



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Das Eherecht im Burgenland in der 1. Republik“

verfasst von

Christiane Gruber

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Geschichte

Betreut von:

Univ.-Doz. Dr. Hans Safrian

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Einleitung.....	3
2. Das Eherecht in Österreich und in Ungarn	5
2.1 Die Entwicklung des österreichischen Eherechtes.....	5
2.1.1 Eherecht und Rechtsumgehung	12
2.2 Die Entwicklung des Eherechts in Ungarn bis zur Einführung der Zivilehe.....	14
3. Die Entstehung eines Bundeslandes der Republik Österreich – die Entstehung des Burgenlandes	20
3.1 Die verfassungsrechtliche Eingliederung des Burgenlandes.....	23
3.2 Die Rechtsüberleitung von der ungarischen in die österreichische Rechtsordnung	33
3.3 Das burgenländische Schulwesen in der 1. Republik	40
3.4 Die Kirche im Burgenland in der 1. Republik.....	42
3. 5 Die Anfänge der burgenländischen Parteien.....	44
3.5.1 Die Sozialdemokratische Partei des Burgenlandes	46
3.5.2 Die christlichsoziale Partei des Burgenlandes	48
3.5.3 Deutschnationale Parteien: Die Großdeutsche Partei und der Burgenländische Bauernbund	52
3.6 Die ersten Landtags- und Nationalratswahlen im Burgenland. Regierungsbildung	55
4. Das Eherecht im Burgenland in der 1. Republik.....	62
4.1 Zum Begriff „burgenländisches Eherecht“	65
4.2 Die Entstehung des Sonderrechts des burgenländischen Eherechtes	67
4.2.1 Sofortige Rezeption des österreichischen Rechtes oder vorläufige Beibehaltung des ungarischen Rechtes	67
4.2.2 Das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921 über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung.....	71
4.2.3 Fortgeltung des ungarischen Eherechtes als Sonderrecht für das Burgenland	72
4.2.3.1 „... Es wird daher vom rechtspolitischen Gesichtspunkte aus das ungarische Eherecht aufrechterhalten bleiben müssen.“	76
4.2.4 Exkurs: Ein selbständiges Bundesland Burgenland als Voraussetzung für die Möglichkeit des Fortbestandes des ungarischen Eherechtes	91
4.2.5 „Kämpft für euer Eherecht!“ – Die Debatte um die Beibehaltung der Zivilehe im burgenländischen Landtag.	92
4.2.6 Exkurs: Die Reaktionen auf die Beibehaltung des ungarischen Eherechtes im Spiegel der regionalen und überregionalen Presse	102
4.2.6.1 „Wählerinnen und Wähler des Burgenlandes!“	102
4.2.6.2 „Der Landtag hat nun in seiner letzten Sitzung (am 12. d.) einen Antrag zur unbegrenzten Aufrechterhaltung dieses Eherechtes zum Beschluß erhoben.“	105
4.3 Der Geltungsbereich des burgenländischen Eherechtes	113
4.3.1 sachlich – zeitlich.....	115
4.3.2 räumlich – interlokal.....	117
4.3.2.1 Exkurs: Die vollständige und unvollständige („mindere“) Landesbürgerschaft.....	119

4.4 Der Inhalt des burgenländischen Eherechts.....	123
4.4.1 Das materielle burgenländische Eherecht	123
4.4.2 Verfahrensrechtliche Bestimmungen.....	128
4.5 Das Nebeneinander von zwei Formen des Eherechts in der 1. Republik. Praktische Auswirkungen	129
4.5.1 Ehen von Burgenländern in einem anderen Bundesland und Ehen von Nichtburgenländern im Burgenland	134
4.5.2 „Das Bezirksgericht Güssing hat zur Anzeige gebracht ...“ Anwendung der Gesetze betreffend die Eheschließung von Minderjährigen im Burgenland	139
4.5.3 Gesetzswidrige Trennungen von „Tisch und Bett“	142
4.5.4 Unsicherheiten bei der Matrikelführung – die Kompetenzen der Matrikelführer	148
4.6 Das Konkordat 1933/34 und seine Auswirkungen auf die sogenannten burgenländischen Ehen	154
4. 7 Das Ende des burgenländischen und bisherigen österreichischen Eherechts. Die Einführung der Zivilehe durch das Ehegesetz von 1938.....	161
Resümee:	165
Abkürzungsverzeichnis	172
Quellen und Literatur	173
Lebenslauf	183
Abstract	184

Vorwort

Das Burgenland mit seiner wechsellvollen Vergangenheit war mir durch viele Jahre Zweitwohnsitz und Arbeitsplatz. Schon während dieser Zeit habe ich mich mit der Geschichte seines Entstehens und seines Werdens beschäftigt.

Das Thema der vorliegenden Arbeit greift tief in das persönliche Leben der Bevölkerung ein. Familiengründung, Heirat und Ehe waren und sind noch immer zentrale Themen unserer Lebensplanung, ihre Konsequenzen betreffen uns alle, sei es als Kind oder als Partnerin und Partner in einer Ehe und Lebensgemeinschaft.

In der 1. Republik hatten die Bewohnerinnen und Bewohner des Burgenlandes eine eherechtliche Sonderstellung. Hier galt bis 1938 das ungarische Ehegesetz, das im Gegensatz zum damaligen österreichischen Eherecht eine völlige Auflösung der Ehe unabhängig von der Religionszugehörigkeit und Wiederverheiratung auch für Katholiken ermöglichte.

Dem Entstehen dieses „Sonderrechtes“ widmet sich die vorliegende Arbeit.

Die Anregung, mich im Rahmen meiner Diplomarbeit mit dieser Thematik zu befassen, hat mir mein Betreuer Herr Univ.-Doz. Dr. Hans Safrian gegeben.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, ihm für seine tatkräftige Unterstützung meinen herzlichen Dank auszusprechen.

Mein Dank gilt auch den Archivarinnen und Archivaren des Österreichischen Staatsarchivs: Mag. Nicole Placz, Heinz Placz und Dr. Rudolf Jeřábek.

Bedanken möchte ich mich auch bei den Archivarinnen und Archivaren des Burgenländischen Landesarchivs: Mag. Michael Hess, Mag. Rita Münzer, Mag. Michael Perschy, WHR. Dr. Roland Widder und Herrn Roland Zakall sowie bei Frau Doris Widlhofer von der Burgenländischen Landesbibliothek. Danke auch an Herrn Dr. Hannes Schöner vom Archiv des Karl von Vogelsang-Instituts.

Ein besonderes Danke an Frau Dr. Ulrike Harmat und Herrn Univ.-Prof. Dr. Christian Neschwara für ihre wertvollen Tipps.

Danke Ernst, Juppi, Grete, Hanni, Annemarie und Franz.

Meine Eltern hätten sich sehr gefreut!

1. Einleitung

„Die Burgenländer haben es besser als die anderen Österreicher. Im Burgenland gibt es die Zivilehe.“

So lautete die Feststellung des Landesorgans der burgenländischen Sozialdemokraten, der „Burgenländische[n] Freiheit“, vom 26. Mai 1922. Die Fortsetzung des Zitats macht jedoch deutlich, dass auf sozialdemokratischer Seite durchaus Zweifel an der Fortdauer dieser Einrichtung vorherrschten: „Aber wie lange noch? Es ist natürlich nicht möglich, daß in einem und demselben Staat auf die Dauer zweierlei Recht herrscht“¹.

Damit sind die zwei wesentlichen Punkte bei der Behandlung des burgenländischen Eherechtes in der Ersten Republik angesprochen: Erstens, das ungarische „Erbe“ der obligatorischen Zivilehe im Burgenland, die die völlige Auflösung der Ehe und somit eine Wiederverheiratung unabhängig von der Konfession ermöglichte, und zweitens die Tatsache, dass in allen anderen Bundesländern Österreichs das konfessionell geprägte Eherecht des ABGB gültig war, das die Untrennbarkeit der Ehen von Katholiken festlegte.

In der vorliegenden Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, wie es möglich war, dass im neu entstandenen Bundesland Burgenland das ungarische Eherecht, modifiziert durch die Bestimmungen des Konkordats von 1933/1934, bis 1938 weiter bestehen konnte, während gleichzeitig im übrigen Österreich um eine Reform des Eherechtes mit dem Ziel einer Entkonfessionalisierung und einer Angleichung an das reichsdeutsche Eherecht bzw. dessen Übernahme gerungen wurde.

Waren es, wie der spätere Diözesanbischof Paul Iby² in seiner Arbeit über das „Eherecht im Burgenland“ vermutet, ausschließlich politische Gründe³, die sogar eine Durchbrechung der Rechtseinheit eines Staates in Kauf nahmen und „religiös-sittliche Gründe“ im überwiegend katholischen Burgenland außer Acht ließen⁴, oder waren es rechtspolitische Argumente, wie wir sie in den Diskussionen um die Rechtsangleichung in Bezug auf das ungarische Eherecht

¹ Burgenländische Freiheit, Organ der Sozialdemokraten, 26. Mai 1922, 3 f.

² Paul Iby wurde 1935 im Burgenland geboren und 1959 zum Priester geweiht, von 1993 bis 2010 war er Diözesanbischof von Eisenstadt. <http://www.martinus.at/bischof/pauliby/>

³ Paul Iby, Eherecht im Burgenland (1921-1938). Rechtsgeschichtliche Studie über ziviles und kirchliches Eherecht im Burgenland unter Einbeziehung der Geschichte des Eherechtes in Ungarn (Eisenstadt 1990), 32. Im Folgenden zit. als Iby, Eherecht im Burgenland.

⁴ Iby, Eherecht im Burgenland, 41f.

als ein „den modernen Anschauungen näher stehendes Eherecht“⁵ finden, die den Ausschlag für die Beibehaltung gaben? Wurden damit die Wünsche der Bevölkerung und „eingelebte Zustände“ berücksichtigt⁶, wie auch seitens der „Verwaltungsstelle für das Burgenland“⁷ argumentiert wurde, oder standen machtpolitische oder ideologische Überlegungen dahinter?

Ab 1921/1922 ging das Burgenland, das aus Teilen Deutsch-Westungarns entstand, einen gemeinsamen Weg mit den anderen österreichischen Bundesländern. Beim Eherecht hat es allerdings die schon in Ungarn eingeschlagene Richtung beibehalten. Das nunmehrige Nebeneinander von zwei Eherechtsordnungen in einem Staat sollte jedoch die österreichische Eherechtssituation zusätzlich verkomplizieren, und auch das Konkordat von 1933/1934 konnte das bisherige „Eherechtschaos“ nicht beenden, sondern baute die „Zersplitterung des Eherechts [...] sogar aus.“⁸ Mit dem „Anschluß“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland verloren schließlich sowohl das ungarische Eherecht im Burgenland als auch die eherechtlichen Bestimmungen des Konkordats ihre Gültigkeit.

Diese Geschichte des Eherechtes im Burgenland, von dessen Entstehung bis in das Jahr 1938, mit seinen verschiedenen Facetten ist Inhalt der vorliegenden Arbeit.

⁵ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 35.262/21 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁶ Stenographische Protokolle des burgenländischen Landtages, I. Wahlperiode (15. Juli 1922 bis 1. Sept. 1923), 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 151f. Im Folgenden zit. als Sten. Prot. bgld. Landtag.

⁷ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.823/1922, 2. Einlagebogen (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50). Vgl. Kapitel 4.2.3.1 und 4.2. 5.

⁸ Oskar *Lehner*, Familie-Recht–Politik. Die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert. Mit einem Geleitwort von Christian Broda und Walter Hauser (Linzer Universitätsschriften, Monographien, Band 13, Wien/New York 1987), 116. Im Folgenden zit. als *Lehner*, Familie-Recht–Politik.

2. Das Eherecht in Österreich und in Ungarn

2.1 Die Entwicklung des österreichischen Eherechtes⁹

In seiner „gemeinverständliche[n] Darstellung“ des österreichischen Eherechtes „unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Eherechtes“¹⁰ von 1923 begründet Rudolf Köstler diese Abhandlung damit, dass ihn

„vornehmlich die Tatsache, daß das Eherecht jedermann, bis zu einem gewissen Grade auch den Unverheirateten, angeht und die Ehe derart einschneidende und bis zum Tode fortwirkende Rechtsfolgen nach sich zieht, daß eine wenigstens ungefähre Kenntnis der eherechtlichen Bestimmungen für jedermann geradezu unerlässlich ist.“¹¹

Die Ehe mit ihren Auswirkungen war und ist aber nicht nur für das einzelne Individuum bis heute von eminent wichtiger Bedeutung, der Platz, der ihr in der Gesellschaft eingeräumt wurde und eingeräumt wird, war vor allem bis in das 20. Jahrhundert stark ideologisch besetzt.

So wie die Familie als „tragendes Bauelement sozialer Ordnungen“¹² nimmt die Ehe einen bedeutenden Stellenwert für die Gesellschaft ein; sowohl Staat als auch Kirche waren und sind deshalb auch heute noch bestrebt, dieser Form des Zusammenlebens einen rechtlichen Rahmen zu schaffen.¹³

Die Ehe zum Zweck der beiderseitigen Gemeinschaft, zum Ausleben der Sexualität, der Fortpflanzung und der Erziehung der Kinder „war/ist die staatlich erwünschte Form des Zusam-

⁹ Für das Folgende vgl. grundlegend die Arbeit von Ulrike *Harmat*, *Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918-1938* (Ius Commune Sonderheft 121, Frankfurt/M 1999), die sich im Zuge der Beschäftigung mit dem Konflikt um das Eherecht 1919-1938 auch mit der Entwicklung des österreichischen Eherechts befasst. Im Folgenden zit. als *Harmat*, *Ehe auf Widerruf?*

¹⁰ Rudolf *Köstler*, *Das österreichische Eherecht unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Eherechtes*. In *gemeinverständlicher Darstellung* (Wien/Leipzig/München 1923). Im Folgenden zit. als *Köstler*, *österreichisches Eherecht*.

¹¹ *Köstler*, *österreichisches Eherecht*, Vorwort V. Tatsächlich hat sich der Stellenwert der Ehe heute grundlegend verändert, nach wie vor gültig sind die langanhaltenden Rechtsfolgen einer Ehe bzw. Scheidung.

¹² Ursula *Floßmann*, *Österreichische Privatrechtsgeschichte* (Wien/New York ³1996), 62. Im Folgenden zit. als *Floßmann*, *Privatrechtsgeschichte*. So erklärte 1931 Bischof Pawlikowski von Seckau „die christliche Familie und soziale Gerechtigkeit zu den wahren Grundpfeilern der Volksgemeinschaft.“ Erika Weinzierl, Kurt Skalník (Hrsg.), *Österreich 1918-1938, Geschichte der Republik* Bd. 1 (Graz/Wien/Köln 1983), 479.

¹³ „[...] Anspruch des christlichen Ehegesetzes, nicht nur das religiöse Wesen der Ehe, sondern auch ihre sozialen Funktionen im Staat zu bestimmen“. *Floßmann*, *Privatrechtsgeschichte*, 77. Vgl. dazu auch *Lehner*, *Familien-Recht-Politik*, 28.

menlebens von Mann und Frau“¹⁴, und sie nimmt deshalb im ABGB-Familienrecht „die zentrale Stelle“¹⁵ ein.

Während wir im Frühmittelalter noch verschiedene Formen der Ehe kennen¹⁶, gelingt es der Kirche „[...] Mitte des zweiten Jahrtausends auf die Gesetzgebung über die Form der Eheschließung Einfluß zu nehmen und die Gerichtsbarkeit über das Bestehen einer Ehe an sich zu ziehen.“¹⁷

„Höhepunkt dieser Bestrebungen bildete das Konzil von Trient (1545-1563). Das Dekret ‚Tametsi‘ vom 11.1.1563 bestimmte, dass die Eheschließung (das Eheversprechen) ‚nur coram parochio proprio, vor dem Pfarrer des Domicils der Brautleute ... möglich sei‘“.¹⁸

Die Ehe wird nun durch den Konsens der Brautleute geschlossen, das heißt, auch das „Einverständnis der Braut wurde zur Gültigkeitsvoraussetzung des Ehekontrakts (Konsensualprinzip)¹⁹. Mit dem Vollzug der Ehe, die nach Ansicht der katholischen Kirche ein Sakrament darstellt, wird diese unauflöslich. Wurden diese „Grundfeste der Sakramentalität, der Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe angegriffen“, mußte sich die Kirche aufgrund ihrer dogmatischen und rechtlichen Prinzipien „gegen jedes Eingreifen des Staates in Eherechtssachen wehren.“²⁰

Mit der Forderung des aufgeklärten Absolutismus „auf Unterwerfung aller Lebensbereiche unter die Herrschaft des absoluten Staates“²¹, also auch der Ehegesetzgebung, begann der

¹⁴ Lehner, Familie-Recht-Politik, 28.

¹⁵ Ebda.

¹⁶ So die Muntehe, die Friedelehe, die Entführungs- und die Kebsehe. Vgl. Ursula Floßmann, Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht ²2006 (Linzer Schriften zur Frauenforschung), 3f. Im Folgenden zit. als Floßmann, Frauenrechtsgeschichte. Zu diesen verschiedenen Eheformen vgl. auch Floßmann, Privatrechtsgeschichte, 77–80.

¹⁷ Lehner, Familie-Recht-Politik, 28. Floßmann, Privatrechtsgeschichte, 7: „Die römische Kirche war seit dem hohen MA. um eine wissenschaftliche Erfassung ihrer Normen und Ordnungsstrukturen bemüht. ... Die Erarbeitung und Lehre eines eigenständigen, wissenschaftlich fundierten Kirchenrechts (Kanonistik) begann um 1140 mit einer umfangreichen Sammlung [...], die insgesamt als verbindliches Gesetzgebungswerk der römischen Kirche betrachtet und 1589 amtlich als Corpus iuris canonici bezeichnet wurde. Aus dem theologischen Postulat, Gott sei die Quelle allen Rechts, leitete die Kirche einen umfassenden Geltungsanspruch ihrer Normen ab, den sie durch die Begründung und Ausweitung zivilrechtlicher Kompetenzen zu untermauern versuchte. Vor das geistliche Gericht gehörten nach kirchlichem Verständnis kraft sachlicher Zuständigkeit die causae mere spirituales (z.B. Ehesachen) [...]“.

¹⁸ Lehner, Familie-Recht-Politik, 28f.

¹⁹ Floßmann, Frauenrechtsgeschichte, 5.

²⁰ Paul Iby, Eherecht im Burgenland (1921-1938). Eine rechtsgeschichtliche Studie über bürgerliches und kanonisches Recht (ungedr. theol. Diss., Rom 1967), 84. Im Folgenden zit. als Iby, Rechtsgeschichtliche Studie.

²¹ Lehner, Familie-Recht-Politik, 29.

„schrittweise Loslösungsprozeß des staatlichen Eherechts vom kanonischen Recht.“²². Damit war ein Konflikt zwischen Staats- und Kircheninteressen eingeleitet worden, der in verschiedener Intensität bis ins 20. Jahrhundert geführt wurde. In der Ersten Republik sollte das Ehe recht schließlich „zu einem der meist umstrittenen kulturpolitischen Konfliktherde [...]“²³ werden.

Diese allmähliche Loslösung des staatlichen Eherechtes vom kanonischen begann mit Joseph II., dessen Ehepatent vom 16. Jänner 1783 in § 1 die Auffassung von der Ehe als bürgerlichen Vertrag aufstellte. Damit wurde ein Wandel eingeleitet, „der auf der Folie der Distinktionstheorie – Trennung zwischen Ehesakrament und Vertrag – im Ehepatent 1783 die staatliche Hoheit für den Vertrag beanspruchte“²⁴ und wie Stefan Schima schreibt, den Anspruch der katholischen Kirche auf die ausschließliche Eherechtsregelungskompetenz „wirksam in Abrede“ stellte²⁵, in welchem Zusammenhang auch bereits von der „Einführung der Zivilehe“ gesprochen wurde²⁶. Schima weist jedoch explizit darauf hin, dass dies zu Missverständnissen führen könnte, da mit dem Wort „Zivilehe“ allgemein das assoziiert werde, was man als „Ziviltrauung“ bezeichne, was hier aber nicht der Fall sei²⁷ – die staatlich wirksame Ehe musste auch hier von einem Seelsorger vorgenommen werden (§75 ABGB).

Die Grundsätze des Josephinischen Eherechtes mündeten in das am 1. Juni 1811 verkündete „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie“ (ABGB), das am 1. Jänner 1812 im Bereich des Kaiserstaates außer Ungarn in Kraft trat.²⁸ Das Eherecht des ABGB war konfessionell gegliedert für Katholiken, nichtkatholische christlich Religionsverwandte und Juden. Es war materiell einem „kirchlich

²² *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 2.

²³ *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, Vorwort IX.

²⁴ Herbert Kalb, Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978. In: Gerald Kohl, Thomas Olechowski, Kamila Staudigl-Ciechowicz, Doris Täubel-Weinreich (Hrsg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (BRGÖ 1, Wien 2012) 27–43, hier 28. Im Folgenden zit. als Kalb, Eherecht 1918–1978. Zur Distinktionstheorie vgl. auch Lehner, Familie-Recht-Politik, 29.

²⁵ Stefan Schima, Das Eherecht des ABGB 1811. In: Gerald Kohl, Thomas Olechowski, Kamila Staudigl-Ciechowicz, Doris Täubel-Weinreich (Hrsg.), Eherecht 1811–2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (BRGÖ 1, Wien 2012) 13–26, hier 15. Im Folgenden zit. als Schima, Eherecht des ABGB.

²⁶ So etwa von Bruno Primetshofer, Ehe und Konkordat. Die Grundlinien des österreichischen Konkordats-Eherechtes 1934 und das geltende österreichische Eherecht (Wien 1960) 5. Im Folgenden zit. als Primetshofer, Ehe und Konkordat.

²⁷ Vgl. Schima, Eherecht des ABGB, 15, Harmat, Ehe auf Widerruf?, 11.

²⁸ Vgl. Harmat, Ehe auf Widerruf?, 6–8, und Kalb, Eherecht in der Republik Österreich 28–30.

bestimmten Leitbild“²⁹ verpflichtet, was sich vor allem im Ehescheidungsrecht auswirkte. Das ABGB unterschied zwischen der „Trennung“ der Ehe und der sogenannten „Scheidung von Tisch und Bett“. Die Trennung bedeutete die vollständige Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, des „Ehebandes“, und ermöglichte den Abschluss einer weiteren Ehe; sie war allerdings den Katholiken verwehrt, für die § 111 ABGB die Unauflöslichkeit der Ehe statuierte.³⁰ Für Katholiken war daher nur die „Scheidung von Tisch und Bett“³¹ möglich, die jedoch nur die eheliche Gemeinschaft auflöste, das Eheband aber weiter bestehen ließ, das somit einer Wiederverheiratung im Wege stand. Nur den Nichtkatholiken war die Trennung der Ehe nach den Bestimmungen des § 115 ABGB aus „erheblichen Gründen“ möglich.³²

Im Jahr 1814 wurde schließlich ein weiteres staatliches Ehehindernis eingeführt, dass deutlich „die Bevorrechtung der Katholiken vor den nichtkatholischen Christen bezeugt“³³ und bei dem es um die „Fernwirkung des katholischen Dogmas von der Unauflöslichkeit der Ehe unter Getauften“³⁴ ging. Dabei handelt es sich um das durch Hofdekret vom 26. August 1814 eingeführte Ehehindernis des Katholizismus (*impedimentum catholicismi*), das auf der katholischen Auffassung von der Unauflösbarkeit einer vollzogenen christlichen Ehe beruhte und somit die Unauflösbarkeit der Ehe z.B. auch auf die Protestanten erstreckte. Wenn das ABGB nun den nichtkatholischen Christen in § 115 ABGB die Trennung der Ehe gestattete, so wurden diese nach katholischer Auffassung als nicht getrennt beurteilt. Das Hofdekret von 1814 hatte nun zur Folge, dass bei der Trennung der Ehe zweier Akatholiken keiner der beiden getrennten Teile bei Lebzeiten des früheren Partners eine Ehe mit einem Katholiken eingehen konnte. Außerdem wurde festgelegt, dass bei einer Ehe zwischen zwei Akatholiken, von denen einer noch vor der Trennung katholisch geworden war, letzterer bei Lebzeiten des früheren Ehepartners keine weitere gültige Ehe eingehen konnte.³⁵ Der Jurist Friedrich Maassen erklärte dazu im Jahr 1878, dass dies eine „Preisgabe der Selbständigkeit des staatlichen

²⁹ *Kalb*, Eherecht 1918-1978, 28.

³⁰ § 111 ABGB: „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war.“ Zit. nach *Harmat*, Ehe auf Widerruf, 13.

³¹ Die Scheidung von Tisch und Bett konnte einverständlich und nicht einverständlich vollzogen werden (§§103-105 ABGB und §§ 107-109).

³² Vgl. *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 16.

³³ *Schima*, Eherecht des ABGB, 22.

³⁴ *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 17.

³⁵ Vgl. *Schima*, Eherecht des ABGB 22.

Rechtsgebietes“ bedeute, „eine Unterordnung der staatlichen unter die kirchliche Rechtssphäre.“³⁶

Die Reformbestrebungen im Zuge der Revolution von 1848, die sich auch mit der Gleichstellung der Konfessionen sowie mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit befassten, blieben letztlich ohne Ergebnis, und die weitere Entwicklung endete im Konkordat von 1855, das in der europäischen Öffentlichkeit „schlechthin als Symbol für die österreichische Rückständigkeit und Barbarei“ galt.³⁷ Als eines der Paradebeispiele für die Reaktionen der josephinisch gesinnten Bürokratie nennt Karl Vocelka die Aphorismen Franz Grillparzers, der die Meinung vertrat, Österreich habe sich durch den Abschluss des unzeitgemäßen Konkordates aus dem „geistigen“ Europa, das im Sinne der Toleranz und Humanität leben sollte, „herauskatapultiert“. ³⁸ Hinsichtlich des Eherechtes wurde aufgrund des Konkordats von 1855 (Patent vom 5. November 1855, RGBl. 195) ein „Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaisertume Österreich“ als Anhang I des Patents erlassen, wonach für Katholiken nunmehr die Bestimmungen des ABGB aufgehoben wurden und an die Stelle der staatlichen Gerichtsbarkeit die kirchliche Gerichtsbarkeit gesetzt wurde.

Die Dezemberverfassung 1867, die im Artikel 14 die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit postulierte, leitete schließlich die „Abkehr vom Konkordatsstaat“ ein³⁹. Nach dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 war die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet: „Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig: doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.“⁴⁰ Im Jahr 1868 wurde durch das Gesetz vom 25. Mai⁴¹ das Konkordat wieder außer Kraft gesetzt und die staatliche

³⁶ Friedrich *Maassen*, Unser Eherecht und das Staatsgrundgesetz (Wien 1878) 25.

³⁷ Ernst *Hanisch*, Bis daß der Tod euch scheidet. Katholische Kirche und Ehegesetzgebung in Österreich, In: Erika *Weinzierl*, Oliver *Rathkolb*, Rudolf G. *Ardelt*, Siegfried *Mattl* (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993, Bd.1 (Wien 1995) 189-203, hier 191. Im Folgenden zit. als Hanisch, Bis daß der Tod euch scheidet.

³⁸ Vgl. dazu Karl *Vocelka*, Verfassung oder Konkordat? Der publizistische und politische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868 (Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 17, Wien 1978) 34. Im Folgenden zit. als *Vocelka*, Verfassung oder Konkordat?

³⁹ *Vocelka*, Verfassung oder Konkordat?, 52.

⁴⁰ Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. 142, § 14.

⁴¹ Gesetz vom 25. Mai 1868 (RGBl. 47) „wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wiederhergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesa-

Gerichtsbarkeit für die Katholiken wiederhergestellt. Die kirchliche Form der Eheschließung wurde beibehalten, jedoch die sogenannte „(absolute) Notzivilehe“ eingeführt, d.h. im Falle, dass der katholische Seelsorger die Vornahme der Trauung aufgrund eines kanonischen, vom Staat nicht anerkannten Hinderungsgrundes verweigerte, stand es den Brautleuten frei, „das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.“⁴² Durch ein weiteres Gesetz vom 9. April 1870 wurde die zivile Eheschließung für Personen eingeführt, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörten („relative Notzivilehe“⁴³).

Trotz des heftigen Widerstandes seitens der katholischen Bischöfe war das Ergebnis, gemessen am Aufwand, wie Hanisch zutreffend schreibt „kläglich“. Es wurde lediglich der alte Zustand des ABGB wiederhergestellt. „Die Regierung hatte im Herrenhaus ausdrücklich erklärt, daß sie die obligatorische Zivilehe nicht anstrebe“.⁴⁴ Papst Pius IX. erklärte alle Verfügungen der Behörden aufgrund dieser Gesetze für ungültig. Im Jahr 1874 wurde durch ein weiteres Gesetz das Konkordat von 1855 für den innerstaatlichen Bereich zur Gänze aufgehoben und das Verhältnis der katholischen Kirche zum Staat neu geregelt⁴⁵. „Der Heilige Stuhl hat weder die praktische, durch die Gesetzgebung 1868 erfolgte, noch die formelle Kündigung des Konkordates zur Kenntnis genommen“, sondern erst den Zerfall der Monarchie 1918 als einen Umstand betrachtet, der das Konkordat von 1855 zum Erlöschen brachte.⁴⁶

Trotz immer wiederkehrender Versuche der Reformierung blieb der durch die Gesetzgebung 1868 hergestellte Zustand auf dem Gebiete des Eherechtes bis zum Ende der Monarchie bestehen.⁴⁷ Initiativen zur Reform des Eherechtes scheiterten auch nach der Ausrufung der Republik. Der Sozialdemokrat Albert Sever brachte bereits am 27. November 1918 einen Antrag in die provisorische Nationalversammlung ein, der u.a. auch die Trennbarkeit der Katholiken-ehen vorsah, die Forderung nach der Einführung der obligatorischen Zivilehe fehlte. Die So-

chen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.“

⁴² Artikel II des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (RGBl. 47). Vgl. *Floßmann*, Privatrechtsgeschichte, 84f.

⁴³ Gesetz vom 9. April 1870 (RGBl. 51) „über Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben“. Vgl. auch *Kalb*, Eherecht 1918-1978, 29.

⁴⁴ *Hanisch*, Bis daß der Tod euch scheidet, 194.

⁴⁵ Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche (RGBl. 50/1874).

⁴⁶ *Primetshofer*, Ehe und Konkordat, 16, vgl. auch *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 9.

⁴⁷ Zu den diversen Initiativen der Reform des Eherechtes seitens der Liberalen vgl. *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 24-47 (Initiativen vor 1918) und 73-116 (Initiativen nach 1918). Die Darstellung folgt den Ausführungen bei *Harmat*.

zialdemokraten dürften sich von dieser Zurückhaltung Erfolg versprochen haben, „eine Vorgangsweise, an deren Erfolg (Julius) Ofner bereits 1906 – wie sich herausstellen sollte, völlig zu Recht – gezweifelt hatte“⁴⁸. Ofner folgte im Dezember 1918 mit einem Antrag, der ein Gesetz über das Eherecht sowie über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister vorsah. Seiner Meinung nach sollte die Ehe vom Staat nur als „soziales Institut“ betrachtet werden und alle konfessionellen Verschiedenheiten aufgehoben werden. Beide Anträge blieben im Justizausschuss liegen. Im Auftrag des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 10. Jänner 1919 verfasste der Staatssekretär für Justiz, der Deutschnationaler Julius Roller, einen Gesetzesentwurf, der dem Justizausschuss zur Verfügung gestellt und von diesem am 16. Jänner 1919 zum Beschluss erhoben wurde; außerdem verfasste der Justizausschuss einen Bericht, der am 23. und 24. Jänner 1919 in der Provisorischen Nationalversammlung zur Diskussion stand. Nach Harmat zeigte die Debatte in der Nationalversammlung sehr bald, „daß der Versuch, mittels eines ‚zahmen‘ Gesetzesentwurfes den Gegnern der Reform Teile ihrer Anschauungen abzuhandeln, auch diesmal keinen Erfolg haben werde. Die Taktik, durch den Verzicht auf die obligatorische Zivilehe einen Kulturkampf zu verhindern und Zugeständnisse hinsichtlich der Trennbarkeit von Katholikenehen zu erhalten, scheiterte wie schon so oft am ‚Principiis Obsta!‘“⁴⁹ Bei der Abstimmung am 24. Jänner 1919 wurde der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung mit 62 gegen 52 Stimmen angenommen, die Christlichsozialen hatten mit Hilfe der deutschnationalen Agrarier den Sieg davongetragen. So konnte die „Reichspost“, das Organ der Christlichsozialen Partei, unter dem Titel „Die vereitelte Ehezerstörung“ am folgenden Tag mit Genugtuung feststellen, dass der „Anschlag der Juden und Sozialisten auf die katholische Ehe [...] vereitelt“ worden sei.⁵⁰ In der Folge fiel, wie Harmat aufzeigt, die Eherechtsreform der Koalitionsräson zum Opfer, und die Sozialdemokraten gingen auf Bundesebene dazu über, die auf gesetzlichem Wege undurchführbare Eherechtsreform im Verwaltungswege mittels der sogenannten Dispenspraxis durchzuführen, die im Österreich der Zwischenkriegszeit zum vielzitierten „Eherechtswirrwarr“⁵¹ führte.

Tatsächlich hatte es auch schon vor 1918 verschiedene Versuche gegeben, das Trennungs- und Wiederverehelichungsverbot für Katholiken zu umgehen, diese arteten ab 1868, als das

⁴⁸ Harmat, *Ehe auf Widerruf?*, 74.

⁴⁹ Harmat, *Ehe auf Widerruf?*, 82. Harmat bezieht sich hier auf die Debatten in der 13. (477-513) und 14. (522-546) Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 23. und 24. Jänner 1919.

⁵⁰ Reichspost vom 25. Jänner 1919, 1.

⁵¹ Harmat, *Ehe auf Widerruf?*, Vorwort IX.

ABGB wieder an die Stelle des Konkordates von 1855 trat, im Rahmen der Österreichisch-Ungarischen Monarchie in eine regelrechte „Staatsflucht“ aus.⁵²

2.1.1 Eherecht und Rechtsumgehung

Einen Ausweg aus ihrer Lage bot den Katholiken die „Umgehung“ des österreichischen Eherechts „durch Unterstellung unter eine ausländische Eherechtsordnung, welche ihnen die Auflösung einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehe erlaubte“.⁵³ Sehr verbreitet waren die sogenannten „Siebenbürgischen“ Ehen, die auch „Klausenburger“-Ehen genannt wurden, da die Ehegerichte der protestantischen Kirche H.B. und der unitarischen Kirche, mit deren Mithilfe die meisten derartigen Ehen durchgeführt wurden, ihren Sitz in Klausenburg hatten⁵⁴. Diese Berechtigung der siebenbürgischen kirchlichen Gerichte zur Entscheidung in Ehesachen wurde von der österreichischen und später auch von der ungarischen Regierung ausdrücklich anerkannt. Hintergrund war, dass die kaiserlichen Patente, mit welchen das ABGB in Ungarn bzw. in Siebenbürgen publiziert wurde, die Gültigkeit der eherechtlichen Bestimmungen desselben ausschlossen und die bisher bestehenden geistlichen Gerichte und die nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses verschiedenen kirchlichen Vorschriften aufrecht hielten. Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 wurden nun durch § 14 des Gesetzesartikels XLIII/1868, der die Vereinigung Ungarns mit Siebenbürgen regelte, sowie § 36 des Gesetzesartikels LIV/1868 die geistlichen Ehegerichte der verschiedenen Religionsgenossenschaften in Siebenbürgen in ihrer Tätigkeit belassen. Auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmungen und § 8 des ungarischen Gesetzesartikels LIII/1868, welcher die Grundsätze einer

⁵² Vgl. dazu die prominenten Ehefälle Alexander Girardi/Helene Odilon und Franz Conrad von Hötzendorf/Gina Reininghaus bei: Margarete *Grandner*, Ulrike *Harmat*, Begrenzt verliebt. Gesetzliche Ehehindernisse und die Grenze zwischen Österreich und Ungarn. In: Ingrid *Bauer*, Christa *Hämmerle*, Gabriella *Hauch* (Hrsg.), *Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen* (L'Homme Schriften 10. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft, Wien/Köln/Weimar 2005) 285-304, Ulrike *Harmat*, *Divorce and Remarriage in Austria-Hungary: The Second Marriage of Franz Conrad von Hötzendorf*. In: *Austrian History Yearbook* 32 (2001) 69-103. Im Folgenden zit. als *Harmat*, *Divorce and Remarriage*, sowie den Abschnitt Eherecht und Rechtsumgehung bei *Harmat*, *Ehe auf Widerruf?*, 47-65.

⁵³ Christian *Neschwara*, Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen. In: Gerald *Kohl*, Thomas *Olechowski*, Kamila *Staudigl-Ciechowicz*, Doris *Täubel-Weinreich* (Hrsg.), *Eherecht 1811-2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen* (BRGÖ 1, Wien 2012) 101-117, hier 104. Im Folgenden zit. als *Neschwara*, Eherecht und „Scheinmigration“.

⁵⁴ Zum Folgenden vgl. auch *Harmat*, *Divorce and Remarriage*, 80f., grundlegend dazu: Wilhelm *Fuchs*, *Die sogenannten Siebenbürgischen Ehen und andere Arten der Wiederverhehlung geschiedener österreichischer Katholiken* (Wien 1889). Im Folgenden zit. als *Fuchs*, *Siebenbürgische Ehen*.

Konfession für den aus ihr Ausgetretenen für nicht länger bindend erklärte, war es auch verhelichten Katholiken möglich, durch den Übertritt zu einer nichtkatholischen Konfession ihre ursprünglich katholische, nunmehr aber gemischte Ehe auflösbar zu machen.

Zur Eingehung einer „Siebenbürgischen Ehe“ waren im wesentlichen folgende Schritte notwendig: Scheidung des verheirateten Ehewerbers von Tisch und Bett durch das österreichische Ehegericht, Übertritt beider Ehewerber zur evangelischen oder unitarischen Konfession, Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft durch beide Ehewerber, Trennung der geschiedenen Ehe durch das konfessionelle Ehegericht in Siebenbürgen auf Grundlage des Scheidungs-Erkenntnisses, Schließung der Ehe vor dem von einer ungarischen Kirchenbehörde hierzu delegierten Wiener Pfarramt⁵⁵. Während ein Erlaß des Innenministers Taaffe vom Oktober 1879, der diese „Ausweichmanöver“ österreichischer Katholiken zu verhindern versuchte, an der Situation wenig änderte, schien das sogenannte „Incolatsgesetz“, das Gesetz über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft von 1879 zunächst geeignet, die Eingehung solcher Ehen zu verhindern.⁵⁶ Dieses Gesetz erschwerte die Naturalisierung von Ausländern, die nun an einen fünfjährigen Aufenthalt in Ungarn und weitere Bedingungen geknüpft war.⁵⁷ Dem konnte man mit einer Adoption umgehen, wenn der Adoptierende die entsprechenden Voraussetzungen erfüllte. Die Schwierigkeiten der Realisierung einer solchen Eheschließung bildeten somit vor allem die damit verbundenen Kosten. Dessen ungeachtet und auch trotz einer vorübergehend strengeren Handhabung des Staatsbürgerschaftsrechtes „wegen mißbräuchlicher Betreibung von Scheinadoptionen“, erlebte die „Siebenbürgische Ehe“ nach Neschwara „weiterhin regen Zulauf“.⁵⁸

Eine wesentliche Erleichterung bzw. eine neue Variante der Umgehungsversuche sollte schließlich die Einführung der Zivilehe in Ungarn bringen, weil damit vor allem der Konfessionswechsel entfiel, da in Ungarn nunmehr auch katholische Ehen dem Bande nach auflösbar waren.

⁵⁵ *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 53. Zur rechtlichen Beurteilung vgl. auch *Neschwara*, Eherecht und „Scheinmigration“, 110-114.

⁵⁶ Gesetzesartikel L/1879, *Fuchs*, Siebenbürgische Ehen, 70.

⁵⁷ *Fuchs*, Siebenbürgische Ehen, 70.

⁵⁸ *Neschwara*, Eherecht und „Scheinmigration“, 106. Neschwara nennt als weitere Umgehungsversuche auch die „Deutschen Ehen“, die „Coburger Ehen“ sowie die „Ungarischen Ehen“; bei letzteren wäre nach 1868 ein ähnlicher „Erfolg“ wie bei den Siebenbürgischen möglich gewesen, allerdings war das Verfahren hier wesentlich komplizierter.

2.2 Die Entwicklung des Eherechts in Ungarn bis zur Einführung der Zivilehe

Auch in Ungarn leitete das Toleranzpatent Joseph II. vom Jahre 1781 sowie sein Ehepatent vom 1783, das in Ungarn erst am 6. März 1786 veröffentlicht wurde, eine neue Epoche des Eherechts in Ungarn ein, die mit den kirchenpolitischen Gesetzen vom Jahre 1894 abgeschlossen wurde.⁵⁹ Nach dem Tod Joseph II. wurde das Ehepatent zum großen Teil wieder aufgehoben und durch das Dekret vom 20. April 1790 die kirchlichen Ehegerichte der katholischen und griechisch-orthodoxen Kirche wieder errichtet⁶⁰. Nach dem Unabhängigkeitskrieg 1848 wurde durch das kaiserliche Patent vom 29. November 1852 das ABGB in Ungarn eingeführt. Artikel II des Patents bestimmte, dass jene Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des ABGB über das Eherecht, die die Voraussetzungen der Gültigkeit der Eheschließung, die Ungültigkeitserklärung der Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett und die Trennung der Ehe betrafen, für die Mitglieder der römisch katholischen, griechisch unierten und griechisch orientalischen Kirche nicht anzuwenden seien.⁶¹ Das Konkordat von 1855, dessen Artikel X in Österreich das ABGB bezüglich der Katholiken außer Kraft gesetzt hatte und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den geistlichen Gerichten zuwies, brachte für die Katholiken Ungarns keine Veränderung, da die erwähnte Verfügung des Artikels X des Konkordats schon durch das Patent von 1852 in Kraft getreten war. Dieser Rechtszustand änderte sich erst 1861, als das ABGB wieder außer Geltung kam. Die bis dahin für die Protestanten geltenden eherechtlichen Vorschriften des ABGB wurden durch jene des josephinischen Ehepatentes, die bis dahin geltenden Bestimmungen des ABGB für die Juden durch die Normen des Hofkanzleidekrets vom 2. November 1863 ersetzt.⁶² Nach der Wiederherstellung der Verfassung im Jahre 1867 kam die Frage der Reform des Eherechtes sowie der Gerichtsbarkeit in Ehesachen anlässlich der Beratung der Zivilprozessordnung zur Sprache und mündete schließlich in der

⁵⁹ Zum Folgenden vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland. Eine kurze Zusammenfassung der Geschichte der Zivilehe bringt Eszter Cs. *Herger*, Tradition und Modernisierung in der Geschichte der Zivilehe in Ungarn. In: Andreas Thier, Guido Pfeifer, Philipp Grzimek (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte: Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker, München, 22. – 24. Juli 1998 (Frankfurt/M./Wien 1999) 275-282. Im Folgenden zit. als *Herger*, Tradition.

⁶⁰ Gesetzesartikel XXVI und XXVII/1790/91. Auch den Protestanten wurde die Möglichkeit gegeben, kirchliche Gerichte zu organisieren. Vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 6.

⁶¹ Vgl. dazu Isidor *Schwartz*, Die geschichtliche Entwicklung des ungarischen Eherechtes. In: Ungarische Revue 14 (Budapest 1894) 178-209, hier 190 f. Im Folgenden zit. als *Schwartz*, Ungarisches Eherecht.

⁶² *Schwartz*, Ungarisches Eherecht, 191.

Gesetzgebung des Jahres 1868, deren wesentlichste Bestimmungen Iby wie folgt zusammenfasst⁶³:

In Scheidungsprozessen von Mischehen bestand eine zweifache Gerichtsbarkeit, sodass für jeden Ehepartei nur das auf Grund seiner Glaubenslehre geschöpfte rechtskräftige Urteil seines zuständigen Gerichtes maßgebend war.

Bei Fragen der Gültigkeit des Ehebandes waren hinsichtlich der römisch- und griechisch-katholischen, der griechisch-orientalischen Glaubensgenossen und der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Siebenbürgens sowie der Unitarier Siebenbürgens die bestehenden kirchlichen Gerichte zuständig, hinsichtlich der Gläubigen beider evangelischen Kirchen Ungarns jedoch die betreffenden weltlichen Gerichte.

Alle Handlungen des zu einer anderen Religion Übergetretenen waren nach seinem Übertritt nach der Lehre jener Kirche zu beurteilen, zu welcher er übergetreten war, die Prinzipien der von ihm verlassenen Kirche demnach also nicht mehr bindend.⁶⁴

Eine Mischehe konnte vor dem Seelsorger eines jeden der beiden Ehepartner gültig geschlossen werden. Die aus Mischehen geborenen Knaben sollten die Religion des Vaters, die Mädchen die Religion der Mutter annehmen.

In Fragen betreffend die Gültigkeit einer Ehe bzw. über die zeitliche oder dauernde Ehescheidung gehörte die Rechtsprechung in die Kompetenz der bestehenden geistlichen Gerichte der römisch- und griechisch-katholischen, der griechisch-orthodoxen Gläubigen, der Protestanten beiderlei Bekenntnisses und der Unitarier. In den übrigen Belangen hatten die königlichen Gerichte zu entscheiden.

Die Forderungen nach Einführung der Zivilehe verstummten jedoch nicht. Bereits am 25. Februar 1873 reichte der Abgeordnete Daniel Irányi einen Beschlussantrag ein, dass das Abgeordnetenhaus die Regierung anweisen solle, einen Gesetzesantrag über die Zivilehe vorzulegen. Auch der Kultur- und Unterrichtsminister August Trefort trat für ein Gesetz über die Zivilehe ein, ebenso wie Franz Deák, der im Abgeordnetenhaus die obligatorische Zivilehe forderte.⁶⁵

⁶³ Vgl. Iby, Eherecht im Burgenland, 8.

⁶⁴ Aus dieser Bestimmung des § 8 des Gesetzesartikels LIII/1868 resultierte die – allerdings umstrittene Ansicht, dass auch das Dogma der Unlösbarkeit der Ehe für Katholiken nur solange galt, bis sie nicht zu irgendeiner nichtkatholischen christlichen Kirche übergetreten waren. Diese Interpretation, die in der Folge von der ungarischen staatlichen Judikatur angewandt wurde, stieß auf heftigen Widerstand seitens der Kirche, und man warf der staatlichen Judikatur vor, „frivolen Übertritten“ Vorschub zu leisten. Vgl. dazu Harmat, Divorce and Remarriage, 85.

⁶⁵ Schwartz, Ungarisches Eherecht, 201–203. Zu den kirchenpolitischen Gesetzen von 1894/95 und der Einführung der Zivilehe in Ungarn vgl. auch Moritz Csáky, Die römisch-katholische Kirche in Ungarn. In: Adam Wand-

Nach Moritz Csáky war jedoch in der Zeit des Ministerpräsidenten Koloman von Tisza (1875-1890) an eine Änderung nicht zu denken, da dieser in Fragen der Kirchenpolitik dem Motto „*Quieta non movere!*“ gefolgt sei. Tisza trachtete danach, „jede geringste Auseinandersetzung zu vermeiden“.⁶⁶ So kam erst 1892 mit der Ministerpräsidentenschaft von Sándor Wekerle Bewegung in die Eherechtsfrage⁶⁷. Bereits die erste Regierungserklärung Wekerles vom 21. November 1892 machte deutlich, dass Wekerle sein politisches Schicksal mit den kulturpolitischen Fragen verband. Er kündigte die gesetzliche Verankerung von vier Teilbereichen dieses Problemkreises an, und zwar: die staatliche Rezeption der „israelitischen Religion“, die freie Religionsausübung, die Einführung eines allgemeinen zivilen Personenstandsregisters und die obligatorische zivile Eheschließung. Mit der beabsichtigten Reform des Eherechts zog sich die Regierung Wekerle allerdings den Unwillen Franz Josephs zu, der sich zunächst unnachgiebig zeigte. Im ungarischen Oberhaus wurde der Gesetzentwurf am 10. Mai 1894 zurückgewiesen, zwei Tage später im Abgeordnetenhaus erneut mit einer überragenden Mehrheit angenommen. Um eine neuerliche Niederlage im Magnatenhaus zu vermeiden, forderte Wekerle während einer Audienz bei Franz Joseph eine Erklärung des Königs, in der dieser seinen Wunsch zur Ausdruck bringen sollte, dass die Gesetze möglichst verabschiedet werden sollten. Da der Monarch auch weiterhin eine positive Stellungnahme verweigerte, reichte Wekerle am 31. Mai 1894 seinen Rücktritt ein.⁶⁸ Die Liberale Partei bestand jedoch auf der nochmaligen Betrauung Wekerles, und Franz Joseph musste schließlich einlenken. Wekerle hielt in seiner zweiten Regierungserklärung am umstrittenen Ehegesetz fest und Franz Joseph musste erkennen, dass er durch eine zweite Niederlage der Liberalen im Oberhaus in „eine äußerst peinliche Lage“⁶⁹ versetzt werden würde. Angesichts dieser heiklen Lage verlief die Abstimmung in der Magnatentafel am 21. Juni 1894 zufriedenstellend; die obligatorische Zivilehe wurde mit nur vier Stimmen Mehrheit angenommen. Franz Joseph sanktionierte den Gesetzesartikel XXXI, der Ungarn schließlich die obligatorische Zivilehe brachte,

ruszka, Peter Urbanitsch (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. IV (Wien 1985) 248-331, hier vor allem 289-301.

⁶⁶ Moritz Csáky, *Der Kulturkampf in Ungarn. Die kirchenpolitische Gesetzgebung der Jahre 1894/95* (Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie VI, Graz/Wien/Köln 1967) 36f. Im Folgenden zit. als Csáky, *Kulturkampf in Ungarn*.

⁶⁷ Vgl. zum Folgenden auch *Harmat*, *Divorce and Remarriage*, 86.

⁶⁸ *Harmat*, *Divorce and Remarriage* 86, Anm. 74.

⁶⁹ Csáky, *Kulturkampf in Ungarn* 101. Vgl. Moritz Csáky, *Der Kulturkampf in Ungarn. Die kirchenpolitische Gesetzgebung der Jahre 1894/95* (ungedr. phil. Diss., Wien 1966), 174. Im Folgenden zit. als Csáky, *Kulturkampf, Diss.*

am 9. Dezember 1894⁷⁰. Das Gesetz trat schließlich am 1. Oktober 1895 gleichzeitig mit den Gesetzesartikeln XXXII „Über die Religion der Kinder“ und XXXIII „Über die staatlichen Matrikeln“ in Kraft.⁷¹

Nunmehr erfolgte die Eheschließung vor einem Zivilbeamten (§ 29)⁷², die „Auflösung der Ehe“ erfolgte gemäß § 73 a) „durch den Tod eines der Ehegatten bzw. b) durch „gerichtliche Scheidung“.⁷³ Diese konnte nur aus den in den §§ 76-80 enthaltenen Gründen gerichtlich ausgesprochen werden. Die Scheidung der Ehe konnte jene Ehehälfte verlangen, deren Ehegatte Ehebruch oder widernatürliche Unzucht begangen hatte (§76), ein Ehegatte, der absichtlich oder ohne rechtlichen Grund verlassen wurde (§77); weiters konnte die Ehescheidung jene Ehehälfte verlangen, deren Ehegatte „ihrem Leben nachgestellt hat oder welche deren Ehegatte in einer ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Gesundheit gefährdenden Weise absichtlich schwer verletzt hat“ (§78)⁷⁴. Der Abschnitt VI regelte in den §§ 104 bis 107 die Vorschriften für die sogenannte „Trennung von Bett und Tisch“⁷⁵. Diese entsprach der im ABGB verankerten „Scheidung von Tisch und Bett“⁷⁶, während das ABGB für die vollständige Auflösung der Ehe den Terminus Trennung verwendete (die jedoch nur Nichtkatholiken möglich war), der wieder der im ungarischen Gesetz verwendeten „Scheidung“ entsprach und in Ungarn nunmehr auch den Katholiken die vollständige Auflösung ihrer Ehe ermöglichte.

⁷⁰ Csáky, Kulturkampf in Ungarn 100 f. Csáky, Kulturkampf, Diss., 174, nennt den 9. 12.1894 als Tag der kaiserlichen Zustimmung, 174. Ein anderes Datum, den 10. Dezember 1894, nennt Herger, Tradition, 282. Zu den Bestimmungen des Gesetzesartikels XXXI/1894 vgl. auch Desider Márkus, Die ungarischen kirchenpolitischen Gesetze. Ehegesetz. Religion der Kinder. Staatliche Matriken. Uebersetzt und mit Anmerkungen versehen (Budapest 1895). Im Folgenden zit. als Márkus, Kirchenpolitische Gesetze.

⁷¹ Fritz Back, Das ungarische Ehegesetz nebst der Rechtssprechung des ungarischen Obersten Gerichtshofes (königl. Ungar. Kurie) und ausführlichen Erläuterungen. Anhang: Die Haager Konferenzen (Wien 1910). Einleitung 6. Im Folgenden zit. als Back, Ungarisches Ehegesetz. Vgl. dazu die Gesetzesartikel XXXI, XXXII, XXXIII in: Ungarisch-Königliches Innenministerium (Hrsg.), Über das Eherecht, über die Religion der Kinder und über die staatlichen Matrikeln (Amtliche Ausgabe, Budapest 1895), in dem sich auch die Amtliche Ausgabe der Verordnungen des Ministerpräsidenten, des Minister des Innern, des Justizministers und des Ministers für Kultus und Unterricht betreffend die Durchführung der auf die staatlichen Matrikel, das Eherecht und die Religion der Kinder bezughabenden Gesetze“, Budapest 1895, befindet.

⁷² Vgl. Márkus, Kirchenpolitische Gesetze, 16. Zum Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht vgl. auch Back, Ungarisches Ehegesetz.

⁷³ Márkus, Kirchenpolitische Gesetze, 35.

⁷⁴ Weitere Gründe waren etwa die Verurteilung zum Tode bzw. zu einer mindestens fünfjährigen Haftstrafe (§79) oder die absichtliche schwere Verletzung der Pflichten seitens eines Ehegatten (§80). Vgl. Márkus, Kirchenpolitische Gesetze, 36-45.

⁷⁵ Márkus, Kirchenpolitische Gesetze, 46-48.

⁷⁶ Vgl. Kapitel 4.1.

Die Einführung der obligatorischen Zivilehe und der dadurch ermöglichten Auflösung des Ehebandes und der Trennung von Tisch und Bett durch zivile Gerichte machte auch eine Reform des zivilen Prozessverfahrens notwendig, ein entsprechender Entwurf wurde nach etlichen Umarbeitungen 1910 vom Abgeordneten- und Magnatenhaus angenommen. 1911 wurde die neue Zivilprozessordnung sanktioniert und sollte mit 1915 in Kraft treten. Die §§ 639-686 handeln speziell über das Verfahren in Ehesachen und hatten auch für das Burgenland Geltung.⁷⁷

Schon lange vor der tatsächlichen Einführung der Zivilehe in Ungarn hatte die katholische Kirche ihrer Stimme dagegen erhoben, und in einer Ansprache nach der Einführung der Zivilehe beklagte Papst Leo XIII. die Möglichkeit der Ehescheidung und die kirchliche Eheschließung erst nach erfolgter ziviler Eheschließung.⁷⁸

Die Bischöfe Ungarns brachten ihre Besorgnis über das staatliche Ehegesetz in einer Instruktion an die Priester zum Ausdruck, entsprechend derer die Gläubigen über „die Einheit und Unlösbarkeit der Ehe“⁷⁹ zu unterrichten seien. Bei den staatlichen Bestimmungen betreffe „[I]ediglich der § 125, der für die kirchliche Trauung vor der Ziviltrauung eine Strafe bestimmt, [...] die Pfarrer“, es sei zu sorgen, dass sich die Gläubigen „nicht mit der Ziviltrauung allein zufrieden geben“, außerdem mögen die Seelsorger „sich auch bemühen, die nach dem neuen Gesetz möglichen Ehescheidungen zu verhindern. Alle Fälle von zweiten Ehen, nach vollzogener staatlicher Scheidung sind dem Ordinarius zu melden“.

In Wien sah sich unmittelbar nach dem Inkrafttreten des ungarischen Gesetzes über die Zivilehe der katholische Wiener Pfarrer und berüchtigte Antisemit Joseph Deckert veranlasst, in einer eigenen Schrift seine Einschätzung der Zivilehe zum Besten zu geben: Das Zivilehegesetz in Ungarn, so Deckert, „erweist sich also, so wie in allen Ländern, als eine Frucht des Abfalles vom Christenthum, als ein Kulturkampfmittel, um den angestrebten Zweck des Liberalismus, Trennung der Kirche vom Staate und Ordnung des Staatswesens ohne Rücksicht auf das Christenthum, zu erreichen. Es ist ein vorläufiger Sieg der jüdisch-calvinischen Freimaurerpartei über die katholische Kirche in dem ungarischen Königreiche unter seinem apostoli-

⁷⁷ *Iby*, Eherecht im Burgenland, 12.

⁷⁸ Rede Papst Pius XIII. vom 18. März 1895, hier zit. nach *Iby*, Eherecht im Burgenland, 23.

⁷⁹ *Iby*, Eherecht im Burgenland, 24, auch für die folgenden Zitate.

schen Könige und über das leider zu spät erwachte christliche Volk.“⁸⁰ Den Katholiken Österreichs obliege daher die Pflicht wachsam zu sein, und jeden Versuch, diese „jüdisch-liberale Bescheerung (sic!) auch in unser Vaterland zu verpflanzen, schon a limine mit aller Kraft abzuweisen. Solche Versuche werden gewiß erfolgen, sobald sich die Wirren, welche das ungarische Civilehegesetz anrichten muß, auch bei uns bemerkbar machen werden.“⁸¹ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass vor Inkrafttreten des ungarischen Zivilehegesetzes in Ungarn ein Zustand herrschte, den Isidor Schwartz als „europäischen Skandal“⁸² bezeichnete, da bis 1894 insgesamt acht gültige Ehrechte nebeneinander bestanden und ein staatlicher Eingriff in die kirchliche Jurisdiktion ausgeschlossen war.⁸³

Der Entwicklung der Ehrechtsfrage in Cisleithanien⁸⁴ und später in der Republik Österreich sollte zeigen, dass die Befürchtungen Deckerts unbegründet waren. Sowohl vor, als auch nach 1918 gelang es der Reformbewegung in Österreich nicht, die Einführung der Zivilehe durchzusetzen. Als Ersatz dafür dienten der österreichischen Bevölkerung (bzw. deren zahlungskräftigem Teil) zunächst die verschiedenen Formen der Rechtsumgehung, in der Zeit der Ersten Republik schließlich die von Harmat beschriebene Dispenspraxis (sogenannte „Sever-Ehen“).

⁸⁰ Joseph Deckert, *Die Civilehe und ihre Gefahren für das christliche Volk. Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn* (Wien 1895) 69. Im Folgenden zitiert als *Deckert, Die Civilehe*.

⁸¹ *Deckert, Die Civilehe* 70.

⁸² Isidor Schwartz, *Die Nothwendigkeit des einheitlichen staatlichen Ehrechtes in Ungarn*. In: *Ungarische Revue* 15 (Budapest 1895) 54-72, hier 54.

⁸³ Laut Desider Márkus handelte es sich sogar um neun gültige Ehrechte. Vgl. *Harmat, Divorce and Remarriage*, 87. Vgl. dazu auch *Iby, Ehrecht im Burgenland*, 10, Anm. 71, der neun Ehrechte aufzählt und beschreibt.

⁸⁴ Unter (zwei Schreibweisen) Cisleithanien/Zisleithanien verstand man nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 – der Errichtung der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn – den österreichischen Teil der Monarchie, einschließlich der slawischen Kronländer. Das Königreich Ungarn wurde auch als Transleithanien bezeichnet. Beide Bezeichnungen sind politisch und geographisch (namensgebend war der Fluss Leitha) nicht ganz korrekt.

3. Die Entstehung eines Bundeslandes der Republik Österreich – die Entstehung des Burgenlandes⁸⁵

Als das heutige Burgenland⁸⁶ im neuen Staat Österreich entstand, brachte es das ungarische Eherecht mit in seine neue Zugehörigkeit als österreichisches Bundesland.

Während es in Österreich zu dieser Zeit um die Reform des Eherechtes nach dem ABGB ging, wurde dieses im Burgenland insofern in Frage gestellt, als sich hier die Möglichkeit eröffnete, das vormalige ungarische Eherecht weiter zu führen.

Die Frage, der hier vor allem nachgegangen werden soll, ist, warum es bei diesem außerhalb des Burgenlandes in Österreich so heiß umkämpften Thema des Eherechtes im Burgenland zur Lösung der Beibehaltung der ungarischen Eherechtsordnung gekommen ist und warum es möglich war, was in der Zeitung „Burgenländische Freiheit“ angezweifelt wurde, „daß in einem und demselben Staat auf die Dauer zweierlei Recht herrscht“⁸⁷.

Die Wirksamkeit der ungarischen Eherechtsordnung endete – wie wir wissen – nicht abrupt mit der Angliederung des deutschwestungarischen Territoriums an Österreich; allerdings

⁸⁵ In der gängigen Literatur wird in diesem Zusammenhang meist vom Anschluss, auch von Angliederung des Burgenlandes an Österreich gesprochen. Allerdings ist das Burgenland „[...] kein historisch gewordenenes, sondern ein rechtlich konzipiertes Land.“ Konrad Prugg, Die Organisation der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung des Burgenlandes. Rechtsgrundlagen und Rechtsentwicklung 1921-1991 (ungedr. rechtswiss. Diss., Wien 1992), 20. Im Folgenden zit. als Prugg, Verwaltung Burgenland.

Hier wird die Bezeichnung „Entstehung des Burgenlandes“ verwendet, weil es in diesem Fall nicht mehr in erster Linie um die Übernahme des deutschwestungarischen Gebietes (bzw. eben den Anschluss – im Gegensatz zur Option der Autonomie in Ungarn) geht, sondern um das Werden des selbständigen österreichischen Bundeslandes. Ähnlich schreibt Gerald Schlag, „Aus Trümmern geboren ...“ (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland 106, Eisenstadt 2011), 11, von der „Entstehung eines österreichischen Bundeslandes“. Im Folgenden zit. als Schlag, „Aus Trümmern geboren ...“. Zur umfangreichen Literatur der Thematik des Anschlusses und dem Werden des Burgenlandes vgl. auszugsweise neben den burgenländisch-spezifischen Beiträgen von Gerald Schlag, August Ernst, Geschichte des Burgenlandes (Geschichte der österreichischen Bundesländer, Wien, 1987), 186 -220. Im Folgenden zit. als Ernst, Geschichte des Burgenlandes. Walter Goldinger, Geschichte der Republik Österreich (Wien 1962), 65-67. Im Folgenden zit. als Goldinger, Geschichte Republik, Christiane Gruber, Von Deutschwestungarn zum Burgenland. Die Entstehungsgeschichte eines österreichischen Bundeslandes. In: Elisabeth Deinhofer, Traude Horvath (Hrsg.), Grenzfall Burgenland 1921-1991 (Eisenstadt 1991), 11-41. Im Folgenden zit. als Gruber, Deutschwestungarn. Otto Guglia, Das Werden des Burgenlandes. Seine Angliederung an Österreich vor 40 Jahren im Lichte teilweise unbekannten Materials (Burgenländische Forschungen, 44, Eisenstadt 1961). Im Folgenden zit. als Guglia, Werden des Burgenlandes. Otto, Guglia, Die Angliederung des Burgenlandes an Österreich. In: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971) 3-14.

⁸⁶ Die Bezeichnungen für das Gebiet des heutigen Burgenlandes, bevor es österreichisches Bundesland wurde, variieren – auch in dieser Arbeit – meist als Umschreibungen: Gebiete des deutschsprachigen Westungarns, Gebiet des späteren Burgenlandes usw. Günter Michael Unger, Die Christlichsoziale Partei im Burgenland (Burgenländische Forschungen 49, Eisenstadt 1965) 3, verwendet mit „Vorburgenland“ einen recht passenden Begriff, dieser ist aber in der späteren Literatur eher nicht zu finden. Im Folgenden zit. als Unger, Christlichsoziale Partei.

⁸⁷ Burgenländische Freiheit, 26. Mai 1922, 3f.

stand bis 1922 nicht fest, dass diese beibehalten und es schlussendlich in Österreich bis 1938⁸⁸ zwei verschiedene – lokal abgegrenzte – Eherechtsordnungen geben würde.

Zum Verständnis dieser besonderen Situation sei hier auf die Entstehung des Burgenlandes, den Aufbau der Verwaltung und die Notwendigkeit der Rechtsangleichung vom ungarischen auf österreichisches Recht, die bereits vor der Übernahme in Angriff genommen und mit der Selbständigwerdung fort- bzw. umgesetzt wurden, eingegangen.

Das Burgenland war im Zuge der Entstehung der Republik Österreich aus einem Teil Deutsch-Westungarns entstanden. Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Verträge und damit bei der Übernahme hatten zu einer Modifizierung der Friedensverträge von St. Germain⁸⁹ und Trianon⁹⁰ im Venediger Protokoll⁹¹ vom 13. Oktober 1921 geführt. Diese Verträge bilden auch „die völkerrechtliche Grundlage für die Errichtung des Burgenlandes“⁹². Nach der ersten gescheiterten Landnahme im August⁹³, erfolgte die endgültige Landnahme des Burgen-

⁸⁸ Eine Änderung ergab sich 1933/1934 mit dem Konkordat, darauf wird im Kapitel 4.6. eingegangen.

⁸⁹ BGBl. Nr. 303/1920, Friedensvertrag von Saint-Germain: unterzeichnet am 10.9. 1919, ratifiziert am 16.7.1920.

⁹⁰ GA XXXIII/1921, zit. nach Paul Iby, Eherecht im Burgenland, 1. Der Friedensvertrag von Trianon wurde unterzeichnet am 4.6.1920 unterzeichnet, und am 26.7.1921 ratifiziert.

⁹¹ BGBl. Nr. 138/1922 – Das Protokoll von Venedig wurde am 13.10.1921 unterzeichnet und am 28.12.1921 ratifiziert.

⁹² Vgl. Wolfgang Dax, Burgenländisches Landesrecht. Grundlagen und Entwicklung. In: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971), 45-92, hier 45. Im Folgenden zit. als Dax, Landesrecht.

⁹³ Gemäß den Pariser Verträgen sollte die Übergabe des Burgenlandes von Ungarn an Österreich mit 27./28. August 1921 erfolgen. Vgl. Christian Neschwara, Überleitung ungarischen Rechts im österreichischen Burgenland. In: J. Neckář/M. Radvan/D. Sehnálek/J. Valdhans (Hrsg), Dny práva – 2008 – Days of Law (Acta Universitatis Brunensis Juridica 337, Brunn 2009), online unter <http://www.law.muni.cz/sborniky/dp08/files/pdf/historie/neschwara.pdf> (4. Jänner 2013). Im Folgenden zit. als Neschwara, Überleitung. Vgl. weiters u.a. Martin F. Polaschek, Die Rezeption des österreichischen Rechtes im Burgenland. 70 Jahre Burgenland bei Österreich. In: Geschichte und Gegenwart. Vierteljahresshette für Zeitgeschichte, Gesellschaftsanalyse und politische Bildung 10 (1991) 229-256, hier 231. Im Folgenden zit. als Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes. Charlotte Heidrich, Burgenländische Politik in der Ersten Republik. Deutschnationale Parteien und Verbände im Burgenland vom Zerfall der Habsburgermonarchie bis zum Beginn des autoritären Regimes (1918-1933) (Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte, 4, Wien 1982), 28, 58. Im Folgenden zit. als Heidrich, Burgenländische Politik. Öfters wird als Datum auch der 28. August angegeben, vgl. Johann Seedoch, 60 Jahre Burgenland. In: Südostdeutsches Archiv 24/25 (1981/1982) 130-146, hier 135. Im Folgenden zit. als Seedoch, 60 Jahre Burgenland. Zur ersten erfolglosen Übernahme vgl. u.v. Schlag, „Aus Trümmern geboren ...“, 402 bis 414.

landes ab Mitte bis zu den letzten Novembertagen 1921⁹⁴; am 3. Dezember „unterzeichneten die Truppenbefehlshaber und die Entente-Kommission die Schriftstücke über die Übergabe der besetzten Bezirke in die österreichische Staatshoheit [...] und die Generalkommission erklärte die Befriedung des Burgenlandes für beendet.“⁹⁵ Am 5. Dezember 1921 wurde das Burgenland offiziell Österreich übergeben.⁹⁶

Ihren endgültigen Abschluss fand die Übernahme nach den am 14. und 16. Dezember 1921 erfolgten Volksabstimmungen mit der Übergabe des Ödenburger Abstimmungsgebietes an Sopron am 1. Jänner 1922.⁹⁷

Mit der Volksabstimmung über Ödenburg und acht umliegende Gemeinden, die zugunsten Ungarns ausging, verlor das Burgenland seine vielzitierte natürliche Hauptstadt⁹⁸, erst nach langen Verhandlungen wurde am 30. April 1925 Eisenstadt zum „Sitz der Landesregierung“ ausgewählt.⁹⁹

Während die endgültige Festsetzung der österreichisch-ungarischen Grenze erst 1922/1923¹⁰⁰ durchgeführt wurde, hatten die Arbeiten für die Eingliederung bereits 1919 – also noch in der Zeit der Republik Deutsch-Österreich¹⁰¹ – begonnen.

⁹⁴ Die Angaben bzw. Begrifflichkeiten zur endgültigen Landnahme/Übernahme des Burgenlandes differieren in der Literatur etwas: *Dax*, Landesrecht, 53, *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes, 197. *Seedoch*, 60 Jahre Burgenland. Überwiegend wird – wie z.B. bei *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes, 197, und *Seedoch*, 60 Jahre Burgenland, 135, – von der Besitznahme im Zeitraum vom 13. November bis 30. November gesprochen.

⁹⁵ Vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 465, womit auch offiziell die Voraussetzungen für die Volksabstimmung erfüllt waren. Vgl. *Gruber*, Deutschwestungarn, 33.

⁹⁶ Vgl. *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes, 197.

⁹⁷ Vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 484, *Dax*, Landesrecht, 53, *Gruber*, Deutschwestungarn, 36.

⁹⁸ Dieser Terminus wird immer wieder verwendet und findet sich z.B. bei Irmtraut *Lindeck-Pozza*, Zur Vorgeschichte des Venediger Protokolls. In: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971), 15-44, hier 37, wieder.

⁹⁹ Vgl. *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes, 208. „Mit Absicht vermied man die Bezeichnung Landeshauptstadt, da man die Hoffnung auf Ödenburg noch nicht aufgegeben hatte.“ Den Status der Landeshauptstadt erhielt Eisenstadt erst 1965. Zur Debatte standen auch noch Sauerbrunn, Pinkafeld und Mattersburg (vor 1924 Mattersdorf), vgl. *Dax*, Landesrecht, 69 (hier drei Anträge lautend auf Pinkafeld, Sauerbrunn und Eisenstadt).

¹⁰⁰ Vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 486 – 504.

¹⁰¹ Vgl. *Goldinger*, Geschichte Republik, 70. „In Durchführung des Friedensvertrages von Saint-Germain wurde am 21. Oktober 1919 das Gesetz über die Staatsform beschlossen, in dem [...] die Republik auf den Namen Deutschösterreich verzichtete und sich Österreich nannte.“

3.1 Die verfassungsrechtliche Eingliederung des Burgenlandes

Das Gebiet Deutsch-Westungarns, das an Österreich angegliedert werden sollte und aus Teilen dreier selbständiger Gebietskörperschaften – der Komitate Wieselburg/Moson, Ödenburg/Sopron und Eisenburg/Vas – bestand, war zuvor keine „territoriale Einheit“¹⁰² gewesen, es besaß keine einheitliche Verwaltung und mit dem Verlust von Ödenburg 1921 auch kein Verwaltungszentrum. In diesem Gebiet, das erst „als politisches Gebilde“¹⁰³ geschaffen werden musste, waren der Aufbau einer Landesverwaltung¹⁰⁴, aber auch die Klärung verfassungsrechtlicher und organisatorischer Fragen somit von oberster Priorität. Ebenso notwendig wurde es, künftighin „die Differenzen zwischen den noch vorhandenen Rechtsauffassungen im Bereich des privaten und öffentlichen Rechts auszugleichen“.¹⁰⁵

De jure war das Burgenland am 26.7.1921 mit der Ratifizierung des Friedensvertrags von Trianon an Österreich übergegangen¹⁰⁶, sobald im August 1919 jedoch feststand, dass Deutsch-Westungarn zu Österreich kommen sollte, wurde in Wien im damaligen Staatsamt für Inneres und Unterricht am 25. August 1919 offiziell – eine Arbeitsgruppe war bereits Monate zuvor eingesetzt worden – die ‘Verwaltungsstelle für den Anschluß Deutsch-

¹⁰² *Seedoch*, 60 Jahre Burgenland, 130, vgl. auch 132. Laut *Dax*, Landesrecht, 48, betonte der spätere Landesverwalter Dr. Davy „wiederholt, daß nur Teile von drei Komitaten übernommen werden, die Komitatsverwaltung also zerschlagen werde und es notwendig sei, die Verwaltung ganz neu einzurichten [...]“.

¹⁰³ *Seedoch*, 60 Jahre Burgenland, 130.

¹⁰⁴ Zum Aufbau der Verwaltung des Burgenlandes vgl. neben *Dax*, Landesrecht, 45-92, Felix *Tobler*, Zur Verwaltung des Burgenlandes 1918-1946. In: Stefan *Karner* (Hrsg.), Das Burgenland im Jahr 1945 (Beiträge zur Landessonderausstellung 1985, Eisenstadt 198) 38-48. Im Folgenden zit. als *Tobler*, *Verwaltung des Burgenlandes*. *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes, 199f., *J Seedoch*, 60 Jahre Burgenland, hier 136 – 142.

¹⁰⁵ Ulrike, *Harmat*, Abschied von Ungarn. Das Burgenland nach dem Anschluß. In: Elisabeth *Deinhofer*, Traude *Horvath* (Hrsg.), Grenzfall Burgenland 1921-1991 (Eisenstadt 1991), 65.

¹⁰⁶ Vgl. *Dax*, Landesrecht, 53, Ulrike *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 116, Anm. 157, Otto *Guglia*, Werden des Burgenlandes, 41. *Heidrich*, Burgenländische Politik, 28. Dagegen gehörte das Burgenland nach Paul *Iby* schon ab dem 16. Juli 1920 – also seit Ratifizierung des Vertrags von St. Germain – de jure zu Österreich, was *Iby* mit einem Zitat des Bundeskanzleramtes vom 25.10.1923 untermauert. Vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 1, und Anm. 6. *Neschwara* spricht dagegen vom 29.8.1921 als Stichtag für den De-Jure-Übergang des Burgenlandes an Österreich. Christian *Neschwara*, Rezeption als Reform: Das ungarische Eherecht im österreichischen Burgenland nach 1921. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 11. Jg. (1989) 39-62, hier 45. Im Folgenden zit. als *Neschwara*, Rezeption als Reform. Erwähnt wird dieses Datum auch in einem Schreiben des OLGB Dr. Saatzler, Leiter der Gerichtsabteilung für ZRS. Wien im Zusammenhang mit einem eherechtlichen Problem: „[...] 29.8.1921 [...], dem Tage, seit welchem das Burgenland zum Bundesstaat gehört [...]“ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 11.070/1937 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3).

Westungarns' eingerichtet¹⁰⁷, „[...] deren vordringlichste Aufgabe darin bestand, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine nahtlose Errichtung des neuen Bundeslandes zu schaffen.“¹⁰⁸ Schon am 26. Mai 1919 hatte man in Wien im Staatsamt für Inneres und Unterricht zu einer Besprechung „betreffend Vorsorgen administrativer Natur für den Fall der Angliederung Deutsch-Westungarns an Deutschösterreich“¹⁰⁹ Beamte der Staatsämter für Inneres und Unterricht, Finanzen, Verkehrswesen und Justiz eingeladen, bei der neben der Frage der Übernahme des Burgenlandes bereits konkrete Überlegungen angestellt wurden, wie das Burgenland möglichst vom ersten Tage an eine funktionierende Verwaltung haben könne. Dabei ging es darum, wie weit die bestehenden ungarischen Einrichtungen beibehalten werden konnten oder neu aufgebaut werden mussten¹¹⁰. Eine wesentliche Richtlinie dieser Besprechung war, dass man an einem einheitlichen Verwaltungsgebiet, damals noch mit dem Zentrum Ödenburg, festhalten wollte.¹¹¹ Überlegungen wurden auch zu zwei Themenkomplexen angestellt, die im Burgenland für die nächsten Jahrzehnte von großer Bedeutung sein sollten: Die Verkehrserschließung des Landes und die Schulfrage. Diese „[...] Schulfrage nahm naturgemäß bei allen Planungsarbeiten eine zentrale Rolle ein: Hier sollte sofort das österreichische Schulsystem einschließlich der österreichischen Lehrpläne eingeführt werden.“¹¹² Bis dieses Vorhaben verwirklicht werden konnte, sollte es – worauf später noch eingegangen werden wird – allerdings noch Jahrzehnte dauern, und die Frage der Schulgesetzgebung war bis zum Ende der Ersten Republik ständiger Streitpunkt im burgenländischen Landtag¹¹³. Sehr rasch sollten allerdings „freie demokratische Wahlen abgehalten werden, um einen Landtag und eine Landesregierung nach österreichischem Muster zu errichten.“¹¹⁴

¹⁰⁷ Vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 365. Im Akt des Deutsch-österreich. Staatsamtes für Justiz, ÖS-TA/AVA/Justiz/17.179, 19.180/1919 (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50) wird bekannt gegeben, dass die „Verwaltungsstelle für den Anschluß Deutschwestungarns“ gemäß Sitzungsbeschluss vom 25.8. ihre Tätigkeit mit 27.8. 1919 begonnen hat, mit der Leitung wäre S.R. Dr. Neugebauer betraut worden. Für das Folgende vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 363-372.

¹⁰⁸ *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes, 199.

¹⁰⁹ Vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 363, *Tobler*, *Verwaltung des Burgenlandes*, 38.

¹¹⁰ vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 363.

¹¹¹ Vgl. *Tobler*, *Verwaltung des Burgenlandes*, 38. Im Gegensatz dazu wurde von Anfang an immer wieder die Überlegung angestellt, das neugewonnene Gebiet, z.B. auf die Bundesländer Niederösterreich und Steiermark aufzuteilen. Vgl. *Heidrich*, *Burgenländische Politik in der Ersten Republik*, 57. Was eine Aufteilung des Burgenlandes auf Niederösterreich und die Steiermark für das geltende Eherecht bedeutet hätte, vgl. Kapitel 4.2.4.

¹¹² *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 364. Nach Staatsrat Neunteufel, der insbesondere mit den Vorbereitungen zur Errichtung der Verwaltungsstelle betraut war, sollte man sich dabei eben auch auf kulturpolitische Fragen, wie es das Schulwesen eine war, beziehen. Vgl. *Heidrich*, *Burgenländische Politik*, 48. Vgl. Kapitel 3.3.

¹¹³ Vgl. *Tobler*, *Verwaltung des Burgenlandes*, 43.

¹¹⁴ *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 363f.

Da die Friedensbedingungen in St. Germain zu diesem Zeitpunkt noch nicht überreicht worden waren, schien es günstiger, mit den Überlegungen und Beschlüssen der Arbeitsgruppe noch nicht an die Öffentlichkeit zu gehen, weshalb bis zu deren Unterzeichnung auch keine Parlamentarier in der Arbeitsgruppe¹¹⁵ Aufnahme fanden.

Mit den Vorarbeiten zur Errichtung dieser „Verwaltungsstelle“ hatte sich vor allem Staatsrat Raimund Neunteufel befasst, der in seinem „Memorandum über die Errichtung eines Schutzamtes für Deutschwestungarn“ vom 15. August 1919 vorschlägt, einen Beirat zur Verwaltungsstelle aus Vertretern der betreffenden Bevölkerung zu bilden, um die Vorarbeiten der Übernahme „sinnvoll und entsprechend den Interessen der Bevölkerung durchführen zu können“¹¹⁶. Dieser Vorschlag ist deshalb interessant, weil uns der Hinweis auf die Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung im Laufe der Verhandlungen zum Aufbau der Verwaltung und der Rechtsangleichung immer wieder begegnen wird und die Beibehaltung des ungarischen Ehrechten beeinflusst haben könnte.

Mit der Entscheidung bei den Friedensverhandlungen von St. Germain am 10. Juli 1919, die zugunsten einer Angliederung des verhandelten Gebietes Deutsch-Westungarns an Österreich ausgefallen war, konnten offiziell die Vorbereitungen der ‚Verwaltungsstelle für den Anschluss Deutsch-Westungarns‘ begonnen werden. Bei der ersten Sitzung am 25. August 1919 nahmen nun bereits Vertreter der Staatsämter und der drei Parlamentsparteien teil, in der zweiten Sitzung auch Vertreter der Bundesländer Niederösterreich und der Steiermark und Vertreter des „Vereins zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn“¹¹⁷. Auf den ausführlichen Bericht von dieser ersten Sitzung wird zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen werden.¹¹⁸ Den Vorsitz führte ab der zweiten Sitzung am 4. September 1919 der Verwaltungsjurist Sektionschef Dr. Robert Davy¹¹⁹, der spätere erste Landesverwalter für das Burgenland.

¹¹⁵ Vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 364 spricht von der „interministeriellen Kommission“, *Tobler*, Verwaltung des Burgenlandes 1918-1948, 38 von einem „Komitee“.

¹¹⁶ *Heidrich*, Burgenländische Politik, 48, vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 364f.

¹¹⁷ *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 365. *Tobler*, Verwaltung des Burgenlandes, 40. Vgl. dazu auch *Heidrich*, Burgenländische Politik, 48, die sich dabei auf Akten des Anschlussarchives des Burgenlandes beruft. Nach ihr ging die Interministerielle Kommission unter Staatssekretär Eldersch, der als Vertreter der Deutsch-Westungarn auch schon Alfred Walheim angehörte, auf eine Anregung der Ortsgruppe „Deutsche Landsleute aus Ungarn“ zurück.

¹¹⁸ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 17.179, 17.180/1919 (liegt in GZl. 34.653/23 – IBl genus 50). Vgl. Kapitel 4.2.1.

¹¹⁹ Dr. Robert Davy kam 1897 ins Innenministerium nach Wien, ab 26.5.1919 war er Sektionschef im Bundesministerium für Inneres und Unterricht, am 25.2. 1921 wurde er vom Hauptausschuss des Nationalrates zum Landesverwalter für das Burgenland ernannt, diese Funktion füllte er offiziell vom 10.3.1921 bis zum 5.3.1922 aus (Demissionierung am 16.1.1922). Vgl. *Johann Krieglger*, Politisches Handbuch des Burgenlandes. I. Teil

Nach zwei weiteren Sitzungen¹²⁰ wurde die „Verwaltungsstelle“, die im Plenum aufgrund der großen Anzahl an Teilnehmenden (bis zu 35 Personen) „kaum wirklich arbeitsfähig“¹²¹ war, im Herbst 1920 nicht mehr einberufen. Auch der neu geschaffene Vollzugsausschuss, der sich aus in Wien lebenden burgenländischen Vertretern großdeutsch, christlichsozial und sozialdemokratisch orientierter Vereine, einer „Art von Vorfeldorganisationen der erst im Aufbau befindlichen Parteien des Landes“¹²², zusammensetzte, war nicht sehr wirkungsvoll und wurde nur selten von Dr. Davy zur Mitarbeit herangezogen.

Unterteilt war die "Verwaltungsstelle für den Anschluss Deutsch-Westungarns" in zwei Abteilungen:

Auf Beamtenebene sollte eine juristisch-administrative Abteilung die Vorbereitungen zum Aufbau der Landesverwaltung treffen, eine andere Abteilung alle geltenden ungarischen Gesetze und Verordnungen des öffentlichen und privaten Rechts ins Deutsche übertragen. Diese Abteilung schuf innerhalb weniger Monate das umfangreiche „Rechtsarchiv des Burgenlandes“, eine beeindruckende Sammlung von Übersetzungen und Erläuterungen der geltenden ungarischen Gesetze und Verordnungen, die als gemeinverständliche Grundlage für die Rechtsangleichung dienen sollte.¹²³

Neben den Vorbereitungen für die Verwaltung und die Rechtsangleichung war eine der wichtigsten Aufgaben „die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Stellung des Burgenlandes als Bundesland [...]“¹²⁴.

(1921-1938) (Eisenstadt 1972), 85, 155. Im Folgenden zit. als Kriegler, Politisches Handbuch. Vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 365. Über die politische Einstellung Davys ist der Verfasserin nichts bekannt, es kann aber angenommen werden, dass er großen Einfluss auf die in der Verwaltungsstelle getroffenen Entscheidungen hatte. Hinsichtlich seiner fachlichen Qualität schreibt *Polaschek*, Rezeption österreichischen Rechtes, 247, dass die Verwaltungsstelle in ihm einen „[...] ‚Spezialisten‘ für schwierige Rechts- (vor allem Verwaltungs-) Fragen hatte.“

¹²⁰ Vgl. *Dax*, Landesrecht, 48. Die letzte Sitzung war am 14.6.1920. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 370, schreibt von der „vorläufig letzten Sitzung“.

¹²¹ *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 366. *Heidrich*, Burgenländische Politik, 49, spricht von der „Trägheit“ und „Schwerfälligkeit“ der „ersten Verwaltungsstelle“. Ihrer Meinung nach hatte sich auch Staatsrat Neunteufel „übersteigerte Hoffnungen“ von deren Möglichkeiten gemacht.

¹²² *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 366.

¹²³ Vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 368. Vgl. auch *Dax*, Landesrecht, 47f., der auch auf den genaueren Inhalt der Sammlung eingeht.

¹²⁴ *Seedoch*, 60 Jahre Burgenland, 136.

Wolfgang Dax nennt für die verfassungsrechtliche Eingliederung des Burgenlandes im Wesentlichen vier „Marksteine“¹²⁵:

1. das Bundesverfassungsgesetz vom 1.10.1920
2. das 1. Bundesverfassungsgesetz f. d. Bgld. vom 25.1.1921, BGBl. 85
3. das 2. Bundesverfassungsgesetz f. d. Bgld. vom 7.4.1921, BGBl. 202
4. den Zusammentritt des neu gewählten burgenländischen Landtages am 15.7.1922

Der „weitaus wichtigste [...] Schritt“¹²⁶ für die ‘Einrichtung des Bundeslandes Burgenland’ war die Schaffung der österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, in der das Burgenland als selbständiges Bundesland im neuen Bundesstaat verankert wurde.¹²⁷

Bereits in der „Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich“¹²⁸ vom 22. November 1918 hatte die Provisorische Nationalversammlung die von Deutschsprachigen bewohnten Gebiete Westungarns beansprucht – der Name „Burgenland“¹²⁹ entstand erst später, das Burgenland, hier oft noch Deutsch-Westungarn oder Heinzenland genannt, kam bereits in allen Verfassungsentwürfen ab Frühjahr 1919 vor.¹³⁰

In diesen Vertragsentwürfen manifestiert sich auch die Einstellung der politischen Gruppen zur zukünftigen Stellung des Burgenlandes in Österreich. Während es in den Entwürfen vom Sommer 1920 von den anderen Parteien als mit den anderen Bundesländern gleichrangig eingestuft wird¹³¹, sollte das Burgenland entsprechend dem am 7.7. 1920 vorgelegten Entwurf der sozialdemokratischen Partei erst dann „als Land dem Bund angegliedert [werden], sobald seine Bevölkerung durch freie Volksabstimmung darüber entschieden hat.“¹³² Diese Intention fließt auch in den Vertragsentwurf vom 23. August 1920 ein: Artikel 2 (3) „Sobald das Burgenland seinen Willen dazu ausgedrückt hat, wird es als selbständiges und gleichberechtigtes

¹²⁵ Dax, Landesrecht, 46, vgl. auch für das Folgende 45 bis 92.

¹²⁶ Schlag, „Aus Trümmern geboren ...“, 368.

¹²⁷ BGBl. 1/1920: „Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird. (Bundes-Verfassungsgesetz)“.

¹²⁸ StBGl. 41 (5)/1918.

¹²⁹ Zur Entstehung des Namens „Burgenland“ vgl. u.v.a. Ernst, Geschichte des Burgenlandes, 201f., Seedorf, 60 Jahre Burgenland, 130: „Der Landesname Burgenland war auch eine Neuschöpfung der Anschlußzeit, welcher sich seit September 1919 für das neue politische Gebilde durchzusetzen begonnen hatte“ und lehnt sich an die gemeinsame Endsilbe der betroffenen westungarischen Komitate Pressburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg (Vierburgenland) an. Nach der Besetzung Pressburgs durch die Tschechen wird „vereinzelt“ von ‚Dreiburgenland‘ gesprochen, bei einer Besprechung mit Staatskanzler Dr. Renner am 6. September 1919 wird der Name ‚Burgenland‘ „sozusagen offiziell fixiert.“

¹³⁰ Vgl. Schlag, „Aus Trümmern geboren ...“, 368.

¹³¹ Vgl. Schlag, „Aus Trümmern geboren ...“, 368.

¹³² Zit. nach Dax, Landesrecht, 49.

Land in den Bund aufgenommen“¹³³. Dagegen protestierte der „Vollzugsausschuss der Burgenländischen politischen Vereine in Wien“¹³⁴; bei der Beschlussfassung über das Bundesverfassungsgesetz am 1. Oktober 1920 in der konstituierenden Nationalversammlung wird schließlich auf diesen Passus verzichtet, der endgültige Wortlaut von Artikel 2 lautete nun:

- Artikel 2: (1) Österreich ist ein Bundesstaat.
 (2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern:
 Burgenland, Kärnten, Niederösterreich (Niederösterreich-Land und
 Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg.¹³⁵

Der hier gestrichene Wortlaut des Artikels 2 (3) aus dem oben zitierten Vertragsentwurf wird allerdings in das am selben Tag verabschiedete „Verfassungsgesetz betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung“ verschoben. Im BGBl. 2/1920, § 12, zu Artikel 2 heißt es:

„(1) Das Burgenland wird als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund aufgenommen, sobald es seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat. (2) Die näheren Bestimmungen über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land werden durch ein besonderes Verfassungsgesetz des Burgenlandes festgesetzt.“

Parallel zu den Vorbereitungen zur Bundesverfassung wurden seitens der „Verwaltungsstelle für den Anschluß Deutsch-Westungarns“, deren Arbeitsfortschritte und Status als nicht zufriedenstellend eingeschätzt wurden, „schon [...] am 14. Juni 1920 beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, dieses Gremium zu reformieren und auf eine gesetzliche Basis zu stellen“¹³⁶, und von der österreichischen Regierung die Bestellung einer eigenen Landesregierung gefordert¹³⁷. November, Dezember 1920¹³⁸ begannen die Vorarbeiten für das Bundesverfassungsgesetz, und die mit der Regierung Mayr¹³⁹ darüber geführten Verhandlungen führten nach Dax schließlich „zu einem Kompromiß“¹⁴⁰, dem

¹³³ Zit. nach Dax, *Landesrecht*, 50. Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses vom 23.8.1920.

¹³⁴ Schlag, „Aus Trümmern geboren ...“, 369.

¹³⁵ BGBl. 1/1920. Ausführlich dazu bei Dax, *Landesrecht*, 48-57.

¹³⁶ Schlag, „Aus Trümmern geboren ...“, 370.

¹³⁷ Vgl. Ernst, *Geschichte des Burgenlandes*, 200, Tobler, *Verwaltung des Burgenlandes*, 40.

¹³⁸ Vgl. Schlag, „Aus Trümmern geboren ...“, 370.

¹³⁹ Dr. Michael Mayr von der Christlichsozialen Partei war u.a. Reichstagsabgeordneter, Mitglied der Konstituierenden Nationalversammlung und Abgeordneter zum Nationalrat. Vom 20.11.1920 bis zum 21.6.1921 war er Bundeskanzler und zugleich Bundesminister für Äußeres. Vgl. Kriegl, *Politisches Handbuch*, 105.

¹⁴⁰ Dax, *Landesrecht* 52. Ernst, *Geschichte des Burgenlandes*, 200, sieht in diesem Gesetz dagegen den „Nieder-schlag bzw. [die] Erfüllung“ der von „verschiedene[n] politische[n] Kreisen und burgenländischen ‚Emigranten‘“ gestellten Forderungen.

„Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921 über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung“,

dem vielfach so genannten 1. „Burgenlandgesetz“¹⁴¹, mit dem „vom ursprünglichen Standpunkt einer Volksabstimmung bzw. Willensäußerung der burgenländischen Bevölkerung abgerückt“¹⁴² wurde. Durch dieses Gesetz wird

„nunmehr die Eingliederung des Burgenlandes in das Gefüge unseres Bundesstaates auch im Wege unserer Gesetzgebung, also auch noch neuerlich ausdrücklich staatsrechtlich ausgesprochen und des näheren festgelegt, in welche Weise diese Eingliederung zu vollziehen sei.“¹⁴³

Den Forderungen zur Schaffung einer eigenen Landesregierung und eines Landtags wird in den §§ 2-3 entsprochen, in denen es u.a. heißt:

„§ 2 „Die Bundesregierung hat dem Nationalrat unverzüglich eine einstweilige Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Burgenland vorzulegen [...],

§ 3 „Die Bundesregierung hat die Wahlen ehestens auszuschreiben und durchzuführen und sodann den Landtag ohne Verzug einzuberufen, damit er seine gesetzgebende Tätigkeit aufnehmen und nach Maßgabe der Landesordnung eine Landesregierung erstelle“¹⁴⁴.

Die §§ 4 bis 5 gehen auf die Zeit bis zur Bestellung der Landesregierung ein, in der der Bund durch den „Landesverwalter für das Burgenland“ unter Mitwirkung von burgenländischen Vertrauensmännern die gesamte Vollziehung ausübt; dem Landesverwalter wird als beratendes Organ die „Verwaltungsstelle für das Burgenland“ zur Seite gestellt, über die dieser den Vorsitz hat. Die Neuwahl der Verwaltungsstelle sei „ohne Verzug“ vorzunehmen, gewählt werden können nur mehr Bundesbürger, „die im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“ Das Mandat der Verwaltungsstelle endet mit der Bestellung der Landesregierung durch den Landtag.¹⁴⁵

Die „Verwaltungsstelle für das Burgenland“, die somit verfassungsrechtlich verankert war, und die „Verwaltungsstelle für den Anschluss Deutsch-Westungarns“ ersetzte, bestand aus zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmännern, die von den drei im Parlament vertretenen Par-

¹⁴¹ So bei *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes, 200, *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 370, 371, *Neschwara*, Rezeption als Reform, 42, Anm. 16. Auch *Martin F. Polaschek*, Die Rechtsentwicklung in der Ersten Republik. Die Gesetzgebung im Verfassungs- und Strafrecht von 1918-1933 (ungedr. rechtswiss. Dissertation, Graz 1992) 45, 47, nennt das BGBl. 85/1921 „(1.)Burgenlandgesetz“ bzw. ‚sogenanntes ‚Burgenlandgesetz‘. Im Folgenden zit. als *Polaschek*, Rechtsentwicklung in der Ersten Republik. Vgl. auch *Polaschek*, Rezeption österreichischen Rechtes, 231.

¹⁴² *Dax*, Landesrecht, 52.

¹⁴³ *Dax*, Landesrecht, 53.

¹⁴⁴ BGBl. 85/1921.

¹⁴⁵ BGBl. 85/1921, §§ 4-5.

teien vorgeschlagen wurden¹⁴⁶. Am 23. Februar 1921¹⁴⁷ erfolgte die Ernennung Dr. Davys zum Landesverwalter dieser Verwaltungsstelle¹⁴⁸, der Landesverwalter war gleichzeitig auch der „Vorstand des ‘Amtes der Verwaltungsstelle für das Burgenland’ (Landesverwaltungsamt)“¹⁴⁹. Die Wahl der Mitglieder erfolgte im März. Nach Unger wurden unter Davys Vorsitz bei den Sitzungen dieser Verwaltungsstelle, die im Staatsamt für Inneres tagten, „in 25 Sitzungen 170 Angelegenheiten“¹⁵⁰ erledigt. Erst nach der Landnahme des Burgenlandes im November 1921 und der Abstimmung in Ödenburg erfolgte am 27.1.1922 eine neuerliche Wahl der Mitglieder der Verwaltungsstelle¹⁵¹.

Sitz der Verwaltungsstelle war ab März 1921 vorerst Wien, zur Zeit der Übernahme des Burgenlandes im November 1921 Wiener Neustadt, Anfang 1922 Sauerbrunn¹⁵², wo sich 1922 – im Gegensatz zum Landtag, der seine Sitzungen in Eisenstadt¹⁵³ abhielt – die Landesregierung niederließ.¹⁵⁴ Nachfolger von Sektionschef Dr. Robert Davy, der am 16. Jänner 1922 demissionierte, war Dr. Alfred Rausnitz¹⁵⁵. Dieser sah es als wesentlichen Aspekt seiner Tätigkeit, eine engere Beziehung zwischen den burgenländischen Vertrauensmännern, den Mit-

¹⁴⁶ Vgl. BGBl. 85/1921, § 4.

¹⁴⁷ Vgl. Unger, Christlichsoziale Partei, 30. Krieglner, Politisches Handbuch, 85, schreibt dagegen vom 25.2.1921 als Tag der Ernennung. Laut Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 31, nahm die Verwaltungsstelle ihre Tätigkeit am 4. März 1921 als „Burgenlanddienst im Bundesministerium für Inneres und Unterricht“ auf.

¹⁴⁸ Vgl. Ernst, Geschichte des Burgenlandes, 200. Ernst bezeichnet diese Verwaltungsstelle als „Übergangslösung“.

¹⁴⁹ Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 233.

¹⁵⁰ Unger, Christlichsoziale Partei 30.

¹⁵¹ Vgl. Tobler, Verwaltung des Burgenlandes, 40, Unger, Christlichsoziale Partei, 30. Die Verwaltungsstellen werden des Öfteren in erste, zweite und dritte Verwaltungsstelle unterteilt. Demnach würde es sich bei dieser um die dritte Verwaltungsstelle behandeln. Vgl. Heidrich, Burgenländische Politik, 51, Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 232. Wesentlich ist, dass bei der Neuwahl der Mitglieder am 27.1.1922 nur mehr Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Burgenland in Frage kamen, vgl. Heidrich, Burgenländische Politik, 59. Nach Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 232, war die Verwaltungsstelle bis dahin „fast ausschließlich mit Nichtburgenländern besetzt“ gewesen.

¹⁵² Vgl. Seedorf, 60 Jahre Burgenland, 136f, Krieglner, Politisches Handbuch, 155.

¹⁵³ Vgl. Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 48: „Durch zwei Bundesverfassungsgesetze vom 9. Juni 1922, BGBl. 328/1922 und 329/1922, [wurde bis auf weiteres] statt Sauerbrunn Eisenstadt Sitz des Landtages.“

¹⁵⁴ Vgl. Tobler, Verwaltung des Burgenlandes, 42.

¹⁵⁵ Vgl. Dax, Landesrecht, 53, vgl. Krieglner, Politisches Handbuch, 113: Rausnitz war nach Davy der zweite Landesverwalter und übte diese Funktion vom 5.3.1922 bis zum 19.7.1922 aus. Vom 19.7.1922 bis 14.7.1923 war er Landeshauptmann, legte das Amt mit diesem Zeitpunkt nieder. Auf die Demissionierung von Davy geht u.a. Heidrich, Burgenländische Politik, 51f., genauer ein. Die Großdeutschen, die sich stärkeren Einfluss in der Verwaltungsstelle erhofft hatten, sprachen von ihm sogar als „Hindernis Davy“ und drängten deshalb Ende 1921 auf Neuwahlen und seine Absetzung. Allerdings wurde nicht der von ihnen vorgeschlagene Rauhofer, sondern der Vertreter der Christlichsozialen Rausnitz gewählt. Etwas anders wird die Nachbesetzung von Unger, Christlichsoziale Partei, 30f, beschrieben. Vgl. auch Kapitel 4.2.3.1.

gliedern der Verwaltungsstelle und dem „Amt“ der Verwaltungsstelle, wie es offiziell im § 5 (3) des BGBl. 85/1821 bezeichnet wurde, herzustellen.¹⁵⁶ Bei den Sitzungen der Verwaltungsstelle im März 1922, bei denen es vor allem um die Vorlage einer Landesordnung und Landtagswahlordnung geht, kommt es bereits zu politischen Differenzen, die sich in erster Linie auf die Frage der Landeshauptmannwahl beziehen und gegensätzliche Positionen der Großdeutschen (vorrangig Dr. Alfred Walheim)¹⁵⁷ und Sozialdemokraten (vorrangig Dr. Ludwig Leser¹⁵⁸) zu Tage treten lassen. Die Sozialdemokraten werden in dieser Frage zweimal überstimmt, angenommen wird der Antrag des Christlichsozialen Stesgal¹⁵⁹, wonach der Landtag den Landeshauptmann und zwei Landeshauptmannstellvertreter wählen solle.¹⁶⁰ Mit der „einstweiligen Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Burgenland“¹⁶¹, auch „Zweites Burgenlandgesetz“ genannt,¹⁶² vom 7.4.1922 ist ein weiterer, markanter verfassungsrechtlicher Schritt der Eingliederung des Burgenlandes in die Republik Österreich gemacht. Artikel I und Artikel II besagen:

Artikel I.

„Bis zur Erlassung einer Landesverfassung und einer neuen Landtagswahlordnung durch den ersten Landtag haben für das Burgenland die in der Anlage kundgemachte einstweilige Landesordnung und Landtagswahlordnung zu gelten.“

Artikel II.

„(1) Die Bundesregierung hat die Wahlen zum Landtag binnen zehn Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuschreiben und durchzuführen [...].“

¹⁵⁶ Vgl. Dax, Landesrecht, 53, 56.

¹⁵⁷ Vgl. Kurzbiographie bei Kriegler, Politisches Handbuch, 132.

¹⁵⁸ Ludwig Leser sollte in der Landespolitik eine bedeutende Rolle spielen und zu einem der bedeutendsten Politiker des Burgenlandes werden. Geboren 1890 in Neufeld, begann er hier auch seine politische Karriere. Er kandidierte – noch in Ungarn – für die von der Károly-Regierung ausgeschriebenen Nationalratswahlen und war unter anderem Mitglied des Direktoriums des „Gaus Deutsch-Westungarn“, politische Haft unter dem Horthy-Regime, bald danach Beginn der politischen Tätigkeit in Österreich, mehrmals im burgenländischen Landtag vertreten, mehrmals Landeshauptmannstellvertreter. Vgl. Gerald Schlag, Die politischen Parteien des Burgenlandes 1921-1934. In: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971) 96f. Im Folgenden zit. als Schlag, Parteien. Vgl. auch Kurzbiographie bei Kriegler, Politisches Handbuch, 104.

¹⁵⁹ Vgl. Kurzbiographie des Christlichsozialen Franz Josef Stesgal bei Kriegler, Politisches Handbuch, 125.

¹⁶⁰ Vgl. Dax, Landesrecht, 56.

¹⁶¹ BGBl. 202/1922: „Bundesverfassungsgesetz vom 7. April 1922, womit im Sinne des § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 85, eine einstweilige Landesordnung und eine einstweilige Landtagswahlordnung für das Burgenland erlassen werden (2. Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland)“.

¹⁶² Vgl. Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 48. Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 237.

(2) Der neue gewählte Landtag ist vom Landesverwalter binnen vier Wochen nach dem Wahlgang einzuberufen.“¹⁶³

Landesordnung und Landtagswahlordnung haben solange provisorische Wirkung, bis der burgenländische Landtag selbst eine neue Landesordnung und eine neue Landtagswahlordnung erlässt. Der Wahltag soll im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle für das Burgenland festgesetzt werden, gleichzeitig wird auch der Ablauf der ersten Landtagssitzung festgelegt.¹⁶⁴

Als Wahltermin für die erste Landtagswahl, bei der auch die Vertreter für den Nationalrat gewählt werden sollten¹⁶⁵, wurde der 18. 6. 1922 fixiert; für die Parteien war damit der Startschuss für die Wahlwerbung gegeben.¹⁶⁶ Entsprechend Artikel II (2) BGBl. 202/1922 berief der Landesverwalter den Landtag innerhalb von vier Wochen nach der Wahl ein, die erste Sitzung des Landtages fand am 15.7.1922 in Eisenstadt statt¹⁶⁷, ab diesem Zeitpunkt war der Landtag „in der Lage, seine Gesetzgebungstätigkeit aufzunehmen“¹⁶⁸.

Mit den Grußworten des Alterspräsidenten Fischl in dieser ersten Sitzung, denen gemäß das Burgenland „nicht nur auf Grund von Verträgen, sondern auch nach dem Willen des Volkes zu Österreich [gehört]“¹⁶⁹, ist nach Dax das Burgenland „in dieser Weise [...] auch der Forderung im § 12 VÜG nachgekommen.“¹⁷⁰

Mit dem ersten Zusammentreten des burgenländischen Landtages und der Wahl der ersten Landesregierung in der zweiten Landtagssitzung war „die Epoche der Landnahme des Burgenlandes durch die Bundesregierung abgeschlossen und das Burgenland, wie es im § 1 der

¹⁶³ BGBl. 202/1922, vgl. *Polaschek*, Rezeption österreichischen Rechtes, 48.

¹⁶⁴ BGBl. 202/1922, Artikel II (1), Artikel III.

¹⁶⁵ Das „Bundesverfassungsgesetz „betreffend die Durchführung der ersten Wahl zum Nationalrat im Burgenland“ wird vom Nationalrat ebenfalls am 7. April 1922 beschlossen: BGBl. 208/1922.

¹⁶⁶ Über die Konstituierung der burgenländischen Parteien, die Wahlvorbereitungen und die Wahl selbst wird an anderer Stelle berichtet werden, vgl. dazu die Kapitel 3.5 und 3.6.

¹⁶⁷ Vgl. *Dax*, Landesrecht, 57.

¹⁶⁸ *Polaschek*, Rezeption österreichischen Rechtes, 49.

¹⁶⁹ Stenographische Protokolle des burgenländischen Landtages, I. Wahlperiode (15. Juli bis 1. Sept. 1923), 1. Sitzung vom 15. Juli 1922, zit. nach *Dax*, Landesrecht, 57.

¹⁷⁰ *Dax*, Landesrecht, 57. *Dax* bezieht sich hier auf BGBl. 2/1920, „Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung“, II, § 12. Zu Artikel 2 (1): „Das Burgenland wird als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund aufgenommen, sobald es seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat.“ Laut *Polaschek*, Rezeption österreichischen Rechtes, 231, erfolgte „[i]n Abänderung der Bestimmung des § 12 Abs. 1 [...] jedoch die Aufnahme des Burgenlandes ohne vorherige Volksabstimmung, und zwar durch das ‚sogenannte‘ Burgenlandgesetz.“

einstweiligen Landesordnung zum Ausdruck kommt, ein selbständiges und gleichberechtigtes Bundesland der demokratischen Republik Österreich¹⁷¹ geworden.

Die am 15.7.1922 in Kraft getretene einstweilige Landesordnung bildete bis zur Landesverfassung von 1926 die verfassungsrechtliche Grundlage des Burgenlandes, am 15.7.1922 wurde auch das erste Stück des Landesgesetzblattes für das Burgenland herausgegeben.¹⁷²

Letzte Sitzung der Verwaltungsstelle war am 8.7.1922¹⁷³, nach Unger wurden in dieser Phase der Verwaltungsstelle in „16 Sitzungen 400 Angelegenheiten erledigt“¹⁷⁴. Ihre Agenden gingen gemäß dem Bundesgesetz vom 7.4.1922 (BGBl. 202/1922, Artikel VIII) auf die bei der zweiten Landtagsitzung am 19.7.1922 gewählte Landesregierung über.¹⁷⁵

3.2 Die Rechtsüberleitung von der ungarischen in die österreichische Rechtsordnung

Mit der Angliederung des heutigen Burgenlandes an Österreich stellte sich auch die Frage nach dessen zukünftiger Rechtsordnung. Im Burgenland, hervorgegangen aus einem Teil Deutsch-Westungarns, herrschte bis dahin das ungarische Recht, das sich vom österreichischen in vielem unterschied¹⁷⁶. In einem kurzen Überblick¹⁷⁷ sollen hier die markantesten Eckpunkte dieser Rechtsüberleitung dargestellt werden. Ausgenommen sind dabei die Phasen dieser Entwicklung und Bestimmungen, die speziell die ungarische Eherechtsordnung betreffen. Diesen wird, zum besseren Verständnis des Prozesses der Rechtangleichung im Zusam-

¹⁷¹ Dax, Landesrecht, 57. Dax zitiert hier aus der einstweiligen Landesordnung im Anhang des BGBl. 202/1922, Erstes Hauptstück, allgemeine Bestimmungen, § 1: „Das Burgenland ist ein selbständiges und gleichberechtigtes Bundesland der demokratischen Republik Österreich.“ Vgl. auch Prugg, Verwaltung Burgenland, 10.

¹⁷² Vgl. Dax, Landesrecht, 57. Vgl. Ernst, Geschichte des Burgenlandes, 200. Zur Landesverfassung siehe Dax, 67-75, zu den Rechtserkenntnisquellen, zu denen das Landesgesetzblatt und das Landesamtsblatt gehören, siehe Dax, 84-90.

¹⁷³ Vgl. Dax, Landesrecht, 57.

¹⁷⁴ Unger, Christlichsoziale Partei, 30.

¹⁷⁵ Vgl. Dax, Landesrecht, 57.

¹⁷⁶ Vgl. Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 233.

¹⁷⁷ Martin F. Polaschek, der sich seinen Arbeiten u.a. mit der Rechtsentwicklung in der Ersten Republik und der Rezeption des österreichischen Rechtes im Burgenland beschäftigt, merkt dazu an, dass sich die zeitgenössischen Juristen eigentlich recht wenig für dieses Thema interessiert hätten. Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 247.

menhang mit der Thematik der Fortgeltung des ungarischen Eherechtes, detailliert im Kapitel 4.2 Platz eingeräumt.

Unter Rechtsüberleitung versteht man nach Dax „[...] die nach einem Bruch der Rechtskontinuität vorgenommene Inkraftsetzung von – für ein bestimmtes Gebiet in Geltung gewesenen – Rechtsvorschriften einer frühere Rechtsordnung, die ihre Geltung verloren hat, in der neuen Rechtsordnung.“¹⁷⁸

Solche Rechtsüberleitungen prägen „das Bild unseres Rechts auf Bundes- und Landesebene und machen es zu „einem Konglomerat aus verschiedenen Rechtssphären und Rechtssystemen“¹⁷⁹, bergen naturgemäß aber die Gefahr von Einordnungsproblemen, einer unübersichtlichen Rechtslage und einer gewissen Rechtsunsicherheit in sich¹⁸⁰.

In seiner Dissertation zum Thema „Die Organisation der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung des Burgenlandes. Rechtsgrundlagen und Rechtsentwicklung 1921 – 1991“ aus dem Jahr 1992 fasst Konrad Prugg die Rechtsüberleitung in sogenannten „Überleitungsregeln“, wie sie nicht nur für die Angliederung des Burgenlandes an Österreich, sondern auch bei den Überleitungen der Jahre 1934, 1938 und 1945 in Österreich angewendet wurden, zusammen¹⁸¹:

„Die Technik der Rechtsüberleitung besteht darin, daß aus Gründen der Rechtssicherheit und der Kontinuität die gesamte Rechtsordnung ‚vorläufig‘ oder ‚bis auf weiteres‘ übernommen wird (Rezeptionsklausel) und daraus jene Normen ausgefiltert werden, die mit den verfassungsrechtlichen Prinzipien des Übernehmerstaates in Widerspruch stehen.

Ausgefiltert werden verfassungsrechtliche Normen, während zivil- und verwaltungsrechtliche Vorschriften unverändert übernommen werden. Belastende und nicht lupenreine Vorschriften und Begriffe sind sinngemäß anzuwenden.

Weiters wird eine Qualifikation der übernommenen Rechtsmaterie vorgenommen, ob sie im Rahmen des Stufenbaues der Rechtsordnung als Verfassungsgesetz, Verordnung, Erlaß oder sonstige Dienstanweisung zu werten ist (Transformationsklausel).“¹⁸²

¹⁷⁸ Wolfgang Dax, Rechtsüberleitung 1921-1938-1945. Besonderheiten des Burgenländischen Landrechtes. In: Wolfgang Gürtler, Gerhard J. Winkler (Hrsg.), Forscher-Gestalter-Vermittler. Festschrift Gerald Schlag (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland WAB, Band 105, Eisenstadt 2001) 57-77, hier 57. Im Folgenden zit. als Dax, Rechtsüberleitung.

¹⁷⁹ Dax, Rechtsüberleitung, 57.

¹⁸⁰ Dax, Rechtsüberleitung, 58.

¹⁸¹ Vgl. Prugg, Verwaltung Burgenland, 8.

¹⁸² Prugg, Verwaltung Burgenland, 7f.

Trotz der Personal-und Realunion, in der das Königreich Ungarn bis 1918 mit der österreichischen Reichshälfte verbunden war, herrschten in Österreich und Ungarn keine einheitlichen Rechtsnormen; im Burgenland galt somit, als es von Österreich übernommen wurde, das ungarische Recht¹⁸³, was nach Ansicht Toblers für die Verwaltung zu einer „schwere Belastung“¹⁸⁴ werden sollte.

Die Rechtsangleichung an das österreichische Recht stellte sich vor allem aufgrund der „große[n] Mannigfaltigkeit der ungarischen Rechtsquellen“ nicht einfach dar. Verschiedene Besonderheiten im ungarischen Privatrecht, die Verquickung von staatlicher und autonomer Verwaltung, die Unzugänglichkeit vieler Rechtsquellen und auch die vielen politischen Veränderungen in Ungarn seit 1918 „ermöglichten es nicht, ein lückenloses Bild des bestehenden Rechtszustandes zu gewinnen.“¹⁸⁵ Zwar konnte das an anderer Stelle bereits erwähnte „Rechtsarchiv des Burgenlandes“ über die notwendigsten Bestimmungen Aufschluss geben, viele Rechtsquellen waren aber noch nie amtlich übersetzt worden, die österreichische Verwaltung musste somit auf diesen Rechtsgebieten auf die Rechtsquellen in ungarischer Sprache zurückgreifen.¹⁸⁶

Erste Maßnahmen zur Überführung des Burgenlandes in die österreichische Rechtsordnung wurden mit dem (1.) „Burgenlandgesetz“, dem Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921, BGBl. 85/1921, getroffen, wonach bisher geltendes (ungarisches) Recht bis auf weiteres aufrecht blieb, § 6 (1), die Bundesregierung aber ermächtigt wurde, die für das Burgenland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften im Wege von Verordnungen zu ändern, § 6 (2). Dieser Weg der Rechtsangleichung wurde nach den erläuternden Bemerkungen deshalb gewählt, da es

„[p]raktische Gründe [...] nicht ratsam erscheinen [lassen], mit diesen während des Übergangsstadiums zumeist sehr dringlich zu lösenden Aufgaben die Gesetzgebung des Bundes zu belasten. Denn erstens handelt es sich vielfach nur um provisorische Maßnahmen, die möglichst bald nach der Schaffung der Landesordnung durch definitive Einrichtungen ersetzt werden müssen. Weiters aber muß für die erste Zeit die Möglichkeit offen gehalten werden, Vorkehrungen, die sich als unzweckmäßig erweisen, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen entsprechend schnell abzuändern.“¹⁸⁷

¹⁸³ Vgl. Dax, Landesrecht, 58. Vgl. auch für das Folgende.

¹⁸⁴ Tobler, Verwaltung des Burgenlandes, 42.

¹⁸⁵ Dax, Landesrecht, 58.

¹⁸⁶ Vgl. Dax, Landesrecht, 58, vgl. Tobler, Verwaltung des Burgenlandes, 42.

¹⁸⁷ Nr. 2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Österreichischen Nationalrates, I. Gesetzgebungsperiode, Wien 1921, 5f. (Erläuternde Bemerkungen).

Österreichische Rechtsvorschriften waren für das Burgenland nur dann gültig, wenn es ausdrücklich angeordnet wurde, § 8.

Wegen ihrer Bedeutung sollen die §§ 6-8, die die Rechtsgrundlage für die Rechtsangleichung im Burgenland bilden, hier auch noch im vollen Wortlaut wiedergegeben werden:

- „§ 6 (1) Das im Burgenland bisher in Geltung gestandene Recht bleibt bis auf weiteres aufrecht.
(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, jeweils die für das Burgenland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften im Wege von Verordnungen zu ändern, soweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erscheinen.
(3) Diese Maßnahmen sind unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen der Bevölkerung und auf die reibungslose Überleitung in die neuen Verhältnisse im ständigen Benehmen mit der ‘Verwaltungsstelle für das Burgenland’ zu treffen.
(4) Die auf Grund des zweiten Absatzes ergangenen Verordnungen sind dem Nationalrat jeweils am Ende jedes zweiten Monats vorzulegen und auf sein Verlangen außer Kraft zu setzen. Das erstmal sind die Verordnungen am Ende des zweiten Monats vorzulegen, der der Erlassung der ersten derartigen Verordnung folgt.
- § 7 Soweit im Burgenlande die bisherigen Gesetze und sonstigen Vorschriften aufrecht bleiben, gilt ihr ungarischer Wortlaut als authentischer Text, solange nicht eine deutsche Übersetzung dieses Textes von der Bundesregierung als authentisch erklärt wird.
- § 8 Gesetze und sonstige Vorschriften, die in Österreich gesetzmäßig kundgemacht sind, gelten für das Burgenland, sobald die ausdrückliche Anordnung (§ 6), wodurch sie auf das Burgenland erstreckt werden, in Kraft getreten ist.“¹⁸⁸

Mit der „Verordnung [...], womit weitere Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes [...] getroffen werden“ vom 29.5.1922 (BGBl. 315/1922,) wurde mit Wirksamkeit vom 15.6.1922 das in Österreich geltende bürgerliche Recht in Kraft gesetzt (§ 1), eine Ausnahme von dieser Anordnung bildeten jedoch die Bestimmungen über das Eherecht und das Eheverfahren, § 9 (2), über die noch im Folgenden zu berichten sein wird.

Als Zäsur für die Rechtsangleichung kann der 15.7.1922 gesehen werden, an dem die einstweilige Landesordnung in Kraft tritt, deren verfassungsrechtliche Grundlage die Artikel VIII und IX des Bundesverfassungsgesetzes vom 7.4.1922 sind (BGBl. 202/1922)¹⁸⁹.

So ist für die Zeit bis zum 15.7.1922 der Bund auf allen Rechtsgebieten – einschließlich Landeskompetenzen – für Rechtsangleichung bzw. neue Rechtsvorschriften zuständig. Österreichische Gesetze und andere Vorschriften können nur dann für das Burgenland Geltung erlan-

¹⁸⁸ BGBl. 85/1921.

¹⁸⁹ Vgl. für das Folgende *Dax*, Landesrecht, 60.

gen, „wenn sie ausdrücklich auf das Burgenland erstreckt werden und [...] auf burgenländischer Seite zu diesen Maßnahmen die Zustimmung der Verwaltungsstelle notwendig ist.“¹⁹⁰

Dagegen ist nach dem 15.7.1922 der Landtag für die Rechtsangleichung von Rechtsgebieten zuständig, deren Zuständigkeit/Befugnisse in die Landesgesetzgebung fallen; beschlossene und im Bundesgesetzblatt kundgemachte Bundesgesetze haben, soweit nicht „ausdrücklich anders bestimmt“¹⁹¹, auch für das Burgenland Geltung, und die Zuständigkeiten der Verwaltungsstelle sind, wie an anderer Stelle schon erwähnt, auf die Landesregierung übergegangen.

„Ab diesem Zeitpunkt gibt es somit für das Burgenland drei Wege zur Rechtserzeugung:

1. das Landesrecht durch den Landtag und die Landesregierung,
2. das Bundesrecht durch den Nationalrat und die Bundesminister und
3. die Rechtsangleichungsverordnungen der Bundesregierung.“¹⁹²

Erster Schritt der Rechtsangleichung waren die sogenannten Juliverordnungen“¹⁹³, BGBl. 475 bis 491/1921, nach Polaschek „vor allem ein Produkt der Arbeit der ‘Verwaltungsstelle’“¹⁹⁴ mit Übergangsbestimmungen fast sämtlicher Zweige der Verwaltung, auf dem Gebiet des Verfassungsrechtes, der ordentlichen Gerichtsbarkeit, des Finanzwesens, einer vorläufigen Stadt- und Gemeindewahlordnung u.v.m.¹⁹⁵, bei denen entsprechend den beiden Friedensverträgen immer von der Annahme eines Verbleibs von Ödenburg im Burgenland ausgegangen wurde.

Auf BGBl., 478/1921, „Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, mit der vorläufige Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande getroffen werden“, wird später wegen seiner Relevanz für die Entwicklung des Eherechtes im Burgenland noch eingegangen werden.¹⁹⁶

Aus der Fülle dieser Verordnungen sollen noch die für die verfassungsrechtliche Angleichung grundlegenden Verfassungsübergangsverordnungen BGBl. 475/1921 (Übergangsbestimmun-

¹⁹⁰ Dax, Landesrecht, 60.

¹⁹¹ Dax, Landesrecht, 60.

¹⁹² Ebda. Laut Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 49, galt als Datum teilweise schon der 14. April 1922, er geht dabei auch auf die Datierung bei Dax ein: „Die Gültigkeit der ‚neuen‘ österreichischen Normen hing mit dem Inkrafttreten des BVG und nicht mit dem der Landesordnung zusammen. Da das BVG am 13. April kundgemacht wurde, trat es gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG am 14. April 1922 in Kraft; Dax, Landesrecht, 60, setzt auch dafür den Beginn mit 15. Juli 1922 fest. Vgl. auch Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 237.

¹⁹³ Diese sind mit 22.7.1921 datiert und wurden am 29. 8.1921 kundgemacht.

¹⁹⁴ Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 234.

¹⁹⁵ Vgl. Seedorf, 60 Jahre Burgenland, 136, und Dax, Landesrecht, 60, 64, siehe auch Polaschek, Rechtsentwicklung in der Ersten Republik, 47.

¹⁹⁶ Vgl. Kapitle 4.2.3.

gen für die Zeit bis zur endgültigen Einführung der Bundesverfassung im Burgenland)¹⁹⁷ und BGBl. 405/1922 (Erstreckung einer Reihe von Bundesverfassungsgesetzen auf das Burgenland), die Einrichtungsverordnung BGBl. 476/1921 (Verordnung der Bundesregierung über die vorläufige Einrichtung der Verwaltung, der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Rechnungskontrolle und der Verwaltungs-, der Kompetenz- sowie der Wahlgerichtsbarkeit im Burgenland“) und die Verordnung BGBl. 477/1921 (vorläufige Stadt- und Landgemeindewahlordnung) hervorgehoben werden.¹⁹⁸

Mit den Juliverordnungen „war der erste Schub der Angleichungsmaßnahmen abgeschlossen“¹⁹⁹, eine weitere Rechtsangleichung folgte erst am 10.1.1922 mit dem BGBl. 18/1922 (Weitere Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande) und am 3. Februar mit dem BGBl. 69/1922 (Verordnung über die Regelung des Währungswesens im Burgenland).

Tendenziell waren für die Konsolidierung des Landes zuerst die Verordnungen betreffend „die Verfassung und die Durchbildung der Behördenorganisation nach österreichischem Muster“²⁰⁰ am Wesentlichsten, der Bedarf nach Rechtsangleichung war aber auch besonders dort gegeben, wo sich damit für die Bevölkerung eine rechtliche Besserstellung ergab, nämlich auf dem Gebiet der sozialen Gesetzgebung, „auf dem Österreich seit 1918 große Fortschritte“²⁰¹ gemacht hatte.

Nicht immer verlief diese Rechtsangleichung so reibungslos, wie es Dr. Robert Davy 1920 vorausgesehen hatte („Im großen und ganzen läßt sich schon jetzt voraussagen, daß die Rechtsangleichung sachlich und zeitlich weit geringere Schwierigkeiten bereiten wird, als vielleicht anfänglich angenommen wurde.“²⁰²). Wiederholte Anfragen im Landtage verweisen darauf, dass sehr oft Rechtsunsicherheit vorlag²⁰³, nichtsdestotrotz sieht Martin F. Polaschek

¹⁹⁷ Siehe dazu auch *Polaschek*, Rechtsentwicklung in der Ersten Republik, 47.

¹⁹⁸ Vgl. für das Folgende *Dax*, Landesrecht 60f.

¹⁹⁹ *Dax*, Landesrecht, 64.

²⁰⁰ Ebda.

²⁰¹ *Dax*, Landesrecht, 64. So ist die Rechtsabgleichung auf dem Gebiet der Sozialversicherung bereits Ende 1922 abgeschlossen. Vgl. *Polaschek*, Rezeption österreichischen Rechtes, 234: Annahme einer diesbezüglichen Entschließung des Verfassungsausschusses im Nationalrat am 25. Jänner 1921. Vgl. *Polaschek*, Rezeption österreichischen Rechtes, 244-246.

²⁰² Robert *Davy*, Verwaltungsfragen. In: Eduard *Stepan* (Hrsg.), Burgenland. Festschrift aus Anlaß der Vereinigung des Landes der Heidebauern und der Heinzen mit Deutschösterreich (Deutsches Vaterland. Zeitschrift für Heimat und Volk, 2. Jg., Wien 1920, 9. Im Folgenden zit. als *Davy*, Verwaltungsfragen.

²⁰³ Vgl. *Dax*, Landesrecht, 65.

den Prozess der Angliederung des Burgenlandes an Österreich als gut gelungen. In kürzester Zeit konnten das Verfassungs-, das Strafrecht sowie das Prozess- und Gerichtsorganisationsrecht übernommen werden – „vor allem letzteres eine Grundvoraussetzung für eine möglichst schnelle und effiziente Einführung des materiellen Rechts im Burgenland [...]“²⁰⁴. Bedenkt man, dass in diesen Anfangsjahren der jungen Republik der neu entstandene Staat Österreich selbst mit großen Problemen politischer und wirtschaftlicher Natur zu kämpfen hatte, an einer Verfassung für das neue Staatsgebilde arbeitete und eine Verwaltungsreform, Neuregelungen im Arbeits- und Sozialrecht und Änderungen im Verfassungsrecht im Angriff nehmen musste, so gelang es nach Polaschek

„[i]n einem erstaunlich kurzen Zeitraum, nämlich von 1921 bis 1938, [...] aus einem zuvor inhomogenen, wirtschaftlich und rechtlich völlig anders strukturierten Gebiet ein eigenständiges Bundesland zu schaffen, das sich ohne Schwierigkeiten in die österreichische Rechtsordnung einfügte.“²⁰⁵

Bis 1934²⁰⁶ waren es im Wesentlichen dann nur mehr vier Rechtsgebiete, die „teilweise aus politischen Gründen“²⁰⁷ nicht angeglichen waren: das Eherecht, das rein staatliche Matrikenwesen, das katholische und jüdische Kultusrecht und das niedere Schulwesen.

Auf das bis zu diesem Zeitpunkt im Burgenland geltende Eherecht (obligatorische Zivilehe und die Möglichkeit einer völligen Auflösung der Ehe mit Recht einer neuerlichen Verheiratung) wird in anderer Stelle eingegangen werden, hier soll nur kurz auf die unterbliebene Rechtsangleichung beim niederen Schulwesens eingegangen werden, weil diese Thematik, das Burgenland betreffend, noch vor der Diskussion um die Ehereform (auf Bundesebene) und die Beibehaltung des ungarischen Eherechtes (in erster Linie auf Landesebene) die Politik fast die ganzen Erste Republik hindurch beschäftigte und zu erbitterten Kämpfen zwischen den Vertretern der Parteien und dem katholischen Klerus führte²⁰⁸.

²⁰⁴ Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 247.

²⁰⁵ Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes, 248.

²⁰⁶ Vgl. Polaschek, Rechtsentwicklung in der Ersten Republik, 49, schreibt, dass die Rechtsangleichung 1923 „in den Grundzügen“ abgeschlossen war und weitere Übernahmebestimmungen noch bis zum Jahr 1936 ergingen.

²⁰⁷ Dax, Landesrecht, 65, vgl. auch Iby, Eherecht im Burgenland, 33, Heidrich, Burgenländische Politik, 62. Michael Floiger, Heimat Burgenland. Aus dem Geist der Freiheit geboren (Wien 2010), 117, nennt diese Rechtsgebiete „besonders brisant“.

²⁰⁸ Neben dem Eherecht war die Schule eines der Themen, mit denen man sich vor allem im 19., aber auch im 20. Jahrhundert im meist so genannten „Kulturkampf“ eingehend ideologisch und politisch beschäftigte. Zum Thema „Kulturkampf“ vgl. u.v. die Arbeit von Peter Pfleger, Gab es einen Kulturkampf in Österreich? (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung 573, München 1997).

3.3 Das burgenländische Schulwesen in der 1. Republik

Wie die anderen Gesetze blieb gemäß dem Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921²⁰⁹ im Burgenland vorerst auch das ungarische Schulgesetz Art. XXXVIII/1868²¹⁰ in Geltung, der Landtag beschäftigte sich jedoch sehr bald mit der Frage der uneinheitlichen Situation im Bereich der Schulpolitik in Österreich und den hier notwendigen Änderungen²¹¹.

Streitpunkt im niederen Schulwesen war vor allem die konfessionelle Schule. Bei der Übernahme des Burgenlandes bestand das Schulwesen dieses Teils Deutsch-Westungarns zu einem überwiegenden Teil aus konfessionellen Schulen (von 388 Volksschulen waren 318 konfessionell, von diesen wiederum 252 katholisch und 66 evangelisch²¹²), die allerdings fast gänzlich von den Gemeinden oder dem Land finanziert wurden²¹³.

In diesem Streit standen sich die Reformer, die eine Angleichung an das österreichische Reichsvolksschulgesetz²¹⁴ wünschten, und die christlichsoziale Partei und der Klerus, die an den konfessionellen Schulen festhalten wollten, gegenüber.

²⁰⁹ BGBl. 81/1921.

²¹⁰ Zit. nach *Dax*, Landesrecht, 66, siehe auch Norbert, *Frank*, Das österreichische Staatskirchentum am Beispiel der konfessionellen Schule im Burgenland. In: *Burgenländische Heimatblätter* 51 (1989) 126-134, hier, 128. Im Folgenden zit. als *Frank*, Staatskirchentum.

²¹¹ Vgl. *Frank*, Staatskirchentum, 130. *Davy*, Verwaltungsfragen, 8: Verwaltungsfragen. In: Eduard Stepan, Hrsg.: „Deutsches Vaterland“, Wien, 1920, 9, hatte dagegen schon 1920 angekündigt, dass auf dem Gebiet des Schulwesens „sofort eine Schulaufsicht nach österreichischem Muster eingerichtet“ werden würde, weil Schulen gebraucht würden, „in denen ihre Jugend zu deutschem Denken erzogen wird.“

²¹² Vgl. *Frank*, Staatskirchentum, 129f. Über das Schulwesen im Burgenland (der Ersten Republik) gibt es umfangreiche Literatur. Vgl. hier nur auszugsweise u.a. Alfred Lang, *Bildung, Wissenschaft und Forschung. Zwischen burgenländischer Schulschande und europäischer Friedensuniversität*. In: Elisabeth *Deinhofer*, Traude *Horvath* (Hrsg.), *Grenzfall Burgenland 1921-1991* (Eisenstadt 1991) 219-244. Nach Lang (die Zahlen differieren in der Literatur insgesamt etwas) waren es im Übrigen bei der Übernahme 365 Volksschulen und 388 Klassen, neben den von der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche geführten Klassen gab es auch sieben von der israelitischen Kultusgemeinde geführte Klassen, ebda. 221. Vgl. *Dax*, Landesrecht, 66f., *Unger*, Christlichsoziale Partei, 47-57. *Polaschek*, Rezeption österreichischen Rechtes, 241f. Allgemein zur Schule im Burgenland: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. IV (Hrsg.), *50 Jahre Burgenland 1921-1991*, Heft 1. Statistische Daten über Politik, Schulwesen, Fremdenverkehr. Die Diskussion um das Schulwesen dominierte naturgemäß auch die Sitzungen des burgenländischen Landtags fast die ganze Erste Republik hindurch. Die Stenographischen Protokolle des burgenländischen Landtags aus dieser Zeit bieten deshalb einen reichen Fundus zu dieser Thematik, die einen ideologischen Graben aufgerichtet hatte, wobei seitens der katholischen Kirche damit argumentiert wurde, dass die Schule nicht nur unterrichten, sondern auch im ethischen Sinne erziehen sollte.

²¹³ Vgl. *Frank*, Staatskirchentum, 131.

²¹⁴ Vgl. *Frank*, Staatskirchentum, 129: Das Reichsvolksschulgesetz, RGBl. Nr. 61/1869 trat in der österreichischen Reichshälfte 1869 in Kraft und war weit liberaler als das ungarische Schulgesetz. Danach war jede Volksschule, zu deren Gründung und Kosten der Staat, das Land oder die Gemeinde beitrug, eine öffentliche Anstalt, die ohne Unterschied der Glaubensbekenntnisse besucht werden konnte.

Seitens der sozialdemokratischen Partei trat vor allem Ludwig Leser vehement dafür ein, das „sogenannte klerikale Monopol zu brechen“²¹⁵, ihm wird auch die Formulierung von der „burgenländischen Schulschande“²¹⁶ zugeschrieben.

Forderungen der Schulreformer waren unter anderem die Änderungen bei der Besetzung der Schulaufsicht (in den konfessionellen Schulen war der Pfarrer Vorsitzender der örtlichen Schulaufsicht, dem sogenannten Schulstuhl²¹⁷), die achtjährige Schulpflicht, die Auflassung der Wiederholungsschule (auch Sonntagsschule) und die Frage der Schulerhaltung aus finanzieller Sicht.

Erster Schritt auf dem Weg zum in Österreich geltenden Reichsvolksschulgesetz und der damit angestrebten Rechtsangleichung sollte das Schulaufsichtsgesetz sein.

Da die Änderungen der Schulgesetze nicht nur einer Mehrheit im burgenländischen Landtag, sondern auch im Nationalrat bedurften²¹⁸, blieben jedoch alle im Herbst 1922 im Landtag beschlossenen Schulgesetze außer Kraft²¹⁹. Eine Einigung konnte vorläufig nur bei der Anhebung der Schulpflicht von sechs auf acht Jahre²²⁰ erzielt und diese somit an das Reichsvolksschulgesetz angeglichen werden. Die Wiederholungsschule wurde stufenweise bis 1925 aufgelassen.²²¹

In der zu einem gesamtösterreichischen Problem gewordenen Frage der konfessionellen Schule erhofften sich einerseits die Sozialdemokraten seitens der sozialdemokratischen Partei Österreichs Unterstützung ihrer Forderungen, andererseits bestärkte der christlichsoziale Bundeskanzler Seipel die Burgenländer, „an dem festzuhalten, was in ihrem früheren Staat besser war, wobei er das Schulwesen besonders hervorhob“ und seiner Hoffnung Ausdruck verlieh, dass sich in dieser Frage „die übrigen Bundesländer an das Burgenland angleichen mögen.“²²² Tatsächlich kam es mit der ständischen Verfassung vom 1. Mai 1934 zu einer stärkeren An-

²¹⁵ Lang, Wissenschaft und Bildung, 222.

²¹⁶ Frank, Staatskirchentum, 132. Über die „Burgenländische Schulschande“ schreibt die Arbeiter-Zeitung vom 22. September 1925 im Zusammenhang mit einem Vortrag von Ludwig Leser und am 8. Februar 1927 „Gegen die Schulschande im Burgenland.“ Lang zitiert mit eben dieser Formulierung Otto Glöckel, zit. nach Lang, 223.

²¹⁷ Lang, Bildung, Wissenschaft und Forschung, 222.

²¹⁸ Vgl. Lang, 222, Dax, Landesrecht, 66, Frank, Staatskirchentum, 131: Für Schulgesetze war – als „paktierte Gesetze“ – für die Rechtsgültigkeit ein gleichlautendes Bundesgesetz notwendig.

²¹⁹ Vgl. Dax, Landesrecht, 66.

²²⁰ Vgl. Seedorf, 60 Jahre Burgenland, 140.

²²¹ LGBI. 43/1923 Gesetz vom 12. Juli 1923 über die vorläufige Regelung der Schulpflicht im Burgenlande.

²²² Frank, Staatskirchentum, 132.

näherung, und das Konkordat von 1934²²³ bestätigte den bisherigen Zustand der konfessionellen Schulen im Burgenland. 1935 kam es zur Auflösung sämtlicher Staatsvolksschulen, die von den Gemeinden und zum Teil auch von der katholischen Kirche übernommen wurden. Die Frage der finanziellen Zuständigkeit für die Schulen wurde im selben Jahr mit dem Volksschulaufwandsgesetz²²⁴ so gelöst, dass die finanziellen Lasten vorwiegend den Gemeinden und die Lehrerbesoldung dem Land zufielen²²⁵. Erst mit dem Burgenländischen Landesschulgesetz von 1937²²⁶ erhielt das burgenländische Schulwesen eine neue gesetzliche Grundlage und die ungarischen Schulgesetze verloren ihre bisherige Wirksamkeit. Damit war auch auf diesem Gebiet das österreichische Recht eingeführt.²²⁷ Mit der nationalsozialistischen Machtübernahme kam es mit dem sogenannten „Portschy-Erlaß“ vom 12. September 1938 zur Auflösung aller konfessionellen Schulen im Burgenland.²²⁸

3.4 Die Kirche im Burgenland in der 1. Republik

Bürgerliche und religiöse Ideologien beeinflussten nicht nur die Schuldebatte im Burgenland der 1. Republik, sie waren auch Grund für die in beiden Hälften der Monarchie jahrzehntelang geführten Debatten zum Eherecht, an denen die Kirche einen wesentlichen Anteil hatte. Mit dem Entstehen des Burgenlandes und der Neuorganisation in einem neuen Staatsgebilde mussten sich auch die katholische und evangelische Kirche neu orientieren.²²⁹

²²³ Das Konkordat zwischen den Vertretern der Republik Österreich und des Apostolischen Stuhles wurde am 5. Juni 1933 im Vatikan unterzeichnet und trat mit 1. Mai 1934 in Kraft. Vgl. Kapitel 4.6.

²²⁴ LGBl. 26/1935 Gesetz über die Einführung einer Schulumlage im Zusammenhang mit der Lastenverschiebung zwischen Land und Schulerhaltern (Volksschulaufwandsgesetz).

²²⁵ Vgl. *Frank*, Staatskirchentum, 132f.

²²⁶ LGBl. 40/1937 Gesetz über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenlande (Bgld. Landesschulgesetz 1937). Dieses Gesetz beruht auf dem Burgenländischen Volksschulgesetz von 1936 (BGBl. 136/1936) und konnte erst nach dessen Inkrafttreten rechtswirksam werden. Vgl. *Frank*, Staatskirchentum, 133 und *Dax*, Landesrecht, 67.

²²⁷ Vgl. *Frank*, Staatskirchentum, 133, vgl. auch *Dax*, Landesrecht, 66f.

²²⁸ Vgl. *Frank*, Staatskirchentum, 133.

²²⁹ Hier sei nur ansatzweise verwiesen auf *Seedoch*, 60 Jahre Burgenland, 141, Josef *Rittsteuer*, Die kirchliche Entwicklung des Burgenlandes. In: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971) 160-177, Eva Nickl, Glaubenssache. Die evangelische und katholische Kirche des Burgenlandes seit 1921. In: Elisabeth *Deinhofer*, Traude *Horvath* (Hrsg.), Grenzfall Burgenland 1921-1991 (Eisenstadt 1991) 105-114.

Die Katholiken des späteren burgenländischen Raumes gehörten in ungarischer Zeit zu den Diözesen Raab (Győr) und Steinamanger (Szombathely), bildeten also auch damals keine Einheit. Bereits am 18. Mai 1922 wird durch Dekret der Apostolischen Nuntiatur Wien die „Apostolische Administratur Burgenland“ errichtet, zur Diözese wird das Burgenland erst 1960 (Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der österreichischen Bundesregierung vom 23. Juni 1960)²³⁰. 1922 zählte man katholischerseits 16 Dekanate mit 157 Pfarren und evangelischerseits 27 Pfarrgemeinden (26 lutherische/A.B. und eine reformierte/H.B.), diese vereinigten sich in drei Senioraten zur Burgenländischen Evangelischen Superintendenz A. u. H.B., die 1924 errichtet wurde. Mit der Angliederung an Österreich kamen auch 10 jüdische Kultusgemeinden nach Österreich, die Gemeinde Stadt-Schlaining wurde 1930 aufgelöst, ihre Nachfolgegemeinde war Oberwart²³¹. 1938 wurden alle Kultusgemeinden des Burgenlandes aufgelöst und 1945 nicht mehr errichtet.²³²

Daten von der Volkszählung am 7.3. 1923²³³ zeigen uns folgendes Bild der konfessionellen Gliederung:

römisch-katholisch 84,88% (absolut 242.937), evangelisch A.B. 13,18% (37.732), evangelisch H.B. 0,55% (1.594), Israeliten 1,29% (3.720), sonstige 0,06% (196)²³⁴.

Die Daten der Volkszählung vom 22.3.1934 ergeben bei einer leicht gestiegenen Gesamtpersonenzahl ein im Wesentlichen nicht sehr geändertes Bild:

römisch-katholisch 85,07% (absolut 254.750), evangelisch A.B. 12,96% (38.830), evangelisch H.B. 0,51% (1.552), Israeliten 1,21% (3.632), sonstige 0,22% (683).

²³⁰ Vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 2.

²³¹ Zu diesen und folgenden Zahlenangaben vgl. Johann Kriegler, Politisches Handbuch des Burgenlandes, I. Teil (1921-1938), 76-78.

²³² Vgl. *Seedoch*, 60 Jahre Burgenland, 141.

²³³ Für folgende Angaben vgl. Johann Kriegler, Politisches Handbuch des Burgenlandes (1921-1938), Eisenstadt 1972, 13.

²³⁴ Laut einer kirchlichen Statistik hatte das Burgenland 1922 284.680 Einwohner, wovon 85,4% römisch-katholisch waren und 14,6% einem anderen Religionsbekenntnis angehörten. Vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 41.

Insgesamt wurden im Burgenland bei der Volkszählung 1923 286.179, bei der Volkszählung 1934 299.447 Personen erfasst, die sich sprachgrupplich folgendermaßen gliederten:

deutsch:	79,32%	(1923), 80,59% (1934)
kroatisch:	14,68%	(1923) , 13,49% (1934)
magyarisch:	5,33%	(1923) , 3,48% (1934)
Zigeuner ²³⁵ :	0,34%	(1923), 2,17% (1934)
andere:	0,32%	(1923) 0,22% (1934)

3. 5 Die Anfänge der burgenländischen Parteien²³⁶

Bei der Frage, warum letztendlich im Burgenland bei der Rechtsangleichung als eines von wenigen das ungarische Eherecht ausgenommen wurde, kommt man nicht umhin, sich auch mit der politischen Situation des neuen Bundeslandes Burgenland, eingebettet in die Politik der jungen Republik Österreich, im Wesentlichen in den Jahren 1921 bis 1922, zu beschäftigen – jenen Jahren, die den Boden vorbereiten für eine Entwicklung, die den Fortbestand des ungarischen Eherechtes betreffend am 12.10.1922 ihren Abschluss fand. Nicht nur hat das sogenannte burgenländische Eherecht seine Wurzeln in Ungarn, auch die Anfänge der politischen Parteien im Burgenland haben ihre – wenn auch unterschiedlich ausgeprägt – Wurzeln²³⁷, bereits im Königreich Ungarn.

²³⁵ Heute Burgenland-Roma.

²³⁶ An dieser Stelle kann nur kurz auf die wesentlichen Aspekte der Parteienbildung und ihrer Vorläuferorganisationen bzw. Interessensgruppen in Deutsch-Westungarn eingegangen werden. Zur Geschichte der burgenländischen Parteien und der von diesen und ihren österreichischen Mutterparteien vertretenen Positionen zur Frage einer Autonomie der Deutsch-Westungarn in Ungarn bzw. zum Anschlussgedanken vgl. vor allem *Schlag*, Parteien, *Unger*, Christlichsoziale Partei, *Heidrich*, Burgenländische Politik, Michael *Floiger*, Heimat Burgenland. Aus dem Geist der Freiheit geboren (Wien 2010).

²³⁷ So sprechen sowohl *Unger*, Christlichsoziale Partei, 1, als auch *Heidrich*, Burgenländische Politik, 9, von den „ungarischen Wurzeln“ – Heidrich im Zusammenhang mit der „politischen Kultur des Burgenlandes“. Gleichzeitig lassen sich bei den drei das Burgenland zur Zeit der Angliederung prägenden Parteien mit sozialdemokratischer, christlichsozialer und deutschnationaler Ideologie auch österreichische Einflüsse erkennen, sodass man also auch von „österreichischen Wurzeln“, z.B. bei den Sozialdemokraten (*Schlag*, Parteien, 94), sprechen kann. Laut Johann *Kriegler*, Die politischen Führungskräfte des Burgenlandes in der Ersten Republik. In: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971), 135, konnte eigentlich nur die sozialdemokratische Partei das „Erbe“ einer ehemaligen westungarischen Bewegung antreten.

Auf die verwaltungstechnischen Probleme bei der Übernahme wurde an anderer Stelle verwiesen, hier soll auch kurz auf die wirtschaftliche und verkehrsmäßige Situation des jüngsten Bundeslandes bei seiner Übernahme eingegangen werden. Die vormalige „West-Ost-Orientierung des gesamten Verkehrsnetzes“²³⁸ aufgrund der Orientierung nach den westungarischen Komitaten und die sich daraus ergebende Problematik der mangelnden Verkehrerschließung in Nord-Süd-Richtung war bereits eines der Themen der Besprechung am 26. Mai 1919²³⁹, die Verkehrsaufschließung wurde in der Folge ein zentrales Anliegen der burgenländischen Landespolitik. Der „vorindustrielle Charakter“²⁴⁰, wie ihn Heidrich beschreibt, des Landes zum Zeitpunkt seiner Angliederung bewirkte eine überwiegend agrarisch dominierte Bevölkerungsstruktur. So waren „zwei Drittel der gesamten Bevölkerung“²⁴¹ des Burgenlandes in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, wobei rund ein Viertel der gesamten Fläche von nur fünfzig Großgrundbesitzern bewirtschaftet wurde²⁴², während der Rest von Klein- und Zwergbesitz geprägt war, was wiederum das Wanderarbeitertum bzw. auch Binnenwanderung in die Nähe der großen Arbeitsstätten und Auswanderung, vor allem in die Vereinigten Staaten bewirkte. Die Wanderarbeiter sind es auch, die, wie wir noch sehen werden, neue, vor allem sozialdemokratische Ideen aus den Städten übernahmen und in ihre Heimat trugen.

Auf Bundesebene gab es nach den Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919 in der jungen Republik einen Wechsel bei den Parteien von einer Mehrheit der Deutschnationalen, gefolgt von den Christlichsozialen in der Provisorischen Nationalversammlung²⁴³ hin zu einer Mehrheit der Sozialdemokraten, gefolgt von den Christlichsozialen und den Deutschnationalen (im Verhältnis 72:69:26)²⁴⁴. Diese Phase war auch ein Höhepunkt der Reformbestrebungen um das österreichische Eherecht. Dieses Bild änderte sich 1920 mit den Nationalratswahlen, bei denen die Christlichsozialen den Sieg davontrugen. Die Sozial-

²³⁸ Heidrich, *Burgenländische Politik in der Ersten Republik*, 10.

²³⁹ Vgl. Kapitel 3.1.

²⁴⁰ Heidrich, *Burgenländische Politik*), 10, vgl. auch für das Folgende.

²⁴¹ Heidrich, *Burgenländische Politik*, , *Burgenländische Politik*, 10.

²⁴² Heidrich, *Burgenländische Politik*, 10. Diese „disproportionierte Bodenverteilung“ hatte schon in der ungarischen Vergangenheit zu immensen Schwierigkeiten für die Bauern geführt. *Schlag*, *Parteien*, 94. Die Veränderung der Besitzverhältnisse durch eine Bodenreform war deshalb lange Zeit hindurch ein weiteres zentrales Problem des Burgenlandes.

²⁴³ Diese Zusammensetzung erfolgte noch aufgrund der Wahlen von 1911.

²⁴⁴ Vgl. Heidrich, *Burgenländische Politik*, 12.

demokraten schieden in der Folge aus ideologischen Gründen²⁴⁵ aus der Regierung aus und blieben trotz des Sieges bei den Nationalratswahlen von 1930 bis zum Verbot der Partei 1934 in Opposition, was sich auf die Politik auf Bundesebene und eben die Eherechtsreformdebatte auswirken sollte.

Bestimmend für die politische Parteienlandschaft in der 1., aber auch in der 2. Republik war die Aufteilung in das christlichsozial-konservative, das sozialistische und das nationale Lager²⁴⁶.

3.5.1 Die Sozialdemokratische Partei des Burgenlandes²⁴⁷

Von den politischen Parteien des Burgenlandes hatte die sozialdemokratische Partei die längste Tradition und konnte zur Zeit der Angliederung bereits auf eine 50-jährige Entwicklung zurückblicken. Gefördert wurde ihre Entwicklung unter anderem durch die Nähe zur westungarischen Stadt Ödenburg und zu den Arbeitergemeinden der Umgebung, aber auch zu den Zentren von Wien und Niederösterreich, die Ziele der zahlreichen Arbeitswanderungen waren und wo die Wanderarbeiter „in armseligen Fabriksquartieren und Bauhütten [...] rasch mit dem Gedankengut des Sozialismus in Verbindung“²⁴⁸ kamen, gleichzeitig sollten die Kontakte zu den österreichischen Arbeiterführern aus Wien und Niederösterreich noch von großem Einfluss für die spätere Frage eines Verbleibs bei Ungarn oder einer Angliederung des Burgenlandes an Österreich werden.²⁴⁹

Anfänge der Arbeiterbewegung in Deutsch-Westungarn Ende der 70-er Jahre des 19. Jahrhunderts wurden vorerst von den ungarischen Behörden unterdrückt, zu einem neuen Aufschwung kam es in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts in den Zentren Pressburg und Ödenburg. Ödenburg sollte in der Folge große Bedeutung für die burgenländische Sozialde-

²⁴⁵ Vgl. Schlag, Parteien, 109.

²⁴⁶ Vgl. Heidrich, Burgenländische Politik, 12, Anm. 9. Heidrich wählt damit den von Adam Wandruszka geprägten Begriff des ‚Lagers‘.

²⁴⁷ Für das Folgende vgl. Schlag, Parteien, 93-124.

²⁴⁸ Schlag, Parteien, 15.

²⁴⁹ Vgl. Schlag, Parteien 94.

mokratie erlangen, hier und in der Umgebung war es vor allem die sich in der zweiten Hälfte verschlechternde wirtschaftliche Lage und das daraus resultierende Phänomen der Tagelöhner, Wanderarbeiter und Arbeiterbauern, die einen fruchtbaren Boden für die Ideen der Sozialdemokratie schufen.

Zwar hatte sich die ungarische Sozialdemokratie lange Zeit hindurch „kaum“²⁵⁰ am jahrzehntelang dauernden Nationalitätenstreit in der Monarchie beteiligt, mit den Umwälzungen des Jahres 1918 und dem Entstehen von Nationalstaaten auf dem Gebiet der ehemaligen Donaumonarchie stellte sich aber auch für die westungarischen Sozialdemokraten die Frage der künftigen Staatszugehörigkeit, was vor allem für die von Wien und Niederösterreich als Arbeitsplatz oder Absatzmarkt abhängigen Bauern und Wanderarbeiter, unter denen die Sozialdemokratie viele Anhänger besaß, von besonderer Tragweite war und zu einer existenziellen Frage werden konnte.

Trotz beginnender proösterreichischer Manifestationen war die Stimmung innerhalb der Sozialdemokratie nicht eindeutig für den Anschluss Deutsch-Westungarns an Österreichs; gerade in der Phase der Rätepolitik²⁵¹ befürworteten „die meisten Parteiführer“²⁵² vorbehaltlich einer „deutschen Autonomie“ den Verbleib in Ungarn²⁵³.

Eine Wende sollten das Ende der Räteregierung Béla Kuns im August 1919 und der Aufbau des rechtsgerichteten Horthy-Regimes bringen. Viele Sozialdemokraten mussten nach Österreich fliehen und bekannten sich nun zum Anschluss des Burgenlandes an Österreich²⁵⁴, auch die Sozialdemokraten in Österreich traten jetzt verstärkt für eine Übernahme des westungarischen Gebietes durch Österreich ein.²⁵⁵

Hier kam es auch zur ersten Gründung einer burgenländischen Partei, der „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei für das Burgenland“, am 9. Jänner 1921 in Wr. Neustadt²⁵⁶ mit Politikern wie Johann Fiala und Ignaz Till und wenige Monate später auch Ludwig Leser und Ernst Hof-

²⁵⁰ Schlag, *Parteien*, 95.

²⁵¹ Die Räteherrschaft dauerte in Ungarn vom 21. März 1919 bis 1. August 1919.

²⁵² Ernst, *Geschichte des Burgenlandes*, 203.

²⁵³ Vorerst Befürworter einer Autonomie in Ungarn waren auch Adolf Berczeller und Ludwig Leser. Vgl. Schlag, *Parteien*, 96.

²⁵⁴ Vgl. Schlag, *Parteien*, 94 bis 96.

²⁵⁵ Vgl. Heidrich, *Burgenländische Politik*, 44.

²⁵⁶ Zu den einzelnen Parteigründungen vgl. auch Kriegler, *Politisches Handbuch*, hier 24.

fenreich. Leser²⁵⁷ und Hoffenreich²⁵⁸ sollten bald zu den bedeutendsten Politikern der Partei mit maßgeblichem Anteil an den zukünftigen politischen Entscheidungen werden. Dass man den Nicht-Burgenländer Hoffenreich in das Burgenland geholt hatte, hing auch mit dem noch andauernden Misstrauen der Bundesparteileitung an der Wende von 1920/1921 zusammen, das man gegen diejenigen in der Partei hegte, die sich in Ungarn aktiv in der Räteregierung beteiligt hatten und von denen man linksradikale Entwicklungen befürchtete; ein Misstrauen, das sich als unbegründet herausstellen sollte²⁵⁹, allerdings in den ersten Jahren der Republik „zu harten innerparteilichen Machtkämpfen Anlaß [gab]“²⁶⁰.

3.5.2 Die christlichsoziale Partei des Burgenlandes²⁶¹

Auch die christlichsoziale Partei, die „zweitälteste Partei“²⁶² im Burgenland, war – wie die sozialdemokratische Partei im Burgenland – stark von der österreichischen Partei beeinflusst. Als „Katholische Volkspartei“ stellte diese konservative christliche Partei in Westungarn, „das zu ihrer uneinnehmbaren Hochburg wurde“²⁶³, in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg „die meisten westungarischen Abgeordneten im Budapester Parlament“²⁶⁴, unterstützt wurde sie insbesondere vom Klerus, dem auch die beiden führenden Persönlichkeiten Huber und Gießwein angehörten, und großen Teilen des Adels²⁶⁵.

In der Einstellung zum Anschluss/zur Angliederung des Burgenlandes an Österreich wurden die Christlichsozialen Deutsch-Westungarns von zwei Intentionen angetrieben. Zum einen

²⁵⁷ Heidrich, Burgenländische Politik, 183.f, nennt Ludwig Leser den „unumstritten führenden Kopf der burgenländischen Sozialdemokraten“, dessen „Einsatz für den Anschluß [...] den der übrigen Persönlichkeiten der nationalen Parteien bei weitem“ übertraf. Vgl. auch bei Schlag, Parteien, 103.

²⁵⁸ Ernst Hoffenreich war gebürtiger Wiener (geboren 1890) und kam erst mit dem Burgenland in Kontakt, als er im September 1919 als Vertreter Wiens in die „Verwaltungsstelle für den Anschluß Deutsch-Westungarns“ entsandt wurde; mehrmals im burgenländischen Landtag, einmal dessen Präsident, einmal dessen zweiter Präsident, mehrmals in der burgenländischen Landesregierung. Vgl. Schlag, Parteien, 97, und Kriegler, Politisches Handbuch, 96f.

²⁵⁹ Vgl. Unger, Christlichsoziale Partei, 3, vgl. Schlag, Parteien, 97.

²⁶⁰ Ernst, Geschichte des Burgenlandes, 204.

²⁶¹ Zur Geschichte der christlichsozialen Partei im Burgenland und ihrer Vorläuferorganisationen in Deutsch-Westungarn vgl. im Wesentlichen Unger, Christlichsoziale Partei.

²⁶² Schlag, Parteien, 97.

²⁶³ Schlag, Parteien, 98.

²⁶⁴ Schlag, Parteien, 98.

²⁶⁵ Vgl. Heidrich, Burgenländische Politik, 15.

fürchtete man um das Deutschtum der nach der Trennung bei Ungarn verbleibenden Deutschungarn, zum anderen – und das bestärkte ihre „entschieden antiösterreichische Haltung“²⁶⁶ noch mehr – war nach der Räterepublik in Ungarn ein „christliches“ Regime an die Macht gelangt, während in Österreich noch die unliebsamen Sozialdemokraten die stärkste Partei waren²⁶⁷. Vor allem die Angehörigen des Klerus hatten die Unterdrückung und Verfolgung während der Räteregierung zu entschiedenen Antimarxisten gemacht, was sich auch in der vielzitierten Rede Johannes Hubers Ende Juni 1921 in Ödenburg manifestierte, die im „Christlichen Ödenburger Tagblatt“ am 23. Juni 1921 und in der „Pester-Zeitung“ abgedruckt wurde:²⁶⁸

„Offen und entschieden habe ich mich gegen diese Entscheidung [Angliederung des Burgenlandes an Österreich, Anm. d. Verf.] gewendet. ... außer der leiblichen Not droht von draußen auch eine andere Gefahr: Wien ist der Mittelpunkt des verworfensten kommunistischen Gesindels der Welt. Die österreichische Regierung ist nicht imstande, dasselbe abzuschütteln, denn die starke sozialdemokratische Partei nimmt es in Schutz ...“

Mit der darauffolgenden Frage stellte Huber, der im Übrigen nicht ins Burgenland „übersiedelte“²⁶⁹, auch bereits die Weichen für eine Diskussion, die die burgenländische Politik die ganze Erste Republik hindurch beschäftigte und die von christlichsozialer Seite – dann allerdings schon im von als „rot“ befürchteten Österreich – mit ähnlichen Argumenten geführt wurde:

„... Sollen wir unsere Schulen den roten Religionshassern zur Beute hinwerfen und sollen auch euere (!) Kinder mit dem Gift des Unglaubens systematisch ruiniert werden?“²⁷⁰

Die letzte Entscheidung für den Verbleib bei Ungarn oder eine Zukunft in Österreich fiel mit der endgültigen Landnahme des Burgenlandes und der Volksabstimmung:

²⁶⁶ *Schlag, Parteien*, 98. Für den Fall eines gewaltsamen Anschlusses drohte man damit, dass auf diese Weise der Boden für eine Irredenta vorbereitet werden würde. Vgl. *Unger*, Christlichsoziale Partei, 1.

²⁶⁷ *Unger*, Christlichsoziale Partei, 2: „Der Umstand, daß eine christlich orientierte Regierung die Räteherrschaft Béla Kuns abgelöst hatte, war für das Verhalten der konservativen Kreise in Westungarn wesentlich entscheidend.“

²⁶⁸ Christliches Ödenburger Tagblatt vom 23. Juni 1921, zitiert nach *Unger*, Christlichsoziale Partei 10f.

²⁶⁹ *Unger*, Christlichsoziale Partei, 12. *Unger*, 4, bezeichnet den Pfarrer und Abgeordneten im Budapester Parlament Dr. Johannes Huber als „Motor“ der christlichsozialen Bewegung in Westungarn. Er und Dr. Jakob Bleyer, ebenfalls westungarischer Befürworter eines Verbleibs in Ungarn, Minister für nationale Minderheiten und Abgeordneter der Stadt St. Gotthard, verblieben nach dem Anschluss des Burgenlandes an Österreich in Ungarn, wo man sie 1928 im Parlament „vaterlandsfeindlicher Umtriebe“ bezichtigte. *Unger*, Christlichsoziale Partei, 19, vgl. auch 14.

²⁷⁰ Christliches Ödenburger Tagblatt vom 23. Juni 1921, zitiert nach *Unger*, Christlichsoziale Partei, 10f.

„Wer kompromißlos für Ungarn war, zog sich nach Ödenburg zurück“²⁷¹ und „wer [...] irgendwie für Österreich war, ist mit der Zeit nach Österreich gegangen“²⁷².

In der Zwischenzeit hatte sich in Wien die „Burgenländische Christlichsoziale Partei“ gebildet²⁷³, der neben Gregor Meidlinger²⁷⁴ und Franz Binder, aus deren Kreis die Partei hervorgegangen war, bald die westungarischen Christlichsozialen Michael Gangl, Johann Thullner, Dr. Alfred Ratz und Anton Schreiner angehörten²⁷⁵, die sich gegen einen Verbleib bei Ungarn entschieden hatten.

Am Konstituierenden Parteitag am 14. März 1922 wurden im damaligen Mattersdorf – nach einer kurzen Periode einer Abspaltung eines Teils der Christlichsozialen unter Josef Rauhofer in der „Burgenländischen Volkspartei“²⁷⁶ – mit Michael Gangl²⁷⁷ und Michael Koch²⁷⁸ zwei Politiker an die Spitze der Parteileitung gewählt, die „beim Auf- und Ausbau des Ersten Burgenlandes [zu] wichtige[n] Entscheidungsträger[n]“²⁷⁹ werden sollten²⁸⁰. Wurden als die zwei kulturpolitischen Themen des Landes sehr oft die Schule

²⁷¹ Unger, Christlichsoziale Partei, 17.

²⁷² Unger, Christlichsoziale Partei, 19.

²⁷³ Vgl. Kriegler, Politisches Handbuch, 14, datiert die Parteiengründung mit 14. April 1921. Bei Unger, Christlichsoziale Partei, 21, heißt es dagegen nur: „Im April des Jahres 1921 konstituierte sich [...] in Wien eine Art provisorische christlichsoziale Landesparteileitung.“

²⁷⁴ Der Frauenkirchner Gregor Meidlinger vertrat bereits 1906 in einem Artikel in der Reichspost den Anschlussgedanken Deutsch-Westungarns an Österreich, vgl. Heidrich, Burgenländische Politik, 32.

²⁷⁵ Vgl. Schlag, Parteien, 99. Daten zur Partei vgl. Kriegler, Politisches Handbuch, 14.

²⁷⁶ Schlag, Parteien, 99. Laut Unger, Christlichsoziale Partei, 25, wurde die „Burgenländische Volkspartei“ am 2. Februar 1922 gegründet, 1923 kehrten ihre Führer Rauhofer und Kugler wieder zur Christlichsozialen Partei zurück.

²⁷⁷ Vgl. Silvia Schmit, Michael Gangl. Biographie des Priesters unter besonderer Berücksichtigung seines politischen Wirkens (ungedr. geisteswiss. Diss., Wien 1989). Im Folgenden zit. als Schmit, Gangl. Gangl war u.a. Stadtkaplan in Ödenburg, Pfarrer in Neudörfel und Eisenstadt, Obmann der Christlichsozialen Partei des Burgenlandes und im Landtag, im Nationalrat und im ständischen Landtag vertreten. Vgl. Kriegler, Politisches Handbuch, 90. Nach seiner Flucht nach Österreich kam er mit Ignaz Seipel in Kontakt und wurde „zum Vermittler zwischen der österreichischen und promagyarischen Linie“ der Partei. Schlag, Parteien, 99.

²⁷⁸ Der Mattersdorfer (Mattersburger) Michael Koch erwarb sich in den Verhandlungen mit den Sozialdemokraten – vor allem, als sich später die „Fronten verhärteten, große Verdienste.“ Heidrich, Burgenländische Politik, 67.

²⁷⁹ Ernst, Geschichte des Burgenlandes, 204. Mit dem Begriff „Erstes Burgenland“ verweist Ernst auf die wechselvolle Geschichte des Burgenlandes, das diese nach nur kurzer Selbständigkeit bereits 1938 wieder verlor – Aufteilung in Gau Niederösterreich und Steiermark bis 1945.

²⁸⁰ Nach Unger, Christlichsoziale Partei, 37, gelang es diesen beiden damit, fast alle aus der früher führenden Position zu entfernen.

und die Ehegesetzgebung in einem Atemzug genannt, zeigte sich doch, wie sehr schon von Beginn an das Augenmerk auf der „Schulfrage“ lag: Bereits in seinem Referat²⁸¹ beim 1. Landesparteitag am 14. März 1922 über die Tätigkeit der Christlichsozialen in der „Verwaltungsstelle für das Burgenland“ betonte Koch, dass die Partei nicht am christlichen Charakter der Schule rütteln würde. Interessant ist auch der Hinweis, der als Kritik an der Tätigkeit der Verwaltungsstelle und auch als Programm zu sehen ist:

„Die bisherige Ernennung von Beamten und gewisse Entscheidungen, welche tiefer in das geistige oder wirtschaftliche Leben des Landes eingreifen, sollen nur provisorischen Charakter haben, ehe sie nicht dem Schiedsspruch der freigewählten Volksvertretung unterworfen sind [...] wir müssen es ganz entschieden ablehnen, daß gegenwärtig in der Verwaltungsstelle endgültige Verhältnisse über die Zukunft unseres Volkes festgelegt werden.“²⁸²

Obwohl hier nicht angesprochen wird, welche „tiefgreifenden“ Entscheidungen damit gemeint sind, lässt sich das „Hinausschieben“ bei der Entscheidung um die Ehegesetzgebung unter diesem Aspekt besser verstehen.

Befürchtete man seitens der österreichischen Sozialdemokratie anfangs aufgrund der ungarischen Vergangenheit mancher Politiker in der Räterepublik linksgerichtete Agitationen auch in Österreich, so haftete den Christlichsozialen im Burgenland noch lange der Nimbus der „Magyaronen“ an, als welche man verächtlich Nichtmagyaren bezeichnete, die sich entgegen ihrem eigenen Volkstum für die Idee des ungarischen Staatsgedankens einsetzten.²⁸³ Sehr lange politisch angefeindet und als „antiösterreichisch“ bezeichnet wurde in der 1. Republik der burgenländische Klerus, „der unbestritten der Hauptträger und Repräsentant der christlichsozialen Idee im Burgenland war.“²⁸⁴

²⁸¹ Vgl. *Unger*, Christlichsoziale Partei, 36.

²⁸² *Unger*, Christlichsoziale Partei, 36. Vgl. auch Kapitel 4.2.5.

²⁸³ *Schlag*, *Parteien*, 108, Anm. 18, vgl. auch *Unger*, Christlichsoziale Partei, 24, Anm. 139.

²⁸⁴ *Unger*, Christlichsoziale Partei, 25.

3.5.3 Deutschnationale Parteien: Die Großdeutsche Partei und der Burgenländische Bauernbund

Vertreter deutschnationaler Ideen spielten bis zur Wende zum 20. Jahrhundert in Westungarn kaum eine Rolle²⁸⁵, erst danach bzw. kurz vor dem Ersten Weltkrieg wurde die nationale Frage auch hier – vorerst von einem kleinen Kreis oft evangelischer Intellektueller mit Verbindungen zum protestantischen Norddeutschland – thematisiert. Zwar misslang der Versuch, die von Edmund Steinacker geführte „Ungarländisch Deutsche Volkspartei“ in Westungarn zu etablieren, um Dr. Karl Amon, Adalbert Wolf und Karl Wollinger²⁸⁶, die bereits in dieser Partei aktiv waren, sollte sich aber nach dem Zusammenbruch der Monarchie eine „Anschlußbewegung“ mit Schwerpunkten im nördlichen und südlichen Burgenland herausbilden, „deren Ziel die Vereinigung mit Deutschösterreich“²⁸⁷ war, jedenfalls als Übergangslösung bis zu einem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich.²⁸⁸

In Österreich selbst waren die hier lebenden Deutsch-Westungarn nicht auf den Zusammenbruch der Monarchie vorbereitet, die Idee eines Anschlusses an Österreich gewann erst langsam Anhänger bei den verschiedenen traditionellen Gruppierungen, wobei die Anstöße dafür wesentlich aus dem nationalen Lager kamen. Forciert wurde der Anschlussgedanke dann schließlich von dem zunächst überparteilich organisierten „Verein zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn“. Differenzen zwischen den meinungsbildenden Vertretern des Vereins, Josef Breitenstein und Staatsrat Neunteufel, im März 1919 führten mit der Wahl Alfred Walheims²⁸⁹ zum Obmann der Ortsgruppe „Deutsche Landsleute aus Ungarn“ um Thomas Polz

²⁸⁵ Vgl. *Schlag, Parteien*, 100, vgl. auch *Heidrich, Burgenländische Politik*, 14.

²⁸⁶ Vgl. *Heidrich, Burgenländische Politik*, 33, 34f., 36. Vgl. Kurzbiographien zu Adalbert Wolf und Karl Wollinger bei *Kriegler, Politisches Handbuch*, 135. Wolf war in der I. Wahlperiode Abgeordneter im burgenländischen Landtag (GDVP). Sowohl Wolf als auch Wollinger waren ab 27.1. 1922 Mitglieder der „Verwaltungsstelle für das Burgenland“, beide auch Mitbegründer der Großdeutschen Volkspartei/Burgenland. Laut *Heidrich, Burgenländische Politik*, 34, war Wollinger in der Frage des Anschlusses des Burgenlandes an Österreich am initiativsten und „arbeitete zielstrebig auf den Anschluß an Deutschösterreich hin“, während Amon und Wolf ursprünglich eine Autonomie innerhalb Ungarns gefordert hatten, vgl. *Heidrich, Burgenländische Politik*, 36.

²⁸⁷ *Heidrich, Burgenländische Politik*, 33. Interessant erscheint das Urteil Heidrichs, dass sich ohne das Ende des Krieges und der Monarchie eine Magyarisierung in Westungarn nicht aufhalten hätte lassen, vgl. ebda. 35.

²⁸⁸ *Heidrich, Burgenländische Politik*, 50.

²⁸⁹ Vgl. Kurzbiographie Walheims bei *Kriegler, Politisches Handbuch*, 132, und *Heidrich, Burgenländische Politik*, 47. Der gebürtige Ödenburger Dr. Alfred Walheim nahm seit 4.9.1919 als Vertreter der Interessenten an den Sitzungen der „Verwaltungsstelle für den Anschluß Deutsch-Westungarns“ teil, seit 4.3.1921 als gewähltes Mitglied der „Verwaltungsstelle für das Burgenland“ für die Großdeutschen, Mitbegründer der Großdeutschen Volkspartei/Burgenland. Mehrmals Landesrat, zweimal Landeshauptmann (das erste Mal von 14.7. 1923 bis zum 4.1.1924) und einmal Landes-Hauptmannstellvertreter.

zu einem Wechsel an der Führungsspitze der Anschlussbewegung²⁹⁰.

Währenddessen kam der Einigungsprozess des deutschnationalen Lagers in der Republik zum Abschluss. Im September 1920 wurde aus einem Zusammenschluss von Partei- und Ländergruppen die „Großdeutsche Volkspartei“ gegründet, der aber die Vorläuferin des späteren Landbundes, die „Deutsche Bauernpartei“ und die Nationalsozialisten fernblieben.²⁹¹

Richtungsweisend für das nationale Lager, das bei der Republikgründung noch keine geschlossene Einheit bildete, war der Anschluss an das Deutsche Reich: „Die Vereinigung mit Deutschland [wurde] schließlich zum zentralen Programmpunkt aller Nationalen in der Ersten Republik erklärt“²⁹², und damit wurde auch der erste Wahlkampf der Republik geführt. Der Anschluss an das Deutsche Reich war aber nicht nur ein Ziel der Großdeutschen, er wurde „auch von den Sozialdemokraten, insbesondere von Ludwig Leser, immer wieder zur Sprache gebracht.“²⁹³ Bereits in Vorbereitung dieses angestrebten Anschlusses plante man sowohl eine politische als auch rechtliche Angleichung an das Deutsche Reich.²⁹⁴ Diese gewünschte Rechtsangleichung durchzieht auch die Diskussion um die Reform des österreichischen Eherechtes, also jenem Eherecht, das außerhalb des Burgenlandes in Österreich galt. Die „fast vollständig[e]“²⁹⁵ Übereinstimmung des ungarisch-burgenländischen Eherechtes mit dem deutschen war dann auch eines der Hauptargumente bei der Landtagsdebatte am 12. Oktober 1922.

Tatsächlich wurden, wie wir sehen werden, im Burgenland diese Bestrebungen von der Großdeutschen Partei unterstützt; anders sollte die Entwicklung bei den Eherechtsreformbestrebungen auf Bundesebene aufgrund der Zusammenarbeit mit den Christlichsozialen nach den Wahlen vom Oktober 1920 verlaufen.²⁹⁶

Mit der endgültigen Übernahme des Burgenlandes im Jahre 1921 begannen die Großdeutschen offiziell eine Partei aufzubauen. Die Gründungsversammlung des „Großdeutschen

²⁹⁰ Vgl. *Heidrich*, Burgenländische Politik, 44-47.

²⁹¹ Vgl. *Heidrich*, Burgenländische Politik, 13f.

²⁹² *Heidrich*, Burgenländische Politik, 13.

²⁹³ *Heidrich*, Burgenländische Politik, 70.

²⁹⁴ Vgl. *Heidrich*, Burgenländische Politik, 13f. ÖSTA/AdR GD, R I-4/Parteigrundgesetze, Karton 27, aus der Broschüre „Was will die Großdeutsche Volkspartei“, ohne Jahr – vermutlich um 1921 – unter VII. Kulturelle Forderungen: „Die Ausdehnung des Reichsvolksschulgesetzes auf das Burgenland wird endlich durchgeführt werden müssen. Ein dringendes Gebot der Zeit ist die Neugestaltung des österreichischen Eherechtes, die am besten durch Angleichung an das reichsdeutsche Eherecht erfolgen kann.“

²⁹⁵ In der Landtagsdiskussion vom 12. Oktober 1922 wurde dieses Argument vom sozialdemokratischen Landesrat Ernst Hoffenreich verwendet. Sten. Prot. bgld. Landtag, I., 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 165.

²⁹⁶ Vgl. *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 90-116 (Ehereform als Koalitionsoffer).

Landbundes für das Burgenland“²⁹⁷ (der Großdeutschen Volkspartei) fand am 8. Jänner 1922 in Sauerbrunn statt, am 2. Februar 1922 folgte die konstituierende Sitzung der Landesparteileitung.²⁹⁸

Während der Großdeutsche Landbund über eine weiter zurückreichende Tradition bereits vor der Landnahme verfügte, trat der Bauernbund als politischer Akteur erst um die Jahreswende 1921/22 in Erscheinung. In der zweiten Dezemberhälfte des Jahres 1921 wurde der Entschluss zur Gründung des Bauernbundes gefasst, die Gründungsversammlungen wurden am 22. und 23. Dezember in Deutsch-Kaltenbrunn, Stegersbach und Dobersdorf abgehalten. Die erste Hauptversammlung fand am 23. April 1922 in der steirischen Grenzstadt Fürstenfeld statt.²⁹⁹

Sowohl die „Großdeutsche Partei“ als auch der „Burgenländische Bauernbund“ hatten national-liberale Wurzeln und unterschieden sich nach ihrer Spaltung in zwei Parteien ab 1920 „letztlich nur durch ihre ständische Orientierung“³⁰⁰: während die „Großdeutsche Partei“ eher die Wirtschaft, Beamte und Intellektuelle vertrat, stand der „Burgenländische Bauernbund“ (später „Landbund“) eher hinter der bäuerlichen Bevölkerung³⁰¹.

Im Vorfeld der ersten Landtagswahlen, die zusammen mit den ersten Wahlen zum Nationalrat für den 18. Juni 1922 angesetzt worden waren, veröffentlichte der Großdeutsche Landbund Ende Februar 1922 ein 14-Punkte-Programm, in dem man – neben traditionellen deutschnationalen Anliegen wie dem Bekenntnis zum „Zusammenschluß aller Deutschen Mitteleuropas in einem einigen Deutschen Reich“³⁰² oder dem Eintreten für deutsche Lehrer und eine deutsche Geistlichkeit – angesichts der sozialen Struktur des Landes einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Lage der Landwirtschaft legte.³⁰³ Das politische Konzept des Burgenländischen Bauernbundes zielte ebenfalls auf die Förderung der Landwirtschaft sowie auf den

²⁹⁷ Die Großdeutsche Volkspartei hatte sich im Burgenland „mit Rücksicht auf die überwiegend bäuerliche Struktur des Burgenlandes als ‚Großdeutscher Landbund‘ etabliert“. *Heidrich, Burgenländische Politik*, 108.

²⁹⁸ Vgl. *Heidrich, Burgenländische Politik*, 68f., *Kriegler, Politisches Handbuch*, 18. Eine vorläufige Landesparteileitung der Großdeutschen Volkspartei bestand bereits seit der zweiten Hälfte des Jahres 1920: *Heidrich*, 49f.

²⁹⁹ Vgl. *Heidrich, Burgenländische Politik*, 73f. *Kriegler, Politisches Handbuch*, 20. Die Wahl der Orte hängt mit den „intensive[n] Kontakte[n] zum Steirischen Bauernbund“ zusammen, „der die Gründungsversammlungen initiierte und in der Folgezeit den Aufbau der Parteiorganisation vorantrieb [...]“ *Heidrich, Burgenländische Politik*, 73.

³⁰⁰ *Schlag, Parteien*, 99.

³⁰¹ Vgl. *Schlag, Parteien*, 100.

³⁰² Der Freie Burgenländer vom 26. Februar 1922, 3, zitiert nach *Heidrich, Burgenländische Politik*, 70.

³⁰³ Vgl. *Heidrich, Burgenländische Politik*, 70.

Aufbau eines zentralen Genossenschaftssystems und stand damit „in enger Nachbarschaft zu den 14 Punkten des Großdeutschen Landbundes“.³⁰⁴

3.6 Die ersten Landtags- und Nationalratswahlen im Burgenland. Regierungsbildung

Als gemäß BGBl. 85/1921, § 3 („Die Bundesregierung hat die Wahlen ehestens auszuschreiben und durchzuführen [...]“), die ersten Landtagswahlen für das Burgenland ausgeschrieben wurden, befanden sich die burgenländischen Parteien gerade erst in der Aufbauphase³⁰⁵. Die Parteien hatten jedoch selbst auf rasche Wahlen gedrängt und in Erwartung von für die jeweils eigene Partei günstigen Wahlergebnissen politische Entscheidungen in der Verwaltungsstelle auf die Zeit nach der Wahl verschoben.³⁰⁶

Auf Bundesebene kam es kurz vor der ersten burgenländischen Landtagswahl zu einer neuen politischen Konstellation. Bereits nach den Nationalratswahlen vom Oktober 1920 hatten sich die Machtverhältnisse von den Sozialdemokraten zu den Christlichsozialen verschoben, die aber vorerst keine dauerhafte parlamentarische Mehrheit zustande brachten. Dem christlichsozialen Parteiführer Prälat Ignaz Seipel gelang es schließlich, die Großdeutschen für eine tragfähige Koalition, in der diese „weitgehend ihr Forderungen“ durchsetzten, zu gewinnen. „So wurden alle Kulturfragen aus den Vereinbarungen ausgeklammert und das Festhalten an der Anschlußpolitik vertraglich gesichert.“³⁰⁷ Am 31. Mai 1922 kam es schließlich zur Bildung der Regierung Seipel, was auch als eine Weichenstellung für eine bürgerliche Landesregierung im Burgenland angesehen werden konnte.³⁰⁸

³⁰⁴ Heidrich, Burgenländische Politik, 78.

³⁰⁵ Vgl. Ernst, Geschichte des Burgenlandes, 203.

³⁰⁶ Vgl. Gerald Schlag, Burgenland. In: Erika Weinzierl, Kurt Skalník (Hrsg.), Österreich 1918-1938, Bd. 2 (Wien 1983) 747-800, hier 761. Im Folgenden zit. als Schlag, Burgenland.

³⁰⁷ Heidrich, Burgenländische Politik, 81. Im „Freien Burgenländer“ vom 4. Juni 1922, 2, wird unter dem Titel „Die Großdeutschen und die neue Regierung“ bedauert, dass es nicht gelungen sei, mit den Sozialdemokraten zusammen zu arbeiten. Von diesem Standpunkte aus müsse die „Arbeitsgemeinschaft“ mit den Christlichsozialen und der deutschen Bauernpartei verstanden werden, mögen auch etliche Auffassungsunterschiede vorherrschen. Zur Beruhigung könne aber mitgeteilt werden, daß „in Kulturfragen ein Waffenstillstand geschlossen wurde, der [...] von beiden Seiten ehrlich eingehalten werden wird.“

³⁰⁸ Vgl. Heidrich, Burgenländische Politik, 81.

Den ersten Wahlkampf in der Geschichte des Burgenlandes beschreibt die „Neue Freie Presse“ vom 16. Juni 1922 unter dem Titel „Die Wahlbewegung im Burgenlande“ als einen „erfreulich [...] ruhige[n] und sachliche[]Wahlkampf“, bei dem es sogar wiederholt vorkam, dass „zum Beispiel im selben Saale oder auf demselben Platze – die Versammlungen fanden zumeist im Freien statt – vor der gleichen Zuhörerschaft zuerst die christlichsozialen, dann die großdeutschen, darauf die sozialdemokratischen Kandidaten und schließlich noch ein Kandidat der deutschen Bauernpartei sprach.“³⁰⁹

Als Sieger bei den Landtagswahlen vom 18. Juni 1922 – zugleich wurden auch erstmals Nationalratswahlen im Burgenland abgehalten³¹⁰ – gingen die Sozialdemokraten mit 13 Mandaten hervor. Gemeinsam mit den Christlichsozialen – diese erreichten 10 Mandate – stellten sie somit „die Hauptakteure der politischen Szene des Burgenlandes“³¹¹; der Burgenländische Bauernbund (später Landbund) erlangte sechs und die Großdeutschen vier Landtagsmandate³¹². Damit waren – während die Sozialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs zu diesem Zeitpunkt bereits in Opposition gegangen war – die Sozialdemokraten die stärkste Partei im Burgenland geworden.

Dieser „herrliche Sieg“³¹³ wurde von den meisten als Überraschung empfunden, „hatte man doch allgemein angenommen, daß dieses zum größten Teil von bäuerlicher Bevölkerung [...] bewohnte Land sich einer konservativen Partei, hauptsächlich der christlichsozialen zuwenden werde [...]“³¹⁴. Euphorisch berichtet die „Arbeiter-Zeitung“ über den Wahlsieg, der eine „gründliche Abrechnung mit den Christlichsozialen“ sei: „In diesem rein agrarischen Lande gibt es nicht wenige Dorfgemeinden, wo die Christlichsozialen nicht eine einzige Stimme

³⁰⁹ Neue Freie Presse, 16. Juni 1922, 2.

³¹⁰ Die Landtagswahlen fanden gemeinsam mit den Nationalratswahlen statt. Beide wurden auf einem Stimmzettel durchgeführt. Vgl. *Schlag, Parteien*, 100.

³¹¹ *Heidrich*, Burgenländische Politik, 15.

³¹² *Kriegler*, Politisches Handbuch, 29. Bei einer Wahlbeteiligung von 83,2% erhielten die Sozialdemokraten von den 128.828 gültigen Stimmen (wahlberechtigt 153.663) absolut 49.059 (38,1%), 3 Nationalratsmandate und 2 Bundesratsmandate, die Christlichsozialen absolut 40.156 (31,2%), 3 Nationalratsmandate, 1 Bundesratsmandat, die Deutschösterreichische Bauernpartei (Burgenländischer Bauernbund) absolut 21.990 (17,1%), 1 Nationalratsmandat, kein Bundesratsmandat, die Großdeutsche Volkspartei absolut 16.510 (12,8%), 1 Nationalratsmandat, kein Bundesratsmandat, und die Burgenländische Bürger- und Bauernpartei absolut 1.113 (0,8%) der Stimmen und kein einziges Mandat.

³¹³ Arbeiter-Zeitung vom 19. Juni 1922, 1. *Schlag, Parteien*, 100, spricht von einer „Sensation“.

³¹⁴ „Der Abend“ vom 19. Juni 1922, zit. nach ÖSTA/AdR/GD-VP 119 0120/13. Zu den Reaktionen der Christlichsozialen auf diesen für sie enttäuschenden Wahlausgang vgl. *Unger*, Christlichsoziale Partei, 42f.

erhielten“³¹⁵. Für die Christlichsozialen und Bauernbündler bedeutete der Wahlausgang eine große Niederlage, auch die Großdeutschen hatten ihr Ziel nicht erreichen können.³¹⁶

Der Wahlanalyse zufolge hatten die Sozialdemokraten in Gemeinden des Nordburgenlandes mit einem traditionell hohen Wanderarbeiteranteil am meisten Stimmen gewonnen, das fast überall gleichmäßig gute Abschnitten der Christlichsozialen dankten diese dem Einfluss der Kirche im jeweiligen Gebiet, der Bauernbund erhielt seine Stimmen hauptsächlich aus dem Süden des Landes, die Großdeutschen vom äußersten Süden und vom äußersten Norden.³¹⁷

Mit diesem Wahlergebnis waren die Sozialdemokraten und die Christlichsozialen für die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb der Regierung verantwortlich, „es kam darüber hinaus auf das Wohlwollen dieser beiden Parteien an, wie und inwieweit beide nationalen Parteien an der Regierung beteiligt wurden.“³¹⁸ Für die Sozialdemokraten bedeutete das, die von den Christlichsozialen angestrebte bürgerliche Koalition, für die diese auch mit der „Unterstützung der Bundesparteileitungen der Rechtsparteien“³¹⁹ rechnen konnte, zu verhindern.

Vor allem bei der Großdeutschen Volkspartei kamen die „alten Ressentiments gegenüber den ‚Magyaronen‘ in der Christlichsozialen Partei“³²⁰ zum Vorschein und man sprach sich offen für eine Zusammenarbeit mit den Sozialdemokraten aus. Es zeigte sich „somit sehr früh, daß die burgenländischen Großdeutschen nicht dem Wunsch der Parteileitung in Wien folgen und eine bürgerliche Regierung unterstützen würden.“³²¹

³¹⁵ Arbeiter-Zeitung vom 19. Juni 1922, 1. Vgl. dazu auch die Arbeiter-Zeitung vom 20. Juni, 1f., mit dem Titel „Der Sieg des Dorfproletariats“.

³¹⁶ *Schlag*, Parteien, 101. Vgl. auch *Unger*, Christlichsoziale Partei, 42f.

³¹⁷ *Heidrich*, Burgenländische Politik, 16. In dem verkehrsmäßig schlecht aufgeschlossenem Burgenland jener Tage konnte es schon zum Vorteil gereichen, wenn im Wahlkampf oder für die Wahl – wie es bei den Sozialdemokraten der Fall war – Autos eingesetzt werden konnten: „Die Sozialdemokraten besaßen die bessere Organisation, sie setzten ein größeres Aufgebot an Agitatoren [...] ein, sie brachten alle ihre Wähler ausnahmslos an die Urne – (es standen ihnen im Gegensatz zu den Christlichsozialen Autos zur Verfügung) – und sie hatten vor allem mehr Geld.“ *Unger*, Christlichsoziale Partei, 42f.

³¹⁸ *Heidrich*, Burgenländische Politik, 16.

³¹⁹ *Schlag*, Parteien, 103.

³²⁰ *Heidrich*, Burgenländische Politik, 85.

³²¹ *Heidrich*, Burgenländische Politik, 85. Wobei die Wunschvorstellung der burgenländischen Großdeutschen allerdings eine aus allen vier Parteien bestehende Arbeitsgemeinschaft war. Ebda. 85.

Interessant ist der kurze Anflug eines Zusammengehens der Großdeutschen Volkspartei mit dem Burgenländischen Bauernbund Anfang Juli 1922 gleichsam als

„eine parteiübergreifende Organisation [...], in der die beiden Gruppen [...] zwar unabhängig nebeneinander bestehen bleiben, aber in gemeinsamer Abstimmung ihr Verhältnis zu den beiden anderen Parteien regeln und die Bildung einer Konzentrationsregierung betreiben sollten. Um hier vorbildlich wirken zu können, einigte man sich auf eine gemeinsame Politik in folgenden vier Punkten: in der Frage des Eherechts, der Schulfrage, der Unteilbarkeit des Landes und der Stellungnahme gegen eine ungarnfreundliche Politik.“³²²

Heidrich vermutet, dass sich die Großdeutschen damit vor allem bei den Fragen des Eherechts und der Schulpolitik, bei denen es sich „um zwei der schwierigsten Probleme bei der Arbeit des ersten burgenländischen Landtags handeln sollte“³²³, gegenüber der Bauernpartei absichern wollten, da sich diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nur ungenügend dazu geäußert hatten.³²⁴

Zwar war dieser Klubidee nur eine kurze Dauer beschieden³²⁵, es zeigte sich aber eine mögliche gemeinsame Stoßrichtung dieser beiden Parteien, unter anderem in der Eherechtsfrage.

Schon viel früher hatte Leser „mit diplomatischem Weitblick“³²⁶ erkannt, dass es notwendig sein würde, nach der Wahl eine Koalition der drei bürgerlichen Parteien zu verhindern, und noch in der Verwaltungsstelle und danach im Wahlkampf „durch geschicktes Ausnützen der liberalen Einstellung und der antiklerikalen Ressentiments der beiden kleineren bürgerlichen Parteien diese gegen die CsP ausgespielt und für sich gewonnen.“³²⁷ Nach Schlag setzte Leser, dessen großes taktisches Geschick und vorausblickendes Handeln in der Literatur übereinstimmend hervorgehoben wird³²⁸, bei der Schulfrage und der Frage des Eherechts an – beides vordringliche Aufgaben des Landtages im Sinne der Fortführung der Rechtsangleichung.

Diese

„zwei äußerst heikle[n] Probleme, sollten den ersten Angriffspunkt bilden. Es galt hierbei einerseits die Schulen [...] dem christlichsozialen Einfluß zu entringen und andererseits die Zivilehe die wohl in Ungarn aber nicht in Österreich eingeführt war, zu sichern. Bei diesem Unterneh-

³²² Heidrich, Burgenländische Politik, 90. Vgl. auch 88-93.

³²³ Heidrich, Burgenländische Politik, 90.

³²⁴ Heidrich, Burgenländische Politik, 90.

³²⁵ Vgl. dazu auch Unger, Christlichsoziale Partei, 46.

³²⁶ Schlag, Parteien, 103.

³²⁷ Schlag, Parteien, 103.

³²⁸ Schlag, Parteien, 103f., Unger, Christlichsoziale Partei, 45, Heidrich, Burgenländische Politik, 94.

men konnte man mit der Unterstützung der liberalen Großdeutschen und Bauernbündler rechnen, denn hier trafen sich die Interessen aller drei ‚antiklerikalen‘ Parteien.“³²⁹

Die langwierigen und zähen Verhandlungen zur Regierungsbildung endeten am 19. Juli 1922 mit einem Kompromiss: einer Konzentrationsregierung aller vier Landtagsparteien.³³⁰ Bei der Bestellung des Landeshauptmanns konnte Ludwig Leser, die „führende Persönlichkeit der burgenländischen Sozialdemokraten“³³¹, seinen Standpunkt durchsetzen, mit dem bisherigen Landesverwalter Dr. Alfred Rausnitz einen parteilosen Bundesbeamten mit dieser Aufgabe zu betrauen³³². Lesers taktisches Kalkül zeigte sich auch darin, dass er und seine Partei den Großdeutschen zu einem Regierungsmandat verhalfen und das Schulreferat dem auf der Liste der Sozialdemokraten zum Landesrat gewählten Großdeutschen Alfred Walheim überließen³³³. Damit waren auch die Voraussetzungen für „eine stille Koalition mit den Großdeutschen“ geschaffen³³⁴, die so nach Ansicht der Christlichsozialen in „das Fahrwasser der Sozialdemokraten“ einschwenkten.³³⁵

Im Gegenzug bauten die Christlichsozialen „die politische Parole von der christlichen ‚Bodenständigkeit‘ aus, die von den unchristlichen Einflüssen zu bewahren war“³³⁶, und wofür sich für Michael Koch und Michael Gangl ihrerseits „der Kampf um die Erhaltung der konfessionellen Schule, das Schulaufsichtsgesetz und das Gesetz über die Zivilehe“³³⁷ anboten. Nach Heidrich ging für die Sozialdemokraten mit der Überlassung des Schulreferats an die Großdeutschen ihr Kalkül auf, da damit „die Auseinandersetzung mit den Christlichsozialen im wesentlichen von der Großdeutschen Volkspartei getragen wurde.“³³⁸

³²⁹ Schlag, *Parteien*, 103.

³³⁰ Schlag, *Burgenland*, 767.

³³¹ Heidrich, *Burgenländische Politik*, 94.

³³² Auf die Wahl eines parteiunabhängigen Bundesbeamten hatte die SdP schon in der Verwaltungsstelle gepocht, konnte sich damals aber nicht durchsetzen. Vgl. Schlag, *Parteien*, 104. Damit verzichteten die Sozialdemokraten aber auch auf eine ihnen dem Proporz nach zustehende wichtige Funktion. Vgl. Heidrich, *Burgenländische Politik*, 95.

³³³ Heidrich, *Burgenländische Politik*, 16. Dieses wichtige Ressort bedeutete eine Aufwertung für die nationalen Parteien. Heidrich, *Burgenländische Politik*, 100.

³³⁴ Heidrich, *Burgenländische Politik*, 95.

³³⁵ Unger, *Christlichsoziale Partei* 45.

³³⁶ Unger, *Christlichsoziale Partei*, 46.

³³⁷ Unger, *Christlichsoziale Partei*, 48.

³³⁸ Heidrich, *Burgenländische Politik*, 105.

Im Landtag verfügten Sozialdemokraten und Großdeutsche – auch wenn es kein offizielles Koalitionsabkommen gab – mit 17 Abgeordneten (davon 13 sozialdemokratisch, 4 großdeutsch) über eine Mehrheit³³⁹, die es ihnen erlaubte, eine Reihe von Problemen in Angriff zu nehmen, für die die beiden Parteien und zum Teil auch der Bauernbund gemeinsame Ziele hatten³⁴⁰, was zusätzlich dadurch erleichtert wurde, dass sich der parteilose Landeshauptmann „besonders in politischen Fragen neutral verhielt“³⁴¹.

Eines der ersten gemeinsamen Vorhaben war die Umgestaltung der von Ungarn übernommenen, stark konfessionell geprägten Schulgesetze nach österreichischem Vorbild.

Ein neues Schulaufsichtsgesetz wurde mit den Stimmen der Sozialdemokraten und der beiden deutschnationalen Parteien vom Landtag verabschiedet, sollte aber letztlich an der Ablehnung durch den christlichsozialen Bundesminister für Inneres und Unterricht scheitern.³⁴²

Der Grund für die Eile war nach Schlag „eine optimale Situation für die Sozialdemokraten“³⁴³, die in dieser Frage mit dem größten Widerstand nicht nur der Christlichsozialen, sondern auch der katholischen Kirche rechneten. Diese war aber durch die mit der Angliederung an Österreich notwendig gewordene Umstrukturierung „in ihrer Schlagkraft gelähmt“ und gerade „diese Zeit des geringsten Widerstandes“³⁴⁴ hatte Leser zu nützen versucht.

„Ähnlich strittig [...], aber nicht von so zentraler Bedeutung“³⁴⁵ nennt Heidrich die Frage des im Burgenland geltenden Eherechts, bei dem die Vorzeichen umgekehrt waren: Hier waren die geltenden ungarischen Bestimmungen mit obligatorischer Zivilehe und der Möglichkeit der Auflösung der Ehe und der Wiederverhehlichung liberaler als das maßgeblich von der

³³⁹ Christlichsoziale: 10 Abgeordnete, Bauernbündler: 6 Abgeordnete. Auch in der Regierung war eine christlichsoziale oder bürgerliche Mehrheit verhindert worden. Selbst wenn es gelungen wäre, die Bauernbündler zumindest zeitweise für eine Koalition zu überzeugen, hätte es für die Christlichsozialen nur für die Hälfte der Stimmen gereicht. *Schlag*, Parteien, 105.

³⁴⁰ *Heidrich*, Burgenländische Politik, 96.

³⁴¹ *Schlag*, Parteien, 105.

³⁴² Vgl. *Heidrich*, Burgenländische Politik, 96-105. Heidrich macht das nicht sehr entschiedene Auftreten des großdeutschen Schulreferenten Walheim gegenüber der Wiener Parteileitung mitverantwortlich dafür, dass die Vertreter der Großdeutschen in der Bundesregierung die Zurückweisung des Gesetzes nicht verhinderten: *Heidrich*, Burgenländische Politik, 103. Vgl. dazu auch Kapitel 3.3.

³⁴³ *Schlag*, Parteien, 105.

³⁴⁴ *Schlag*, Parteien, 105.

³⁴⁵ *Heidrich*, Burgenländische Politik, 105.

Kirche bestimmte österreichische Eheverfahren.³⁴⁶ Das Bundesverfassungsgesetz sah eine völlige Angleichung an die österreichische Ehegesetzgebung erst ab dem 1. Jänner 1924 vor, und zwar nur dann, wenn der Landtag nicht bis dahin mit einfacher Mehrheit auf der Beibehaltung der ungarischen Bestimmungen bestand³⁴⁷. Dieser Beschluss des burgenländischen Landtages erfolgte bei der 9. Sitzung am 22. Oktober und wird in einem eigenen Kapitel behandelt werden.

³⁴⁶ Ebda.

³⁴⁷ BGBl. 315/1922.

4. Das Eherecht im Burgenland in der 1. Republik³⁴⁸

Die Geschichte des Eherechtes im Burgenland kann auch im Kontext der wechselvollen Geschichte des Burgenlandes bis 1945, die es in gewisser Weise widerspiegelt, gesehen werden. Bis 1895 galt im Gebiet des heutigen Burgenlandes – ausgenommen staatlicher und kirchlicher Sonderbestimmungen bei Mischehen – das kanonische Eherecht sowohl als kirchliches als auch als staatliches Recht³⁴⁹. Mit der Sanktionierung des Gesetzes der obligatorischen Zivilehe 1894, das 1895 gleichzeitig mit den Gesetzesartikeln „Über die Religion der Kinder“ und „Über die staatlichen Matrikeln“ in Kraft trat, wurde einer Jahrzehnte langen Forderung des ungarischen Abgeordnetenhauses³⁵⁰ nach Einführung der Zivilehe stattgegeben.

1922 wurde mit der Übernahme des Burgenlandes vorläufig ungarisches Recht und damit auch das ungarische Eherecht übernommen. Da dieses mit Modifikationen als „burgenländisches Eherecht“ von 1922 bis 1938³⁵¹ weiterhin für das Burgenland Geltung haben sollte, sollen dessen Hauptmerkmale hier wiedergegeben werden; auf die genauen Inhalte der ungarisch-burgenländischen Eherechtsordnung wird später noch eingegangen werden³⁵²:

- „a) Die Ehefähigkeit wird nach staatlichen Gesetzen beurteilt; es kommen nur die Ehehindernisse des staatlichen Ehegesetzes in Betracht.
- b) Eine gültige Ehe kann nur vor dem staatlichen Standesbeamten eingegangen werden (System der obligatorischen Zivilehe).
- c) Jede Ehe kann bei Vorliegen bestimmter Gründe aufgelöst werden oder, wenn die Parteien es wünschen, kann die Trennung von Tisch und Bett erfolgen.
- d) Über Gültigkeit, Lösung und Trennung der Ehen haben nur staatliche Gerichte zu erkennen.“³⁵³

³⁴⁸ Die Behandlung des Eherechtes im Burgenland in der 1. Republik folgt in erster Linie den Darstellungen von Christian Neschwara und Paul Iby. *Christian Neschwara, Rezeption als Reform, 39-62, -Neschwara, Überleitung. Christian Neschwara, Das ABGB in Ungarn.* In: Elisabeth Berger (Hrsg), Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Eine europäische Privatrechtskodifikation. Bd. III: Das ABGB außerhalb Österreichs (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 57, Berlin 2010), 33-133, hier 128-133. Im Folgenden zit. als *Neschwara, ABGB in Ungarn. Iby, Eherecht im Burgenland* und *Iby, Rechtsgeschichtliche Studie*.

³⁴⁹ Vgl. *Iby, Eherecht im Burgenland*, 2.

³⁵⁰ *Back, Ungarisches Ehegesetz*, Einleitung 5: „Die parlamentarische Verhandlung dieses Gesetzesentwurfes war einer der erregtesten, welche Ungarn je hatte.“

³⁵¹ Vgl. *Neschwara, ABGB in Ungarn*, 130, 133.

³⁵² Vgl. Kapitel 4.4.

³⁵³ *Iby, Eherecht im Burgenland*, 11.

Einer der wesentlichsten Unterschiede zum „konfessionellen Eherecht des ABGB“³⁵⁴ im übrigen Bundesgebiet Österreichs war für alle, die diesem burgenländischen Eherecht unterstanden, die Möglichkeit der völligen Auflösung der Ehe unter „bestimmten Gründen“ und damit die Möglichkeit des Eingehens einer neuen Zivilehe auch für Katholiken.³⁵⁵

Ebenfalls übernommen wurde im Burgenland die staatliche Matrikelführung durch Gesetzesartikel XXXIII, die in Ungarn gleichzeitig mit dem Zivilehegesetz eingeführt worden war.³⁵⁶

Eine Zäsur in die schon bis dato verworrene Eherechtslandschaft brachte das Konkordat zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5.6.1933³⁵⁷. Mit Wirksamwerden des Durchführungsgesetzes zum Konkordat am 8.5.1934³⁵⁸ konnten sich nun jene katholischen Burgenländer, auf die das burgenländische Eherecht bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar war, zwischen ziviler und kirchlicher Trauung³⁵⁹ (fakultative Zivilehe) entscheiden.

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiete vom 6. Juli 1938“ samt der Durchführungsverordnung vom 27.7.1938 am 1. August³⁶⁰ durch die Gesetzgebung in der Zeit des Nationalsozialismus wurden sowohl das Konkordatseherecht, das Eherecht des ABGB und das burgenländische Sonderrecht derogiert.³⁶¹

³⁵⁴ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 44.

³⁵⁵ Vgl. dazu Arthur *Lenhoff*, Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung. Beiträge zum österreichischen Eherecht (Wien 1926). Im Folgenden zit. als *Lenhoff*, Auflösung der Ehe. *Lenhoff*, 8: Die burgenländischen Katholiken haben das Recht, „die Ehe überhaupt zur vollen Scheidung aus wichtigen Gründen zu bringen, auch wenn die Eheleute streng katholisch sind, während die anderen österreichischen Katholiken darauf verzichten müssen.“

³⁵⁶ Eine Arbeit, in der sowohl das österreichische als auch das burgenländisch-ungarische Matrikenwesen detailliert behandelt werden, ist der Verfasserin nicht bekannt.

³⁵⁷ BGBl. 2/1934, II. Zum Konkordat vgl. Kapitel 4.6.

³⁵⁸ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 57.

³⁵⁹ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 57. Vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 57.

³⁶⁰ Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiete vom 6. Juli 1938, GBlÖ. 244/1938, RGBl. I/1938, 807.

³⁶¹ *Floßmann*, Privatrechtsgeschichte, 86.

Das deutsche Eherecht mit obligatorischer Zivilehe und staatlicher Scheidungsmöglichkeit galt in dem dem Deutschen Reich angegliederten Österreich vom 1. August 1938 bis zum 28. Juni 1945³⁶², nach 1945 „wurde aus dem deutschen Zivilrecht, nach Beseitigung der typisch nationalsozialistischen Bestimmungen, das österreichische Zivileherecht geschaffen.“³⁶³

Das Burgenland selbst war in der Zeit des Nationalsozialismus den damaligen Gauen Niederdonau und Steiermark einverleibt worden³⁶⁴, nach dessen Ende stand nicht sofort fest, ob es wieder seine Selbständigkeit erlangen würde. Nach Verhandlungen ab dem Frühjahr 1945 verabschiedete der Politische Kabinettsrat am 29. August 1945 das ‚Verfassungsgesetz über die Wiedererrichtung des selbständigen Landes Burgenland‘, das am 1. Oktober 1945 wirksam werden sollte und das Burgenland (ein zweites Mal) als eigenes Bundesland erstehen ließ.³⁶⁵

Während die ungarischen Bischöfe nach der Einführung der staatlichen Zivilehe in Ungarn „ihren Schmerz über das staatliche Ehegesetz, das sie nicht verhindern konnten“³⁶⁶ zum Ausdruck gebracht hatten, riet zur selben Zeit der Wiener Pfarrer Joseph Deckert dazu, wachsam zu sein, damit die Zivilehe als „Frucht des Abfalles von Christenthum“³⁶⁷ nicht auch in Österreich Fuß fasse. Tatsächlich gelang es trotz immer wiederkehrender Reformbestrebungen weder zurzeit Cisleithaniens noch später in der Ersten Republik, hier die Zivilehe einzuführen. Umso erstaunlicher ist es deshalb, dass es parallel zum konfessionellen Eherecht des ABGB in allen übrigen Bundesländern der Republik Österreich von 1922 bis 1938³⁶⁸ im Burgenland das System der obligatorischen Zivilehe gab, das unabhängig von der Religionszugehörigkeit eine Scheidung/Trennung der Ehe und eine darauf folgende Wiederverheiratung ermöglichte.

³⁶² *Iby*, Eherecht im Burgenland, 57.

³⁶³ *Iby*, Eherecht im Burgenland, 57, *Floßmann*, Privatrechtsgeschichte, 86.

³⁶⁴ GBlÖ. 443/1938 „Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch das Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 bekanntgemacht wird. § 1 (2) Das ehemals österreichische Land Burgenland wird aufgelöst“. RGBl. I/1938, 1333.

³⁶⁵ Vgl. *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes, 222 – 225.

³⁶⁶ *Iby*, Eherecht im Burgenland, 23.

³⁶⁷ *Deckert*, Die Civilehe 70.

³⁶⁸ Mit einer weiteren – wie es *Lehner*, Familie-Recht-Politik, 117, nennt, „Zersplitterung“ durch die Bestimmungen des Konkordats.

Die Entwicklung, die zum burgenländischen Sonderrecht, der Beibehaltung des ungarischen Eherechtes, führte, soll im Folgenden dargestellt werden.

4.1 Zum Begriff „burgenländisches Eherecht“

Bei der Beschäftigung mit dem im Burgenland geltenden Eherecht wird in der Rechtsgeschichte überwiegend die Formulierung „burgenländisches Eherecht“³⁶⁹ verwendet bzw. vom „sogenannten burgenländischen Eherecht“ gesprochen³⁷⁰, gewissermaßen kann auch von einer Fortgeltung des bis zum 15. Juni 1922³⁷¹ im Burgenland bestehenden, also des ungarischen Eherechtes gesprochen werden.³⁷²

Köstler spricht in seiner Arbeit „Das österreichische Eherecht“ dann auch vom „ungarisch-burgenländischen Eherecht“³⁷³, Josef Kremsmair beschreibt in seiner Dissertation „Der Weg zum österreichischen Konkordat von 1933/34“ das in Ungarn auf Grund der Gesetzesartikel XXXI und XXXIII geltende Eherecht als „Zwangszivilehe“³⁷⁴; den Begriff „Zwangsehe“ verwendet u.a. im Zusammenhang mit den Änderungen durch das Konkordat von 1934 auch Paul Iby: „Es bleibt also in Österreich das Institut der Notzivilehe auch weiterhin aufrecht und im Burgenland tritt an die Stelle der Zwangsehe die Wahlzivilehe.“³⁷⁵. Lenhoff bezeichnet in seiner Abhandlung „Auflösung der Ehe und Wiederverhehlichung“ (1926) das ungarisch-

³⁶⁹ Iby, Eherecht im Burgenland, 2, *Neschwara*, Rezeption als Reform, 45. *Lenhoff*, Auflösung der Ehe, 76-82, spricht zusätzlich auch vom „burgenländischen Recht“. Iby, Eherecht im Burgenland, 39, schränkt diese Bezeichnung gleichzeitig dahingehend ein, dass es sich eigentlich um das ungarische Eherecht handelte, weshalb Juristen oft die Bezeichnung „sogenanntes burgenländisches Eherecht“ bevorzugten.

³⁷⁰ Iby, Eherecht im Burgenland, 39, 57.

³⁷¹ An diesem Tag traten sowohl die Verordnung bezüglich der Regelung der Rechtsverhältnisse im Burgenland in Kraft (BGBl. 315/1922) als auch die Verordnung des Bundesministerium für Justiz bezüglich der Übergangsbestimmungen für das Eherecht (BGBl. 316/1922).

³⁷² Iby, Eherecht im Burgenland, 39.

³⁷³ Köstler, österreichisches Eherecht, 121.

³⁷⁴ Josef *Kremsmair*, Der Weg zum österreichischen Konkordat von 1933/1934 (Dissertationen der Universität Salzburg 12, Wien 1980) 64. Im Folgenden zit. als *Kremsmair*, Konkordat 1933/1934.

³⁷⁵ Iby, Eherecht im Burgenland, 45. Umgekehrt „mußte“ nach Iby, Eherecht im Burgenland, 2, in Ungarn von 1895 bis 1922 „neben dem kanonischen Eherecht von den Katholiken auch noch das staatliche Eherecht mit der Institution der obligatorischen Zivilehe befolgt werden.“ Vgl. dazu auch Iby, Rechtsgeschichtliche Studie, 240. Ebenfalls in diesem Zusammenhang verwendet *Primetshofer*, Ehe und Konkordat, 71, den Begriff der „Zwangsehe“ im Gegensatz zur Möglichkeit der Wahlzivilehe aufgrund der Bestimmungen des Konkordats.

burgenländische Ehe recht seinem Inhalt entsprechend als ein „akonfessionelles, bürgerliches Ehe recht“³⁷⁶.

In Hinblick auf seine gesetzliche Sonderstellung wird auch vom Bundes-Sonderrecht, Sonderrecht des Bundes oder vom burgenländischen Sonderrecht gesprochen³⁷⁷.

Auf die unterschiedliche Verwendung der Begriffe „Scheidung“ und „Trennung“ im ungarischen (später burgenländischen) und österreichischem Ehe recht wurde bereits im Kapitel 2.1 eingegangen. So entsprach der österreichischen „Scheidung“ im ungarisch-burgenländischen Ehe recht die „Trennung von Tisch und Bett“. Der österreichischen „Trennung“, also der Trennung der Ehe dem Bande nach, entsprach im ungarisch-burgenländischen Ehe recht die „Scheidung“. Allerdings spielte die (ungarisch-burgenländische) Trennung von Tisch und Bett hier keine so große Rolle wie in Österreich, da nach ungarisch-burgenländischem Recht „jede, auch die katholische Ehe durch Trennung (genannt ‚Scheidung‘)“³⁷⁸ gelöst werden konnte, was den Katholiken, die eherechtlich dem österreichischen ABGB unterstanden, verwehrt war.

In der Literatur werden, sofern österreichisches und ungarisches Ehe recht gleichzeitig behandelt werden, die Begriffe meist nebeneinander gesetzt oder von „Trennung oder Scheidung“ in einem gesprochen.³⁷⁹

³⁷⁶ *Lenhoff*, Auflösung der Ehe , 68. Tatsächlich war Ungarn mit der Zivilehegesetzgebung die Entkonfessionalisierung des Ehe rechtes gelungen. Vgl. *Neschwara*, ABGB in Ungarn, 131, Anm. 552.

³⁷⁷ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 43, 44. *Neschwara*, ABGB in Ungarn, 13, *Iby*, Ehe recht im Burgenland, 1.

³⁷⁸ *Köstler*, österreichisches Ehe recht, 124. Vgl. auch *Neschwara*, Rezeption als Reform, 50. Termini technici für die Zuordnung zum ungarischen Ehe recht: Trennung = Trennung von Tisch und Bett, Scheidung = die vollständige Auflösung der Ehe. Zur Begrifflichkeit der Aufhebung der Ehe nach dem Bande verweist Gernot Franz *Gallor*, Von der Scheidung von Tisch und Bett bis zum Konkordat von 1855 (ungedr. rechtswiss. Diplomarbeit, Graz 2012), 43, unter Berufung auf Julius *Ofner*, Der Ur-Entwurf und die Berathungsprotokolle des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches I (Wien 1889), 135 f., darauf, dass man in der Sitzung der Revisionshofkommission vom 29. März 1802 „darüber überein[kam], dass anstelle der Worte ‚scheiden‘ und ‚Scheidung‘, die Worte ‚trennen‘ und ‚Trennung‘ für eine Aufhebung der Ehe nach dem Bande verwendet werden soll[en!].“

³⁷⁹ *Köstler*, österreichisches Ehe recht, 124-126, *Lenhoff*, Auflösung der Ehe, 76-82.

4.2 Die Entstehung des Sonderrechts des burgenländischen Eherechtes³⁸⁰

Die kurze Periode der Gültigkeit des ungarisch-burgenländischen Eherechtes, aufgesplittet durch die Konkordatsbestimmungen von 1934, beendet mit der Gesetzgebung des nationalsozialistischen Regimes, wurde von Paul Iby aus kirchenrechtlicher, von Christian Neschwara aus rechtsgeschichtlicher Sicht umfassend behandelt.

Aus historischer Sicht soll, um die Genese der Beibehaltung des ungarischen Eherechts als Ausnahme innerhalb des ansonsten rasch voranschreitenden Prozesses der Rechtsangleichung besser zu verstehen, anhand des eingesehenen Aktenmaterials besonderes Augenmerk auf die Sitzungen der Verwaltungsstellen und auf die ministeriellen Besprechungen in den Jahren von 1919 bis 1922 gerichtet werden. Im Rahmen dieses Prozesses darf dabei nicht vergessen werden, dass es noch bis Ende 1921 dauern sollte, bis das Burgenland tatsächlich an Österreich kam.

4.2.1 Sofortige Rezeption des österreichischen Rechtes oder vorläufige Beibehaltung des ungarischen Rechtes

Gedanken über die künftige Rechtssituation im Burgenland hatte man sich bereits in der Sitzung im Staatsamt des Inneren am 26. Mai 1919 – also noch vor dem Friedensvertrag von Saint-Germain – gemacht: So heißt es im Amtsvortrag des Deutsch-österreichischen Staatsamtes für Justiz betreffend Justizorganisation in Deutsch-Westungarn – noch vorsichtig, was den tatsächlichen Erwerb betrifft –, dass in der genannten Sitzung vom 26. Mai 1919

„... auch über die Massnahmen beraten [wurde], die hinsichtlich der Justizpflege zu treffen wären, wenn das Gebiet Deutsch-Westungarns in irgendeiner Weise unter d.ö.³⁸¹ Verwaltung gelangte. Als Grundsatz wurde einvernehmlich aufgestellt, dass die Gerichtsverfassung sofort nach d.ö. Muster einzurichten wäre, wie auch im allgemeinen das d.ö. Recht sofort in Geltung zu treten hätte ...“³⁸²

³⁸⁰ Die Darstellung der Entwicklung hin zur Beibehaltung des ungarischen Eherechtes basiert auf dem eingesehenen Aktenmaterial des Justizministeriums im Allgemeinen Verwaltungsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs. Vgl. auch Iby, Eherecht im Burgenland, 31-35, Iby, Rechtsgeschichtliche Studie, 87-100.

³⁸¹ d.ö.: deutsch-österreichisch.

³⁸² ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 14.335/353/1919 (liegt in GZl. 34.653/23 – IBI genus 50). Deutsch-Österreichisches Staatsamt für Justiz, eingelangt 22.7.1919, gesehen auch im deutschösterreichischen Staatsamte für Inneres und Unterricht, Abt. 1, mit dem Ersuchen, „die weiter in Aussicht genommen Maßnahmen

Eine wesentliche Frage war, „ob Deutsch-Westungarn als einheitliches Verwaltungsgebiet zu übernehmen wäre oder den angrenzenden d.ö. Ländern (N.Oe und Steiermark) angegliedert werden soll“ und „desgleichen die Grundfrage, ob es zulässig und politisch ist, der Bevölkerung sofort die Rezeption unseres gesamten formellen und materiellen Rechtes zuzumuten“³⁸³, die Entscheidungen über diese Fragen sowie erforderliche Bestimmungen oblägen auf alle Fälle der Staatskanzlei.

„Nach meiner Ansicht empfiehlt sich der bei der Sitzung beschlossene Vorgang der grundsätzlichen Rezeption, weil sie der Natur einer dauernden Besetzung allein entspricht. Sollten sich in einzelnen Beziehungen besondere Härten für die Bevölkerung ergeben, so kann man ohne weiters Ausnahmen machen. ... Auch der Frage wird in der Staatskanzlei näher getreten werden müssen, was an Stelle der Landesgesetzgebung, die in wichtigen Beziehungen die Reichsgesetzgebung zu ergänzen berufen ist, zu setzen wäre. Es geht wohl nicht an, willkürlich das Recht eines d.ö. Landes zu übertragen, hier wäre vor allem der Platz, berechnete Landeseigentümlichkeiten zu schonen.“³⁸⁴

Welche Landeseigentümlichkeiten das sein könnten, wird hier nicht erklärt, man überlegt aber auch, dass „[a]n sich ... auch das entgegengesetzte System, grundsätzliche Anerkennung des heimischen Rechtes, praktisch durchführbar [wäre]“, österreichische Beamte könnten sich in kurzer Zeit Kenntnisse des ungarischen Rechtes aneignen, um „die zunächst sicher nicht allzu häufig auftauchenden rechtlichen Fragen [zu] entscheiden.“³⁸⁵

Daraus wird ersichtlich, dass man sich in Bezug auf die Rechtslage im zu übernehmenden Gebiet (sofortige Rezeption oder „grundsätzliche Anerkennung des heimischen Rechtes“) noch nicht im Klaren war, wobei der sofortigen Rechtsangleichung folgende Überlegung entgegenstand:

„Die sofortige Anwendung des deutsch-österreichischen Rechtes in den etwa anzugliedernden Gebieten dürfte wohl gegen den Grundsatz verstoßen, daß alles gesetzte Recht erst gilt, wenn es ordnungsgemäß kundgemacht ist. Die deutsch-österreichischen Gesetze sind aber im Hainzenlande niemals kundgemacht worden.“³⁸⁶

jeweils bekanntgeben zu wollen. Zu dieser Sitzung vgl. auch *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 363f. 364: „Die Frage, ob sofort nach der Landnahme das österreichische Rechtssystem eingeführt werden, oder man nur schrittweise eine Rechtsüberleitung durchführen sollte, wurde vorerst noch nicht endgültig festgelegt.“

³⁸³ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 14.335/353/1919 (liegt in GZl. 34.653/23 – IBI genus 50).

³⁸⁴ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 14.335/35/1919 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

³⁸⁵ Die Annahme, dass sich bei weiterhin geltendem ungarischen Recht die österreichischen Beamten in kurzer Zeit Kenntnis des ungarischen Rechtes aneignen könnten, dürfte sehr optimistisch gewesen sein, da – wie es im Bericht über die erste Verwaltungsstelle vom 25.8.1919 heißt – „wir nicht über genügend Richter, die die ungarische Sprache beherrschen, verfügen.“ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 17.179, 17.180/1919 (liegt in GZl. 34.653/23 – IBI genus 50). Tatsächlich verlief die Entwicklung ja in eine andere Richtung.

³⁸⁶ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 14.335/35/1919 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

Für die weitere Entwicklung maßgeblich sind die Argumente, die uns in der Folge immer wieder begegnen werden, wie die Zumutbarkeit einer sofortigen Rezeption des Rechtes für die Bevölkerung, die Warnung vor einer „willkürlichen“ Übertragung des deutsch-österreichischen Rechtes und das Einräumen eines Platzes, um „berechtigte Landeseigentümlichkeiten zu schonen“ bzw. die Aussicht darauf, bei „besondere[n] Härtefällen für die Bevölkerung [...]“ Ausnahmen von der Rechtsangleichung zu machen.

Auch der Bericht des Justizministeriums von Anfang September 1919³⁸⁷ beschäftigte sich neben Verwaltungsfragen wieder mit der Frage, ob das deutschwestungarische Gebiet Österreich als Einheit an die Republik kommen oder zwischen Niederösterreich und der Steiermark aufgeteilt werden sollte, was von der Bevölkerung selbst entschieden werden sollte (die Sozialdemokraten seien für die Aufrechterhaltung der Einheit); bis zu dieser Entscheidung sollte „DWU“ (Deutsch-Westungarn), wie man es hier abkürzt, jedoch als Einheit behandelt werden.³⁸⁸

Die Rechtsangleichung betreffend, trat der Vertreter der Staatskanzlei Dr. Fröhlich für die möglichst rasche Rezeption des d.ö. Rechtes in den neuen Gebieten ein, der „Vertreter des neuen Landes Dr. Beer³⁸⁹ warnte entschieden vor einer überstürzten Einführung des d.ö. Rechtes und der Beseitigung in DWU geltender vielfach sehr bewährter Einrichtungen.“ Die Vertreter der Justiz konnten sich der Auffassung der Staatskanzlei, „daß durch den Anschluß automatisch das d.ö. Recht in Kraft trete, nicht vollkommen anschließen“, die österreichischen Gesetze seien in DWU nicht kundgemacht, man könne deren Kenntnis nicht bei der Bevölkerung voraussetzen. Diese würde „bei wahlloser Einführung des d.ö. Rechtes an Stelle des bisher geltenden nach den Ausführungen Dr. Beers kopfscheu gemacht. [...] Erst der eigene Augenschein werde lehren, was beizubehalten und was zu ändern ist. Dabei habe die Bevölke-

³⁸⁷ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 17.179, 17180/1919 (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50). Für die folgenden Zitate vgl. ebda. Dieser Aktenbestand enthält auch die Mitteilung, dass gemäß Sitzungsbeschluss vom 25.8.1919 die „Verwaltungsstelle für den Anschluß Deutschwestungarns“ eingerichtet wurde und am 27.8.1919 ihre Tätigkeit aufgenommen habe. Mit der unmittelbaren Geschäftsführung sei vorläufig Sektionsrat Dr. Neugebauer betraut worden. Ein Hinweis im Akt 29.955 lässt darauf schließen, dass es sich hierbei um die Ergebnisse der Sitzung der Verwaltungsstelle für den Anschluß Deutsch-Westungarns vom 4.9.1919 handelt. Vgl. ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 29.955/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50).

³⁸⁸ Damit und mit der „Besorgung der Geschäfte durch die „Verwaltungsstelle“ waren die Vertreter von Niederösterreich und der Steiermark einverstanden, „verlangen aber, daß die Landesräte vor jeder wichtigen Verfügung gehört werden.“

³⁸⁹ Der Siebenbürger Sachse Dr. Ernst Friedrich Beer gehörte in der Ortsgruppe „Deutsche Landsleute aus Ungarn“ zu den wichtigsten Mitarbeitern Walheims und war als Abgesandter des „Arbeitsausschusses für Westungarn“ im Beirat der Alliierten bei den Friedensverhandlungen von Saint-Germain tätig. Vgl. *Heidrich*, Burgenländische Politik, 47f.

rung ein entscheidendes Wort mitzureden.“ Aufgrund dieser Ausführungen kam es zum „Beschlusse der Konferenz“, dass in einem von der Staatskanzlei auszuarbeitenden Gesetz festzulegen sei, dass in dem neuen Staat vorläufig das bisherige Recht gelte, die Regierung jedoch ermächtigt werde, Ausnahmen festzusetzen. Die Anschauung „vorläufig die bestehenden Zustände möglichst aufrecht zu halten“, kam auch nach Anhörung der Pläne der Vertreter der anderen Ressorts zutage. In einem diesem Bericht beigelegten Akt „Westungarn. Justizpflege“ heißt es dann ausdrücklich

„[...] Die Angleichung an das im übrigen Staatsgebilde geltende Recht wird nur allmählich vorgenommen werden können. Doch muß vorgesorgt werden, daß unaufschiebbare Maßnahmen [...] auf Grund eines allgemeinen Ermächtigungsgesetzes von der Staatsregierung getroffen werden können. Auf den meisten Rechtsgebieten wird man aber zur Änderung des bisher geltenden Rechtes erst schreiten, wenn in der Bevölkerung selbst der Wunsch nach solchen Änderungen rege wird und sie zur Art ihrer Durchführung durch ihre berufenen Vertreter Stellung genommen hat.“³⁹⁰

Hier wird bereits ersichtlich, dass zunächst das im Land bestehende Recht weiterhin Geltung haben solle, um nichts zu „überstürzen“ und die Bevölkerung nicht „kopfscheu“ zu machen, aber auch, um eigene Erfahrungen sammeln zu können; die Regierung sollte aber ermächtigt sein, „unaufschiebbare Maßnahmen“ durchzuführen. Interessant scheint der Hinweis, rechtliche Änderungen sollten erst auf Wunsch der Bevölkerung vorgenommen werden und erst dann, wenn diese „durch ihre berufenen Vertreter Stellung“ dazu genommen hätte.³⁹¹

Nach nur vier Sitzungen wurde die „Verwaltungsstelle für den Anschluß Deutsch-Westungarns“ ab Herbst 1920 nicht mehr einberufen, in diesem Jahr schreibt der Landesverwalter Dr. Robert Davy in einer Festschrift über das Burgenland³⁹²:

„Was die Vorschriften anlangt, so wollen wir uns als künftige Legislatoren und Administratoren nicht überheben. Wir wissen genau, daß wir ein Land gewonnen haben, dessen Normen, mögen sie auch in manchem unserem völkischen Empfinden widersprechen, auf einer sehr hohen geistigen Stufe stehen.

Nicht etwa daran liegt uns, um jeden Preis mit den ungarischen Gesetzen und Verordnungen im Burgenland schlechthin reinen Tisch zu machen und unsere an ihre Stelle zu setzen. Im Gegenteil! Wir werden auch hier das wohlerrwogene Interesse der Bevölkerung voranstellen, und wenn

³⁹⁰ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl.17.179, 19.180/1919, zu JAZl. 17.179/19 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

³⁹¹ Vgl. dazu Dax, Landesrecht, 58, mit einem ähnlichen Resümee zur 2. Sitzung der „Verwaltungsstelle für den Anschluß Deutsch-Westungarns“ am 4. September 1919: Es solle „[...] vorläufig auf allen Rechtsgebieten ungarisches materielles Recht angewendet, jedoch durch Übergangsverordnungen auf Grundlage eines Ermächtigungsgesetzes für eine rasche Rezeption des österreichischen Rechtes gesorgt werden.“ Vgl. auch Tobler, *Verwaltung des Burgenlandes*, 42.

³⁹² Robert Davy, Verwaltungsfragen. In: Eduard Stepan (Hrsg.), Burgenland. Festschrift aus Anlaß der Vereinigung des Landes der Heidebauern und der Heinzen mit Deutschösterreich (Deutsches Vaterland. Zeitschrift für Heimat und Volk, 2. Jg., Wien 1920) 8.

wir Einrichtungen des Burgenlandes besser finden als bei uns, keine Scheu tragen, es ehrlich anzuerkennen und die Schlüsse daraus zu ziehen.“

4.2.2 Das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921 über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung³⁹³

Bis zu seinem endgültigen Anschluss wurde die verfassungsrechtliche Stellung des Burgenlandes zunächst in diesem „besonderen Verfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921[...] vorläufig bestimmt“³⁹⁴. Bisher geltendes ungarisches Recht sollte vorerst wirksam bleiben. „[S]oweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erscheinen“, § 6 (2), sei die Bundesregierung jedoch ermächtigt, die für das Burgenland geltenden Gesetze auf dem Verwaltungswege zu ändern. Mittels dieser „speziellen verfassungsrechtlichen Ermächtigung der Bundesregierung“ sollte nach Neschwara die Rechtsüberleitung „so rasch als möglich“³⁹⁵ abgewickelt werden können. Obwohl das Gesetz die „sorgfältige[...] Bedachtnahme auf die Interessen der Bevölkerung [...]“ und die „Überleitung in die neuen Verhältnisse im ständigen Benehmen mit der ‚Verwaltungsstelle für das Burgenland‘“, § 6 (3), vorsah und meist von der geplanten schrittweisen Rechtsangleichung³⁹⁶ gesprochen wird, war die Rezeption des österreichischen Rechts für Neschwara „freilich schon von vorne herein beabsichtigt“³⁹⁷ – „für ‚privatrechtliche Verhältnisse‘ hielt man die Rezeption des ABGB jedenfalls für ‚unaufschiebbar‘“³⁹⁸.

In den „Erläuternde[n] Bemerkungen zur Vorlage der Bundesregierung, betreffend den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über sein vorläufige Einrichtung“ heißt es zu § 6:

³⁹³ Als Verfasser der Regierungsvorlage zu diesem Bundesverfassungsgesetz wird von Alfred Rausnitz Robert Davy gesehen. Zit. nach *Polaschek*, Rezeption österreichischen Rechtes, 231. Alfred Rausnitz folgte Davy als Landesverwalter und war in der I. Wahlperiode des Burgenlandes vom 19.7.1922 bis zum 14.7.1923 Landeshauptmann des Burgenlandes. Vgl. *Kriegler*, Politisches Handbuch, 113.

³⁹⁴ *Neschwara*, Überleitung, vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 42.

³⁹⁵ *Neschwara*, Überleitung.

³⁹⁶ *Neschwara*, Überleitung, *Neschwara*, Rezeption als Reform, 42, *Polaschek*, Rezeption österreichischen Rechtes, 247: „Man versuchte nicht ‚alles auf einmal‘ zu oktroyieren, sondern ging ‚Schritt für Schritt‘ vor.“

³⁹⁷ *Neschwara*, Überleitung, vgl. *Neschwara*, ABGB in Ungarn, 129.

³⁹⁸ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 42.

„Bei dem Anschluß des Burgenlandes an die Republik Österreich handelt es sich um die Angliederung eines Gebietes mit anderem Rechte.

Die ungarische Gesetzgebung ist in vielen Belangen sehr vorgeschritten und auf reife praktische Erfahrung gegründet. Soweit schon jetzt die Angleichung an unser Recht auf manchen Gebieten notwendig und unaufschiebbar erscheint, so soll sie – und dies gilt namentlich für privatrechtliche Verhältnisse – nur nach genauer Abwägung der Interessen des Landes vollzogen werden.“³⁹⁹

Den Weg über Verordnungen hatte man aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit gewählt und auch, weil man annahm, dass es sich „vielfach um provisorische Maßnahmen, die möglichst bald nach Schaffung der Landesordnung durch definitive Einrichtungen ersetzt werden müssen“, handle, weiters müsse für die „erste Zeit die Möglichkeit offen gehalten werden, Vorkehrungen, die sich als unzweckmäßig erweisen, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen entsprechend schnell abzuändern“.⁴⁰⁰

Tatsächlich schritt der Rechtsangleichungsprozess erstaunlich rasch und zügig voran und war für die meisten Rechtsgebiete bereits nach kurzer Zeit abgeschlossen.⁴⁰¹

4.2.3 Fortgeltung des ungarischen Eherechts als Sonderrecht für das Burgenland

Erste Verordnungen das Eherecht betreffend erschienen innerhalb der sogenannten Juliverordnungen. In der „Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, mit der vorläufige Anordnungen über das Justizwesen im Burgenland getroffen werden“⁴⁰², heißt es:

„Art. III., § 4. Für die Fähigkeit zur Eheschließung gilt das Recht des Gebietes, dem die Ehegatten vermöge ihrer Landesbürgerschaft angehören.

§ 5. Für die Scheidung und Trennung der Ehe gilt das Recht des Gebiets, dem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung als Landesbürger angehört hat. Eine Landesbürgerschaft im Burgenland, die ein Landesbürger eines anderen Landes nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anders als durch Geburt erworben hat, kommt hiebei nicht in Betracht.

§ 10 (1) Das Verfahren über die Gültigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe österreichischer Bundesbürger steht ausschließlich den Gerichten jenes Gebietes zu, dem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung vermöge seiner Landesbürgerschaft angehörte.

³⁹⁹ Nr. 2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Österreichischen Nationalrates, I. Session, 1921, 5f

⁴⁰⁰ Nr. 2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Österreichischen Nationalrates, I. Session, 1921, 6.

⁴⁰¹ *Neschwara, Überleitung, Polaschek, Rezeption österreichischen Rechtes*, 247f.

⁴⁰² BGBl. 478/1921.

II. Abschnitt, § 6. Unter dem Ausdruck ‚Bundesbürger‘ werden alle begriffen, denen die österreichische Bundesbürgerschaft zusteht, unter dem Ausdruck „Landesbürger“ alle, die in einer Gemeinde des Burgenlandes zuständig sind.

Als Inland gilt nicht nur das Geltungsgebiet dieses Gesetzes, sondern auch das übrige Bundesgebiet.“⁴⁰³

Die Annahme, dass das Österreich im Friedensvertrag von Saint-Germain zugesprochene Gebiet Deutsch-Westungarns kampflos übernommen werden könnte und die „Grenzwache [...] allmählich bis an die neue Grenze vormarschiert“⁴⁰⁴, sollte sich nicht bewahrheiten, Deutsch-Westungarn war 1921 zu einem Unruheherd geworden, und die Ereignisse hatten sich Ende August, Anfang September mit der erfolglosen Landnahme zugespitzt. Im „Amtsvortrag“ des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Oktober 1921 – dabei geht es seitens des BM.f.I.u.U. um die Anfrage an das BM.f.J. wegen möglicher Bedenken, gleichzeitig mit der Übernahme der Verwaltung des Burgenlandes dort das österreichische Recht einzuführen und dementsprechend die Bestimmungen über die Aufrechterhaltung des ungarischen Rechtes zu ändern⁴⁰⁵ –, nimmt man rückwirkend auf die Ergebnisse der Sitzung der „Verwaltungsstelle für den Anschluß Deutsch-Westungarns“ zwei Jahre zuvor (4. September 1919) Bezug, wenn man meint,

„[d]ie Gründe für die Aufrechterhaltung des ungarischen Rechtes im Burgenlande waren hauptsächlich Rücksichten gegenüber der Bevölkerung und die Hoffnung, dadurch die Landnahme zu erleichtern und zu sichern.“⁴⁰⁶

1921 war die Sicht der Dinge dann eine andere:

„Der Verlauf der Verhandlungen, die bisher wegen Abtretung des Landes geführt werden, ließ erkennen, daß die Voraussetzungen, von denen bei Annahme der bezeichneten Gründe ausgegangen wurde, entweder nicht eingetreten sind oder nicht in einem solchen Maße zutreffen, daß sie es rechtfertigen würden, das ungarische Recht weiter bestehen zu lassen. Die Wahrnehmungen während der kurzen Besetzung des Landes anfangs September d. J. bestärkten bei den dahin entsendeten Richtern immer mehr die Überzeugung, daß die überwiegend österreichfreundliche Bevölkerung des Landes auf die Fortdauer der Geltung des ungarischen Rechtes keinen allzu großen Wert legt, der ungarisch gesinnte Teil der Bewohnerschaft aber durch die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes nicht zu gewinnen wäre. Der Beamtenstand ist durch-

⁴⁰³ Ebda.

⁴⁰⁴ So hieß es im bereits zitierten Bericht vom September 1919: „Es besteht der Plan, die uns im Friedensvertrag zugesprochenen Gebiete von Deutschwestungarn, die in Zukunft Dreiburgenland oder Heinzenland heißen sollen, sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages durch DÖ. in unsere Verwaltung zu nehmen u.zw. in der Art, daß die jetzt bestehende Grenzwache [...] allmählich bis an die neue Grenze vormarschiert und im Lande Gend.Posten zurückläßt. Einen ernstlichen Widerstand seitens Ungarns erwartet man nicht.“ ÖSTA/AVA/Justiz/17.179, 19.180/1919 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁴⁰⁵ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 29.955/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50), vgl. auch die folgenden Zitate.

⁴⁰⁶ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 29.955/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

gehend ungarisch gesinnt, anschlußfeindlich und wäre bei Aufrechterhaltung eines eigenen Rechtsgebietes nicht nur ein kaum überwindbares Hindernis für die Rechtsangleichung, sondern auch eine stete Gefahr für den ruhigen Besitz des Landes. Es erscheint daher als ein geradezu unabweisliches Gebot, bei Übernahme der Verwaltung des Landes durchwegs an die Stelle der ungarischen Beamten Bundesangestellte zu setzen. Von österreichischen Beamten kann aber eine einwandfreie Führung der Geschäfte nur dann erwartet werden wenn mit der Übernahme der Verwaltung auch das österreichische Recht eingeführt und die Anwendung fremden Rechtes soweit möglich vermieden wird. [Auch im Burgenland] würde sich [...] die eheste Einführung der österreichischen Gesetze empfehlen. Die schon mehr als zweijährige Verzögerung der Übergabe des Landes, die Zustände im Lande, die seit Monaten fast einem Rechtsstillstande gleichkommen und die feindselige Haltung der Beamtschaft rechtfertigt die sofortige Rezeption des österreichischen Rechtes mit entsprechenden Übergangsbestimmungen und Ausnahmen soweit solche festgesetzt werden müßten.⁴⁰⁷

Laut Amtsbericht würden diese Argumente des BM.f.I.u.U. auch vom BM.f.J. geteilt und rechtfertigten entgegen der im BGBl. 85/1921, §§ 6 bis 8⁴⁰⁸, „in Aussicht genomme[n] schrittweise[n] Rechtsangleichung die „sofortige Uebernahme des österreichischen Rechtes“.

„Bei Änderung des Gesetzes dürfte es sich empfehlen, die Uebernahme ebenso allgemein auszusprechen, wie es im Gesetze (§ 6, Abs. 1) in Bezug auf die Aufrechterhaltung des ungarischen Rechtes geschehen ist. Zur Festsetzung von Übergangsbestimmungen und Ausnahmen, in denen das ungarische Recht aufrechtbliebe, wäre übereinstimmend mit dem abzuändernden Gesetze die Bundesregierung zu ermächtigen, die im Wege von Verordnungen die entsprechenden Vorschriften zu erlassen hätte.“⁴⁰⁹

Diese neue Gangart bei der Rezeption des österreichischen Rechtes nach den erfolglosen Übernahmeversuchen Ende August/Anfang September⁴¹⁰ bestätigt auch der Brief von Landesverwalter Davy betreffend „Rechtsangleichung im Burgenland“ vom 11. November 1921 an das Bundesministerium für Justiz, der offensichtlich noch ganz unter dem Eindruck der Ereignisse der August- und Septembertage steht:

„Die anlässlich der teilweisen Besetzung des Burgenlandes in der Septemberwoche d.J. gewonnenen und die seither gesammelten Erfahrungen haben mich zu der Ueberzeugung gelangen lassen, daß es unabweichliche Notwendigkeit ist, auf dem Wege der Angleichung des ungarischen Rechts an das österreichische im Burgenland sofort einen entscheidenden Schritt nach vorwärts zu tun. Der durch die Juliverordnungen beabsichtigte Rechtszustand beläßt für weite Rechtsgebiete das bisherige ungarische Recht und gestattet nur in einzelnen Belangen – und zwar keineswegs durchaus in den wichtigsten – den österreichischen Beamten die Anwendung des österreichischen Rechts. Hienach wäre der österreichische Beamte, der naturgemäß in seltenen Ausnahmefällen die fremde Sprache und das fremde Recht vollständig beherrschen wird, auf die

⁴⁰⁷ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 29.955/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50).

⁴⁰⁸ „Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921 über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung.“, BGBl. 85/1921.

⁴⁰⁹ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 29.955/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50).

⁴¹⁰ Zur erfolglosen Besitznahme des Burgenlandes in den letzten Augusttagen 1921 und den fortgesetzten Angriffen der Freischärler Anfang September mit dem Gefecht von Kirchschlag am 5. September 1921 und den Rückzug der Gendarmerie aus dem Burgenland vgl. *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“, 402-426.

enge und verständnisvolle Mitarbeit der im Lande verbliebenen ungarischen Amtskollegen angewiesen, ja es wäre diesem für eine geraume Zeit vielleicht eine Rolle zugefallen, die vom Standpunkt der österreichischen Verwaltung und Rechtspflege zu Bedenken Anlaß geben könnte. Ein solcher Zustand ist mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen keineswegs wünschenswert. Bei der nunmehr zur Genüge erkannten Mentalität der ungarischen Beamenschaft kann in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle auf deren erfolgreiche Mitarbeit, wohl nicht gerechnet werden.

Aus diesem Grund halte ich es für unerlässlich, den österreichischen Beamten in die Lage zu versetzen, sobald als möglich und soweit dies irgend angängig ist, nach österreichischen Vorschriften zu amtieren und sich vom ungarischen Recht und damit auch von der ungarischen Beamenschaft zu emanzipieren.

Das kann nur geschehen, wenn die im § 6 Absatz 1 des B.G. schrittweise und allmählich gedachte Rechtsangleichung sogleich in erheblichem Umfang durchgeführt wird. Eine Aenderung des Gesetzes dürfte meines Erachtens zu diesem Zweck nicht erforderlich sein. Eine sofortige Ausdehnung des österreichischen Rechts wäre nach meinem Dafürhalten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf folgenden Gebieten möglich und durchführbar:

Formelles und materielles Zivil- und Strafrecht, Berg-Forst-, Gewerbe- und Zwangsversicherungsrecht, Gesundheits- und Veterinärmedizin, sowie sonstige verschiedene polizeilichen Vorschriften, endlich die Volkspflegestätten- und das Volkszählungsgesetz⁴¹¹

Aus diesen Brief, der mit der Bitte um Vorschläge und Anregungen vom dortigen Ressortstandpunkte und dem Ersuchen um eine Zusammenkunft am 17. November 1921 endet, wird ersichtlich, dass seitens Davys die Situation eindeutig zugunsten einer raschen Rezeption des österreichischen Rechtes umgeschlagen war.

Laut Bericht des Justizministeriums vom 14. November 1921⁴¹², in dem auf oben genannten Brief Davys eingegangen wird, sei die Landesverwaltung entschlossen, „das österreichische Recht sobald als möglich, wenn tunlich sogleich im Burgenlande“ einzuführen. Das BM.f.J. stimmt Davys Ansicht, dass eine Gesetzesänderung (§ 6, Abs. 1, BGBl. 85/1921) nicht erforderlich sei, zu:

„denn obschon bei Erlassung des Gesetztes beabsichtigt war, das ungarische Recht in Geltung zu lassen und nur insoweit zu ändern, als Rücksichten der Rechtsangleichung oder sonstige wichtige Gründe solche Maßnahmen erfordern [...], so sollte doch die Aufrechterhaltung des ungarischen Rechtes keine dauernde sein und besteht daher kein Hindernis, dieses Recht von Anfang an auf ein enges Gebiet einzuschränken, im Übrigen aber das österreichische Recht zu übernehmen. In der Zeit, die seit der Einbringung der Regierungsvorlage verstrichen ist, wurden Wahrnehmungen gemacht und Erfahrungen gesammelt, die es dringend wünschenswert erscheinen lassen, daß österreichisches Recht zur Anwendung gelangt. Es sind also jene wichtigen Gründe vorhanden, die das Gesetz für die Einführung des österreichischen Rechtes voraussetzt [...]. Bei der Besprechung am 17. November wird die Bereitwilligkeit der Justizverwaltung zur sofortigen Rechtsangleichung im Verordnungswege auszusprechen und die Ausarbeitung schriftlicher Entwürfe in Aussicht zu stellen sein.“⁴¹³

⁴¹¹ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 31.421/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50). Der Brief trägt die Zl. I-730.

⁴¹² ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 31.421/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50).

⁴¹³ Ebda.

4.2.3.1 „... Es wird daher vom rechtspolitischen Gesichtspunkte aus das ungarische Eherecht aufrechterhalten bleiben müssen.“⁴¹⁴

Eine erste, nur sehr kurze Erwähnung für die Ausnahmebestimmung des Sonderrechtes der burgenländischen Ehe findet sich im Amtsbericht „der vom Landesverwalter für das Burgenland veranstalteten Besprechung betreffend die Rechtsangleichung im Burgenland“⁴¹⁵ am 17. November 1921 im Bundesministerium für Inneres und Unterricht:

„Der gefertigte Vertreter des BM.f.J. gab in Übereinstimmung mit dem bereits im Schreiben vom 29. Oktober 1921, Z. 29955, bekanntgegebenen Standpunkte die Erklärung ab, daß im Justizressort die Rechtsangleichung im allgemeinen keinem Bedenken begegne und das materielle und formelle Zivil- und Strafrecht in seiner Gänze zu umfassen hätte. Ausgenommen bliebe das Eherecht, hinsichtlich dessen die Bestimmungen der Vdg. vom 22. Juli 1921, BGBl. Nr. 478, aufrecht zu erhalten wären.“

Interessant ist auch der Hinweis, dass trotz zumeist sofortiger Rechtsangleichung diese in einzelnen Verwaltungszweigen, insbesondere bei den direkten Steuern, dem Gewerberecht und der Schulgesetzgebung schrittweise erst zu einem späteren Zeitpunkte beabsichtigt werde.⁴¹⁶

Ergebnis dieser interministeriellen Besprechung vom 17. November 1921 ist der Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, „womit Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande getroffen wurden“⁴¹⁷, die in Bezug auf die eherechtlichen Bestimmungen fast wörtlich mit denen in der späteren Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Mai 1922, BGBl. 316, übereinstimmen sollten.

Im „Amtsvortrag betreffend die Einführung österreichischen Rechtes im Burgenlande“ des Justizministeriums⁴¹⁸ vom 15. Dezember 1921 wird der Entwurf zur Rechtsangleichung, dessen Vorlage „dringend verlangt wird“⁴¹⁹, ausführlich besprochen:

⁴¹⁴ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 35.262/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50). Zum Entwurf Rechtsangleichung an das österreichische Recht.

⁴¹⁵ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 32.040/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁴¹⁶ Ebda.

⁴¹⁷ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 33.939/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50). Der Entwurf ist aus Besprechungen mit den Abteilungen 10,11, 13 und 14 hervorgegangen und seitens des Justizministeriums an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht und das Präsidium des Landesverwaltungsamtes in Wiener Neustadt übermittelt worden. Gesonderte Vorträge wurden von den Abteilungen 13 und 14 erstattet. Vgl. ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 34.516/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁴¹⁸ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 35.262/21 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50). Vgl. auch für das Folgende.

⁴¹⁹ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 35.262/21 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

So habe der „Berichterstatter“ „seinerzeit schon die Lösung, vorerst das ungarische Privatrecht in Geltung zu lassen, begrüßt“, da die zur „Erlassung der notwendigen Uebergangsvorschriften bei Einführung des österreichischen Rechtes im Burgenlande erforderliche Kenntnis des ungarischen Rechtes“ aufgrund der Tatsache, dass das ungarische Privatrecht in erster Linie ungeschriebenes, wissenschaftlich in deutscher Sprache nicht bearbeitetes Recht sei, „nur aus der an Ort und Stelle bestehenden Praxis geschöpft werden“ könne. Nun solle aber der „gegenteilige Standpunkt“ eingenommen werden, weshalb „zunächst“ zu erwägen sei, ob die der Bundesregierung im § 6 des Gesetzes vom 25. Jänner 1921 (BGBl. 85/1921) „eingräumte Befugnis zur Rechtsangleichung“ so weit reiche.

„Da, wie dem Berichterstatter mitgeteilt wird, die Einführung des österreichischen Rechtes jetzt unter allen Umständen erfolgen soll, insbesondere da man glaubt, die derzeit im Burgenlande tätigen, des ungarischen Rechtes kundigen Richter dort nicht weiter verwenden zu können, wird der beiliegende Entwurf vorgelegt, der die Rechtsangleichung auf den Gebieten des bürgerlichen Rechtes, des Verfahrens ausser Streitsache, der Rechtsanwalts- und der Notariatsordnung durchführen soll.“

Was das Eherecht betrifft, heißt es im Folgenden:

„Das ungarische Recht kennt die trennbare Zivilehe. Es wird nun kaum angehen, ein den modernen Anschauungen näher stehendes Eherecht durch ein aus früherer Zeit stammendes zu ersetzen. Es wird daher vom rechtspolitischen Gesichtspunkte aus das ungarische Eherecht aufrecht erhalten bleiben müssen.“⁴²⁰

Diese Argumentation, die u.a. auch beim für die Beibehaltung entscheidenden Landtagsbeschluss am 12.10.1922 vom sozialdemokratischen Landesrat Ernst Hoffenreich⁴²¹ vorgebracht wurde, erstaunt, bedenkt man, dass zur selben Zeit auf Bundesebene aufgrund der politischen Verhältnisse an eine Reform des vieldiskutierten österreichischen Eherechtes auf längere Sicht nicht zu denken war.

Dass das ungarische Eherecht jedoch dezidiert nur für das Burgenland, und zwar nur für bestimmte Landesbürger Geltung haben sollte, geht zugleich aus der nächsten Äußerung hervor, die sich auf die eherechtlichen Bestimmungen der sogenannten Juliverordnung vom 22. Juli 1922 bezieht.

„Wenn die Vorsichten angewendet werden, die schon seinerzeit im § 5 und 10 der Einrichtungsverordnung vom 22. Juli 1921, BGBl. Nr. 478,⁴²² Aufnahme fanden, wird sich die Wir-

⁴²⁰ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 35.262/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50).

⁴²¹ Sten. Prot. bgld. Landtag, I., 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 165.

⁴²² Vgl. Kapitel 4.2.3.

kung des ungarischen Eherechtes im wesentlichen auf das Burgenland beschränken lassen.“⁴²³

Die einschränkende Wirkung der Bestimmungen der burgenländischen Landesbürgerschaft⁴²⁴ sollte zu einem etwas späteren Zeitpunkt auch zu einem Änderungsantrag der „Verwaltungsstelle für das Burgenland“ führen, sie war aber schon zwei Tage vor diesem Bericht Thema in der Nationalratssitzung vom 13. Dezember 1921, in der der sozialdemokratische Abgeordnete Eisler auf die Problematik einer solchen eingeschränkten burgenländischen Landesbürgerschaft eingegangen war. Gleichzeitig hatte er in dieser Sitzung auch darauf angespielt, dass „der Herr Bundesminister im Justizausschuß gesagt hat, es werde dafür gesorgt werden, daß den Burgenländern ihr Eherecht bleibt.“⁴²⁵

Grundvoraussetzung für die Beibehaltung des ungarischen Eherechtes wäre aber auf alle Fälle ein selbständiges Land Burgenland:

„Sollte allerdings Oedenburg nicht an Oesterreich fallen und das Burgenland seine Selbständigkeit verlieren, also an Niederösterreich und Steiermark angegliedert werden, dann wird es mangels einer politischen Grenzlinie nicht möglich sein, ein Sonderrecht aufrechtzuerhalten.“⁴²⁶

Eine weitere Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Eherechtes sei die Weitergeltung der Vorschriften über die Ehematrikel (Ges.Art. XXXIII vom Jahre 1894 und Ges.Art. XXXVI v. J. 1904).

„Denn das Eherecht normiert eine Zivilehe und spricht grundsätzlich aus, dass sie vor einem Zivilbeamten, also nicht vor einem Seelsorger geschlossen werden muss. Es ist daher selbstverständlich, dass auch dieser Zivilbeamte die Ehematriken führen muss und es wäre zumindest sonderbar, wenn die Führung der Geburts- und Todesmatrik anderen Organen überlassen bliebe. Der vorliegende Entwurf spricht sich zwar über den Fortbestand der geltenden Matrikenvorschriften nicht aus, weil diese Frage nicht eine Frage des Zivilrechtes ist, er setzt aber ihren Bestand voraus. Nur in einem Punkte müssen die Matrikenvorschriften erwähnt werden, weil nämlich der genannte Artikel XXIII vom Jahr 1894 Vorschriften über das Aufgebot enthält, die bei uns in Oesterreich Normen des bürgerlichen Rechtes sind.“⁴²⁷

⁴²³ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 35.262/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁴²⁴ Auf die Landesbürgerschaft im Detail wird im Kapitel 4.3.2.1 eingegangen. Im Wesentlichen geht es darum, dass für die Scheidung und Trennung und für das Verfahren über die Gültigkeit der Scheidung und Trennung das Recht des Gebietes gültig war, dem der Ehemann zum Zeitpunkt der Eheschließung als Landesbürger angehörte.

⁴²⁵ Stenographische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich, 75. Sitzung des Nationalrates vom 13. Dezember 1921, 2571.

⁴²⁶ Zur Voraussetzung eines selbständigen Burgenlandes für das Sonderrecht der burgenländischen Ehe vgl. Kapitel 4.2.4.

⁴²⁷ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 35.262/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

Das Matrikelwesen war in Ungarn als „organisatorische Begleitmaßnahme“ zur Ziviltrauung den Kirchen entzogen und zur „öffentlich beglaubigten Evidenzhaltung der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle die staatliche Matrikelführung“⁴²⁸ eingeführt worden. Die von 1894 bis 1904 geltende Matrikelbezirkseinteilung wurde 1904 grundlegend geändert. Nun bildete jede Großgemeinde und jedes Kreisnotariat einen Matrikelbezirk, Amtssitz war der Sitz des jeweilige Gemeinde- oder Kreisnotärs.⁴²⁹ Die Matrikelbücher wurden doppelt geführt und jährlich je ein Exemplar im Komitatsarchiv archiviert.

„Über die Matrikelämter kam der Staat überdies an wertvolles Datenmaterial heran, das er sich in einer Weise zunutze machen konnte, die in der österreichischen Reichshälfte völlig unbekannt war.“⁴³⁰ So gehörte die Lieferung von Daten zur Bevölkerungsstatistik, Gesundheitsdaten, Listen der außerehelichen Geburten, Daten zur Heereskonskription zu den „amts-internen Pflichten“⁴³¹ der ungarischen Matrikelführer.

In Österreich war die Führung dieser Personendaten bis 1938 Aufgabe der Kirchen- und Glaubensgemeinschaften⁴³², eine Ausnahme bildete von Beginn seines Bestehens bis 1938 das Burgenland, das die staatliche Matrikelführung von Ungarn übernahm.

Mit Inkrafttreten des Konkordats und damit der Möglichkeit, zwischen der Ziviltrauung und der Trauung nach kirchlichem Recht zu wählen, musste auch das staatliche Matrikenwesen „dementsprechend“⁴³³ angepasst werden. Übergangsbestimmungen für die Matrikenführung bis zum Wirksamwerden des Personenstandgesetzes am 1.1.1939 wurden auch mit der Einführung des deutschen Ehegesetzes notwendig, da dieses „ohne gleichzeitiges Inkrafttreten des Personenstandgesetzes in Österreich eingeführt worden“⁴³⁴ war. Für das Burgenland än-

⁴²⁸ Gerhard Klötzl, Die Verwaltungsgliederung des späteren Burgenlandes 1848 – 1921 (Burgenländische Forschungen 83, Eisenstadt 2001) 88f. Im Folgenden zit. als Klötzl, Verwaltungsgliederung.

⁴²⁹ Vgl. Klötzl, Verwaltungsgliederung, 89. Da es in der damaligen cisleithanischen Reichshälfte und später in Österreich bis 1938 nur das konfessionelle Matrikelwesen gab, kam es bei Ehen von in Cisleithanien lebenden ungarischen Staatsbürgern in Österreich, für die ein staatliches ungarisches Ehefähigkeitszeugnis gebracht und das Aufgebot in der ungarischen Heimatgemeinde durchgeführt werden musste, oft zu Konflikten zwischen den ungarischen Matrikelführern und dem österreichischen Klerus. Durch die neue Einteilung wurde diese Zusammenarbeit erleichtert. Vgl. ebda.

⁴³⁰ Klötzl, Verwaltungsgliederung, 90.

⁴³¹ Ebda.

⁴³² Iby, Eherecht im Burgenland, 46: „In Altösterreich, wo das kirchliche Trauungsbuch zugleich auch staatliches Matrikenbuch war[...]“.

⁴³³ Neschwara, Rezeption als Reform, 59. Iby, Rechtsgeschichtliche Studie, 277. Zu den Details der geänderten Matrikenführung vgl. Iby, Rechtsgeschichtliche Studie, 270-295 („Das österreichische Konkordat von 1933 und seine Auswirkungen auf das Eherecht im Burgenlande“).

⁴³⁴ Neschwara, Rezeption als Reform, 61.

derte sich dabei „nichts Wesentliches (...), denn das Ehegesetz (§ 99 Abs2) hatte die bisherigen staatlichen Matrikelführer als Standesbeamte übernommen. Somit war [...] am 1.1.1939 im Burgenland jener Rechtszustand wiederhergestellt, wie er schon vor Inkrafttreten des Konkordats 1934 bestanden hatte.“⁴³⁵

Das Eherecht selbst „wurde in seiner Gänze aufrecht erhalten, weil ja eben die Fortdauer des geltenden Rechtszustandes die Rechtfertigung dafür abgibt, dass man nicht das österr. Recht einführt. Der Entwurf begnügt sich daher mit den allernotwendigsten Bestimmungen, ohne die eine Anwendung des ungarischen Eherechtes nicht möglich wäre. Er beschränkt sich aber auf das bürgerliche Recht, für das Eheverfahren hätte die Abteilung 10 Vorkehrungen zu treffen.“⁴³⁶

In der Folge wird zu einer Reihe von eherechtlichen Einzelbestimmungen Stellung genommen:

So empfehle sich für die Nachsicht von Ehehindernissen eine einheitliche Instanz, als Trauungsorgan schlage man der „Einfachheit halber“ vor – so wie es auch in Deutschland der Fall sei –, „bloss einen einzigen Beamten zur Eheschließung zu ermächtigen, wozu der Matrikelführer berufen sei. „Da das ungarische Recht zur Anfechtung einer Ehe oder zur Nichtigkeitklärung eine Klage voraussetzt“, müsse für den Fall des „amtswegigen Einschreitens“ eine Partei geschaffen werden, wobei die Finanzprokurator dafür angemessen scheine.

Zu den Vorschriften über die Unterbringung der Kinder und den Verkehr der Kinder mit deren Eltern im Falle von Scheidung oder Trennung der Ehe wird angemerkt, dass diese „weniger modern“ seien als die österreichischen Bestimmungen. „Da es sich dabei auch nicht um Eherecht im eigentlichen Sinne handelt, soll hier das österreichische Recht Geltung finden.“⁴³⁷

Hingewiesen wurde auch auf jenen ungarischen strafbaren Tatbestand,

„daß der Seelsorger einer Strafe unterliegt, wenn er die kirchliche Trauung vornimmt, ehe die Zivilehe geschlossen ist. Will man das geltende Recht aufrecht halten, so darf man auch an dieser Vorschrift nichts ändern, umsomehr als gerade sie Anlass zu politischen Konflikten bieten könnte. Da aber die gerichtliche Strafsanktion durch die Aenderung des Strafgesetzes beseitigt wird, muss eine politische Strafnorm an ihre Stelle gesetzt werden“⁴³⁸

⁴³⁵ Neschwara, Rezeption als Reform, 61.

⁴³⁶ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 35.262/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50).

⁴³⁷ Ebda.

⁴³⁸ Ebda.

Eingegangen wird auch auf das internationale Eherecht; für das Verhältnis zwischen dem Burgenland und der „übrigen Republik“ dagegen ist im wesentlichen übernommen worden, was schon in der Einrichtungsverordnung vorgesehen war.“⁴³⁹

Vom 7. Jänner 1922 liegt uns vom Bundesministerium für Justiz ein Amtsbericht vor, mit dem der „Entwurf eines Vortrages an den Ministerrat über die Rechtsangleichung für das Burgenland“⁴⁴⁰ für die Ministerratssitzung am 10. Jänner 1922 vorgelegt wird. In der Erklärung dazu heißt es, dass die „Verwaltungsstelle für das Burgenland“ den Entwurf noch vor Ablauf des vorangegangenen Jahres einer Beratung unterzogen und dem Ministerium Abänderungs- und Ergänzungsanträge, nicht aber den Beschluss und das Stimmenverhältnis mitgeteilt hätte.

„Da es für die Gerichte des Burgenlandes von grösster Wichtigkeit ist, dass in der Verlautbarung der Verordnung keine nur irgendwie vermeidbare Verzögerung eintritt“⁴⁴¹, wurde der Vortrag aufgrund der mündlichen Mitteilung des Berichterstatters der Verwaltungsstelle verfasst, bis zum 10. Jänner sollte dann der Beschluss der Verwaltungsstelle schon zur Verfügung stehen. Unter den Abänderungs- und Ergänzungsanträgen der „Verwaltungsstelle des Burgenlandes“ findet sich unter anderem auch eine „Streichung im § 15, wo der 2. Absatz wegfallen soll.“⁴⁴² Dabei handelt es sich um die zeitlich und aufgrund von Geburt eingeschränkte burgenländische Landesbürgerschaft, die für die Geltung des burgenländischen Eherechtes eine bedeutsame Rolle spielen sollte.

Interessant ist die Stellungnahme des Justizministeriums, die später auch in den Vortragsentwurf einfließt:

„Dagegen kann die Streichung des Absatzes 2 im § 15 nicht befürwortet werden. Sie ist nach einer telefonischen Mitteilung des Sektionsrates Dr. Heger auch nur gegen die Stimmen der christlichsozialen Mitglieder der Verwaltungsstelle für das Burgenland beschlossen worden. Da es sich lediglich um die Uebernahme einer Bestimmung handelt, die im § 5 der Vdg. vom 22. Juli 1921, BGBl. Nr. 478 enthalten, daher bereits bestehendes Recht ist und die Abänderung dieser Bestimmung keine Rechtsangleichung wäre, sondern eine Erweiterung des Geltungsbereiches des ungarischen Eherechts zufolge hätte, erscheint eine Berücksichtigung des Beschlusses der Verwaltungsstelle wohl nicht möglich. Die Regierung kann sich auch über den Beschluss ohne Bedenken hinwegsetzen, da die Verwaltungsstelle nach § 4, Abs. 2 des Gesetzes vom 25.1.1921, BGBl. Nr. 85, der Regierung bloss als beratendes Organ zur Seite steht, daher

⁴³⁹ Ebda.

⁴⁴⁰ ÖSTA/AVA/Justiz Zl. 30.074/22/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50). Von diesem Vortrag liegen einige Entwürfe mit Korrekturen vor.

⁴⁴¹ ÖSTA/AVA/Justiz Zl. 30.074/22/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁴⁴² ÖSTA/AVA/Justiz Zl. 30.074/22/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50), Einlagebogen zu JMZl 30.074/22.

die Beschlüsse, die vor Erlassung der in § 6 dieses Ges. bezeichneten Verordnungen von ihr einzuholen sind, die Regierung nicht binden.“⁴⁴³

In der Ministerratssitzung vom 10. Jänner 1922⁴⁴⁴ verweist der Bundesminister für Justiz, Paltauf, erneut auf die „unabweisliche“ Notwendigkeit einer Rechtsangleichung im Burgenland „im weitesten Umfange“. Drängen würden die Zustände bei Gericht, der monatelange Rechtsstillstand, die „Unverwendbarkeit“ der der deutschen Sprache oft nicht mächtigen ungarischen Gerichtsbeamten. Die Verwendung österreichischer Richter und eine „möglichste“ Rechtsangleichung würden nicht nur die Amtsführung erleichtern, sondern es würde dadurch auch der „Zusammenschluß mit den übrigen Ländern des Bundes gefördert.“

Von dieser Rechtsangleichung hätte ursprünglich nur das Eherecht ausgenommen werden sollen, „für das in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Burgenlandes die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes als empfehlenswert erschien.“ Es liege auch schon ein diesbezüglicher vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteter Entwurf für eine Verordnung vor. Für diesen habe man auch

„schon so weit das Einverständnis mit der Landesverwaltungsstelle für das Burgenland erzielt, daß bloß noch die auf einem Mehrheitsbeschluß der Verwaltungsstelle beruhende Anregung auf Weglassung der im § 15, Abs. 2, enthaltenen Einschränkung der Austragung harrete, nach welcher für die Gültigkeit der Ehe, für deren Auflösung und Scheidung sowie für die Trennung von Tisch und Bett das burgenländische Recht nur dann gelten sollte, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung Landesbürger war und diese Landesbürgerschaft nicht nach dem 29. August 1921 erworben hatte.“⁴⁴⁵

Nicht eingegangen wird im 154. Ministerratsprotokoll auf die Stellungnahme des Justizministeriums zur diesbezüglichen Anregung der Verwaltungsstelle, wie sie sich nur unmerklich anders formuliert auch im Vortragsentwurf findet, wonach auf diese Anregung keine Rücksicht genommen werden könne⁴⁴⁶.

⁴⁴³ ÖSTA/AVA/Justiz Zl. 30.074/22/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50), Einlagebogen zu JMZl 30.074/22.

⁴⁴⁴ ÖSTA/AdR/Inneres/MRP 1. Republik Nr. 154/1922, 5f. In dieser Sitzung ging es unter anderem um die Einführung des österreichischen materiellen und formellen Strafrechtes im Burgenland. Vgl. auch für die folgenden Zitate.

⁴⁴⁵ ÖSTA/AdR/Inneres/MRP 1. Republik Nr. 154/1922, 6.

⁴⁴⁶ ÖSTA/AVA/Justiz Zl. 30.074/22/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50). Aus dem Vortrag für den Ministerrat: „Da jedoch diese Einschränkung in Übereinstimmung mit einem Beschlusse der Verwaltungsstelle für das Burgenland schon in der Verordnung vom 22. Juli 1921, BGBl. Nr. 478, enthalten war, daher seit 29. August 1921 geltendes Recht ist, das abzuändern kein begründeter Anlaß vorliegt, da ferner die Verordnung lediglich die Angleichung an das österreichische Recht bezweckt und eine Erweiterung des Geltungsbereiches des ungarischen Eherechtes nicht im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1921, BGBl. Nr. 85, gelegen wäre, kann auf diese Anregung keine Rücksicht genommen werden.“

Der Justizminister kommt jedoch auf Einwände der christlichsozialen Partei zu sprechen, wonach

„es bedenklich erscheine, gerade in einem so wesentlichen Punkte wie dem Ehrechte, von der Rechtsangleichung eine Ausnahme zu machen, noch dazu, wo die Regelung im Wege einer bloßen Verordnung und zu einer Zeit erfolgen solle, bevor das Burgenland eine gewählte Landesverwaltungsstelle besitze. Es möge daher wenigstens die für den 17.d.M. anberaumte Wahl der Landesverwaltungsstelle abgewartet und dieser sodann die Gelegenheit geboten werden, zu der Verordnung Stellung zu nehmen. Sollte sich auch die gewählte Landesverwaltungsstelle für die Beibehaltung des ungarischen Ehrechtes aussprechen, dann würde seitens der christlichsozialen Partei kein weiterer Widerspruch mehr erhoben werden.“

Da die Dringlichkeit der Rechtsangleichung zum gegebenen Zeitpunkt für andere Rechtsbereiche größer sei⁴⁴⁷, wird der Vorschlag des Ministers „die Verfügungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes dagegen einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten“, ⁴⁴⁸ befürwortet.

Der oben genannte Einwand der christlichsozialen Partei ist deshalb bemerkenswert, weil gerade um diese Zeit „um die Person des Landesverwalters [Davy] eine Krise aus[brach]“⁴⁴⁹, dem man Versagen in der Verwaltungsarbeit und mangelnde Kooperation mit den Parteien vorwarf, wogegen Davy die „Einmischung der Parteien als Grund des bisherigen Mißerfolges“⁴⁵⁰ sah. Nachfolger von Davy, der am 16. Jänner 1922 demissionierte, wurde der nach Heidrich von den Christlichsozialen favorisierte parteilose Dr. Alfred Rausnitz⁴⁵¹.

Zudem war auch der erwähnte Antrag der Verwaltungsstelle für das Burgenland auf Streichung des § 15, Abs 2, der dem Absatz 2 des § 10 der späteren Verordnung des BM f. J. vom 29.5.1922, BGBl. Nr. 316, entspricht, am 10. Jänner bereits bekannt. Am selben Tag – dem 10. Jänner 1922 – war auch der von diesem erwartete „Beschluß der „Verwaltungsstelle für das Burgenland über den Entwurf der Angleichungsverordnung“⁴⁵² an das Bundesministerium für Justiz ergangen und dort am 13. Jänner 1922 eingelangt. In diesem Schreiben heißt es in Ergänzung des bereits bekannten Antrages, daß im § 15 der zweite Absatz deshalb gestrichen

⁴⁴⁷ Und zwar auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation, des Strafrechtes und des Strafprozesses, des Verfahrens außer Streitsachen, der Rechtsanwaltschaft und des Notariats. Vgl. ÖSTA/AdR/Inneres/MRP 1. Republik Nr. 154/1922, 6.

⁴⁴⁸ ÖSTA/AdR/Inneres/MRP 1. Republik, Nr. 154/1922, 6.

⁴⁴⁹ Unger, Christlichsoziale Partei, 30. Vgl. dazu auch 31.

⁴⁵⁰ Unger, Christlichsoziale Partei, 30.

⁴⁵¹ Vgl. Heidrich, Burgenländische Politik, 52. Nach Unger, Christlichsoziale Partei, 31, wäre der Wunschkandidat sowohl der Sozialdemokraten, Christlichsozialen und Großdeutschen der Christlichsoziale Josef Rauhofer, ein gebürtiger Burgenländer, gewesen.

⁴⁵² ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 30.172/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50).

worden sei, „um zu vermeiden, dass es Landesbürger verschiedenen Rechtes gebe“⁴⁵³. Die Streichung dieses Absatzes sei mit Stimmenmehrheit (5 großdeutsche und sozialdemokratische gegen 3 christlichsoziale) beschlossen worden.

Im Amtsvortrag vom 30. Jänner 1922 des Bundesministeriums für Justiz⁴⁵⁴ wird daran erinnert, dass die Rechtsangleichung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten bis zur Neubesetzung der burgenländischen Verwaltungsstelle mit Bundesbürgern, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Burgenland hätten, aufgeschoben worden war. Nunmehr sei diese Neubesetzung erfolgt, es empfehle sich deshalb entsprechend BGBl. 85/1922 § 6, Absatz 3 („im ständigen Benehmen mit der Verwaltungsstelle“) über die weitere Rechtsangleichung sofort das Gutachten der Verwaltungsstelle über den Vertragsentwurf einzuholen. Dieser Entwurf bezwecke den Abschluss der Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung, „von der nur das Eherecht mit den durch die Rücksichtnahme auf das Recht in den anderen Bundesländern gebotenen Einschränkungen ausgenommen bleibe[n]“⁴⁵⁵. Mit Schreiben vom 2. März 1922 ersucht das Bundesministerium für Justiz „[w]egen der besonderen Dringlichkeit der Einführung des österr. bürgerlichen Rechtes“⁴⁵⁶ das Präsidium des Landesverwaltungsamtes erneut um Behandlung des Verordnungsentwurfes, ein drittes Mal in einem weiteren Schreiben vom 22. März 1922.⁴⁵⁷

Vom 27. März 1922⁴⁵⁸ liegt die mit zwei Einschränkungen zustimmende Antwort des Landesverwaltungsamtes für das Burgenland vor; dem Bericht an das Bundesministerium für Justiz ist auch ein Gutachten der Rechtsabteilung des Landesverwaltungsamtes beigelegt. In diesem wird auf die Zweckmäßigkeit der sofortigen Übernahme des österreichischen bürgerlichen Rechtes hingewiesen, „wenngleich hiebei nicht verhehlt werden darf, dass dieser Schritt ein Sprung in’s Dunkle ist.“⁴⁵⁹

⁴⁵³ Ebda.

⁴⁵⁴ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 30.448/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁴⁵⁵ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 30.448/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50). Die hier vorhandenen Korrekturen konnten aufgrund von Unleserlichkeit nicht berücksichtigt werden.

⁴⁵⁶ Ebda.

⁴⁵⁷ Ebda.

⁴⁵⁸ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.555/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50): Bericht des Landesverwaltungsamtes f. d. Bgld., womit der der Beschluss der Verwaltungsstelle über den Entwurf einer Verordnung betreffend weitere Anordnungen auf dem Gebiete des Justizwesens für das Burgenland vorgelegt wird.

⁴⁵⁹ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.555/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

In einer weiteren Behandlung des Verordnungsentwurfes seitens der Abt. 13 des Justizministeriums im selben Aktenkonvolut wird auch ausführlich zum ungarischen Ehe recht Stellung genommen:

Wie schon im Amtsvortrag vom 15. Dezember 1921 ausgeführt worden sei, gehe es nicht an

„das zweifellos den modernen Ansichten besser entsprechende ungarische Ehe recht durch das österreichische, im wesentlichen doch konfessionelle Ehe recht zu verdrängen. Es kann sich also nur darum handeln, in welchem Masse das ungarische Ehe recht übernommen werden soll.“⁴⁶⁰

Dafür gebe es verschiedene Möglichkeiten, wobei die nächstliegende Lösung die sein könnte, alle im Burgenland geschlossenen Ehen dem burgenländischen, also dem ungarischen Ehe recht zu unterstellen.

„Gegen diese Regelung spricht aber die Erwägung, dass es auf diesem Wege jedem Oesterreicher möglich ist, durch eine Aenderung seines Wohnsitzes, die ihm jederzeit freisteht, sich das auf seine Ehe anzuwendende Ehe recht zu wählen, was dazu führen würde, dass in vielen Fällen dieser Umweg gewählt werden würde, um damit den strengeren Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuches zu entgehen. Das ist aber, solange man es mit unserem Ehe recht überhaupt ernst nimmt, kein Zustand, der gefördert oder auch nur geduldet werden kann.“⁴⁶¹

Der Entwurf würde aus diesen Gründen deshalb den „Persönlichkeitsgrundsatz“ anwenden – entscheidend für die Anwendbarkeit sollte die Heimatzuständigkeit sein. Da aber auch hier noch ein Spielraum bleibe, sollte – aus den erwähnten Gründen – die

„Anwendung burgenländischen Rechtes von Umständen abhängig [gemacht werden], die nicht in der freien Wahl der Eheschliessenden gelegen sind. Es wird daher nicht das jeweilige Hei matrecht des Ehegatten, sondern das Hei matrecht des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung als entscheidend angesehen und zugleich bestimmt, dass ein nach der Uebernahme des Burgenlandes anders als durch Geburt erworbenes Hei matrecht nicht in Betracht kommen soll.“⁴⁶²

Das ungarische Recht bliebe aber auch dann nicht auf das Gebiet des Burgenlandes beschränkt. Wollte man den Burgenländern „die ihnen heute zukommende Möglichkeit, trennbare Ehe zu schließen, nicht rauben, so muss man diese Folge auf sich nehmen“⁴⁶³. Eine andere Möglichkeit wäre, das ungarische Ehe recht mit Gültigkeit, Scheidung und Trennung von Tisch und Bett nur auf im Burgenland heiratende Burgenländer, von denen der Mann zum Zeitpunkt der Heirat burgenländischer Landesbürger war, zu beschränken.

⁴⁶⁰ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.555/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁴⁶¹ Ebda.

⁴⁶² ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.555/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50). Vgl. dazu auch Exkurs zur Landesbürgerschaft, Kapitel 4.3.2.1.

⁴⁶³ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.555/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

„Wie weit man gehen soll, ist eine politische Frage. Sie kann daher nur durch den Ministerrat gelöst werden. Jedenfalls wird man aber in dem Vortrag für den Ministerrat auf die Folgen aufmerksam machen müssen.“⁴⁶⁴

In einem nur mit „Mai 1922“ datierten „Vortrag für den Ministerrat“⁴⁶⁵, der nach Meinung Ibys offensichtlich für den Ministerrat am 26. Mai gedacht und dort auch von Justizminister Paltauf gehalten worden sein dürfte,⁴⁶⁶ wird darüber informiert, dass der mit dem BM.f.F. ausgearbeitete Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung Anordnungen enthalte, durch die die mit der Verordnung der Bundesregierung vom 10. Jänner, BGBl 18/1922, auf dem Gebiete des Justizwesens eingeleitete Rechtsangleichung beendet und eine Rechtseinheit auch betreffend Stempelgebühren, Rechtsgebühren und Taxen hergestellt werden solle⁴⁶⁷.

Neu und von wesentlicher Bedeutung ist ein zweiter Verordnungsentwurf „nach Fühlungnahme mit den Abgeordneten der christlichsozialen Partei des Nationalrates“⁴⁶⁸. Dieser sieht, allerdings nur bei einer Mehrheit eines entsprechenden Antrages der Landtagsabgeordneten des Burgenlandes (§9 des Entwurfs), anstelle der Beibehaltung des ungarischen Eherechts dessen Rechtsangleichung vor und entspringt der Überlegung, dass sich „in dem Willen der Mehrheit der gewählten Vertreter [...] wohl auch der Wille der Mehrheit der Landesbewohner äußert.“⁴⁶⁹ Für diesen zweiten Entwurf wird auch der Antrag an den Ministerrat auf Genehmigung gestellt, sollte dieser abgelehnt werden, dann solle der erste Entwurf genehmigt werden.

Da sich das Zustandekommen des zweiten Entwurfes aus dem ersten erklärt, sollen im Folgenden die Überlegungen des Ministers zu beiden Entwürfen vorgelegt werden:

„Im übrigen sollen nach dem von der Verwaltungsstelle für das Burgenland in allen wesentlichen Anordnungen gebilligten Verordnungsentwürfe die bisher im Burgenlande geltenden Bestimmungen des ungarischen Eherechts mit den dem Entwurfe zu entnehmenden Abweichungen auch weiterhin aufrecht bleiben (§§ 4 bis 14), da nach Berichten des Landesverwaltungsamtes

⁴⁶⁴ Ebda.

⁴⁶⁵ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.823/1922, 2. Einlagebogen (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁴⁶⁶ Iby, Eherecht im Burgenland, 34. Die letzten für das burgenländische Eherecht entscheidenden Verhandlungen wurden auch bereits von Iby in seinen beiden Werken ausführlich dokumentiert.

⁴⁶⁷ Dementsprechend auch der Name der Verordnung des BGBl. 315/1922 vom 29. Mai 1922: „Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 1922, womit weitere Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, ferner Anordnungen über die Stempel- und Rechtsgebühren sowie die Taxen getroffen werden“.

⁴⁶⁸ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.823/1922, 2. Einlagebogen (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁴⁶⁹ Ebda.

für das Burgenland weite Kreise der Bewohnerschaft des Landes eine Rechtsangleichung auf diesem Gebiete des bürgerlichen Rechtes nicht wünschen.

Die Ausscheidung des Eherechtes aus der Rechtsangleichung hat daher lediglich in der Rücksicht auf die dem Landesverwaltungsamte bekannt gewordenen Wünsche weiter Kreise der Bevölkerung ihren Grund. Ob sich diese Wünsche auch mit denen der Mehrheit der Bewohnerschaft decken, war bisher nicht festzustellen. Eine solche Feststellung wird aber nach Durchführung der bevorstehenden Abgeordnetenwahlen in den Nationalrat und den burgenländischen Landtag möglich sein [...]⁴⁷⁰

Für die Zeit bis zu einem solcherart bestimmten Wirksamkeitsbeginn der Verordnung sollten die sich „ergebenden Übergangsbestimmungen durch Verordnung des BM.f.J. [...]“⁴⁷¹, die sich im Wesentlichen an die Bestimmungen des ersten Entwurfes halten, erlassen werden.

Ein Protokoll liegt uns von der Ministerratssitzung am 26. Mai 1922 vor⁴⁷². In dieser Sitzung wird unter Bezugnahme auf die Sitzung vom 10. Jänner (154. Ministerratssitzung) wiederum die Frage der Rechtsangleichung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes im Burgenland zur Diskussion gestellt. Der Ministerrat beschließt jedoch aufgrund der Darstellung des Justizministers Paltauf,

„im Hinblick darauf, daß sich das Kabinett im Zustand der Demission⁴⁷³ befinde, in der Angelegenheit mit Rücksicht auf den hochpolitischen Charakter, der damit im Zusammenhange stehenden Eherechtsfragen keine Entscheidung zu treffen, sondern sie der künftigen Bundesregierung zu überlassen.“⁴⁷⁴

Trotz dieses Aufschubs befasste sich der Ministerrat nur drei Tage später, am 29. Mai 1922, wieder mit der Frage der Rechtsangleichung. In dieser Sitzung informiert Justizminister Paltauf, dass ihm vom Obmann der christlichsozialen Partei mitgeteilt worden sei, dass sich die beiden in Koalition tretenden Parteien, die Christlichsozialen und die Großdeutschen, die Frage des Eherechts im Burgenland betreffend, verständigt hätten

„und großes Gewicht darauf legen, daß die Verordnung noch von dem gegenwärtigen Kabinett erlassen werde. In die Verordnung wäre bezüglich des Hauptstückes über das Eherecht die Sonderbestimmung aufzunehmen, daß es erst am 1. Jänner 1924 in Kraft zu treten habe, vorausge-

⁴⁷⁰ Ebda.

⁴⁷¹ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.823/1922, 2. Einlagebogen (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50).

⁴⁷² ÖSTA/AdR/Inneres/MRP 1. Republik Nr. 189/1922, 3.

⁴⁷³ Die Demission der Bundesregierung war am 24.5.1922 erfolgt und sollte am 30.5.1922 wirksam werden. Vgl. Neue Freie Presse vom 25. Mai 1922, 1. Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 42. Am 31. Mai kam es zur Bildung der Regierung Seipel. Vgl. *Goldinger*, Geschichte Republik, 95.

⁴⁷⁴ ÖSTA/AdR/Inneres/MRP 1. Republik Nr. 189/1922, 3.

setzt, daß sich nicht bis dahin der burgenländische Landtag für die Aufrechterhaltung der jetzt im Burgenlande geltenden eherechtlichen Bestimmungen ausspreche.“⁴⁷⁵

Justizminister Paltauf äußert jedoch seine großen Bedenken,

„daß die Bundesregierung heftigen Angriffen der Öffentlichkeit ausgesetzt sein könnte, wenn sie unmittelbar vor ihrem Rücktritte in einer politisch so heiklen Angelegenheit noch eine Verfügung treffe. Das Kabinett müßte sich daher zumindest vergewissern, daß im Falle von Angriffen sein Vorgehen von den Koalitionsparteien gedeckt werde.“⁴⁷⁶

Nach einer längeren Diskussion im Ministerrat über die politische Zweckmäßigkeit, noch im gegenwärtigen Kabinett die Verantwortung für die künftige Regelung zu übernehmen, beschließt der Ministerrat,

„dem Bundesminister für Justiz die Ermächtigung zu erteilen, eine Verordnung der Bundesregierung über die Einführung des österreichischen bürgerlichen Rechtes im Burgenlande mit den besonderen Vorbehalten für das Inkrafttreten der eherechtlichen Bestimmungen zu erlassen, sobald er sich durch eine neuerliche Unterredung mit den Koalitionsparteien die ihm zur Beseitigung seiner Bedenken notwendig erscheinenden Sicherheiten verschafft hat.“⁴⁷⁷

Von dieser Unterredung sowie anderen Überlegungen des Justizministers erfahren wir aus seinen handschriftlichen Notizen, datiert mit 30. Mai 1922, im Sammelakt des Allgemeinen Verwaltungsarchivs, dem auch die Zitate der beiden Verordnungsentwürfe entnommen sind⁴⁷⁸, und die wegen ihrer Bedeutung wortwörtlich zitiert werden sollen:

„Der Min.Rat vom 26.5.1922 hat beschlossen, sich mit Rücksicht darauf, daß sich das Ministerium im Demissionsgrade befindet, mit dieser rücksichtlich des Eherechtes eminent politischen Frage nicht mehr zu befassen und die Erlassung der Verordnung dem kommenden Ministerium zu überlassen. Paltauf.“

„Im Min.Rat vom 29.5. 1922 habe ich vorgebracht, daß mir vom B.R. Dr. Kienböck⁴⁷⁹ und N.R. Dr. Frank⁴⁸⁰ mitgeteilt worden ist, daß in der Frage der Einführung des österr. Eherechtes eine Vereinbarung der Koalitionsparteien stattgefunden habe und daß der größte Wert darauf gelegt werde, daß noch die gegenwärtige Regierung die Verordnung erlasse, die Verordnung quoad Eherechtes im Sinne der getroffenen Vereinbarung wäre dahin zu erlassen, daß das österreichische bürgerliche Recht sogleich im Burgenland in Kraft zu treten habe. Die Bestimmungen be-

⁴⁷⁵ ÖSTA/AdR/Inneres/MRP 1. Republik Nr. 190/1922, 4.

⁴⁷⁶ ÖSTA/AdR/Inneres/MRP 1. Republik Nr. 190/1922, 4.

⁴⁷⁷ ÖSTA/AdR/Inneres/MRP 1. Republik Nr. 190/1922, 4.

⁴⁷⁸ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.823/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁴⁷⁹ Der Christlichsoziale Dr. Viktor Kienböck war zu dieser Zeit Bundesrat, später Nationalratsabgeordneter und zweimal Bundesminister für Finanzen. http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01964/index.shtml

⁴⁸⁰ Der Großdeutsche Felix Frank war Nationalratsabgeordneter und übte in der mit 31.5.1922 beginnenden Regierung Seipel bis 20.11.1924 das Amt des Vizekanzlers aus, Leitung des Bundesministeriums für Unterricht und Inneres vom 31.5.1922 bis 17.4.1923, Leitung des Bundesministeriums für Justizangelegenheiten vom 17.4.1923 bis 17.4.1924. http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00285/index.shtml

treffend das Eherecht jedoch erst mit 1. Jänner 1924, u. zwar nur unter der Bedingung, daß der burgenländische Landtag bishin nicht das Verlangen gestellt hat, daß die gegenwärtig geltenden Bestimmungen aufrecht zu erhalten seien‘.

Der Min. Rat beschloß, es dem Justiz Min. zu überlassen, ob er nach Rücksprache mit den Parteien die im Min.R. Beschlüsse vom 26.5. zum Ausdruck gelangten Bedenken für beseitigt erachte oder nicht, u. habe die vom Justizminister getroffene Entscheidung als Beschluß des M.R. zu gelten.

Nach Rücksprache mit N.R. Dr. Frank und Dr. Seipel, von denen mir Ersterer zusagte, dahin zu wirken, daß in der gr.d. Presse⁴⁸¹ kein Angriff erfolge. Letzterer im Einv. mit Prof. Dinghofer⁴⁸² mir die Erklärung abgab, daß die neue Regierung diese Verordnung decken werde, entschloß ich mich, die Verordnung i.S. des oberwähnten Übereinkommens der neuen Koalitionsparteien ergehen zu lassen. W. 30.5.22. Paltauf.“

Damit hatte sich der von Justizminister Paltauf besprochene zweite Verordnungsentwurf durchgesetzt, der aus der „Fühlungnahme mit den Abgeordneten der christlichsozialen Partei des Nationalrates“ entstanden war.

Vorliegt auch das unterschriebene Schreiben an das Bundeskanzleramt⁴⁸³ (mit dem Vermerk „Pro domo. Die Verlautbarung der Verordnungen der Bundesregierung hat sich das Bundeskanzleramt vorbehalten ...“) mit dem Titel „Weitere Rechtsangleichung im Burgenland. Verordnungsentwurf“:

„Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich mit Beziehung auf den Beschluß des Ministerrates vom 29. Mai 1922 drei Abdrücke des Entwurfes einer Verordnung der Bundesregierung, womit weitere Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, ferner Anordnungen über die Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen getroffen werden, mit dem Ersuchen zu übersenden, die Verlautbarung der Verordnung in der Wiener Zeitung und im Bundesgesetzblatt veranlassen zu wollen. Wien, am 30/5 1922.“⁴⁸⁴

Diese Verordnung der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt 315/1922 erfolgte gleichzeitig mit der Verordnung desselben Datums des Bundesministeriums für Justiz im Bundesgesetzblatt 316/1922 und wurde am 12. Juni 1922 herausgegeben, gleichzeitig mit der Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ vom selben Tag⁴⁸⁵:

⁴⁸¹ Damit ist die großdeutsche Presse gemeint.

⁴⁸² Der Großdeutsche Franz Dinghofer war zu diesem Zeitpunkt Dritter Präsident des Nationalrates – vom 10.11.1920 bis zum 20.10. 1926. Vizekanzler, mit der Leitung der Justizangelegenheiten betraut, vom 20.10.1926 bis zum 19.5.1927, Bundesminister im Bundeskanzleramt, ebenfalls mit Leitung der Justizangelegenheiten betraut, vom 19.5.1927 bis zum 30.8.1927, und Bundesminister für Justiz vom 31.8.1927 bis zum 4.7.1928. http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00219/index.shtml

⁴⁸³ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.823/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁴⁸⁴ Ebda.

⁴⁸⁵ Wiener Zeitung vom 12. Juni 1922, 1f.

„315. Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 1922, womit weitere Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, ferner Anordnungen über die Stempel- und Rechtsgebühren sowie die Taxen getroffen werden.

Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. Jänner 1921 B.G.Bl. Nr. 85, wird nach Einholung des Beschlusses der Verwaltungsstelle für das Burgenland verordnet:

Bürgerliches Recht.

§ 1. An Stelle des bisher im Burgenlande geltenden bürgerlichen Rechtes tritt, soweit im folgenden nichts anderes angeordnet ist, das derzeit in Österreich in Geltung stehende bürgerliche Recht, einschließlich des Handels- und Wechselrechtes.“

Die Ausnahme von der Verordnung, die mit 15. Juni 1922 in Kraft trat⁴⁸⁶, bildete jene Bestimmung, die am 29. Mai 1922 beschlossen wurde:

„§ 9 (2) Die in Österreich geltenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Verfahren in Ehesachen treten erst am 1. Jänner 1924 und überdies nur dann in Kraft, wenn nicht früher der burgenländische Landtag mit Beschluß verlangt, daß die in Geltung stehenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Eheverfahren auch weiterhin aufrecht bleiben. Der Bundesminister für Justiz hat einen solchen Beschluß ungesäumt im Bundesgesetzblatte kundzumachen.“

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginne der österreichischen Vorschriften verlieren die bestehenden Vorschriften, soweit sie den gleichen Gegenstand regeln, ihre Geltung.“⁴⁸⁷

Die gleichzeitige Durchführungsverordnung des Bundesministers für Justiz, ebenfalls vom 29.5.1922 (BGBl. 316/1922)⁴⁸⁸ regelte die notwendigen Übergangsbestimmungen „und die für das Verhältnis des burgenländischen zum übrigen österreichischen Eherecht notwendigen Kollisionsnormen“, (§ 10)⁴⁸⁹, auf die im Folgenden noch eingegangen werden wird.⁴⁹⁰

⁴⁸⁶ BGBl. 315/1922 § 9 (1).

⁴⁸⁷ BGBl. 315/1922.

⁴⁸⁸ BGBl. 316/1922: „Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Mai 1922, womit Übergangsbestimmungen auf dem Gebiete des Eherechtes und des Verfahrens in Ehesachen im Burgenlande erlassen werden.“

⁴⁸⁹ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 43.

⁴⁹⁰ Vgl. Kapitel 4.3.

4.2.4 Exkurs: Ein selbständiges Bundesland Burgenland als Voraussetzung für die Möglichkeit des Fortbestandes des ungarischen Eherechtes

Schon seit 1918 hatte es Überlegungen gegeben, das Burgenland nach der Übernahme durch Österreich aufzuteilen. So war in der Staatsratsvorlage vom 12. November 1918 und im Ausschussbericht noch der „völlige Anschluß mit einer Angliederung des Landes an Niederösterreich beziehungsweise die Steiermark vorgesehen“⁴⁹¹. Auf die Problematik der Aufteilung des Burgenlandes ging im Oktober 1919⁴⁹² auch Staatskanzler Renner mit einer ähnlichen Argumentation ein, wie wir sie später in den „Erläuternden Bemerkungen über einzelne Fragen rechtssystematischer und grundsätzlicher Natur“ im Entwurf Renner-Mayr zum Bundesverfassungsgesetz vom 1. 10.1920, der am 8.7.1920 in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht wurde, finden, und in dem es heißt:

„Von dem jus postliminii wird nur eine Ausnahme gemacht, das Burgenland. Dieses hat bis 1638 zu seinem größeren Teil zu Niederösterreich gehört. Weil es jedoch heute nicht nur eine völkische, sondern auch eine administrative und rechtliche Gemeinschaft darstellt und weil es nationale Minderheiten besitzt, mit denen eines der Stammländer zu belasten nicht klug wäre, insbesondere aber aus Achtung für diesen deutschen Stamm selbst, tritt das Burgenland als eigenes Bundesland in die Republik zurück.“⁴⁹³

Obwohl die Selbständigkeit des Burgenlandes als eigenes Bundesland in der österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 festgelegt worden war, befürchtete man im Amtsvortrag des Justizministeriums „betreffend der Einführung des österreichischen Rechts im Burgenlande“ vom 15. Dezember 1921 (also zum Zeitpunkt der Abstimmung in Ödenburg und umliegenden Gemeinden) beim Verlust Ödenburgs für das Burgenland weiterhin seine Aufteilung auf Niederösterreich und die Steiermark:

„Sollte allerdings Oedenburg nicht an Oesterreich fallen und das Burgenland seine politische Selbständigkeit verlieren, also an Niederösterreich und Steiermark angegliedert werden, dann wird es mangels einer politischen Grenzlinie nicht möglich sein, ein Sonderrecht (Anm. der Verf.: damit ist das ungarische Eherecht als geplantes Sonderrecht gemeint) aufrecht zu erhalten“⁴⁹⁴

⁴⁹¹ Polaschek, Rechtsentwicklung in der Ersten Republik, 44. Polaschek bezieht sich dabei auf die Beilagen 3, Anhang III, 10, der Stenographischen Protokolle der Provisorischen Nationalversammlung 1918-1919 und auf die Beilagen 21 der Stenographischen Protokolle der Nationalversammlung 1918-19 (I. Session).

⁴⁹² Polaschek, Rechtsentwicklung in der Ersten Republik, 44. Äußerungen Staatskanzler Renners im Rahmen der Verfassungsvorberatungen auf der 7. Länderkonferenz vom 12./13. Oktober 1919.

⁴⁹³ Wiener Zeitung vom 8. Juli 1920, 13.

⁴⁹⁴ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 35.262/1921 (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50).

Damit war die Selbständigkeit des jungen österreichischen Bundeslandes Grundvoraussetzung für die mögliche Beibehaltung des ungarischen Eherechtes. Das Ende seiner Wirksamkeit sollte auch das (vorübergehende) Ende des Burgenlandes bedeuten, das 1938 bis 1945 auf die damaligen Gaue Niederdonau und Steiermark aufgeteilt wurde.

4.2.5 „Kämpft für euer Eherecht!“⁴⁹⁵ – Die Debatte um die Beibehaltung der Zivilehe im burgenländischen Landtag.

Mit der Verordnung vom 29. Mai 1922 war das ungarische Eherecht als burgenländisches Sonderrecht vorerst bis 1. Jänner 1924 von der Rechtsangleichung an Österreich ausgenommen worden; das österreichische Eherecht sollte „überdies nur dann in Kraft“ treten, „wenn nicht früher der burgenländische Landtag mit Beschluß verlangte, daß die in Geltung stehenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Eheverfahren auch weiterhin aufrecht bleiben.“⁴⁹⁶

Für Neschwara war die Fortgeltung des burgenländischen Sonderrechtes allerdings von der Regierung nur als Provisorium gedacht gewesen, diese hätte „offenbar gar nicht damit gerechnet“⁴⁹⁷, dass der burgenländische Landtag dessen Fortführung beschließen würde, worauf seiner Meinung nach auch die einleitenden Worte vor § 1 der Durchführungsverordnung hingenwiesen⁴⁹⁸:

„[...] wird für die Zeit vom 15. Juni 1922 bis zu dem Tage, an dem in bezug auf das Eherecht und das Verfahren in Ehesachen an Stelle des gegenwärtig im Burgenlande geltenden Rechtes das österreichische Recht tritt, verordnet.

Die „Bedenken“ des Justizministers Paltauf „gegen die Ausnahme im Eherecht“⁴⁹⁹, äußern sich nach Meinung Ibys⁵⁰⁰ bei der bereits zitierten Darlegung des Verordnungsentwurfes für die weitere Rechtsangleichung im Mai 1922, wonach das von der Rechtsangleichung ausgenommene Eherecht mit dem von der Landesverwaltungsstelle ins Treffen geführten Wün-

⁴⁹⁵ Burgenländische Freiheit vom 26. Mai 1922, 3f.

⁴⁹⁶ BGBl. 315/1922, § 9 (2).

⁴⁹⁷ Neschwara, Rezeption als Reform, 43.

⁴⁹⁸ Ebda.

⁴⁹⁹ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.823/1922, 2. Einlagebogen (liegt in GZl 34.653/23 – IBl genus 50).

⁵⁰⁰ Iby, Eherecht im Burgenland, 34, Anm. 192.

schen der Bevölkerung begründet werde. Die Gelegenheit, festzustellen, ob dies auch der Wunsch der Bevölkerungsmehrheit sei, würde sich durch die bevorstehenden Wahlen zum Nationalrat und zum burgenländischen Landtag ergeben, „da die Mehrheit der Abgeordneten die Mehrheit der Bevölkerung repräsentiert und in dem Willen der Mehrheit der gewählten Vertreter sich wohl auch der Wille der Landesbewohner äußert.“⁵⁰¹

Von den Parteien waren in Erwartung für die jeweils eigene Partei günstiger Ergebnisse politische Entscheidungen auf die Zeit nach der Wahl verschoben worden⁵⁰². So hatte der Christlichsoziale Michael Koch, wie bereits zitiert, schon am 1. Landesparteitag der Christlichsozialen am 14. März 1922 betont, dass bisherige Entscheidungen der Verwaltungsstelle, die „tiefer in das geistige oder wirtschaftliche Leben des Landes eingreifen“, nur provisorischen Charakter haben sollten, „ehe sie nicht dem Schiedsspruch der freigewählten Volksvertretung unterworfen sind.“⁵⁰³

Das burgenländische sozialdemokratische Landesorgan, die „Burgenländische Freiheit“, hatte das Thema „Eherecht im Burgenland“ bereits am 26. Mai 1922 – also noch vor der Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 1922 – zum Wahlkampfthema gemacht. Unter dem Titel „Kämpft für euer Eherecht“⁵⁰⁴ widmet sich die „Burgenländische Freiheit“ in einem ausführlichen Beitrag, der gleichzeitig auch einen Überblick über die eherechtliche Situation in Österreich gibt, dem noch geltenden ungarischen Eherecht:

„Entweder wird das burgenländische moderne Eherecht in ganz Österreich eingeführt werden oder das reaktionäre österreichische Eherecht wird auch ins Burgenland eindringen. Die Christlichsozialen werden natürlich alles dafür tun, dass das zweite geschieht. Wenn die Christlichsozialen bei den Landtagswahlen siegen, wird es eine ihrer ersten Sorgen sein, das christlichsoziale Eherecht auch auf das Burgenland auszudehnen.

Darum mögen die Burgenländer das nicht vergessen: jede Stimme, die sie für die Christlichsozialen abgeben, ist eine Stimme für das schändliche Eherecht, unter dem die Österreicher noch schmachten, und das in ganz Europa nicht seinesgleichen hat.

⁵⁰¹ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 31.823/1922, 2. Einlagebogen (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁵⁰² Vgl. Schlag, Burgenland, 761.

⁵⁰³ Unger, Christlichsoziale Partei, 36. Vgl. Kapitel 3.5.2.

⁵⁰⁴ Burgenländische Freiheit vom 26. Mai 1922, 3f. Die Burgenländische Freiheit, das Landesorgan der burgenländischen Sozialdemokraten, erschien erstmals am 19. November 1921, zuerst in unregelmäßigen Abständen, dann wöchentlich und mit einer Auflage von 5.000 Stück. Vgl. Anton Fennes, Das Burgenland als Medienlandschaft. Die Entwicklung der gedruckten und elektronischen Medien im Burgenland seit dem Jahre 1945. In: Roland Widder (Hrsg.), Burgenland. Vom Grenzland im Osten zum Tor in den Westen. (Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945. Bd. 5, Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek 6, Wien/Köln/Weimar 2000) 217-275, hier 217. Im Folgenden zit. als Fennes, Medienlandschaft.

Mit jeder Stimme, die die Burgenländer für die Sozialdemokraten abgeben, helfen sie mit, auch ihre Brüder in Österreich von dem reaktionären Eherecht zu erlösen.“⁵⁰⁵

Nach dem überraschenden Sieg der Sozialdemokraten bei den Landtagswahlen am 18. Juni 1922 war es Ludwig Leser gelungen, durch diplomatisches Geschick und politischen Weitblick eine Koalition der drei bürgerlichen Parteien zu verhindern und die Großdeutschen und Bauernbündler für sich zu gewinnen. Die Mehrheit im Landtag erlaubte es den Sozialdemokraten und Großdeutschen, wichtige Themen, wie die Schulfrage und das Eherecht, für die sie mit gegenseitiger, zum Teil auch mit der Unterstützung der Bauernbündler rechnen konnten, in Angriff zu nehmen und den Boden für mehrheitsfähige Beschlüsse vorzubereiten.⁵⁰⁶

Beim Thema Eherecht kam es in der Landesregierung zunächst jedoch zu einem Aufschub: Der sozialdemokratische Landesrat Hoffenreich hatte dieses auf die Tagesordnung der Landesregierung gestellt, es zeigte sich aber, dass „hier keine klaren Fronten zwischen [den] einzelnen Parteien bestanden“⁵⁰⁷. Da die Entscheidung erst bis Ende 1923 fallen musste, verhielten sich einzelne Landesräte wie Ludwig Leser zunächst abwartend, die Christlichsozialen zurückhaltend. Alfred Walheim beteuerte, dass die Großdeutschen für die Beibehaltung des geltenden Eherechtes seien, die Sache aber nicht dränge.⁵⁰⁸ Nach Heidrich wurde das Thema neuerlicher Tagesordnungspunkt, „nachdem die Sozialdemokraten sich in Abwesenheit Lesers zu einem Dringlichkeitsantrag im Landtag durchgedrungen hatten“⁵⁰⁹, wobei sie von der Bauernpartei unterstützt wurden, die sich nun offener für die Beibehaltung der Zivilehe einsetzte. Die von Walheim vorgebrachten Bedenken wegen der Dringlichkeit⁵¹⁰ wurden nicht beachtet, da grundsätzlich sowohl bei den Sozialdemokraten als auch im Bauernbund und bei den Großdeutschen in dieser Frage Einigkeit bestand und selbst die Christlichsozialen eine „uneinheitliche Haltung“⁵¹¹ einnahmen.

⁵⁰⁵ Burgenländische Freiheit vom 26. Mai 1922, 4.

⁵⁰⁶ Vgl. Kapitel 3.6.

⁵⁰⁷ Heidrich, Burgenländische Politik, 105. Vgl. auch für das Folgende.

⁵⁰⁸ Vgl. Heidrich, Burgenländische Politik, 106.

⁵⁰⁹ Heidrich, Burgenländische Politik, 106.

⁵¹⁰ Bei der Abstimmung für die Dringlichkeit waren die Großdeutschen geschlossen für die Dringlichkeit eingetreten, was nach Walheim aber ein Missverständnis bedeutete, da der Klubobmann Wolf offenbar nicht gelesen hatte, dass dieser Dringlichkeitsantrag sofort im Landtag behandelt und nicht erst dem Rechtsausschuss zugewiesen werden sollte. Vgl. Heidrich, Burgenländische Politik, 106. Anm. 55.

⁵¹¹ Heidrich, Burgenländische Politik, 106.

In der 9. Sitzung der I. Session des burgenländischen Landtages am 12. Oktober 1922 wurde schließlich von den Abgeordneten Wimmer (sozialdemokratisch), Enzenberger (Burgenländischer Bauernbund) und Wolf (großdeutscher Landbund des Burgenlandes) der Dringlichkeitsantrag „betreffend das Aufrechterhalten der in Geltung stehenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Eheverfahren im Burgenlande“⁵¹² gestellt und nach Annahme des Antrags zum Schluss der Sitzung „verhandelt“.⁵¹³

Da diese – für die Christlichsozialen – überraschende⁵¹⁴ – Behandlung des Eherechtes letztendlich den Ausschlag für die Beibehaltung des ungarischen Eherechtes im Burgenland für die Zeit bis 1938⁵¹⁵ gab, soll im Folgenden genauer auf die näheren Umstände der Abstimmung eingegangen werden.

Die maßgeblichen Argumente für die Aufrechterhaltung werden bereits im von Schriftführerin Rosalie Zull⁵¹⁶, Abgeordnete des Burgenländischen Landtages der I. Wahlperiode von 1922 bis 1923, vorgetragenen Antrag erwähnt:

„Es herrscht wohl bei niemandem ein Zweifel, daß das ungarische Eherecht zeitgemäßer ist, wie das reformbedürftige österreichische. Das ungarische Eherecht ist in seinen wesentlichen Bestimmungen mit dem reichsdeutschen Eherecht übereinstimmend. Die staatliche Matrikenführung im Burgenlande will sicherlich niemand abschaffen. Sie hat aber zur Voraussetzung, daß das geltende Eherecht aufrecht bleibt [...].

Da die Unterfertigten der Ansicht sind, daß man eingelebte und zeitgemäße Zustände nicht durch veraltete abschaffen soll, da ferner die möglichste Angleichung an die reichsdeutschen Rechtsverhältnisse die Richtlinie der ganzen österreichischen Gesetzgebung sein soll, stellen sie folgenden Antrag.“⁵¹⁷

In der dem Antrag folgenden Debatte ergreift als erster der sozialdemokratische Landesrat Ernst Hoffenreich das Wort und erinnert daran, dass die Bundesregierung am 29. Mai 1922

⁵¹² Stenographische Protokolle des burgenländischen Landtages, I. Wahlperiode (15. Juli 1922 bis 1. Sept. 1923), 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 151. Im Folgenden zit. als Sten. Prot. bgld. Landtag. Zur Sitzung vom 12.10.1922 vgl. auch *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 120-123, *Neschwara*, Rezeption als Reform, 43-44, *Neschwara*, Überleitung, *Iby*, Eherecht im Burgenland, 31.

⁵¹³ Sten. Prot. bgld. Landtag, I., 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 151f., 165-167. Hier 151f.

⁵¹⁴ Vgl. Reichspost vom 24. Oktober 1922, 2: „Der Kulturkampf im Burgenlande“. Burgenländisches Volksblatt vom 15. November 1922, 2: „Zur Zivilehe im Burgenlande“. Vgl. dazu auch Kapitel 4.2.6.

⁵¹⁵ Eine Zäsur trat durch das Konkordat von 1933/1934 ein. Vgl. Kapitel 4.6.

⁵¹⁶ Kurzbiographien zu den hier genannten Landtagsabgeordneten siehe bei Johann *Kriegler*, Politisches Handbuch, 79-136. Rosalie Zull gehörte dem burgenländischen Landtag vom 15.7.1922 bis zum 13.11.1923 an. Ebda, 136. Die Arbeiterinnenzeitung vom 4. Juli 1922, 7 (Notizen), schreibt zur Wahl vom 18. Juni 1922, dass die sozialdemokratische Partei die einzige war, die eine Frau auf der Kandidatenliste hatte: „und zwar so, daß von vornherein ihre Wahl sicher war.“

⁵¹⁷ Sten. Prot. bgld. Landtag, I. 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 151f.

„nach Anhörung“ der damaligen „Verwaltungsstelle für das Burgenland“ das Eherecht von der Angleichung an das bürgerliche Recht Österreichs ausgenommen habe, weil sowohl die Bundesregierung als auch die Verwaltungsstelle von der Überlegung ausgegangen waren, dass

„die Zivilehe eine im Burgenland eingebürgerte Einführung ist, von der man um so weniger abgehen soll, weil sie durch die nichtnovellierten Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuches ersetzt würde, die noch aus dem Jahre 1811 stammen und weil sie eine viel zeitgemäße Form des Eherechtes darstellt [...]“⁵¹⁸

Hoffenreich erwähnt die fast vollständige Übereinstimmung mit dem Eherecht des Deutschen Reiches und erinnert daran, dass der burgenländische Landtag aufgrund der Verordnung der Bundesregierung „berufen“ sei,

„endgültig zu entscheiden, ob wir das Zivilrecht im Burgenlande lassen wollen, oder ob es durch das erneuerungsbedürftige, alte österreichische Eherecht ersetzt werden soll.

So sehr wir ja alle der Ansicht sind, daß die Rechtsangleichung bis in die äußersten Konsequenzen durchgeführt werden soll, so sind wir doch nicht der Meinung, daß man ein Gesetz, das gerade vor Abänderungen steht – und das nur in einem Sinne abgeändert werden kann, wie er in unserem hier bestehenden Recht bereits festgelegt ist – jetzt nicht noch in das Burgenland übernehmen sollen.“⁵¹⁹

Der sozialdemokratische Abgeordnete spielt damit – wie sich herausstellen sollte, allzu optimistisch, was die tatsächliche Gesetzesänderung betraf – auf die laufende Debatte zu Eherechtsreform an. Im Burgenland ginge es nun aber nicht um die Neueinführung eines Gesetzes, über das man zu entscheiden hätte, sondern darum, zu entscheiden, ob ein „bestehende[r] Zustand“ beibehalten würde. Schon bei der Einführung der Zivilehe in Ungarn sei es nicht zu den von der Kirche befürchteten Folgen gekommen, es könne deshalb in diesem Antrag auch keine „feindselige Aktion gegen die Kirche“ gesehen werden. Es bliebe „auch dem strengstgläubigen Katholiken“ unbenommen, seine Ehe nach der Ziviltrauung auch nach kirchlichem Recht zu schließen und sich an die Vorschriften des kanonischen Rechts zu halten. Kein Mensch würde gezwungen, seiner Vorstellung einer katholischen Ehe abschwören zu müssen, Form und Inhalt der katholischen Ehe könnten bei der Zivilehe weiterhin aufrechterhalten bleiben.⁵²⁰ Allerdings sei

⁵¹⁸ Sten. Prot. bgld. Landtag, I. 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 165.

⁵¹⁹ Ebd., 165.

⁵²⁰ Sten. Prot. bgld. Landtag, I. 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 165.

„[d]as Zivilrecht [...] eine Erleichterung für die, welche entweder überhaupt nicht Katholiken sind oder den strengen Glaubens- und Sittenlehren der Kirche nicht gläubige Gefolgschaft leisten. Diese sollten nicht gezwungen werden, gegen ihre Überzeugung daran festzuhalten.“⁵²¹

Da die Mehrheit der burgenländischen Bevölkerung aus gläubigen Katholiken bestehe, sei das bisher nicht so von Bedeutung gewesen, mit der Beibehaltung des Eherechts wolle man „nur einen bestehenden zeitgemäßen Zustand belassen zugunsten der Personen, die in ihm eine zeitgemäße Neuerung finden.“⁵²²

Zweiter Redner ist der christlichsoziale Abgeordnete Michael Gangl, zu dieser Zeit Pfarrer von Neudörfel und Obmann der christlichsozialen Partei im Burgenland. Nach Gangl sei der Antrag „sehr verfrüht“, da man ja noch bis zum 1. Jänner 1924 Zeit genug für dessen Behandlung gehabt hätte. Anerkennen müsse er allerdings das Argument von Landesrat Hoffenreich, der

„darauf hingewiesen [hat], daß das Zivilrecht notwendig sei, weil viele sich nicht nach den Vorschriften der Kirche richten wollen. Das muß ich vollkommen anerkennen“⁵²³.

Seiner Meinung nach gäbe es aber eine andere Abhilfe als das ungarische Eherecht aus dem Jahre 1894:

„Ich stehe auch auf dem Standpunkt, daß eine staatliche Ehe wenigstens vor dem staatlichen Gesetz gelten soll für alle jene, die sich nicht kirchlich trauen lassen können, aber damit muß nicht gesagt sein, daß die kirchliche Ehe als nicht staatsgültig anerkannt werde. Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn diese Notzivilehe auch für Burgenland gültig ist, aber man darf nicht die kirchliche Ehe ausschließen.“⁵²⁴

Weiter auf die Rede Hoffenreich Bezug nehmend, meint Gangl, dass die von diesem geforderte Rechtsangleichung gerade durch die Beibehaltung des geltenden Eherechts „ziemlich erschwert“⁵²⁵ werde. So kämen viele zu ihm, die ihre Ehe nur kirchlich schlossen, durch die Zivilehe entstünden dadurch „kaum zu überwindende Schwierigkeiten.“⁵²⁶

⁵²¹ Ebda.

⁵²² Sten. Prot. bgld. Landtag, I. 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 165f.

⁵²³ Sten. Prot. bgld. Landtag, I., 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 166.

⁵²⁴ Ebda.

⁵²⁵ Gangl spricht damit das Argument der Rechtsuneinheitlichkeit an, das auch im Zuge der Diskussionen über die Rechtsangleichung immer wieder erwähnt wird. Vgl. dazu auch *Iby*, Eherecht im Burgenland, 41.

⁵²⁶ Sten. Prot. bgld. Landtag, I., 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 166.

Seine Rede abschließend, plädiert er für die Verschiebung der Frage auf einen späteren Zeitpunkt und dafür, dass man diese dem Rechtsausschuss zuweise.

Seitens der Großdeutschen meldet sich im Anschluss an Gangls Rede der Abgeordnete Adalbert Wolf zu Wort, der in Replik auf Gangls Argumentation, für die Behandlung des Themas bliebe noch genügend Zeit, meint, dass wenn man etwas gut fände und eine solche Sache keiner Änderung bedürfe, es besser wäre, sich diesen Zustand „je eher, je lieber [zu] sichern“⁵²⁷, auch eingedenk der Tatsache, dass sich bis zum 1. Jänner 1924 die politischen Verhältnisse so ändern könnten,

„daß es selbst jenen Freiheitlichen aus Ihren Kreisen, aus der christlichsozialen Partei, nicht mehr möglich wäre, diesen Zustand in unserem Burgenlande definitiv zu belassen.“⁵²⁸

Es hätten sich auch in Ungarn, in dem doch seit drei Jahren „der sogenannte christliche Kurs besteh[e]“, keine Partei und kein einziger Abgeordneter gemeldet, „der eine Änderung dieses Zivilrechtes gefordert hätte.“ Bei der Zivilehe handle es sich um etwas „was von allen Seiten[,] auch in den Kreisen der christlichsozialen Partei als richtig und gut erkannt“ werde, man sehe deshalb „kein Hindernis, das, was heute ist, als gut anzuerkennen.“⁵²⁹

Letzter Redner ist der Sprecher des Burgenländischen Bauernbundes, Abgeordneter Josef Pomper, der darauf hinweist, dass das Gesetz schon lange bestehe und sich, wie jeder wisse, gut bewährt habe. Er verweist außerdem auf die Wählerschaft, seitens derer man bei einer Gesetzesänderung „auf großem Widerstand [...]“ stoßen werde. Pomper beendet seine kurze Wortmeldung damit, dass er Personen kenne, denen es ohne die Zivilehe unmöglich gewesen wäre, eine Ehe zu schließen.

„Aus diesen Gründen beantrage ich, das bisherige Gesetz auch weiter aufrecht bestehen zu lassen, weil es eine sehr gute Einrichtung ist.“⁵³⁰

In der darauf folgenden Abstimmung wird der Dringlichkeitsantrag der Sozialdemokraten auf Beibehaltung des derzeit geltenden Eherechtes mit der Unterstützung der Großdeutschen und

⁵²⁷ Ebda.

⁵²⁸ Ebda.

⁵²⁹ Sten. Prot. bgld. Landtag, I., 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 166f.

⁵³⁰ Sten. Prot. bgld. Landtag, I., 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 167.

des Bauernbundes gegen die Stimmen der Christlichsozialen⁵³¹ angenommen.

Damit leisteten nach Heidrich die beiden nationalen Parteien „noch einmal geschlossen den Sozialdemokraten Schützenhilfe, obwohl in ihren Fraktionen die Bildung einer bürgerlichen Mehrheitskollision als beschlossene Sache galt. Man wollte den Streit um das Eherecht deshalb möglichst schnell hinter sich bringen, weil er sich im Hinblick auf die angestrebte Koalition nur als lästiger Ballast erwies“.⁵³² Die Vorgangsweise dürfte durch die Uneinigkeit der Christlichsozialen in dieser Frage erleichtert worden sein; so beurteilt Harmat dann auch die Stellungnahme des Abgeordneten Gangl als „im Vergleich mit jenen der Christlichsozialen im Nationalrat, sehr zurückhaltend“⁵³³.

Tatsächlich war die Erledigung dieser Frage im burgenländischen Landtag „relativ unspektakulär“⁵³⁴ verlaufen. Auf Bundesebene dürfte die Entscheidung des burgenländischen Landtages dagegen mehr Aufsehen hervorgerufen haben und wurde auch in die Eherechtsreformsdebatte miteinbezogen.⁵³⁵ Schon am nächsten Tag war das Präsidium der christlichsozialen Gesamtparteileitung vom Beschluss des Landtags am 12. Oktober informiert und von deren Obmann Jodok Fink für den 19. Oktober 1922 eine Sitzung der Gesamtparteileitung einberufen worden, in der zu dieser Entscheidung Stellung genommen werden sollte.⁵³⁶

Der Beschluss des burgenländischen Landtags über das „Aufrechterhalten der in Geltung stehenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Eheverfahren im Burgenland“ war von der burgenländischen Landesregierung⁵³⁷ am 21. Oktober 1922 mit sechs Abschriften in der

⁵³¹ Nach *Heidrich*, *Burgenländische Politik*, 106, Anm. 56, hätte man in der Christlichsozialen Partei aufgrund der in dieser Frage uneinheitlichen Position beschlossen, dass diejenigen Abgeordneten der Partei, die der Zivilehe positiv gegenüberstünden, der Abstimmung fern bleiben sollten.

⁵³² *Heidrich*, *Burgenländische Politik*, 106.

⁵³³ *Harmat*, *Widerruf*, 122. Vgl. dazu die *Burgenländische Freiheit* vom 20. Oktober 1922, 3.

⁵³⁴ *Harmat*, *Widerruf*, 123. Bedenkt man die oft sehr langen Debatten im Landtag, so war die Sitzung auch zeitlich innerhalb kürzester Zeit beendet worden (Wiederaufnahme der Sitzung nach einer Pause um 17.05 Uhr, Ende um 17.25 Uhr). Vgl. *Sten. Prot. bgl. Landtag*, I., 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 165 und 167.

⁵³⁵ *Harmat*, 123.

⁵³⁶ *Arbeiter-Zeitung* vom 14. Oktober 1922, 3: „Das Eherecht im Burgenland“, vgl. auch die *Neue Freie Presse*, ebenfalls vom 14. Oktober 1922, 6: „Stellungnahme der christlichsozialen Partei zur Zivilehe im Burgenland.“ Informationen oder Unterlagen zu dieser Sitzung konnten v. d. Verf. weder im AVA noch im Karl von Vogelsang-Institut gefunden werden. Das Protokoll einer Klubsitzung der Christlichsozialen vom 19. Oktober 1922 bietet keine Informationen dazu. Vgl. *Karl von Vogelsang-Institut/Parteiarchiv Christlichsoziale Partei, Parlamentsklub*, Kartonnr. 20.

⁵³⁷ Landeshauptmann war zu dieser Zeit der parteilose Alfred Rausnitz (vom 19.7.1922 bis zum 14.7.1923). Vgl. *Kriegler*, *Politisches Handbuch*, 113.

Anlage „zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung“⁵³⁸ an den Bundesminister für Justiz ergangen, am selben Tag erfolgte auch die Abschrift an das Bundeskanzleramt⁵³⁹.

Obwohl dieser Beschluss des burgenländischen Landtags gemäß BGBl. 315/1922, § 9 (2), vom Bundesminister für Justiz „ungesäumt“ im Bundesgesetzblatt kundgemacht hätte werden sollen, unterblieb dies vorerst, weshalb es am 2. November 1922 im Nationalrat zu einer Anfrage der sozialdemokratischen „Abgeordneten Schön, Sailer, Morawitz und Genossen“⁵⁴⁰ an den Bundesminister kam, in dem sie ihr „Befremden“ darüber ausdrückten, dass dieser noch immer nicht der „Verpflichtung zur Kundmachung im Bundesgesetzblatte“⁵⁴¹ nachgekommen sei. Auch der sozialdemokratische Abgeordnete Eldersch kommt auf dieses Versäumnis in seiner Rede im Nationalrat am 19. Dezember 1922, in der es auch um das burgenländische Schulaufsichtsgesetz geht, noch einmal zu sprechen:

„Eine zweite Angelegenheit, auf die ich aufmerksam machen will, ist der Beschluß des burgenländischen Landtages, betreffend den Fortbestand der Zivilehe im Burgenlande. Der Landtag hat diesen Beschluß gefaßt, der Justizminister hat ihn unverweilt zu publizieren. Bis heute ist diese Publikation nicht erfolgt. Damit will man also den Fortbestand der Zivilehe im Burgenland verhindern. Meine Herren! Täuschen Sie sich nicht darüber: mit solchen Mätzchen, mit solchen unwürdigen Auskunftsmitteln werden Sie das Rad der Entwicklung nicht aufhalten und noch weniger zurückdrehen. Wir werden es verstehen, trotz aller Ihrer Sabotageakte die notwendigen Forderungen, die wir im Interesse der Arbeiterschaft und der kulturellen Entwicklung in Österreich zu stellen haben, durchzusetzen, wenn Sie sich auch noch so sehr dagegen sträuben.“⁵⁴²

Tatsächlich erfolgte die Kundmachung über den Beschluss des burgenländischen Landtags am selben Tag, dem 19. Dezember 1922, im Bundesgesetzblatt⁵⁴³, das am 22. Dezember 1922

⁵³⁸ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 34.470/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁵³⁹ ÖSTA/AdR/2.359/1922.

⁵⁴⁰ Stenographische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich, 154. Sitzung des Nationalrates vom 2. Dezember 1922, Anhang I, 471 I.

⁵⁴¹ Stenographische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich, 154. Sitzung des Nationalrates vom 2. Dezember 1922, Anhang I, 471 I. Hier wird übrigens von einer „Abfertigung“ der Schreiben am 23. Oktober 1922 geschrieben, im entsprechenden Akt des Justizministeriums wird dieses mit 26.10.1922 bestätigt, in dem des Bundeskanzlers mit 25. 10.1922. ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 34.470/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50) und ÖSTA/AdR/2.359/1922.

⁵⁴² Stenographische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich, 160. Sitzung des Nationalrates vom 19. Dezember 1922, 5083.

⁵⁴³ BGBl. 913/1922 „Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 19. Dezember 1922 über das Eherecht und das Eheverfahren im Burgenlande. (1) Gemäß § 9, Absatz 2, der Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 1922, B.G.Bl. Nr. 315, treten die in Österreich geltenden Bestimmungen über das Eherecht erst am 1. Jänner 1924 und überdies nur dann in Kraft, wenn nicht früher der burgenländische Landtag mit Beschluß verlangt, daß die in Geltung stehenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Eheverfahren auch weiterhin aufrecht bleiben. (2) Der burgenländische Landtag hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1922 den Beschluß gefaßt: Mit Beziehung auf den § 9 der Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1922, B.G.Bl. Nr. 315,

ausgegeben und in der „Wiener Zeitung“ verlautbart wurde.⁵⁴⁴ Meldungen über die Kundmachung erfolgten auch in verschiedenen österreichischen Zeitungen und Zeitschriften.⁵⁴⁵

Warum die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt so lange nicht erfolgte, ist nicht feststellbar⁵⁴⁶, bei den Akten des Justizministeriums findet sich ein Muster der Kundmachung mit der Anordnung „in Druck zu geben und im BGBl. zu verlautbaren“⁵⁴⁷ vom 14. November 1922 und eine Anweisung auf einer weiteren Vorlage für die Ministerratssitzung am 19. Dezember 1922.⁵⁴⁸

In der Behandlung der Anfrage der Abgeordneten Schön, Sailer und Morawitz vom 2. Dezember 1922 im Nationalrat „betreffend das Eherecht im Burgenland“ heißt es am 22. Dezember 1922 seitens des Bundesministeriums für Justiz:

„Aus Anlass der Anfrage von der das BK Amt im kurzen Wege verständigt wurde, kam die im BK Amte zurückgehaltene [!] Kundmachung in der Ministerratssitzung vom 19. Dezember d. J. zum Vortrage. Auf Grund der Beschlußfassung in dieser Sitzung veranlaßte das BK Amt die Neudatierung der Kundmachung und deren Verlautbarung [...]. Die Anfrage ist dadurch gegenstandlos.“⁵⁴⁹

Mit der Kundmachung des Bundesministers für Justiz war nun in Österreich das Nebeneinander von zwei verschiedenen Eherechtsordnungen fixiert: das ungarisch-burgenländische Eherecht mit der obligatorischen Ziviltrauung und dem staatlichen Matrikelwesen als Bundes-Sonderrecht im Burgenland und das konfessionelle Eherecht des ABGB in Österreich außerhalb des Burgenlandes.⁵⁵⁰

verlangt der burgenländische Landtag, daß die im Burgenlande derzeit stehenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Eheverfahren auch weiterhin aufrecht bleiben. Waber“. Der Großdeutsche Leopold Waber war zu dieser Zeit Bundesminister für Justiz.

⁵⁴⁴ Wiener Zeitung, 22. Dezember 1922, 3.

⁵⁴⁵ Vgl. Kapitel 4.2.6. Keine Verlautbarung erfolgte im „Landesamtsblatt für das Burgenland.“ Vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 31, Anm. 175.

⁵⁴⁶ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 44.

⁵⁴⁷ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 34.470/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50). Vom Bundeskanzleramt liegt ein Aktenvermerk, ebenfalls vom 14. November 1922, vor: „Gesehen im Bundesministerium für Justiz und die Kundmachung des Landtagsbeschlusses im Bundesgesetzblatt veranlaßt.“ ÖSTA/AdR/2.359/1922.

⁵⁴⁸ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 34.470/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁵⁴⁹ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz, Zl. 35.374/1922 (liegt in GZl 34.653/23 – IBI genus 50).

⁵⁵⁰ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 55, *Neschwara*, ABGB in Ungarn, 132.

4.2.6 Exkurs: Die Reaktionen auf die Beibehaltung des ungarischen Ehe-rechtes im Spiegel der regionalen und überregionalen Presse

Ruft man sich in Erinnerung, dass das österreichische Ehe-recht schon im 19. Jahrhundert und dann vor allem die ganze 1. Republik hindurch bis 1938 „zu einem der meist umstrittenen kulturpolitischen Konfliktherde“⁵⁵¹ zählte, so lässt sich vermuten, dass eine zusätzliche Ehe-rechtsordnung das bereits zitierte „Eherechtswirrwarr“⁵⁵² insgesamt noch „verworrener“ machte – auf die Probleme, die sich durch die „komplizierten interlokalen Verhältnisse“⁵⁵³ bei der Rechtsanwendung ergaben, wird im Kapitel 4.5 (Auswirkungen der beiden Ehe-rechtsordnungen in der Praxis) noch eingegangen werden. Hier soll mit einer Auswahl von regionalen und überregionalen Zeitungen und Zeitschriften gezeigt werden, wie die Entscheidung des burgenländischen Landtages für eine Beibehaltung des ungarischen Ehe-rechtes und damit für eine dem österreichischen Ehe-recht gänzlich konträre Ehe-rechtsordnung von diesen aufgenommen und kommentiert wurde.

4.2.6.1 „Wählerinnen und Wähler des Burgenlandes!“⁵⁵⁴

Zum Auftakt der ersten burgenländischen Landtags- und Nationalratswahlen widmet sich die „Burgenländische Freiheit“ vom 26. Mai 1922 bereits ausführlich dem für die Sozialdemokraten wichtigen Thema des Ehe-rechts. Die Wochenzeitung plädiert zwar dafür „daß alle Gesetze der österreichischen Republik auch auf das Burgenland ausgedehnt werden“⁵⁵⁵, nimmt davon aber die Zivilehe, die „vielleicht [...] einzig gute Sache, die die Ungarn den Burgenländern hinterlassen haben“⁵⁵⁶ aus, eine Argumentationslinie, der auch der Abgeordnete Hoffenreich in der Landtagssitzung vom 12. Oktober 1922 gefolgt war. Vor allem durch den Blick auf die misslichen Zustände, die sich in Österreich aufgrund der für Katholiken untrennbaren Ehe für die Verheirateten und deren Kinder ergeben könnten, würden sich die Vorteile des ungarischen Ehe- und Scheidungsrechts von alleine ergeben:

⁵⁵¹ Harmat, Widerruf, Vorwort, IX.

⁵⁵² Ebda.

⁵⁵³ Neschwara, Überleitung.

⁵⁵⁴ Burgenländische Freiheit vom 26. Mai 1922, 1.

⁵⁵⁵ Ebda.

⁵⁵⁶ Burgenländische Freiheit vom 26. Mai 1922, 3.

„... Wer hier im Burgenland eine unglückliche Ehe führt, kann sich scheiden lassen und eine neue, bessere Ehe eingehen. Was das bedeutet, zeigt ein Vergleich mit den Zuständen im übrigen Österreich⁵⁵⁷, wo noch immer das verrottete Eherecht aus der Zeit der schwarzgelben Monarchie herrscht, von dem die Christlichsozialen nicht lassen wollen. Eine Frau, die mit einem Säufer verheiratet ist, der sie halb totschrägt, ein Mann, der eine Dirne zur Frau hat, die ihn täglich betrügt, sind ihr Leben lang gefesselt. Sie können zwar ihre Ehe trennen lassen aber vor dem Gesetz gelten sie weiter als verheiratet und dürfen keine zweite Ehe schließen.“⁵⁵⁸

Viele würden deshalb gezwungen, in einer Ehe zu leben, die von Rechts wegen als Konkubinat gelte, die dieser Verbindung entsprungenen Kinder als unehelich.

„Freilich, bei den reichen und ‚vornehmen‘ Leuten gab es einen Paragraphen im Ehegesetz, der die landesfürstliche Behörde ermächtigte, in Ausnahmefällen einen Ehedispens zu gewähren. Aber, wie gesagt, dieser Paragraph wurde im alten Österreich nur für Grafen und Fürsten und für Leute, die was springen lassen konnten, in Bewegung gesetzt.“⁵⁵⁹

Hier wird auf die im Kapitel 2.1 dargestellte Möglichkeit einer Wiederverheiratung durch „Rechtsumgehung“ hingewiesen, wobei vor allem die dadurch entstehenden Kosten ein wesentliche Faktor waren. Eine Möglichkeit der „Umgehung“ des österreichischen Eherechtes bildeten neben den „siebenbürgischen“ und „ungarischen“ Ehen für diejenigen, die den Wechsel der Staatsbürgerschaft nicht vornehmen konnten oder wollten, der „Antrag auf Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes“⁵⁶⁰ bei der zuständigen Behörde. Rechtliche Grundlage einer solchen Dispenserteilung bildete § 83 ABGB, wonach die Landesstelle ohne Anführung der Ehehindernisse „aus wichtigen Gründen“⁵⁶¹ eine Dispens erteilen könne. Solche Dispensehen waren bis zum Ende der Monarchie eher unbekannt, wurden aber nach 1918 als sogenannte „Sever-Ehen“⁵⁶² zu einem Massenphänomen:

„Nach dem Umsturz freilich, als die Sozialdemokraten ein kräftiges Wörtlein mitzureden hatten, wurde es ein wenig anders. Freilich, ein modernes Eherecht einzuführen, war den Sozialdemokraten nicht möglich. Denn die bürgerlichen Parteien: Christlichsoziale, Großdeutsche und Bauernpartei, die zusammen die Mehrheit im Parlament haben, verhinderten es. Aber in einzelnen Bundesländern haben die Sozialdemokraten die Mehrheit und der Landeshauptmann ist ein Sozialdemokrat. Diese sozialdemokratischen Landeshauptleute sagten: Das Recht muß für alle Staatsbürger gleich sein und der Paragraph von der Ehedispens, der früher nur für die Vorneh-

⁵⁵⁷ Unter dem Titel „Sexuelle Aufklärung, Geschlechtskrankheit, Ehereform, Mutterschaftszwang“ spricht die Arbeiterinnen-Zeitung vom 3. Mai 1921, 5, von der großen Anzahl von Eheprozessen, die ein Drittel der 15.000 Streitsachen beim Wiener Landesgericht ausmachen würden.

⁵⁵⁸ Burgenländische Freiheit vom 26. Mai 1922, 3.

⁵⁵⁹ Ebda.

⁵⁶⁰ *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 124.

⁵⁶¹ Ebda.

⁵⁶² Der Sozialdemokrat Albert Sever war der erste demokratisch gewählte Landeshauptmann von Niederösterreich (damals noch mit Wien). Der Name „Sever-Ehen“ gründet auf der Tatsache, dass man ihm diese Dispenspraxis zuschrieb. Vgl. *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 125.

men gegolten hat, gilt von jetzt an für alle Landesbürger. Und sie erteilten jedem, der ein begründetes Ansuchen vorbrachte, die Ehedispens. Nicht weniger als 25.000 Ehepaare, die bisher im ‚Konkubinat‘ hatten leben müssen – darunter auch viele Christlichsoziale, wie der christlichsoziale Staatssekretär Zerdik – kamen zu den sozialdemokratischen Landeshauptleuten und suchten um die Ehedispens an. So wurden aus 25.000 Konkubinat, von denen manche dreißig Jahre und länger gedauert hatten ..., 25.000 Ehen, 40.000 Kinder, an denen der Makel der Unehelichkeit gehaftet hat, wurden zu ehelichen Kindern.

Aber mag diese Tat Gott gefallen haben, den Christlichsozialen gefiel sie nicht. Denn die Ehedispens durchbrach ihr klerikales Eherecht. Sie setzten sich darum mit den reaktionären Richtern zusammen und diese fällten Entscheidungen, nach denen die Landesregierungen nicht berechtigt sein sollten, Ehedispens zu erteilen. Diese Entscheidungen sind zwar falsch, aber gegen ein Urteil der höchsten Gerichte gibt es keine Berufung. Die 25.000 Ehepaare müssen also davor zittern, dass ihre Ehe vor den Gerichten angefochten werden, den 40.000 Kindern kann es eines Tages passieren, dass es ihnen wieder verboten wird, den Namen ihres Vaters zu tragen.

Die Sozialdemokraten setzen natürlich den Kampf gegen das niederträchtige klerikale Ehegesetz fort, aber es wird ein schwerer Kampf sein, in dem es nur einen Sieg gibt, wenn den Leuten, die heute noch den Christlichsozialen nachlaufen, die Augen geöffnet werden“.⁵⁶³

Um den besprochenen möglichen Folgen des österreichischen Eherechtes zu entgehen und um das ungarische Eherecht beibehalten zu können, ruft die „Burgenländische Freiheit“ die Wählerinnen und Wähler des Burgenlandes, wie bereits weiter oben zitiert, deshalb dazu auf, bei der Wahl ihre Stimme den Sozialdemokraten zu geben.

Wahlwerbung für die ersten Burgenland-Wahlen betreibt auch die „Arbeiterinnen-Zeitung“, das sozialdemokratische Organ für Frauen und Mädchen⁵⁶⁴, die die Frauen des Burgenlandes unter dem Titel „Die Burgenländerin. Zur Wahl am 21. Juni 1922“⁵⁶⁵ zu den ersten burgenländischen Wahlen aufruft, allerdings ohne speziell auf die Eherechtsproblematik einzugehen:

„Burgenländische Frauen und Mädchen! Nützt aus die Zeit vor der Wahl, agitiert von Haus zu Haus, von Frau zu Frau, rüttelt auf die Gedankenlosen und macht ihnen klar, daß die Ausübung des Wahlrechtes zugunsten der sozialdemokratischen Kandidaten Pflicht ist im Interesse der Frauen, ihrer Kinder und ihrer Männer. Säumet nicht, nützt die Stunde und helft mit, daß auch im Burgenland die Sozialdemokratie im Nationalrat und im Landtag ihre Vertretung findet.“⁵⁶⁶

⁵⁶³ Burgenländische Freiheit vom 26. Mai 1922, 3f.

⁵⁶⁴ Die Arbeiterinnen-Zeitung erschien von 1892 bis 1924 zuerst zweimal monatlich, ab 1921 monatlich, Nachfolgezeitung war von 1924 bis 1984 „Die Frau“. Vgl. http://anno.onb.ac.at/info/aiz_info.htm

⁵⁶⁵ Arbeiterinnen-Zeitung vom 6. Juni 1922, 5. Tatsächlich fanden die Wahlen am 18. Juni 1922 statt.

⁵⁶⁶ Arbeiterinnen-Zeitung vom 6. Juni 1922, 5. Auf die Zivilehe hatte die Zeitung allerdings ein Jahr zuvor Bezug genommen, indem sie auf die Begeisterung der Tiroler für Bayern, der Vorarlberger für die Schweiz aufmerksam macht, und zwar aus dem Grunde, weil dort die staatliche Ziviltrauung, also die Wiederverheiratung von katholischen Geschiedenen bestehe, eine Möglichkeit, die es auch im „christlichen Ungarn“ gebe. Vgl. Arbeiterinnen-Zeitung vom 3. Mai 1921, 5. Die Meldung ist übrigens fast ident mit der Rede von Adelheid Popp in der Nationalratssitzung-Sitzung vom 12. März 1921, Stenographische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich, 26. Sitzung des Nationalrates vom 12. März 1921, 953. Hier heißt es: „In Tirol ist eine große Begeisterung für den Anschluß an Bayern. Was haben Sie denn in Bayern? Die staatliche Ziviltrauung, die Wiederver-

4.2.6.2 „Der Landtag hat nun in seiner letzten Sitzung (am 12. d.) einen Antrag zur unbegrenzten Aufrechterhaltung dieses Eherechtes zum Beschluß erhoben.“⁵⁶⁷

In knappen Worten melden am 14. Oktober 1922 die „Neue Freie Presse“⁵⁶⁸ und die „Kleine Volkszeitung“⁵⁶⁹ die Nachricht über den Beschluss des burgenländischen Landtages von der Aufrechterhaltung des ungarischen Eherechtes. In der burgenländischen Wochenzeitung „Der Freie Burgenländer“⁵⁷⁰ ist am 15. Oktober 1922 zwar vom Dringlichkeitsantrag zur Landeshauptstadt in der Landtagssitzung vom 12. Oktober 1922 die Rede, der Dringlichkeitsantrag zum Eherecht vom selben Tag wird allerdings erst in der Wochenausgabe darauf zur Sprache gebracht⁵⁷¹.

Ausführlich berichtet dagegen die „Arbeiter-Zeitung“ vom 14. und 15. Oktober über das Ergebnis des Dringlichkeitsantrages zum Eherecht in Ungarn.

Wie auch bei der „Neuen Freie Presse“ findet die Tatsache Erwähnung, dass das Präsidium der christlichsozialen Gesamtparteileitung am 13. Oktober vom Ausgang der Abstimmung in Kenntnis gesetzt wurde und sogleich für den 19. Oktober eine Sitzung der Gesamtparteileitung einberufen hätte, um zu den Vorfällen Stellung zu nehmen⁵⁷²,

„zu welcher aufgedonnerten Mitteilung nur zu sagen ist, daß sich die christlichsoziale ‚Gesamtparteileitung‘ mit ihrer ‚Stellungnahme‘ nur lächerlich machen wird. Über das Eherecht im Burgenland wird in der Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 1922 (also einer christlichsozialen Regierung) bestimmt.

Es ist also klar, daß darüber, ob „die in Geltung stehenden Bestimmungen“ im Burgenland weiter gelten sollen, der burgenländische Landtag zu entscheiden hat, und wenn er mit Beschluß verlangt, daß sie auch weiterhin aufrecht bleiben, die österreichischen Bestimmungen nicht in Kraft treten können. Diesen Beschluß hat nun der burgenländische Landtag gefaßt und damit ist

heiratung von katholisch Geschiedenen! (Abgeordneter Steinegger: Der Anschluß ist aber nicht deshalb!) Das weiß ich schon, daß der Anschluß nicht deshalb ist. Aber in den Kauf würden Sie auch diese Sache nehmen.“ Dass im Burgenland ebenfalls die staatliche Ziviltrauung bleiben könnte, hatte man zu diesem Zeitpunkt offensichtlich nicht bedacht.

⁵⁶⁷ Arbeiter-Zeitung, 15. Oktober 1922, 7.

⁵⁶⁸ Neue Freie Presse, 14. Oktober 1922, 6. Unter „Stellungnahme der christlichsozialen Partei zur Zivilehe im Burgenlande“ wird parteiamtlich der Beschluss des burgenländischen Landtages mitgeteilt.

⁵⁶⁹ Kleine Volkszeitung, 14. Oktober 1922, 2.

⁵⁷⁰ Der Freie Burgenländer vom 15. Oktober 1922, 2. Der Freie Burgenländer erschien ab Mitte November 1921 zunächst mit dem Untertitel „Mitteilungen des Ödenburger Heimatdienstes“, ab Februar 1922 mit dem Untertitel „Unabhängiges Blatt für das Burgenland“ und stand dem großdeutschen Lager nahe. Vgl. auch *Heidrich*, Burgenländische Politik, 53.

⁵⁷¹ Der Freie Burgenländer vom 22. Oktober 1922, 2.

⁵⁷² Arbeiter-Zeitung vom 14. Oktober 1922, 3. Vgl. Neue Freie Presse, 14. Oktober 1922, 6.

die Sache entschieden; das heißt, die österreichischen Bestimmungen treten nicht in Kraft, die in Geltung stehenden Bestimmungen bleiben weiter aufrecht.

Da nun die ‚österreichischen Bestimmungen‘ über Eherecht und Eheverfahren das berüchtigte alte Gesetz sind, das die katholische Kirche zur Herrin des bürgerlichen Eherechtes macht, die ‚in Geltung stehenden Bestimmungen‘ das ungarische Gesetz sind, das die obligatorische Zivilehe und also auch die Trennbarkeit der Ehen zwischen Katholiken enthält, so ist die Wut der Herren Christlichsozialen über den ‚Vorfall‘ begreiflich, wird ihnen aber gar nichts nützen. Den Herrn Justizminister erinnern wir, daß er den Beschluß ‚ungesäumt‘ kund zu machen hat; wenn er seine Verpflichtung erfüllt, muß vor dem 19. Oktober die Kundmachung schon vollzogen sein“.⁵⁷³

Am nächsten Tag, dem 15. Oktober 1922, nimmt sich die „Arbeiter-Zeitung“ erneut der Abstimmung über die zeitliche Unbegrenztheit des ungarischen Eherechtes im Burgenland an⁵⁷⁴: Da der Zivilehevertrag der „maßgebende“ sei, würden auch katholische Ehen bei der Scheidung und Trennung nach staatlichen Vorschriften beurteilt und nicht nach dem kirchlichen Recht. „Die kirchliche Feier ist ein rein privater Akt, der natürlich jedermann nach der staatlich gültig geschlossenen Ehe freisteht.“⁵⁷⁵

Der Artikel unter dem Titel „Die Zivilehe im Burgenland“ geht in der Folge auch näher auf den Dringlichkeitsantrag selbst ein:

„Unsere Genossen bereiteten den Antrag vor, den sie auch von den Großdeutschen und den Bauernbündlern auf deren ausdrückliches Ersuchen mit unterfertigen ließen. Die Christlichsozialen wagten kaum einen Widerspruch gegen das zeitgemäße und beliebte Eherecht. Ihr Redner Pfarrer Gangl sagte bloß, sie hätten lieber die fakultative statt der obligatorischen Zivilehe. Er beendete die Rede nach kaum drei Minuten. Von den zehn christlichsozialen Abgeordneten stimmten nur sechs dagegen, obwohl ihnen das Einbringen des Antrages von den Sozialdemokraten am Tage vorher offiziell angekündigt worden war. Der christlichsoziale Landesrat Dr. Ratz, der evangelischen Bekenntnisses ist, entfernte sich vor der Abstimmung, weil er es mit seiner Überzeugung für unvereinbar erklärte, gegen die obligatorische Zivilehe zu stimmen. Einer der sechs Christlichsozialen, die dagegen stimmten, wurde im letzten Moment vom Parteisekretär in den Saal zurückgeschickt. Er entschuldigte sich lachend bei den Sozialdemokraten, daß er gegen seine Ueberzeugung aus Parteidisziplin stimmen müsse.

Die Annahme des Antrages erfolgte mit mehr als Dreiviertelmehrheit. Sie zeigt die unwiderstehliche Kraft des Gedankens der Ehereform, die auch im übrigen Oesterreich kommen wird, weil sie kommen muß“⁵⁷⁶.

Interessant sind die hier gebrachten Details der Abstimmung, vor allem auch die Anmerkung, dass den Christlichsozialen der Antrag schon einen Tag vorher angekündigt worden sei, wäh-

⁵⁷³ Arbeiter-Zeitung vom 14. Oktober 1922, 3.

⁵⁷⁴ Arbeiter-Zeitung vom 15. Oktober 1922, 7.

⁵⁷⁵ Ebd.

⁵⁷⁶ Arbeiter-Zeitung vom 15. Oktober 1922, 7.

rend die „Reichspost“⁵⁷⁷ und das „Burgenländische Volksblatt“⁵⁷⁸ davon sprechen, dass die christlichsoziale Partei bzw. Abgeordneter Gangl erst kurz vor der Sitzung von dem Antrag erfahren hätten.

Acht Tage nach dem am 12. Oktober im burgenländischen Landtag erfolgten Beschluss berichtet die Wochenzeitung „Burgenländische Freiheit“ am 20. Oktober 1922⁵⁷⁹ unter dem Titel „Die Zivilehe im Burgenland“ ausführlich über das Ergebnis der Abstimmung, der Bericht ist allerdings bis auf einige wenige Änderungen fast ident mit dem oben zitierten Beitrag der „Arbeiter-Zeitung“ vom 15. Oktober 1922. Eine dieser Ergänzungen ist der Schluss-Satz: „Damit hat der burgenländische Landtag ein Werk vollbracht, welches vorbildlich für die Gesamtrepublik Österreich ist.“⁵⁸⁰

Nur kurz berichten der „Freie Burgenländer“ und die „Oberwarther Sonntags-Zeitung“, die älteste Zeitung im pannonischen Raum⁵⁸¹, in ihrer jeweils zweiten Ausgabe nach dem Landtagsbeschluss darüber.

So fasst der „Freie Burgenländer“ das Ergebnis so zusammen: „Diesen Beschluß hat der burgenländische Landtag gefaßt und damit ist die Sache entschieden, das heißt die österreichischen Bestimmungen treten nicht in Kraft, die in Geltung stehenden Bestimmungen bleiben weiter aufrecht.“⁵⁸²

Der „Oberwarther Sonntags-Zeitung“⁵⁸³ ist der Dringlichkeitsantrag zur Landeshauptstadtfrage vom 12. Oktober 1922 auf der ersten Seite einen Dreispalter, der Beschluss des burgenländischen Landtages über die Beibehaltung des ungarischen Eherechts vom selben Tag elf Zeilen, in denen über das Ergebnis informiert wird, wert.

Ausführlich, allerdings erst am 24. Oktober 1922, nimmt das Organ der Christlichsozialen, „Die Reichspost“⁵⁸⁴, zum Landtagsbeschluss vom 12. Oktober 1922 unter dem Titel „Der

⁵⁷⁷ Reichspost vom 24. Oktober 1922, 2

⁵⁷⁸ Burgenländisches Volksblatt vom 15. November 1922, 2.

⁵⁷⁹ Burgenländische Freiheit vom 20. Oktober 1922, 3.

⁵⁸⁰ Burgenländische Freiheit vom 20. Oktober, 1922, 3.

⁵⁸¹ Die Zeitung erschien erstmals am 1. Dezember 1879 und kam ab 1. Jänner 1880 regelmäßig heraus. Die Zeitung bezeichnet sich selbst als „nichtpolitisches Wochenblatt für das gesamte Volksinteresse“, war aber „christlich orientiert“. Von Kriegsende bis 1938 konnte es ohne größere Einbußen eine Auflage von 5.000 Stück halten. *Fennes*, Medienlandschaft, 217.

⁵⁸² Der Freie Burgenländer vom 22. Oktober 1922, 1.

⁵⁸³ Oberwarther Sonntagszeitung vom 22. Oktober 1922, 1., 3.

⁵⁸⁴ Die Reichspost vom 24. Oktober 1922, 2.

Kulturkampf im Burgenlande“ Stellung, worin sie auch aufs Schärfste die Darstellung der „Arbeiter-Zeitung“ vom 15. Oktober von sich weist, die den Verlauf der Abstimmung „völlig entstellt“ schildere. Der Abgeordnete Gangl hätte erst kurz zuvor von dem Antrag erfahren und in „ausführlicher Rede“ den Standpunkt der Christlichsozialen“ dargelegt und auf die „Unbeliebtheit der Zivilehe in der burgenländischen Bevölkerung“ hingewiesen. Der Beschluss sei deshalb möglich geworden, weil die übrigen Parteien geschlossen für den Antrag gestimmt hätten, aber auch, weil „Tausende von Wählern“ nicht zur Landtagswahl wählen gegangen seien:

„[...]Nie und nimmer hätte jedoch der burgenländische Landtag als Vertretung der in ihrer überwiegenden Mehrheit christlich gesinnten Bevölkerung des Burgenlandes einen derartigen Antrag zum Beschluß erheben können, hätte nicht die sozialdemokratische Fraktion den Landtag mit diesem Antrag derartig überrumpelt, daß eine Stellungnahme der christlichsozialen Partei, und vor allem die Bevölkerung, des Landes vollkommen vereitelt wurde. Die Darstellung, welche die Wiener ‚Arbeiter-Zeitung‘ in ihrer Nummer vom 15. d. über die Beschlußfassung veröffentlichte, gesteht einerseits die hinterhältige Art zu, mit der die sozialdemokratische Fraktion des burgenländischen Landtages diesen Antrag ‚vorbereitete‘, andererseits zeigt sie nur zu offenkundig das Bestreben, das Unerhörte und allen parlamentarischen Sitten hohnsprechende Vorgehen der Sozialdemokraten zu verschleiern, die christlichsozialen Abgeordneten lächerlich zu machen und in ihrer Gesinnung zu verdächtigen. Die erwähnte Darstellung behauptet, die Christlichsozialen hätten kaum einen ernstlichen Widerspruch gegen das ‚zeitgemäße und beliebte Eherecht‘ zu erheben gewagt, ihr Redner Pfarrer Gangl habe kaum drei Minuten gesprochen und nur erwähnt, seiner Partei wäre die Einführung der fakultativen anstatt der obligatorischen Zivilehe lieber. Der wahre Tatbestand ist der, daß Pfarrer Gangl, der erst vor der Einbringung des Antrages die Absicht der Sozialdemokraten erfuhr, in der kurzen ihm zur Verfügung stehenden Zeit alles aufbot, um die gegnerischen Parteien zu überzeugen, daß der Antrag einen offenen Bruch der Arbeitsgemeinschaft der vier Landtagsparteien darstelle, die sich ausschließlich zu wirtschaftlicher Arbeit, nicht aber zur Begünstigung kulturkämpferischer Pläne zusammengeschlossen hätten. [...] Er verwies auf die vielen Schwierigkeiten, die der Bevölkerung besonders in Grenzgebieten aus der Zivilehe und Zivilmatrikulierung erwüchsen, und forderte die Sozialdemokraten auf, sich unter ihren eigenen Parteifreunden von der Unbeliebtheit der Zivilehe in der burgenländischen Bevölkerung zu überzeugen. Bei der Abstimmung, deren Verlauf in der erwähnten Darstellung der ‚Arbeiter-Zeitung‘ ebenfalls völlig entstellt geschildert wird, fehlten zwei wegen Krankheit beurlaubte christlichsoziale Abgeordnete, außerdem war Landesrat Dr. Ratz bei der Abstimmung nicht anwesend.

Dieses Abstimmungsergebnis, für das die Parteien, die es herbeiführten, ihren Wählern noch werden Rechenschaft geben müssen, ist nichts weniger als ein Beweis ‚für die unwiderstehliche Kraft des Gedankens der Ehereform‘. Der Beschluß war nur möglich, weil bei den Wahlen in den burgenländischen Landtag viele Tausende von Wählern in dem verhängnisvollen Wahne lebten, die Zusammensetzung des Landtages könne ihnen gleichgültig sein. Das schon früher beschlossene Schulaufsichtsgesetz, das die Beseitigung der konfessionellen Schule im Burgenlande beabsichtigt und ebenfalls den schärfsten Widerstand der christlichsozialen Abgeordneten hervorrief, sowie der Beschluß über die Weitergeltung der ungarischen Ehevorschriften müssen endlich der Bevölkerung des Burgenlandes die Augen darüber öffnen, welche Absichten die Sozialdemokraten, Großdeutschen und Bauernpartei in Wahrheit verfolgen. Die christlichen Burgenländer, die ihrer Entrüstung über die Institution der Zivilehe in zahlreichen Zuschriften und Äußerungen bereits laut genug Ausdruck gaben, haben nun den schlagenden Beweis in Händen, wie verfehlt es war, während des Wahlkampfes den leeren Versprechungen jener zu

glauben, die es verstanden, sich als gute und überzeugte Christen aufzuspielen und die jetzt als Wortbrüchige entlarvt sind.“⁵⁸⁵

Kurz geht noch einmal die „Burgenländische Freiheit“ vom 27. Oktober 1922⁵⁸⁶ auf die Abstimmung über den Fortbestand des ungarischen Eherechtes bei der Landtagssitzung am 12. Oktober ein, erwähnt wird der Landtags-Beschluss auch im Beitrag der September-Oktober-Ausgabe der „Arbeiterinnen-Zeitung“⁵⁸⁷ im Zusammenhang mit der – so der Titel – „Verschleppung der Eherechtsreform“, der gleichzeitig einen Blick auf den Stand der Eherechtsreform zu Beginn der Regierung Seipel wirft:

„Die von den Klerikalen verwalteten Bundesländer unserer Republik erteilen natürlich keine Ehedispensen. Daß aber auch die Regierung unter Führung des Herrn Seipel keine Dispensen erteilt, ist nicht weiters verwunderlich. Es ist dies sicherlich ein Rückschritt, den wir in unserer Republik zu verzeichnen haben, ein um so schlimmerer Rückschritt, da ja in unseren neuesten Bundesland, im Burgenland, die obligatorische Zivilehe besteht und katholisch Geschiedene wieder heiraten können. Denn das Burgenland hat selbstverständlich das Eherecht behalten, das in dem jetzt sonst so reaktionären Ungarn besteht. Die Regierung Seipel ist selbstverständlich gegen jede freiheitliche Reform unseres Eherechtes und nachdem bei der Koalition mit den Großdeutschen die Aufrollung der Kulturfragen ausdrücklich ausgeschlossen wurde, so ist wohl von diesen auf diesem Gebiet jetzt weniger als je zu erwarten. Seit 1920 schlummert der sozialdemokratische Antrag auf Reform des Eherechts im Justizausschuß, bei jeder Budgetdebatte wird von Genossen Sever und Genossin Popp diese Reform gefordert, im Justizausschuß wurde schon vor Monaten auf Antrag der Genossin Popp vereinbart, das Gesetz über das Eherecht nach Erledigung einiger anderer Gesetze auf die Tagesordnung zu stellen. Dennoch geschieht es nicht, was zeigt, wie in der Republik der klerikale Geist der stärkste Faktor ist.“⁵⁸⁸

Erstmals am 15. November 1922 erschien das Landesorgan der Christlichsozialen Partei im Burgenland, „Das Burgenländische Volksblatt“⁵⁸⁹ und konnte deshalb von den Christlichsozialen noch nicht wie die „Burgenländische Freiheit“ zur Wahlpropaganda genützt werden. Gleich am ersten Tag ihres Erscheinens⁵⁹⁰ widmete sich die Zeitung auf der ersten Seite der burgenländischen Schulfrage⁵⁹¹, was nach der Biographin des Christlichsozialen Michael

⁵⁸⁵ Die Reichspost vom 24. Oktober 1922, 2.

⁵⁸⁶ Burgenländische Freiheit vom 27. Oktober 1922, 3.

⁵⁸⁷ Arbeiterinnen-Zeitung, Nr. 9/10. September-Oktober 1922, 2.

⁵⁸⁸ Ebda.

⁵⁸⁹ Das „Burgenländische Volksblatt“ mit dem Untertitel „Unabhängiges Wochenblatt des christlichen Volkes im Burgenland“ wurde zusammen mit der Zeitung des christlichen Bauernbundes „Der Burgenländer“ am 14. März 1922 in Mattersburg auf dem ersten Parteitag der Christlichsozialen Partei des Burgenlandes vorgestellt.“ 1923 wurde es mit dem „Burgenländer“ zusammengelegt und erschien als „Burgenländische Heimat“. Auflage ab 1926 fast unverändert 5.000 Stück. Ab 1935 hieß die Zeitung wieder „Burgenländisches Volksblatt“. Vgl. Fennes, Medienlandschaft, 218. Vgl. Unger, Christlichsoziale Partei, VI.: „Ist als Landesorgan der Christlichsozialen Partei zu betrachten.“

⁵⁹⁰ Burgenländisches Volksblatt vom 15. November 1922, 1.

⁵⁹¹ Burgenländisches Volksblatt vom 15. November 1922, 1.

Gangl, der auch Herausgeber des Blattes war, zeigt, wie wichtig den Christlichsozialen und besonders ihm dieses Thema war.⁵⁹² Auf der nächsten Seite berichtet das „Burgenländische Volksblatt“ dann ausführlich über die „Zivilehe im Burgenlande“⁵⁹³ und die Abstimmung über das Eherecht im burgenländischen Landtag vom 12. Oktober, bei der sich in einer „anderen hochwichtigen Frage“⁵⁹⁴ Sozialdemokraten und ihre „bündlerischen und großdeutschen Busenfreunde ein Stück geleistet [haben], das allen parlamentarischen Bräuchen Hohn spricht.“

Das Blatt geht dabei auf die grundsätzliche Stellung der Familie im Staat ein:

„Bekanntlich ist die Familie der Grundstock, auf welchem sich der ganze Staat aufbaut. Je fester dieses Fundament ist, desto sicherer ruht auch der ganze Bau der staatlichen Einrichtungen darauf. Wer an der Familie, an der Ehe rüttelt, untergräbt damit den Bestand des Staates. Die katholische Kirche hat darum mit vollem Rechte immer an dem Grundsatz festgehalten, dass die Ehe unauflöslich sein muß. Infolge der Entartung unserer Sitten wollen viele sich diesem strengen Grundsatz nicht mehr fügen, und sie haben deshalb den Kampf gegen die katholische Ehe begonnen. An Stelle des religiösen Bundes ist ein einfacher Vertrag getreten, der jederzeit aufgelöst werden kann. Gerade die Frauen und Kinder sind es, die unter solchen Verhältnissen am schwersten leiden müssen.“⁵⁹⁵

Das Burgenland hätte nun die Möglichkeit gehabt, „das ungarische Eherecht abzuschaffen und dafür wiederum die sichere Grundlage des katholischen Eherechtes einzuführen, jenes Rechtes, das in ganz Österreich maßgebend ist“, und dafür bis zum Jänner 1924 Zeit gehabt. Den Sozialdemokraten sei es aber darum gegangen, nicht nur die Christlichsozialen, sondern auch die übrigen Parteien

„zu überrumpeln, bevor sie Gelegenheit hätten, in dieser Frage den Willen ihrer Wähler kennen zu lernen. Es dürfte noch in keiner parlamentarischen Körperschaft jemals vorgekommen sein, dass eine Frage von so grundlegender Bedeutung für das kulturelle und staatliche Leben in derart leichtfertiger Weise behandelt worden ist. Die christlichsoziale Partei, welche erst zwei Stunden vor Beginn der Sitzung von dem Antrage Kenntnis erhalten hatte, bemühte sich vergeblich, die Antragsteller davon zu überzeugen, dass ein derartiges Vorgehen den schlimmsten Eindruck auf die Arbeitsfähigkeit des Landtages ausüben müsse. Bei Beginn der Tagung des Landtages hatten sich alle vier Landtagsparteien darauf geeinigt, in gemeinsamer wirtschaftlicher Arbeit die Aufrichtung des Burgenlandes anzustreben. Die selbstverständliche Voraussetzung war, dass alle Fragen, welche zu ernsten Zerwürfnissen zwischen den Parteien führen könnten, ausgeschaltet werden sollten. Trotzdem scheuten die Sozialdemokraten nicht davor zurück, dem Angriffe auf die Schule auch den Angriff auf die Familie folgen zu lassen. Ganz unverständlich ist es, dass auch in dieser Angelegenheit die beiden anderen bürgerlichen Parteien,

⁵⁹² Vgl. *Schmit*, Gangl, 71. Zwar dürfte dieser Artikel nicht von Gangl selbst verfasst worden sein, entspricht aber dessen kämpferischer Haltung für den Erhalt der konfessionellen Schule, vgl. *Schmit*, Gangl, 85-87.

⁵⁹³ Burgenländisches Volksblatt vom 15. November 1922, 2. Vgl. auch für den folgenden Inhalt und die folgenden Zitate.

⁵⁹⁴ Anspielung auf den Beitrag zur Schulfrage von Seite 1 derselben Ausgabe vom 15. November 1922.

⁵⁹⁵ Burgenländisches Volksblatt vom 15. November 1922, 2.

die Großdeutschen und Bauernbündler, dem Befehle der Sozialdemokraten blindlings Gefolgschaft leisteten.“⁵⁹⁶

Ähnlich wie in der „Reichspost“ werden die Ausführungen Gangls hervorgehoben, der „in einer eindrucksvollen Rede alle jene Scheingründe, die von den Freunden der Zivilehe zu deren Gunsten vorgebracht worden waren“, bekämpft habe, während sich die Großdeutschen und Bauernbündler auf kurze Erklärungen beschränkt hätten, die nur ihrer Befriedigung angesichts der Tatsache des Weiterbestehens der Zivilehe Ausdruck verleihen sollten.

Interessant die Schlussfolgerung, bei der – ebenfalls ähnlich der Argumentation der „Reichspost“, aber in noch eindringlicherer Form, eine Hauptschuld den säumigen Wählern der vorausgegangenen Landtagswahl gegeben wird:

„Die wahre Schuld trifft alle jene Wähler und Wählerinnen, welche vor den Landtagswahlen für das Burgenland nicht für die christlichsoziale Partei tätig waren oder welche aus Bequemlichkeit gar nicht zur Wahlurne schritten. Hätten damals alle christlichen Männer und Frauen, Bur-schen und Mädchen ihre Pflicht erfüllt, so wäre es nicht möglich, daß heute im burgenländischen Landtage den 10 christlichen Volksvertretern 23 Gegner der christlichen Schule und Familie gegenüberstehen. Wir sind überzeugt, daß sich bei den nächsten Wahlen alle jene, welche das erste Mal ihr Pflicht versäumten, ganz anders bemühen werden, um der christlichsozialen Partei zum Siege zu verhelfen. Denn so betrüblich auch die beiden Vorfälle sind, sie haben das eine Gute, dass sie allen Burgenländern die Augen geöffnet haben über den wahren Charakter der übrigen Parteien.“⁵⁹⁷

Auch bei Unger, der über die Christlichsoziale Partei im Burgenland schreibt, finden sich von deren Seite nicht sehr viele Reaktionen auf die Abstimmung am 12. Oktober 1922. Allgemein werden die Sozialdemokraten jedoch bezichtigt, „so viele Entscheidungen wie nur möglich im Landtag herbeizuführen, solange ihre ‚Zufallsmehrheit‘ im Landtag, die nicht den wahren Willen des burgenländischen Volkes entspricht“, anhält.“⁵⁹⁸

Zu einigen Zeitungsmeldungen kommt es noch im Zusammenhang mit dem Versäumnis des Justizministers betreffend die „ungesäumte Kundmachung“ des Landtagsbeschlusses. Bezugnehmend auf die diesbezügliche Interpellation einiger sozialdemokratischer Abgeordneter im Parlament findet es die „Arbeiter-Zeitung“ vom 5. Dezember 1922 „befremdlich“, dass „[...]“

⁵⁹⁶ Ebda.

⁵⁹⁷ Burgenländisches Volksblatt vom 15. November 1922, 2.

⁵⁹⁸ Unger, Christlichsoziale Partei, 50. Unger zitiert hier das Burgenländische Volksblatt vom 15. März 1923. Darin ist von im ganzen Land durchgeführten „Protestaktionen der christlichsozialen Partei“ die Rede, bei denen die Auflösung des Landtags gefordert wurde, weil dieser „kein richtiges Bild der Volksstimmung mehr gebe“, ebda. 50.

der Justizminister noch immer nicht der ihm in der vorangeführten Verordnung auferlegten Verpflichtung zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt nachgekommen ist.“

Ebenfalls von der „Arbeiter-Zeitung“⁵⁹⁹ kommentiert wird dann die Publikation des entsprechenden Bundesgesetzblattes (BGBl. 913/1922 vom 19. Dezember) am 22. Dezember, wobei man auf die tatsächlich etwas „wenig verständliche Art des Kundmachens“ hinweist und die Frage aufwirft: „[s]ollte dabei das Unbehagen mitspielen, daß jener Beschluß des burgenländischen Landtages der Regierung Seipel bereitet? Oder hat man diese seltsame Form gewählt, um Mißverständnisse hervorzurufen?“⁶⁰⁰

Kurz und formell hingewiesen wird auf die Kundmachung des Landtagsbeschlusses vom 12. Oktober 1922 über das Eherecht von der „Neuen Freien Presse“ vom 22. Dezember⁶⁰¹ und der „Oberwarther Sonntags-Zeitung“ vom 31. Dezember 1922⁶⁰².

Erst am 5. Jänner informiert die „Burgenländische Freiheit“ im Wortlaut der zitierten „Arbeiter-Zeitung“ vom 22. Dezember 1922 ebenfalls über die Kundmachung des Bundesgesetzblattes.

Mitten im Wahlkampf für die am 21. Oktober 1923 stattfindenden Landtags- und Nationalratswahlen erinnerte die „Burgenländische Freiheit“ ihre Leserinnen und Leser an die Erfolge im ersten Landtag, zu denen zweifellos das Aufrechtbleiben des ungarischen Eherechtes gehörte: „[...] so haben wir durch die zeitweise Gefolgschaft der sogenannten freiheitlichen Gruppen des Landtages, zum Beispiel in der Frage der Schulgesetzgebung, beim Eherecht den Grundsätzen unserer Partei entsprechende Beschlüsse durchgesetzt.“⁶⁰³ Und beim Bericht zum Landesparteitag vom 30. September 1923 berichtet man stolz: „Wir haben im Parlament unermüdlich für die Rechtsangleichung an die bessere österreichische Gesetzgebung gekämpft und haben auf diesem Gebiet hervorragende Erfolge erzielt.“

⁵⁹⁹ Arbeiter-Zeitung vom 22. Dezember, 3.

⁶⁰⁰ Arbeiter-Zeitung vom 22. Dezember, 3. Der Kundmachungstext findet sich auch im Kapitel 4.2.5. Tatsächlich wirkt es etwas befremdlich, dass gleichzeitig mit der Kundmachung auch noch einmal die Verordnung vom 29. Mai 1922, BGBl. 315/1922, § 9 (2), zitiert wird.

⁶⁰¹ Neue Freie Presse vom 22. Dezember 1922, 5.

⁶⁰² Oberwarther Sonntags-Zeitung vom 31. Dezember 1922, 3.

⁶⁰³ Burgenländische Freiheit vom 28. September 1923, 1: „Dem Landesparteitag zum Gruß“.

Wir haben im Landtag durchgesetzt, dass das einzige bessere ungarische Gesetz, das Gesetz über die obligatorische Zivilehe aufrecht und auf unbegrenzte Zeit in Geltung bleibt.“⁶⁰⁴

4.3 Der Geltungsbereich des burgenländischen Eherechtes⁶⁰⁵

Mit der gesetzlichen Fixierung des ungarisch-burgenländischen Eherechtes hatte nun in Österreich neben dem konfessionellen Eherecht des ABGB⁶⁰⁶ (in Österreich außerhalb des Burgenlandes) ein zweites Eherecht Bestand. Dieses sah als Bundes-Sonderrecht gemäß dem ungarischen Eherecht die obligatorische Ziviltrauung und das damit verbundene staatliche Matrikelwesen vor.⁶⁰⁷

Während auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes für ganz Österreich mit 15. Juni 1922 das in Österreich geltende bürgerliche Recht wirksam wurde⁶⁰⁸, blieben für das Burgenland mit einigen durch die Angliederung an Österreich notwendig gewordenen Änderungen die schon bisher geltenden „Bestimmungen über das Eherecht und über das Verfahren in Ehesachen“ weiterhin in Kraft⁶⁰⁹, für die ihr ungarischer Wortlaut solange als authentischer Text gelten sollte, bis eine deutsche Übersetzung dieses Textes von der Bundesregierung als authentisch erklärt werden würde⁶¹⁰.

⁶⁰⁴ Burgenländische Freiheit vom 12. Oktober 1923, 4f.

⁶⁰⁵ Text und Einteilung dieses Kapitels folgen hier größtenteils den Darstellungen von *Neschwara*, Rezeption als Reform, 39-62, und *Neschwara*, Überleitung.

⁶⁰⁶ Vgl. dazu Kap. 2.1. Für die dem ABGB unterliegenden Katholiken bedeutete das, dass mit Ausnahmen von ganz wenigen staatlichen Bestimmungen das kanonische Eherecht galt. Vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 41.

⁶⁰⁷ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 44, vgl. *Neschwara*, Überleitung.

⁶⁰⁸ BGBl. 315/1921.

⁶⁰⁹ BGBl. 316/1921.

⁶¹⁰ § 7 BGBl. 85/1921. Dies war seitens der österreichischen Bundesregierung unterblieben. Neben der amtlichen deutschen Übersetzung der ungarischen Gesetzessammlung vor 1918, die auch die Bestimmungen zum ungarischen Eherecht enthielt, waren auch andere deutsche Fassungen im Umlauf. Dagegen war die ungarische Zivilprozessordnung nur in der – ebenfalls vom ungarischen Innenministerium übersetzten – und einer weiteren deutschen Fassung vorhanden. Vgl. *Neschwara*, Überleitung, vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 47f.

Die Bestimmungen, die in den noch zu beschreibenden „sachlichen und zeitlichen Rahmen“ des Geltungsbereiches des ungarischen Eherechts fallen, waren im Wesentlichen in folgenden Gesetzesartikeln enthalten⁶¹¹:

GA. XXXI aus dem Jahr 1894 (Ehegesetz)

GA. XXXIII aus dem Jahr 1894 (Matrikelführung, in der Fassung XXXVI von 1904)

GA. I aus dem Jahr 1911 (Zivilprozessordnung)

Auch zwei internationale Abkommen die Eheschließung und Ehescheidung betreffend – die zwei Haager Übereinkommen aus dem Jahre 1902 –, ratifiziert in den ungarischen Gesetzesartikeln XXI und XXII, gehörten zu diesen Bestimmungen. Sie konnten zwar – weil zum Zeitpunkt der Übernahme des Burgenlandes in Geltung – als rezipiert angesehen werden, verloren für Österreich aber aufgrund des Friedensvertrags von Trianon die „völkerrechtliche Verpflichtung zur Beachtung“⁶¹².

Unklar blieb, ob für das Eherecht neben den Gesetzen auch der Gerichtsgebrauch als Rechtsquelle in Frage käme. Da dem ungarischen Recht die „sogenannten ‚Dezisionen‘ [...] als Mittel der authentischen Interpretation“⁶¹³ galten, mussten sie nach Neschwara – wieder unter der Voraussetzung, dass sie zum Zeitpunkt des Erwerbs des Burgenlandes wirksam waren –, ebenfalls als rezipiert angesehen werden.

Mit dem Nebeneinander von zwei Eherechtsordnungen in Österreich war es notwendig geworden, diese voneinander abzugrenzen bzw. den Geltungsbereich des ungarisch-burgenländischen⁶¹⁴ Eherechts zu bestimmen.

⁶¹¹ Vgl. dazu *Neschwara*, Rezeption als Reform, 45, *Iby*, Eherecht im Burgenland, 36. Der Verfasserin lag auch die Amtliche Ausgabe „Über das Eherecht, über die Religion der Kinder und über die staatlichen Matrikeln. XXXI., XXXII., XXXIII. Ges.-Art.v.J. 1894“, Budapest 1895 (liegt in der Burgenländischen Landesbibliothek, 45.020-A), vor.

⁶¹² *Neschwara*, Rezeption als Reform, 45, und zwar „nach einhelliger Meinung der Zeitgenossen“.

⁶¹³ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 45f.

⁶¹⁴ Der Begriff „ungarisch-burgenländisches Eherecht“ ist in dieser Arbeit dem des Begriffes burgenländisches Eherecht gleichzusetzen. Der Verfasserin erscheint der Begriff „ungarisch-burgenländisch“ allerdings aussagekräftiger, weil damit auch auf die Herkunft dieses Eherechtes verwiesen wird. Nach *Iby*, Eherecht im Burgenland, 57, wird „dieses geänderte ungarische Recht [...] ‚Burgenländisches Eherecht‘ genannt.“

4.3.1 sachlich – zeitlich

Wesentlich für die Eingrenzung des Geltungsbereiches war, „was nach österreichischem Recht“⁶¹⁵ zu den Eherechtsbestimmungen gehörte. Hatte das burgenländische Recht ⁶¹⁶ einen Tatbestand nicht geregelt oder verwies es auf Normen außerhalb seines Eherechtes, wie etwa ehedüterrechtliche Bestimmungen, war das „übrige österreichische bürgerliche Recht anzuwenden.“⁶¹⁷ Bei gleichzeitiger Gültigkeit war bei Kollisionen dem burgenländischen der Vorzug zu geben. Hatte das burgenländische Eherecht vermögensrechtliche Folgen der Ehescheidung bzw. der Ehetrennung selbst geregelt, modifizierte es die diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB.

„Von diesen Ausnahmen abgesehen, blieb im Übrigen das ABGB uneingeschränkt anwendbar“⁶¹⁸, allerdings muss dabei immer berücksichtigt werden, dass das ABGB im Burgenland erst ab 15.6.1922 rechtswirksam geworden war.

Neben der sachlichen musste auch eine zeitliche Eingrenzung getroffen werden. Hier setzt Iby den Beginn des burgenländischen Eherechtes mit dem 15.6.1922 an:

„Von diesem Tag an kann von einem sogenannten burgenländischen Eherecht gesprochen werden, denn die letztgenannte Verordnung⁶¹⁹ brachte in ihren Paragraphen die Änderungen im ungarischen Eherecht, die durch den Anschluß an Österreich, bzw. die Lostrennung von Ungarn notwendig waren. Von einem eigentlich burgenländischen Eherecht kann genau genommen nicht gesprochen werden, denn es handelt sich um das ungarische Eherecht, das im Territorium des Burgenlandes, trotz der Trennung vom ungarischen Mutterlande, weiterhin Geltung haben sollte. Darum wird von Juristen oft vom ‚sogenannten burgenländischen Eherecht‘ gesprochen und dies mit Recht.“⁶²⁰

Für Neschwara beginnt der Geltungsbereich des burgenländischen Eherechtes dagegen bereits früher:

„Soweit bis zum Inkrafttreten des Burgenlandgesetzes am 25.1.1921 [Anm. der Verf.: § 6] ungarisches Recht in Geltung stand, blieb es neben dem österreichischen in Wirksamkeit. Als

⁶¹⁵ Neschwara, Rezeption als Reform, 44.

⁶¹⁶ Die Bezeichnung „burgenländisches“ Eherecht wird in der Literatur nicht durchgehend verwendet, vgl. Neschwara, Rezeption als Reform, 24, vgl. Neschwara, Überleitung.

⁶¹⁷ Neschwara, Rezeption als Reform, 45.

⁶¹⁸ Ebda.

⁶¹⁹ Iby, Eherecht im Burgenland, 39, bezieht sich hier auf die Verordnung der Bundesregierung BGBl. 316/1922.

⁶²⁰ Iby, Eherecht im Burgenland, 39, 2. Vgl. auch Vorwort V (hier wird als Beginn 1921 angegeben).

Stichtag wurde der 29.8.1921, der Tag an dem das Burgenland de jure an Österreich übergegangen war, bestimmt.⁶²¹

Was die Dauer des burgenländischen Eherechtes betrifft, sieht Iby dessen „eigentliche Periode“⁶²² in der Zeit von 1922 bis 1934, also bis zum Inkrafttreten des Konkordats zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl am 1. Mai 1934⁶²³.

„Das sogenannte ‚Burgenländische Eherecht‘ gab es nur von 1922 bis 1934. Die Zeit vor diesem Eherecht war durch die ungarische Gesetzgebung und das Kirchenrecht geprägt und zeigt große Unterschiede zum Eherecht in Österreich. Für die Jahre von 1934 bis 1938 und sodann bis 1945 gab es im Burgenland nur geringfügige Verschiedenheit zwischen dem Eherecht im Burgenland und in Österreich.“⁶²⁴

Tatsächlich bedeutete das Konkordatseherecht für die katholischen Burgenländer, für die bis dahin das burgenländische Eherecht anwendbar war, die Wahlmöglichkeit zwischen Aufgebot und Trauung nach kirchlichem oder burgenländischem Eherecht, nicht aber die Aufhebung der Zivilehe:

„Die Aufhebung des bisher im Burgenland geltenden Eherechts war, wie die ausdrücklichen Hinweise im Durchführungsgesetz⁶²⁵ auf den im ‚Burgenland geltenden ungarischen Gesetzesartikel XXXI vom Jahre 1894‘ unter Beweis stellen, auch gar nicht beabsichtigt.“⁶²⁶

Beendet wurde das burgenländische Sonderrecht mit der Einführung des deutschen Ehegesetzes 1938⁶²⁷. Auf die Zeit bis dahin wird, ebenso wie auf den Einfluss des Konkordats auf das burgenländische Eherecht, noch näher eingegangen werden.

⁶²¹ Neschwara, Rezeption als Reform, 45, vgl. auch Neschwara, Überleitung. Vgl. Kapitel 3.1.

⁶²² Iby, Eherecht im Burgenland, Vorwort V. Diese Periode betrifft „eigentlich nur bürgerliches Recht“. Zur zeitlichen Eingrenzung aus Sicht von Iby, Eherecht im Burgenland, siehe auch 2, 39.

⁶²³ Vgl. Erika Weinzierl-Fischer, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933. Wien, 1960, 234. Zum Konkordat vgl. Kapitel 4.6

⁶²⁴ Iby, Eherecht im Burgenland, 57. Der Verfasserin liegen keine Zahlen vor, wie sich das Verhältnis von staatlichen zu kirchlichen Eheschließungen im Burgenland in den Jahren von 1934 bis 1938 entwickelte.

⁶²⁵ BGBl. II/8/1934, ausgegeben am 7.5. 1934. Wirksamwerden des Durchführungsgesetzes zum Konkordat deshalb mit 8.5.1934, vgl. Neschwara, Rezeption als Reform, 57.

⁶²⁶ Neschwara, Rezeption als Reform, 57.

⁶²⁷ Vgl. Neschwara, AGBG in Ungarn, 133.

4.3.2 räumlich – interlokal

Wenn auch die etwas ungenauen Bezeichnungen „im Burgenland geltend“ bzw. „Recht des Teilgebietes“ der beiden Verordnungen vom 29. 5.1922 (BGBl. 315/1922 und BGBl. 316/1922) die Auslegung erlauben konnten, dass es sich beim Geltungsbereich des ungarischen „nur um einen räumlich begrenzten Teil des Bundesgebietes“ handle, so war tatsächlich „nicht die Geltung des ‚burgenländischen‘ Eherechts räumlich eingeschränkt, sondern nur seine Anwendbarkeit auf einen bestimmten Personenkreis möglich“⁶²⁸. Als Sonderrecht musste es von der Rechtsanwendung außerhalb des Burgenlandes beachtet und neben dem zweiten im Bundesgebiet wirksamen Eherecht entsprechend dem interlokalen Privatrecht⁶²⁹ angewendet werden. Das Verhältnis dieser beiden gleichwertigen Eherechtsordnungen in Österreich wurde von den beiden Verordnungen des Justizministeriums bestimmt: BGBl. 478/1921 vom 22.7.1921⁶³⁰ und BGBl. 316/1922 vom 29.5.1922.⁶³¹

Paragraph 10 BGBl. 316/1922 lautet:

„(1) Für das Verhältnis zwischen dem Burgenland und dem übrigen Gebiete der Republik Österreich gelten in bezug auf das Eherecht die folgenden Bestimmungen:

1. Für das Recht zur Eheschließung gilt das Recht des Gebietes, dem die Brautleute⁶³² vermöge ihrer Landesbürgerschaft angehören;
2. für die Form des Aufgebotes und der Eheschließung gilt das Recht des Gebietes, in dem sie vorgenommen werden⁶³³;
3. für die Gültigkeit im übrigen sowie für die Auflösung und Scheidung der Ehe und die Trennung von Tisch und Bett gilt das Recht des Gebietes, dem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung als Landesbürger angehört;
4. das Verfahren über die Gültigkeit, Scheidung und Trennung der Ehe österreichischer Bundesbürger steht ausschließlich den Gerichten jenes Gebietes zu, dem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung als Landesbürger angehört hat;
5. für die Anwendung des § 74 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 genügt die Todeserklärung⁶³⁴. Einer Erklärung, daß die Ehe für aufgelöst zu betrachten sei (§ 9 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R.G.Bl. Nr. 20), bedarf es nicht.

⁶²⁸ *Neschwara*, Überleitung.

⁶²⁹ Vgl. *Lenhoff*, Auflösung der Ehe, Kapitel 9 ,76 – 82, behandelt das interlokale Eherecht im Burgenland, hier 76f.

⁶³⁰ Vgl. Kapitel 4.2.3.

⁶³¹ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 46, *Neschwara*, Überleitung.

⁶³² Im BGBl 478/1921, § 4 heißt es stattdessen „Ehegatten“.

⁶³³ Hier gilt das Territorialitätsprinzip – locus regit actum – vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 36, *Neschwara*, Rezeption als Reform, 46.

⁶³⁴ BGBl. 478/1921 beschränkte sich auf die Fälle der Trennung und Scheidung.

(2) Bei Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1, Z. 1 und 3, kommt eine Landesbürgerschaft im Burgenlande, die ein Landesbürger eines anderen Landes nach dem 29. August 1921⁶³⁵ anders als durch Geburt⁶³⁶ erworben hat, nicht in Betracht.“

Wenn diese letzte Bestimmung nach Neschwara „etwas sonderbar [anmutet]“⁶³⁷, so ist der „Grund für diese Sonderbarkeiten [...], daß hier künstlich, um ja nur den Übertritt von Österreichern in das von ihrem Vaterland einverleibte, mit einem freien Eherecht ausgestattete Burgenland zu verhindern, eine Scheidewand, eine Art Bahnschranke errichtet worden ist, nach Grundsätzen, die von jenen, die sonst im Inlande für heimische und für die international zu beurteilenden Ehen gelten, abweichen.

Wie gezeigt, gilt nach allgemeiner Doktrin für die Trennung oder Scheidung einer Ehe das Recht der Heimat, der die Eheleute im Zeitpunkte ihres Trennungsbegehrens oder ihres Scheidungsbegehrens angehören; hier wird dagegen, seltsamer Art die Landesbürgerschaft gerade des Mannes, und zwar im Zeitpunkte der Eheschließung für maßgebend erklärt, während für das Recht zur Eheschließung das Personalstatut beider Teile verbindlich bleiben soll.“⁶³⁸

Bedenkt man den gleichzeitig auf Bundesebene herrschenden Kampf der Sozialdemokratischen Partei und deutschnationaler Kreise für eine Reform des Eherechts mit Bestrebungen nach Einführung der Zivilehe für ganz Österreich, lässt sich die Absicht des Gesetzgebers erahnen: Dieser „Bahnschranken“ sollte verhindern, dass verheiratete österreichische Katholiken, die wieder eine Ehe eingehen wollten, statt in Siebenbürgen ihre Konfession zu ändern, in Ungarn, z.B. durch Adoption, ungarische Staatsbürger zu werden oder die Ehe auf dem Wege der Dispens zu lösen, nun nur „einfach“ burgenländische Landesbürger hätten werden müssen, um so das Recht der „ungarischen Zivilehe“ in Anspruch zu nehmen.⁶³⁹

⁶³⁵ Der Stichtag 29.8.1921 stammt vom Ausgabedatum des BGBl. 478/1921, vgl. Iby, Eherecht im Burgenland, 32, Anm. 179. Nach Neschwara bezieht sich auf den Tag nach Inkrafttreten der Verordnung laut BGBl. 478/1921, vgl. Neschwara, Rezeption als Reform, 46, Anm. 37. Die Kundmachung erfolgte in der Wiener Zeitung vom 31. August 1921. Im Übrigen war der Verlust der Landesbürgerschaft nach Eheschließung belanglos, weil BGBl. 316/1922 ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Eheschließung verwies. Neschwara, Rezeption als Reform, 46, Anm. 37. Iby, Eherecht im Burgenland, 37, Anm. 203.

⁶³⁶ Iby, Eherecht im Burgenland, 32. Iby verweist hier auch darauf, dass im Absatz (2) – wahrscheinlich aufgrund eines redaktionellen Fehlers – die Zitierung von Z. 4 unterblieben sei. Sowohl Iby, Eherecht im Burgenland, 32, als auch Lenhoff, Auflösung der Ehe, 81, verweisen weiters auf die „stilistisch unglückliche“ Formulierung dieses Absatzes.

⁶³⁷ Neschwara, Rezeption als Reform, 46.

⁶³⁸ Lenhoff, Auflösung der Ehe, 80, vgl. Iby, Eherecht im Burgenland, 36, Anm. 202.

⁶³⁹ Zu „Siebenbürgischen Ehen“ und den Ehen in Ungarn vgl. Kapitel 2.1.

4.3.2.1 Exkurs: Die vollständige und unvollständige⁶⁴⁰ („mindere“) Landesbürgerschaft

Schon bei der Behandlung des Eherechts im Zuge der Rechtsangleichung war eine Diskussion um die (eingeschränkte) Geltung der burgenländischen Landesbürgerschaft entflammt, die letztendlich zugunsten der uns vorliegenden Bestimmungen (BGBl. 316/1922 §10, Abs. 2) entschieden wurde⁶⁴¹. Hintergrund war, dass man die Umgehung des ABGB-Eherechtes durch einfachen Wechsel der Landesbürgerschaft verhindern wollte⁶⁴². Personen, die ihre burgenländische Landesbürgerschaft nach dem 29.8.1921 nicht durch Geburt erworben hatten, waren somit „Landesbürger minderen Rechtes“ und wurden im Burgenland in Bezug auf das Eherecht „wie fremde Landesbürger oder Ausländer behandelt.“⁶⁴³

Ausführlich mit der Landesbürgerschaft befasst hat sich Paul Iby, auf den sich auch die folgende Zusammenstellung stützt⁶⁴⁴:

⁶⁴⁰ In der Literatur ist zumeist von der „minderen“ Landesbürgerschaft die Rede (Lenhoff, 81: Burgenländer „minderen Rechtes“ im Gegensatz zu den Burgenländern „vollen Rechtes“), vgl. *Neschwara*, Überleitung. Iby, 38, wählte die Form „unvollständig“ für die burgenländische Landesbürgerschaft jener Altösterreicher, die diese erst nach dem 29.8.1921 erworben hatten. Angemerkt sei, dass es in Österreich bis 1938 eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft gab. Vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 32, Anm. 180.

⁶⁴¹ Vgl. Kapitel 4.2.3.1 (Vorschlag zur Streichung des Abs. 2 im § 15 im Entwurf für die Rechtsangleichung, in dem es um die Einschränkungen bei der Landesbürgerschaft geht).

⁶⁴² Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 46f, vgl. *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 109 und Anm. 210.

⁶⁴³ *Lenhoff*, Auflösung der Ehe, 81. Hinzuweisen ist auf den Erlass des Bundeskanzleramtes (Justiz) vom 9. Februar 1924, wonach für burgenländische Landesbürger, die zuvor nicht österreichische Bundesbürger waren, § 10, Abs. 2 BGBl. 316/1922, nicht zur Anwendung käme, vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 37, Anm. 208. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 37, folgert aus diesem Erlass und aus der wörtlichen Auslegung des § 5 der Verordnung vom 22. Juli 1922 (BGBl. 478/1921), dass eine vollständige burgenländische Landesbürgerschaft dann auch auf dem Umwege über Auswanderung und Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft erlangt werden könnte. Vgl. dazu auch *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 105f, Anm. 208. Vgl. auch Arbeiter-Zeitung vom 24. 2.1924, 4: „Die materielle Zivilehe gilt auch für neue Bundesbürger im Burgenland. Da es die Absicht der Regierung war, durch eine Aufnahmebestimmung für Altösterreicher eine Umgehung des geltenden Eherechtes im übrigen Oesterreich zu verhindern, haben sich die Sozialdemokraten immer auf den Standpunkt gestellt, daß neue Staatsbürger nach den ungarischen Ehevorschriften zu behandeln seien, wonach die Trennbarkeit der katholischen Ehe möglich ist. Vor einigen Tagen traf als Antwort auf die Anfrage der burgenländischen Landesregierung ein Erlaß des Bundeskanzleramtes (Justiz) in Sauerbrunn ein, der dieser Rechtsauffassung beipflichtet. Die katholischen Ehen aller ehemaligen Ausländer, die ihre österreichische Bundesbürgerschaft im Burgenland erworben haben, sind also trennbar.“

⁶⁴⁴ Vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 32, 33f., 36-39. Iby verweist hier auf die der Landesbürgerschaft zugrunde liegenden Verordnungen: BGBl. 304/1922: „Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1922 über die Bundesbürgerschaft, die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht im Burgenlande“, § 1; BGBl. 478/1921: „Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, mit der vorläufigen Anordnungen über das Justizwesen im Burgenland getroffen werden“, bes. § 4; BGBl. 85/1922: „Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921 über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung“. Vgl. auch *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 104 – 110.

Vollständige Landesbürgerschaft im Burgenland:

Eine vollständige Landesbürgerschaft im Burgenland besitzen jene Personen, die am 16. Juli 1920⁶⁴⁵ in einer burgenländischen Gemeinde ein Heimatrecht besaßen oder bis zum 29. August 1921 eines erworben haben. Nach diesem Zeitpunkt kann eine vollständige Landesbürgerschaft nur mehr durch Geburt erworben werden.

Ein Burgenländer mit einer vollständigen Landesbürgerschaft unterlag somit burgenländischem Eherecht, auf ihn treffen auch außerhalb des Burgenlandes in Österreich alle Bestimmungen über das Eherecht und das Eheverfahren nach burgenländischem Recht zu, eine Ausnahme bilden Aufgebot und Eheschließung, diese folgten dem Recht des Gebietes, wo sie vorgenommen werden.

Unvollständige Landesbürgerschaft im Burgenland:

Jede nach dem 29.8.1921 durch einen „Altösterreicher“⁶⁴⁶ erworbene Landesbürgerschaft. „Ausgenommen davon bleibt die Erwerbung der burgenländischen Landesbürgerschaft durch einen Ausländer“⁶⁴⁷.

Ein Burgenländer mit unvollständiger Landesbürgerschaft war in Angelegenheiten der Gültigkeit, Lösung, Scheidung und Trennung seiner Ehe dem österreichischen Recht unterstellt. Die Lösung mit der unvollständigen Landesbürgerschaft ging nach Iby von der Unwahrscheinlichkeit⁶⁴⁸ der Fortgeltung des ungarischen Eherechtes nach dem 31.12.1923 aus, unter diesem Aspekt wäre die Einschränkung durch die unvollständige Landesbürgerschaft im Burgenland als sinnvoll anzusehen gewesen.⁶⁴⁹

Tatsächlich wurde im Burgenland der 1. Republik das ungarische Eherecht beibehalten.

Die Lösung, die getroffen worden war, um (aus der Sichtweise eines Aufschubs bis zum 1. Jänner 1924 kurzfristig) zu verhindern, dass „Altösterreicher“ das geltende ABGB-Eherecht umgehen⁶⁵⁰, hatte der Komplexität der Behandlung von zwei Eherechtssystemen in einem Bundesstaat noch eine weitere Facette hinzugefügt. Wie die Praxis zeigen sollte⁶⁵¹, führte die

⁶⁴⁵ An diesem Tag trat auch der Friedensvertrag von Saint-Germain für Österreich in Kraft.

⁶⁴⁶ Unter „Altösterreicher“ verstand man den Landesbürger eines anderen österreichischen Bundeslandes - außer Burgenland. Vgl. Iby, Eherecht im Burgenland, 37, Anm. 207.

⁶⁴⁷ Iby, Eherecht im Burgenland, 38.

⁶⁴⁸ Vgl. Iby, Eherecht im Burgenland, 38: „Daß der burgenländische Landtag die Weitergeltung des ungarischen Eherechtes fordern werde, dürfte nicht für wahrscheinlich gehalten worden sein“.

⁶⁴⁹ Vgl. Iby, Eherecht im Burgenland, 39.

⁶⁵⁰ Von Versuchen rechtswidriger Rückdatierungen des Heimatrechts auf den Stichtag 29.8.1921 aus diesem Grunde berichtet Neschwara, Rezeption als Reform, 55.

⁶⁵¹ Zu den Auswirkungen des Nebeneinanders von zwei Eherechtssystemen vgl. Kapitel 4.5.

Frage, ob jemand in Eherechtsfragen nach dem burgenländischen oder österreichischen Recht zu beurteilen sei, tatsächlich sehr oft zu Missverständnissen. Auch wurden „Bedenken in Hinblick auf die Möglichkeit der Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte wie des Gleichheitssatzes oder der Glaubens- und Gewissensfreiheit [...] laut“⁶⁵².

„Hat eine Burgenländerin einen Altösterreicher geheiratet, gleichgültig ob in oder außerhalb des Burgenlandes, so kann sie die Bestimmungen des burgenländischen Eherechtes in Bezug auf Gültigkeit, Lösung, Scheidung und Trennung der Ehe nicht anrufen, weil lediglich die Landesbürgerschaft des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung maßgebend ist.“⁶⁵³

Iby nimmt mit diesem Beispiel auf § 10 Abs. 1, Z. 3, des BGBl 316/1922 Bezug, jene „seltsame [...] Art“, die die Landesbürgerschaft „gerade des Mannes, und zwar im Zeitpunkt der Eheschließung für maßgebend erklärt“⁶⁵⁴. In der Äußerung der Abteilung 13 des Justizministeriums war bei der Behandlung des Verordnungsentwurfes auch auf die Landesbürgerschaft Bezug genommen worden:

„Der Entwurf wendet daher den Persönlichkeitsgrundsatz an und lässt für das anzuwendende Recht die Heimatzuständigkeit entscheiden. Da aber auch der Erwerb des Heimrechtes in gewissen Umfange dem freien Willen des Bundesbürgers überlassen ist, empfiehlt es sich aus einem ähnlichen Grunde wie früher, auch hier die Anwendung burgenländischen Rechtes von Umständen abhängig zu machen, die nicht in der freien Wahl des Eheschliessenden gelegen sind. Es wird daher nicht das jeweilige Heimatrecht der Ehegatten, sondern das Heimatrecht des Ehemannes zur Zeit der Eheschliessung als entscheidend angesehen und zugleich bestimmt, dass ein nach der Übernahme des Burgenlandes anders als durch Geburt erworbenes Heimatrecht nicht in Betracht kommen soll.

Das bedeutet eine wesentliche Einschränkung der Anwendbarkeit des ungarischen Rechtes, denn es wird die Heimatzuständigkeit der Gattin grundsätzlich außer Betracht gezogen. Dies lässt sich damit rechtfertigen, dass sie durch die Eheschliessung ohnedies das Heimatrecht aufgibt.“⁶⁵⁵

Noch bevor mit der Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 1922 (BGBl. 315/1922) und der Verordnung der Bundesministeriums für Justiz mit Übergangsbestimmungen auf dem Gebiete des Eherechtes und des Verfahrens in Ehesachen im Burgenland (BGBl. 316/1922) vom selben Tag die Grundlagen für die Beibehaltung des ungarischen Eherechtes, vorläufig bis zum 31.12.1923 (BGBl. 315/1922, § 9), gelegt worden waren, befasste sich in der Nationalratssitzung vom 13. Dezember 1921 der sozialdemokratische Abgeordnete Eisler mit der

⁶⁵² *Neschwara*, Rezeption als Reform, 47.

⁶⁵³ *Iby*, Eherecht im Burgenland, 38.

⁶⁵⁴ *Lenhoff*, Auflösung der Ehe, 80

⁶⁵⁵ ÖSTA/AVAFHKA, Justiz Zl. 31.5555/1922 (liegt in IBI genus 50).

Thematik des Eherechtes im Burgenland und der eingeschränkten burgenländischen Landesbürgerschaft:

„Zum Schlusse möchte ich ebenso wie in meinen Ausführungen im Justizausschuß auch noch ganz kurz auf die Verhältnisse im Burgenland zurückkommen. Es ist von meinem Parteigenossen Sever etwas optimistisch behauptet worden, es gebe jetzt im Rahmen dieses Staates zwei Eherechte; die Burgenländer erfreuen sich eines freien Eherechtes, die anderen hingegen haben ein reaktionäres. Ich möchte, nachdem der Herr Bundesminister im Justizausschuß gesagt hat, es werde dafür gesorgt werden, daß den Burgenländern ihr Eherecht bleibt, nochmals darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmung der Vollzugsanweisung, durch die die Rechtsverhältnisse im Burgenland geregelt wurden, nicht einer Aufrechterhaltung des ungarischen Eherechtes im Burgenland gleichkommt, daß sie sich nur auf solche Personen bezieht, die in einem bestimmten Zeitpunkte Landesbürger des Burgenlandes waren, und das ist ein Unrecht. Im allgemeinen gilt für jeden Menschen, der in einem Lande wohnt, das Recht dieses Landes und das hat auch auf dem Gebiete des Eherechtes Geltung zu haben. Aber mit der Vollzugsanweisung hat man schon begonnen, das ungarische Eherecht im Burgenlande abzubauen und allmählich erlöschen zu lassen. Diese Bestimmung muß notwendig dazu führen, daß Leute, die entweder im Burgenlande schon jetzt nicht zuständig sind, des Eherechtes verlustig werden, und daß jene, die zuwandern, gewissermaßen die Reaktion am Buckel mit sich tragen. Das ist etwas, was bis jetzt nicht einmal von der reaktionären Seite verlangt wurde und es scheint mir diese Verfügung schon eine Art Vorschuß gewesen zu sein, den die Regierung auf etwaige reaktionäre Wünsche, die an sie herantreten sollten, im vorhinein gegeben hat. Ich würde dringend bitten, daß dieser Vorschuß so rasch als möglich wieder eingezogen wird [So ist es!] und daß für das Burgenland vollständig klar bestimmt wird, daß Menschen, die dort leben, das Eherecht haben, das heute gilt.“⁶⁵⁶

In derselben Sitzung nimmt auch die Abgeordnete Adelheid Popp⁶⁵⁷, eine Vorkämpferin für die Rechte der Frauen und für eine Reform des österreichischen Eherechtes, zur Situation im Burgenland Stellung:

„Mit ein paar Worten möchte ich auch auf die Ehereform zu sprechen kommen. Mein Parteigenosse Dr. Eisler hat heute schon davon gesprochen und gesagt, daß, wenn das Burgenland unserer Republik angegliedert sein wird, die Tatsache bestehen wird, daß wir zweierlei Eherecht haben und daß, so wie heute für viele deutschösterreichische Staatsbürger, die in einem anderen Bundeslande wohnen, Wien eigentlich schon das Mekka geworden ist, wo sie aus der unauflöslichen katholischen Kirche in die Dispensehe flüchten, dann auch das Burgenland in die Lage kommen wird, die Zufluchtsstätte für alle zu werden, die der Unauflöslichkeit des katholischen Eherechtes entfliehen wollen.“⁶⁵⁸

⁶⁵⁶ Stenographische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich, 75. Sitzung des Nationalrates vom 13. Dezember 1921, 2571.

⁶⁵⁷ Adelheid Popp wurde 1869 geboren und schloss sich schon früh der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei an. Sie war Redakteurin und Mitbegründerin der „Arbeiterinnen-Zeitung“, von 1918 bis 1923 Mitglied des Wiener Gemeinderates und eine der ersten weiblichen Abgeordneten des Nationalrates, dessen Mitglied sie von 1919 bis 1934 war. Adelheid Popp setzte sich vor allem für die Verbesserung der Situation der Frauen ein und war federführend in den Bemühungen um eine Reform des damaligen österreichischen Eherechtes. Sie gilt als eine der bedeutendsten Wegbereiterinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung. Sie starb 1939. Vgl. Gunde *Krispin*, Hetzerin, Wunderkind, Vorzeigefrau – Adelheid Popp (ungedr. geisteswiss. Diplomarbeit, Graz 1989).

⁶⁵⁸ Stenographische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich, 75. Sitzung des Nationalrates vom 13. Dezember 1921, 2588. Dass es dazu kommen könnte, sollten die Bestimmungen der burgenländischen Landesbürgerschaft verhindern.

Mit Bezug auf die verworrene Situation im Zuge der Ehedispense und auf den „bestehenden Notstande der geschiedenen katholischen Eheleute“ fordert Popp Abhilfe dadurch,

„daß sofort die einschlägigen Bestimmungen des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in unser Gesetz aufgenommen werden [...]. Wir sind für die Angleichung an die Gesetzgebung des Deutschen Reiches auch schon deshalb, damit dann auch in Österreich sowie im Burgenlande, das zu uns kommt, das Eherecht des Deutschen Reiches gelten soll. Das Eherecht, wie es heute bei uns besteht, hat einen Zustand der Rechtsunsicherheit geschaffen und es wäre wirklich im Interesse des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung, hier endlich einen Wandel zu schaffen.“⁶⁵⁹

4.4 Der Inhalt des burgenländischen Eherechts

4.4.1 Das materielle burgenländische Eherecht

Ausführlich mit den Bestimmungen des burgenländischen Eherechtes und den Unterschieden zwischen bürgerlichem und kirchlichem Eherecht hat sich Paul Iby in seiner Dissertation „Eherecht im Burgenland (1921-1938). Eine rechtsgeschichtliche Studie über bürgerliches und kanonisches Recht“⁶⁶⁰ befasst.

Da ein wesentliches Argument für die Fortdauer des ungarischen Eherechts dessen Ähnlichkeit mit dem des Deutschen Reiches⁶⁶¹ war und die Angleichung der Justizgesetzgebung an die Deutschlands im Allgemeinen und des Eherechtes (nach dem ABGB) im Besonderen aber auch österreichweit von großer Relevanz war⁶⁶², soll im Folgenden ein kurzer Überblick über die Inhalte des burgenländischen Eherechtes gegeben werden, der auch auf Übereinstimmungen, Besonderheiten und Abweichungen gegenüber dem ABGB und dem deutschen BGB verweist⁶⁶³.

⁶⁵⁹ Ebda.

⁶⁶⁰ Iby, Rechtsgeschichtliche Studie, 115-200, 218-268. Vgl. dazu auch *Lenhoff*, Auflösung der Ehe, 76 – 82, Köstler, österreichisches Eherecht, 121 – 127. Vgl. grundlegend *Back*, Ungarisches Ehegesetz.

⁶⁶¹ Vgl. Sten. Prot. bgld. Landtag, I., 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 151 und 165.

⁶⁶² Vgl. *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, Kapitel Österreichisch-deutsche Eherechtsangleichung, 371-383.

⁶⁶³ Das Folgende stützt sich – eherechtliche Bestimmungen betreffend – in erster Linie auf *Neschwara*, Rezeption als Reform, 48-51, *Neschwara*, Überleitung. Vgl. dazu auch *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 378-383. Nach dem ehemaligen Justizminister, dem Großdeutschen Julius Roller, der 1929 die Broschüre „Österreichisch-Deutsche Eherechtsangleichung“ verfasste, in der er österreichisches, burgenländisches und deutsches Eherecht miteinander verglich, stimmten das im Burgenland geltende und das deutsche ungarische Eherecht grundsätzlich überein: Beide ließen unter „gewissen strengen Voraussetzungen“ die Trennung der Ehe zu. Julius Roller, Österreichisch-Deutsche Eherechtsangleichung (Wien 1929), zit. nach *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 381.

Zu den Bestimmungen über das Eherecht gehört das Verlöbnis:

Dieses handelt im burgenländischen Eherecht von einem zweiseitigen, „rechtlich bedeutendem“⁶⁶⁴ Eheversprechen, für das keine besondere Form notwendig ist. Eine „auffallende Abweichung“⁶⁶⁵ zum ABGB ergibt sich – wie beim BGB – bei der Ersatzpflicht des vom Verlöbnis Zurücktretenden und bei der Pflicht zur Erstattung von Brautgeschenken.

Aufgebot und Eheschließung:

Sowohl Aufgebot als auch Eheschließung sind im Burgenland obligatorisch (obligatorisches Zivilaufgebot, obligatorische Ziviltrauung) und müssen von einem Standesbeamten vorgenommen werden. Als Standesbeamte fungieren staatliche Matrikelführer, der Bezirkshauptmann⁶⁶⁶ und in Städten mit eigenem Statut die Bürgermeister.⁶⁶⁷ Den Standesbeamten oblagen auch die wesentlichen Einträge in das Heiratsregister, wie Eheabschluss, Ungültigerklärung, Auflösung oder Trennung der Ehe. In das Heiratsregister der Heimatgemeinde musste auch eine Eheschließung in einem Bundesland außerhalb des Burgenlandes oder im Ausland eingetragen werden, ebenso musste dafür das Aufgebot im Burgenland erfolgen. Eine Delegation der Trauungsbefugnisse war nur zwischen zwei burgenländischen Standesbeamten zulässig.⁶⁶⁸

Eine Eheschließung durch einen Stellvertreter wie im ABGB war dem burgenländischen Eherecht unbekannt, der Ehekonsens musste persönlich erfolgen.

Während im burgenländischen Eherecht wie im BGB das System der obligatorischen Ziviltrauung bestand, wies das ABGB die Trauung von Katholiken und Evangelischen dem Seelsorger, die Eheschließung von Juden den Rabbinern zu, mit Ausnahme der bereits erwähnten Notzivilehe seit 1868. Das System der obligatorischen Zivilehe stand seit 1870 nur Angehörigen einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft zu.⁶⁶⁹

⁶⁶⁴ *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 115. vgl. auch 116-119, 218f.

⁶⁶⁵ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 48.

⁶⁶⁶ Vgl. *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 142, Anm. 258. 1923 wurden die Bezirksverwaltungsämter, die 1921/1922 an die Stelle der ungarischen munizipalen Oberstuhlrichterämter getreten waren, von den Bezirkshauptmannschaften abgelöst, der „Bezirksverwalter“ wurde zum Bezirkshauptmann. Vgl. *Dax*, Landesrecht, 62.

⁶⁶⁷ Vgl. *Köstler*, österreichisches Eherecht, 122, *Neschwara*, Rezeption als Reform, 48. Zu Aufgebot und Eheschließung vgl. *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 135-149.

⁶⁶⁸ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 48f.

⁶⁶⁹ Vgl. Kapitel 2.1.

Der kirchlichen Trauung selbst kam im burgenländischen Eherecht nach Iby „für den Staat überhaupt keine Bedeutung“⁶⁷⁰ zu. Allerdings geht aus den Instruktionen für die Matrikelführer hervor, „daß sie auf die religiösen Pflichten der Eheschließenden Rücksicht nehmen mußten. So sollte die Ziviltrauung zeitmäßig so angesetzt werden, daß die Brautleute noch am gleichen Tage ihren religiösen Pflichten nachkommen konnten“⁶⁷¹, der Standesbeamte sollte die Eheschließenden nach erfolgter Trauung auch darauf aufmerksam machen, „daß sie dadurch ihren religiösen Pflichten noch nicht Genüge getan haben.“⁶⁷²

Zusätzlich wurden kirchlicherseits

„[v]on Ungarn her [...] im Burgenland bei der Eheschließung die folgenden Regeln befolgt, damit die Ehen von Katholiken sowohl für den kirchlichen als auch für den staatlichen Bereich Geltung erhalten konnten.“⁶⁷³

So musste berücksichtigt werden, dass der Staat die Ziviltrauung vor der kirchlichen Trauung vorschrieb. Die Heiratswilligen sollten erst nach Feststellung des Pfarrers, dass keine erheblichen kirchlichen Ehehindernisse vorlägen, den Matrikelführer wegen der Eheschließung aufsuchen. Die Ziviltrauung sollte mit diesem so vereinbart werden, dass am selben Tag auch die kirchliche Trauung stattfinden konnte. Weiters sollten

„Katholiken [...] in der Ziviltrauung eine vom bürgerlichen Recht vorgeschriebene Zeremonie sehen und nicht einen wirklichen Eheabschluß. Darum sollte ihre Intention beim zivilen Akt dahin gehen, die vorgeschriebene Zeremonie bzw. Formalität mitzumachen, damit ihre Ehe auch für den bürgerlichen Bereich Geltung erhalte. Nach Abschluß der Ziviltrauung sollten sie sich daher auch nicht als Eheleute betrachten und sie hätten dadurch auch kein Recht zur ehelichen Lebens- und Leibesgemeinschaft.“⁶⁷⁴

Bei Katholiken kommt eine gültige Ehe erst bei der Konsensabgabe nach den kirchlichen Vorschriften, das ist in kanonischer Form, zustande.“⁶⁷⁵

Bei Betrachtung der Verhältnisse im damaligen Burgenland, meint Iby, dass die Katholiken in der Ziviltrauung im Allgemeinen nur eine Zeremonie gesehen hätten „und nicht den Abschluß

⁶⁷⁰ Iby, Rechtsgeschichtliche Studie, 240.

⁶⁷¹ Iby, Rechtsgeschichtliche Studie, 241.

⁶⁷² Iby, Rechtsgeschichtliche Studie 241, 148.

⁶⁷³ Iby, Rechtsgeschichtliche Studie, 247. Zur Haltung der Kirche zur „Zwangszivilehe“ und den „kirchlichen Weisungen für die Praxis“ vgl. ebda. 243-251.

⁶⁷⁴ Iby, Rechtsgeschichtliche Studie, 249f: „Da für Katholiken eine gültige Ehe nur durch die kirchliche Eheschließung zustandekommt und andererseits die Ziviltrauung ebenso verpflichtend ist, kann ein Ausweg nur darin gefunden werden, daß sie vor dem Zivilbeamten die Formalität zwar mitmachen, aber den geheimen Vorbehalt haben, keinen wahren Ehekonsens abgeben zu wollen.“

⁶⁷⁵ Iby, Rechtsgeschichtliche Studie, 247f.

einer Ehe⁶⁷⁶. Die Zivilehe sei in Ungarn bei der Einführung schärfstens verurteilt worden, viele hätten sich kurz davor noch rasch kirchlich verheiratet.

„Daß diese Haltung im Burgenland angehalten hat, ist daraus zu ersehen, daß viele in die Nachbargemeinden, die im Gebiete von Altösterreich lagen, gingen, um der Zivilehe zu entgehen.“⁶⁷⁷

Ehehindernisse und Eheverbote⁶⁷⁸:

„Die Ehehindernisse sind nach Zahl und Umfang wesentlich beschränkter als in Österreich“⁶⁷⁹, zwei davon, nämlich das mangelnde Ehealter und die Eheschließung mit Geschwisterkindern, waren dispensabel. Die Nachsicht erteilte die Landesregierung⁶⁸⁰. Dagegen legte das burgenländische Eherecht eine Reihe von Eheverboten fest, von denen etliche dispensabel waren.⁶⁸¹

Ungültigkeit einer Ehe: Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe:

Hier wies das burgenländische Eherecht sechs, das ABGB zwölf und das BGB sieben Nichtigkeitsgründe auf, Anfechtungsgründe: fünf das burgenländische Eherecht, acht das ABGB, vier das BGB. Die Geltendmachung der Nichtigkeit und Anfechtungen mussten stets im Wege der Klage wahrgenommen werden, wobei das Recht dazu bei Nichtigkeitsklärung und Anfechtung bei unterschiedlichen Personen bzw. Stellen lag.⁶⁸²

Todeserklärung:

Durch den Tod eines Gatten wird die Ehe gelöst und erlaubt die Wiederverheiratung. Im Gegensatz zum ABGB bedarf es wie im BGB dazu keines ausdrücklichen Ausspruches⁶⁸³ („so genannte feierliche Todeserklärung“⁶⁸⁴).

⁶⁷⁶ *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 250.

⁶⁷⁷ *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 251.

⁶⁷⁸ *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 119-135.

⁶⁷⁹ *Köstler*, österreichisches Eherecht, 122.

⁶⁸⁰ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 49.

⁶⁸¹ Vgl. ebda.

⁶⁸² Vgl. ebda.: Bei Nichtigkeitsgründen die Gatten, die Finanzprokurator, das Pflegschaftsgericht oder jeder, der ein rechtliches Interesse an der Ungültigkeit glaubhaft vorbringen kann. Bei Anfechtung Beschränkung auf die Ehegatten und die Finanzprokurator. Vgl. auch *Köstler*, österreichisches Eherecht, 124.

⁶⁸³ Vgl. *Köstler*, österreichisches Eherecht, 126, *Neschwara*, Rezeption als Reform, 49.

⁶⁸⁴ *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 166.

Auflösbarkeit der Ehe zu Lebzeiten:

Das burgenländische Eherecht sah hier als wesentlichen Unterschied zum Eherecht nach dem ABGB – in Übereinstimmung mit dem BGB – für jede Religionsgemeinschaft die gleichen Bestimmungen vor; das ABGB hatte eigene Regelungen für katholische und nichtkatholische Christen und Juden.

Die vollständige Auflösung der Ehe „dem Bande nach mit dem Recht der Wiederverehelichung“⁶⁸⁵ wurde im burgenländischen Eherecht durch das Institut der „richterlichen Lösung“⁶⁸⁶ festgelegt, im BGB unter „Scheidung“, im ABGB unter „Trennung“; eine solche Trennung gemäß ABGB stand Katholiken allerdings nicht zu.

Die „bloße“⁶⁸⁷ Aufhebung der Ehegemeinschaft entspricht im burgenländischen Eherecht der „Trennung von Tisch und Bett“, im österreichischen (ABGB-)Eherecht) der „Scheidung“ und im deutschen Eherecht der „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“. Die burgenländische „Trennung von Tisch und Bett“ spielte aufgrund der Möglichkeit der vollständigen Auflösung der Ehe für alle Konfessionen keine besondere Rolle. Scheidungs- und Trennungsgründe sind im burgenländischen Recht fast deckungsgleich mit denen des ABGB⁶⁸⁸.

Wesentlicher Unterschied des burgenländischen und des deutschen Eherechtes zum ABGB war, dass beim burgenländischen und deutschen Eherecht nur objektive Trennungs- bzw. Scheidungsgründe normiert waren, das ABGB dagegen auch den „subjektiven Tatbestand der ‚unüberwindlichen Abneigung‘“ kannte, aus der heraus beide Ehegatten die Auflösung der Ehe, unabhängig von einem Verschulden, verlangen konnten. Sowohl das burgenländische als auch das deutsche Eherecht lehnten eine einvernehmliche Scheidung ab, die Trennung und Scheidung konnte nur auf dem Klageweg geltend gemacht werden. Zum Unterschied zum ABGB konnte im burgenländischen Eherecht, ähnlich dem BGB, eine Trennung von Tisch und Bett in eine vollständige Auflösung der Ehe dem Bande nach umgewandelt werden (Konversion).⁶⁸⁹ Die getrennten Gatten konnten aber auch jederzeit die eheliche Lebensge-

⁶⁸⁵ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 50.

⁶⁸⁶ Ebda. Auf die Begrifflichkeiten Scheidung/Trennung wurde bereits eingegangen. *Köstler*, österreichisches Eherecht, 125, nennt die vollständige Auflösung der Ehe nach dem Bande „Scheidung“.

⁶⁸⁷ Ebda. 50.

⁶⁸⁸ Ebda. *Köstler*, österreichisches Eherecht, 124-126. Detailliert nimmt *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, zum „Aufhören“ der Ehe und zu den Scheidungs- und Trennungsgründen auch bei Auslandsehen und Ehen von Ausländern Stellung, 165-190.

⁶⁸⁹ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 50.

meinschaft aufnehmen, wenn dies, ähnlich dem BGB, zur Beseitigung der Trennungsauswirkungen dem Gericht bekanntgegeben wurde.⁶⁹⁰

4.4.2 Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Wie für die Bestimmungen des Eherechtes, war auch für das Eheverfahren im Burgenland das ungarische Recht, das in der ungarischen Zivilprozessordnung 1911⁶⁹¹ enthalten ist, – angepasst an die österreichische Gerichtsordnung – in Geltung geblieben.⁶⁹²

Für Verfahren über die Gültigkeit, Auflösung, Scheidung und Trennung der Ehe zuständig war der Gerichtshof erster Instanz. Dieser war für das Burgenland das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien mit einem eigenen „Burgenland-Senat“; für den Gerichtshof zweiter Instanz wurde beim Oberlandesgericht in Wien ein besonderer Senat eingesetzt ebenso einer beim Obersten Gerichtshof.⁶⁹³

Abweichend vom österreichischen Verfahren in Ehesachen ist der Anwaltszwang in erster Instanz; abweichend vom ungarischen Recht die diesem unbekannte Institution des Ehebandverteidigers. Diese wurde – auch in vom österreichischen Recht abweichender Form – erst später in das burgenländische Eheverfahren eingebaut. Eine weitere Abweichung vom ungarischen Recht war die „Verteilung der Rechte zur Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder zwischen den getrennten bzw. geschiedenen Ehegatten“⁶⁹⁴.

⁶⁹⁰ Vgl. *Köstler*, Österreichisches Eherecht, 125, *Neschwara*, Rezeption als Reform, 50. *Lenhoff*, Auflösung der Ehe, 76f. *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 260, verweist darauf, dass dem Motivenbericht zum Ehegesetz zu entnehmen wäre, „daß die Trennung von Tisch und Bett nur aus Rücksicht auf die Katholiken in das Gesetz aufgenommen wurde“.

⁶⁹¹ GA 1/1911 in der Fassung der Verordnung BGBl. 475/1921, 478/1921 18/1922, 316/1922. Zit. nach, *Neschwara*, Rezeption als Reform, 50.

⁶⁹² Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 50f. Ausführlich zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen nimmt *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 201-217, Stellung.

⁶⁹³ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 51, *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 203.

⁶⁹⁴ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 51.

4.5 Das Nebeneinander von zwei Formen des Eherechts in der 1. Republik. Praktische Auswirkungen⁶⁹⁵

„Nehmt es alles nur in allem: Das österreichische internationale und interlokale Eherecht ist ein Tummelplatz für scholastische Konstruktionen und eine dürre Heide für das Wohl einer auf Rechtsgleichheit aufgebauten Gesellschaft.“⁶⁹⁶

Was Arthur Lenhoff in seinem Buch „Auflösung der Ehe und Wiederverhehlchung. Beiträge zum österreichischen Eherecht“ hier im Stil der damaligen Zeit einprägsam beschreibt, fasst Paul Iby in seiner bereits genannten Dissertation „Eherecht im Burgenland“ kurz so zusammen: „Wegen der verschiedenen Eherechte im gleichen Staat konnte es zu den unmöglichsten Situationen kommen“⁶⁹⁷.

Tatsächlich greift Lenhoff eherechtliche Bestimmungen des burgenländischen Eherechtes auf, die teilweise oder vollständig vom österreichischen Eherecht abweichen, und die für ihn auf die Vielzahl der Probleme hinweisen, die sich bei der Beurteilung der Ehen von und mit burgenländischen Landesbürgern vor den österreichischen Gerichten ergeben konnten⁶⁹⁸.

Diese sich bei der Anwendung von zwei Eherechtsordnungen im selben Staat ergebenden Probleme müssen in der Zeit ihrer Wirksamkeit neben dem tatsächlich verwirrenden juristischen, aber auch vor dem geschichtlichen Hintergrund gesehen werden.

Bei seiner – verzögerten – Übernahme durch Österreich nahm das neue Bundesland auch das in Ungarn seit 1895 geltende ungarische Eherecht mit, vorläufig bis 15. Juni 1922, danach als „Sonderrecht“ mit den „Übergangsbestimmungen auf dem Gebiete des Eherechtes und des

⁶⁹⁵ „Berücksichtigt man die unterschiedliche Handhabung der Dispenspraxis durch die verschiedenen Landesregierungen“ gab es nach *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 116, „sogar drei – verschiedene[...] Eherechte [...] in Österreich ...“ Im folgenden Kapitel soll aufgezeigt werden, wie komplex die Problematik des Nebeneinanders von zwei Eherechtsordnungen in einem Staat war, allerdings kann hier nicht genauer auf die verschiedenen Rechtsauslegungen eingegangen werden. 1934 traten mit dem Konkordat wiederum neue eherechtliche Bestimmungen in Kraft, soweit sich solche in den untersuchten Akten gefunden haben, wurden diese hier aber nicht berücksichtigt.

⁶⁹⁶ *Lenhoff*, Auflösung der Ehe, 82.

⁶⁹⁷ *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 266, 266.

⁶⁹⁸ Vgl. *Lenhoff*, Auflösung der Ehe, 78-82. *Lenhoff*, Auflösung der Ehe, 79f. verweist in seinen Beispielen vor allem auf die Unterschiede der eherechtlichen Bestimmungen bei Burgenländern mit vollständiger Landesbürgerschaft und den „übrigen“ Österreichern, die dem Eherecht nach dem ABGB unterliegen: So konnte ein nach Wien zuständiger Katholik eine katholische Burgenländerin, deren „burgenländische Ehe“ vollständig getrennt (geschieden) worden war, selbst zu Lebzeiten ihres ersten Gatten nicht nur im Burgenland, sondern auch „im übrigen Österreich“ heiraten, während eine zwischen einem nach Wien zuständigen Protestanten und einer katholischen Burgenländerin im Burgenland gültig geschlossenen Ehe weder im Burgenland noch im „übrigen Österreich“ dem Bande nach trennbar war. Vgl. dazu auch Neschwara, Rezeption, 47, Anm. 40.

Verfahrens in Ehesachen im Burgenlande“⁶⁹⁹ aufgrund der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz. Damit wurden nicht nur die burgenländischen Behörden und die Kirche im Burgenland, sondern auch die Behörden und die Kirche in Österreich außerhalb des Burgenlandes⁷⁰⁰ mit neuen eherechtlichen Bestimmungen konfrontiert; die Burgenländer selbst mussten sich zusätzlich neben der neuen Verwaltung auch noch mit der sukzessiv allgemein geltenden österreichischen Gesetzgebung vertraut machen.

Gesamtösterreichisch war die österreichische „Eherechtsunordnung“⁷⁰¹ nun nicht nur durch die konfessionelle, sondern auch noch durch eine lokale Spaltung⁷⁰² geprägt, was die korrekte Durchführung der Eherechtsbestimmungen weiter erschwerte. Lehner spricht im Zusammenhang mit dem Bestehen zweier Eherechtsordnungen in Österreich sogar davon, dass mit der Angliederung des Burgenlandes an Österreich ein „Sonderproblem“⁷⁰³ entstanden sei, da zur ohnehin schon „konfessionellen Zersplitterung“ des österreichischen Eherechts mit dem „burgenländischen Eherecht“ nun noch die „Aufspaltung in zwei Teilrechtsordnungen“ hinzugetreten sei, die neben Problemen des internationalen Privatrechts auch noch solche des interlokalen Privatrechts entstehen hätte lassen.⁷⁰⁴

Möglichen Problemen bei der Anwendbarkeit der eherechtlichen Bestimmungen bereits vorgehend, merkte das Bundesministerium für Inneres und Unterricht auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz in einem Schreiben an die Landesregierungen⁷⁰⁵ schon am 29. November 1922⁷⁰⁶ unter anderem an:

„Das ungarische Recht ist, soweit es im Burgenlande in Geltung steht, inländisches Recht, dessen Kenntnis bei allen österreichischen Behörden, wo immer sie ihren Sitz haben, vorausgesetzt

⁶⁹⁹ BGBl. 316/1922.

⁷⁰⁰ Umfassend von Neschwara, Rezeption als Reform, 51 als „Rechtsanwendungsorgane“ bezeichnet.

⁷⁰¹ In Anlehnung an Gustav Ratzenhofer, Die österreichische Eherechts-Unordnung, Österreichische Allgemeine Gerichtszeitung, 1924, entnommen Lehner, Familie, Recht-Politik, 136, Anm. 32.

⁷⁰² Vgl. Neschwara, Rezeption als Reform, 51.

⁷⁰³ Lehner, Familie-Recht-Politik, 110.

⁷⁰⁴ Ebda.

⁷⁰⁵ BLA/Abt. VIII – 36.536/1923. Das Schreiben, in dem es um die Frage ging, ob eherechtlich das Burgenland im „übrigen Österreich“ bzw. die Bewohner des „übrigen Österreichs“ im Burgenland wie Ausländer zu behandeln seien, erging an alle Landesregierungen (außer Burgenland) und den Magistrat Wien. Darin wird ersucht, „den burgenländischen Matrikelämtern bekanntzugeben, daß burgenländische Landesangehörige zur Eheschließung in einem anderen Bundeslande Oesterreichs einer amtlichen Bescheinigung des im § 59, Absatz 3, des ungarischen Gesetzesartikels XXXIII vom Jahr 1894 bezeichneten Inhaltes nicht bedürfen.“

⁷⁰⁶ Hier ist zu anzuemerken, dass die Kundmachung über den Beschluss des burgenländischen Landtags am 12.10.1922 im Bundesgesetzblatt bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht publiziert worden war.

wird. Das Gleiche gilt von den burgenländischen Behörden hinsichtlich des österreichischen Rechtes [...]. In zweifelhaften Fällen ist die Möglichkeit gegeben, an die Oberbehörde zu berichten und deren Weisungen einzuholen. Dies wird zur dortigen Kenntnis und, erforderlichenfalls, zwecks Verständigung der in Betracht kommenden unterstehenden Stellen mitgeteilt.“⁷⁰⁷

Gedanken, wie man allgemeine eherechtliche Verlautbarungen⁷⁰⁸ durchzuführen beabsichtige, um möglichste Klarheit und Einheitlichkeit bei der Durchführung der diesbezüglichen Gesetze zu erlangen, machte man sich auch seitens der burgenländischen Landesregierung in einem Brief vom 15. 12. 1922 an das Bundesministerium für Justiz in Wien:

„Der burgenländische Landtag ersucht um Mitteilung in welcher Weise das B.Ministerium die allg. Verlautbarung für sämtliche Bundesländer durchzuführen beabsichtigt, da nach h.a. Ansicht eine Verlautbarung im Bundesamtsblatt für das Burgenland keineswegs genügen würde, um die ergangene Weisung einheitlich in der Praxis durchzuführen.

Insbesondere erscheint es notwendig, daß sich die deutschen Bundesländer mit diesen einschlägigen ung. Gesetzesbestimmungen vertraut machen, welche Anregung dem Justizm. überlassen werden muss.“⁷⁰⁹

Dem Wunsch nach – in diesem Falle allgemeiner – Information konnte aber offensichtlich nicht immer nachgegangen werden, wie der Brief der burgenländischen Landesregierung an die steiermärkische Landesregierung vom 31. Jänner 1924 zeigt:

„Die Landesregierung ist mangels eines ausführlichen Exemplares der ‚Instruktion der Matrikelführer‘ leider nicht in der Lage, dem dortigen Wunsche um Uebersendung einer solchen Instruktion zu entsprechen.

Die Landesregierung lenkt jedoch die Aufmerksamkeit auf die im Verlage der österreichischen Staatsdruckerei erschienenen Handausgabe des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, das auf Seite 460 u. ff. den Gesetzesartikel XXXI. vom Jahre 1894 über das Eherecht enthält.“⁷¹⁰

Neben der Information für die ausführenden Organe durch verschiedene Erlässe, Kundmachungen und Amtserinnerungen wurde selbstverständlich auch versucht, sich durch Rechtsliteratur mit der komplizierten Materie der beiden Eherechte vertrauter zu machen.

⁷⁰⁷ BLA/Abt. VIII – 36.536/1923. Vom 30. Jänner 1923 liegt ein Brief der Bezirkshauptmannschaft Mödling vor, mit dem ein Erlass der niederösterreichischen Landesregierung (Erlass vom 23. Jänner 1923, Z. IIIa 4759/ex 1922), der sich inhaltlich auf dieses Schreiben bezieht, zur Information „An alle hochwürdigen, römisch-katholischen Pfarrämter, das evangelische Pfarramt A.B. und die israelitische Kultusgemeinde in Mödling“ weitergeleitet wird. BLA/Abt. VIII – 100/4/3/1923. Die Grundzahl ist nicht ganz leserlich, die Zahl ist 633/A.

⁷⁰⁸ In diesem Fall geht es um die Information der Entbehrlichkeit von Ehefähigkeitszeugnissen für die Eheschließungen von Bundesbürgern innerhalb des Bundesgebietes. Vgl. dazu BLA/Abt. VIII – 2.847 und 4.368/i/1922 und BLA/Abt. VIII – 1.094/1922.

⁷⁰⁹ BLA/Abt. VIII – 2.847 und 4.368/i/1922.

⁷¹⁰ BLA/Abt. VIII – 1.094/6/1924.

So ersucht die burgenländische Landesregierung in einem Schreiben vom Mai 1925 das Bundeskanzleramt (Inneres) „an kompetenter Stelle erwirken zu wollen, dass die im zuliegenden Verzeichnis angeführten Eheschriften der Landesregierung zum Amtsgebrauche überlassen werden“⁷¹¹.

In einem Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. April 1927 an alle Ämter der Landesregierungen (mit Ausnahme von Wien Stadt) und an die Polizeidirektion in Wien wird wiederum die „Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, Heft 234: Die österreichischen Ehegesetze mit einschlägigen Verordnungen und Erlässen von Dr. Stephan Rieder, Magistrat Wien“ „als nützlicher Behelf zur Anschaffung“⁷¹² empfohlen, was von der Abteilung VIII für Kultus und Matrikenangelegenheiten der Landesregierung Eisenstadt im Übrigen dahingehend beantwortet wird, dass die erwähnte Publikation bereits in Verwendung stehe.

Wie verunsichert im Bezug auf die Eherechtslage selbst Amtsorgane waren, zeigt der Brief des Bezirkshauptmannes von Oberwart vom 4. März 1924 an die burgenländische Landesregierung:

„Auf Seite 2 des ‚Freien Burgenländer‘ vom 2. März 1924 wird berichtet, dass laut Erlass des Bundeskanzleramtes (Justiz) die materielle Zivilehe im Burgenlande auch für neue Bundesbürger gilt, falls sie burgenländische Landesbürger sind“⁷¹³.

Es wird um Weisung gebeten, ob die Nachricht auf Wahrheit beruht, für welchen Falle eine genaue Instruktion erbeten wird.“⁷¹⁴

Dass die Kenntnis des ungarisch-burgenländischen und des österreichischen Eherechtes – auch aufgrund der weiter oben genannten Argumente – nicht immer vorausgesetzt werden konnte und eine umfassende Kommunikation offensichtlich nicht immer möglich war, zeigen Rechtsanfragen, die sich im Aktenmaterial des Burgenländischen Landesarchivs⁷¹⁵ und des

⁷¹¹ BLA/Abt. VIII – 1.390/1925.

⁷¹² BLA/Abt. VIII – 1.031/1927.

⁷¹³ Auf diesen Erlass des Bundeskanzlers wurde bereits im Kapitel 4.3.2.1 eingegangen.

⁷¹⁴ BLA/Abt. VIII – A- 627/1924. Anm.: Von diesem Akt ist keine Grundzahl vorhanden.

⁷¹⁵ Burgenländisches Landesarchiv/Akten der Abt. VIII. Für Kultus- und Matrikenangelegenheiten mit Beständen zu 1. den Kultusangelegenheiten aller Kirchen und Religionsgesellschaften, 2. den interkonfessionellen Verhältnissen wie Religionsbekenntnis des Kindes u.s.w., 3. den Kultusstiftungen, 4. der Verwaltung des Religionsfonds, 5. Ausübung des Präsentationsrechtes, 6. der gesetzlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften, 7. den Ehesachen, 8. den Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung, 9. der Inspektion der Matrikelämter.

Allgemeinen Verwaltungsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs finden.⁷¹⁶ Seitens des Burgenlandes wurden solche Anfragen u.a. von Matrikenführern, Bezirkshauptmannschaften, der Apostolischen Administratur des Burgenlandes und Bezirksgerichten meist an die burgenländische Landesregierung gestellt und von dort an das Justizministerium bzw. das Bundeskanzleramt (Justiz) weitergeleitet, im vorliegenden Aktenmaterial finden sich aber auch eherechtliche Anfragen seitens der Länder Steiermark⁷¹⁷ und Niederösterreich⁷¹⁸, ebenfalls an die burgenländische Landesregierung:

So richtet der Bezirkshauptmann von Mödling am 5. Jänner 1924 sowohl an die niederösterreichische als auch an die burgenländische Landesregierung ein Schreiben, in dem er auf die Zuschrift eines Schattendorfer Matrikenführers Bezug nimmt, der für die Eheschließung eines Burgenländers mit einer Niederösterreicherin in Niederösterreich ein Ehesfähigkeitszeugnis verlangt hätte.

In Brief des Bezirkshauptmannes Pilz an die niederösterreichische Landesregierung heißt es:

„[u]nter Bezugnahme auf den Erlass vom 1. Oktober 1923 Z: IIIa-2509/1 mit der Bitte vorgelegt, die notwendige Veranlassung zu treffen, dass nun endlich die Matrikenführer im Burgenlande im Sinne der österreichischen Ehegesetzgebung gründlich belehrt und unnötige Belästigungen der übrigen österreichischen Behörden sowie der betroffenen Parteien in Hinkunft vermieden werde[n].“⁷¹⁹

Dieser Brief wurde offensichtlich dem an die burgenländische Landesregierung gerichteten Schreiben vom selben Tag beigelegt und ergänzend ausgeführt:

„Behufs Kenntnisnahme mit der dringenden Bitte übermittelt, die dortigen Matrikenämter [!] erforderlichenfalls noch eingehender über die in Oesterreich geltenden Ehegesetze zu instruieren. Zufolge Erlasses der n.ö. Landesregierung vom 23. Jänner 1923, Z. IIIa-4759 ex 1922, hat das Bundesministerium für Justiz ein derartiges Ersuchen bereits an die dortige Landesregierung gerichtet. Die Bezirkshauptmannschaft in Mattersdorf wird unter einem ersucht, auf den Matrikenführer in Schattendorf im Sinne eines gesetzmässigen Vorgehens einzuwirken.“⁷²⁰

⁷¹⁶ Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justiz Aktenkonvolut mit der Grundzahl 10039/50 – I B I/3.

⁷¹⁷ BLA/Abt. VIII – 103/11/1924.

⁷¹⁸ BLA/Abt. VIII – 134/3-A/1924. Von diesem Akt ist keine Grundzahl vorhanden.

⁷¹⁹ BLA/Abt. VIII – 134/3-A/1924.

⁷²⁰ Ebda.

4.5.1 Ehen von Burgenländern in einem anderen Bundesland und Ehen von Nichtburgenländern im Burgenland

„Der Bevölkerung gegenüber, wird seitens der Matrikelführer wohl kaum Verwirrung und Verstimmung vorzuwerfen sein, möglich dass durch die Einfalt einzelner Personen diese selbst nicht ins Klare kommen.“⁷²¹

Rechtsunsicherheiten gab es immer wieder, was die Eheschließung außerhalb des Burgenlandes bzw. im Burgenland mit Nichtburgenländern betraf.

Vom 24. April 1925 liegt uns ein ausführliches Schreiben der burgenländischen Landesregierung ⁷²² an das Bundeskanzleramt (Justiz) vor, wonach burgenländische Landesbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Burgenland haben, ohne vorhergehendes Aufgebot durch den zuständigen staatlichen Matrikenführer und ohne Zivilehe eine konfessionelle Ehe in einem anderen Bundeslande geschlossen hätten.⁷²³ Noch häufiger käme es vor, dass Burgenländer mit ständigem Wohnsitz in einem anderen Bundesland dort ohne das Aufgebot des zuständigen staatlichen Matrikelführers eine konfessionelle Ehe schließen. Weiters würden Landesbürger eines anderen Bundeslandes oder Ausländer, beide mit ständigem Wohnsitz im Burgenland, ebenfalls ohne staatliches Aufgebot durch die Matrikelführer in einem anderen Bundesland eine konfessionelle Ehe eingehen. Bei den burgenländischen Matrikelführern seien daher nun „Bedenken darüber aufgetaucht, was in solchen Fällen Rechtens ist.“⁷²⁴

„Um eine Umgehung der Vorschriften des Ges.Art. XXXI von 1894 hintanzuhalten sowie um einer Missachtung der Vorschriften über die staatliche Matrikenführung und über die obligatorische Zivilehe zu begegnen, hält schliesslich die Landesregierung die Erlassung einer Anordnung für geboten, dass burgenländische Landesbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Burgenlande haben und eine konfessionelle Ehe in einem anderen Bundesland einzugehen beabsichtigen, dennoch verhalten sind, vorher die Zivilehe bei dem zuständigen staatlichen Matrikenführer zu schliessen.“⁷²⁵

Das Bundeskanzleramt (Justiz) beantwortet die Anfrage mit einem umfangreichen Erlass vom 5. 6. 1925. Auf diesen wird immer wieder Bezug genommen, er soll deshalb hier im ganzen Wortlaut wiedergegeben werden:

⁷²¹ Zitat aus dem weiter unten angeführten Akt BLA/Abt. VIII – 2.169/1929.

⁷²² ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 211.911/1925 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3). Vgl. auch für den folgenden Wortlaut. Vgl. dazu auch Neschwara, Rezeption als Reform, 51f.

⁷²³ Nicht bekannt, sind die Gründe, warum diese Ehen außerhalb des Burgenlandes geschlossen wurden. Anzunehmen sind Verbindungen aufgrund von Wanderarbeit, möglicherweise waren aber auch religiöse Ursachen dafür ausschlaggebend.

⁷²⁴ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 211.911/1925 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3).

⁷²⁵ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 211.911/1925 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3).

„Zu den in der Zuschrift vom 24. April 1925 Z. VII-382/gestellten Fragen beehrt sich das BKA. (Justiz) sich zu äußern wie folgt:

Gemäß § 10, Z.2 der Vdg. vom 29. Mai 1922 BGBl. 316/1922 gilt für die Form der Eheschließung das Recht des Gebietes, in dem die Ehe geschlossen wird.

Wird die Ehe im Burgenland geschlossen, so kann sie nur vor dem staatlichen Standesbeamten und nur in den Formen des burgenländischen Rechtes geschlossen werden. Wird die Ehe im Bundesgebiete außerhalb des Burgenlandes geschlossen, so gelten die österr. Ehevorschriften, die Ehe ist also nach diesen Bestimmungen vor dem Seelsorger oder gegebenenfalls vor politischen Behörden einzugehen. Dabei ist es in allen Fällen gleichgültig, ob die Eheschließenden Ausländer oder Inländer, ob sie burgenländische oder andere Landesbürger sind, und für das Burgenland kommt auch das Bekenntnis der Ehepartner nicht in Betracht. Die Wahl des Eheschließungsortes liegt aber nicht im freien Belieben der Partei; denn die Ehe muss vor dem zuständigen Trauungsorgane geschlossen werden und dieses bestimmt sich in der Regel sowohl nach österr. Recht (§ 75 ABGB) als nach den burgenländischen Vorschriften (§ 32 Ges. Art. XXXI vom 1894) nach dem Wohnsitz der Eheschließenden. Da aber den Ehepartnern, wenn der eine im Burgenland, der andere im übrigen österr. Bundesgebiete seinen Wohnsitz hat, die Wahl frei steht, und da andererseits sowohl das österr. als auch das burgenländische Trauungsorgan (§ 33 des Ges. Artikels XXXI von 1894) ein anderes Trauungsorgan ermächtigen kann, und zwar wohl auch ein burgenländisches, bzw. ein österreichisches kann es vorkommen, daß im Burgenland wohnhafte Personen außerhalb des Burgenlandes eine Ehe schließen und daß diese Ehe dann nicht in den Formen einer Zivilehe geschlossen wird; das kann namentlich/gelegentlich auch eintreten, wenn der im Burgenland wohnhafte Ehepartner burgenländischer Landesbürger ist.

Ein burgenländischer Seelsorger kann allerdings, da er selbst nicht Trauungsorgan ist, keinen Seelsorger im übrigen österr. Bundesgebiete zur Eheschließung ermächtigen. Der Eheschließung muß sowohl nach burgenländischem wie nach sog. österreichischem Recht ein Aufgebot vorhergehen. Nach beiden Rechten ist es regelmäßig am Wohnsitz jedes Ehepartners vorzunehmen. Hat also der Ehepartner seinen Wohnsitz im Burgenlande, so muss er im Burgenlande, und zwar nach den Formen des burgenländischen Rechtes durch den staatlichen Matrikelführer aufgeboden werden. Personen, die im Burgenlande keinen Wohnsitz haben und außerhalb des Burgenlandes die Ehe schließen wollen, bedürften eines Aufgebotes im Burgenlande nicht; denn § 47 des Ges. Art. XXXIV von 1894 setzt voraus, dass die Eheschließenden überhaupt keinen Wohnsitz haben und die Ehe im Burgenland geschlossen werden soll, § 113 des Ges. Art. XXXI v. 1894 gilt aber nur für Ehen, die im Ausland geschlossen werden, nicht aber für solche im österr. Bundesgebiet.

Da der Seelsorger im Burgenlande nicht zum Aufgebot berechtigt ist und für die Form des Aufgebotes der Ort der Vornahme entscheidend ist, kann ein bloß durch den burgenländischen Seelsorger bewirktes Aufgebot auch im übrigen österr. Bundesgebiete das Aufgebot durch den Matrikelführer nicht ersetzen. Es ist also nicht erkennbar, wie es zu einer Eheschließung im außerburgenländischen Gebiete kommen kann, ohne daß ein im Burgenland wohnhafter Ehepartner im Burgenlande und nach den burgenländischen Vorschriften aufgeboden worden ist.

Eine Weisung an die österr. Trauungsorgane, die übrigens vom BMf. Unterricht zu erlassen wäre, könnte erst in Aussicht genommen werden, wenn aufgeklärt würde, auf welchem Wege es zu solchen Eheschließungen gekommen ist.⁷²⁶

⁷²⁶ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 211.911/1925 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3). Beispiele zur Ehe eines Burgenländers mit einer Burgenländerin im Burgenland, eines burgenländischen Brautpaares, das in Altösterreich heiratet, eines altösterreichischen Brautpaares, das im Burgenland heiratet, einer Eheschließung, bei der ein Teil aus dem Burgenland, der andere aus Altösterreich ist, wobei die Hochzeit im Burgenland stattfinden soll, und der Eheschließung, bei der ein Brautteil aus dem Burgenland, der andere aus Altösterreich ist, die Hochzeit aber in Altösterreich stattfinden soll, gibt Iby, Eherecht im Burgenland, 40f.

Um die Unsicherheit bezüglich der Trauungsbefugnisse geht es auch in einem Schreiben der Apostolischen Administration des Burgenlandes mit Sitz in Wien vom 3. Mai 1926 an die burgenländische Landesregierung, in dem seitens des Pfarramtes St. Michael im Burgenland gemeldet wird,

„dass burgenländische Brautleute, welche sich in einer österreichischen Pfarre ausserhalb des Burgenlandes (Steiermark, Wien)⁷²⁷ trauen liessen, vom Sekretariate verhalten wurden⁷²⁸, sich auch noch der Ziviltrauung in St. Michael i. Bgld. zu unterziehen, mit dem Hinweis darauf, dass sonst ihre Kinder als „unehelich“ in die Zivilmatrik eingetragen werden müssten.

Das Vorgehen des Sekretariats St. Michael erscheint als Widerspruch zu § 10, P.2, der Verordnung der Bundesregierung vom 29./5.1922, B.G.Bl. Nr. 316, und die Apostol. Administration glaubt darum, die angedeuteten Vorkommnisse mitteilen und gleichzeitig um Stellungnahme, wie auch um gefällige Erledigung der h.a. Anfrage vom 15./12.1924, Z. 2650/1924 ersuchen zu sollen.“⁷²⁹

Nachdem auf dieses Schreiben der Apostolischen Administration im Burgenland, keine Antwort erfolgte, wiederholt diese die Anfrage in einem Schreiben vom 17. Februar 1927, „weil ja die Behebung von Unklarheiten nicht bloss im Interesse der kirchlichen und staatlichen Stellen, sondern auch im Interesse der Parteien ist.“⁷³⁰

Die kurze Antwort der burgenländischen Landesregierung erfolgt am 22. 3. 1927 mittels einer Abschrift „des im Gegenstande erlassenen Ausspruches des B-K.A./:Justiz/ vom 5. Juni 1925, Zahl 211.911 – 27/25“, also jenes bereits zitierten Erlasses, der der Landesregierung aufgrund von gleichlautenden Fragen zugestellt worden war.⁷³¹

Zu einer neuerlichen Anfrage der Apostolischen Administration des Burgenlandes betreffend „Unsicherheit bezüglich der Form“, bei der sich diese auf eben erwähnten Erlass vom 5. Juni 1925 bezieht, kommt es im Juli 1929:

„Das Pfarramt Forchtenau meldet der Apost. Administration über das Vorgehen bei Eheschließungen in Forchtenau (und Mattersburg): 1. Burgenländische Brautleute, welche in einem anderen Bundeslande die Ehe schließen wollen, werden vom staatlichen Matrikenorgane zur vorangehenden Ziviltrauung im Burgenlande verhalten; die bloße kirchliche Trauung außerhalb des

⁷²⁷ Betroffen dürften oft Fälle mit Trauungen in der Steiermark, Wien und Niederösterreich gewesen sein, was wahrscheinlich vielfach auf die Wanderarbeiter zurückzuführen sein wird.

⁷²⁸ Damit ist offensichtlich der für die bgld. Trauung zuständige Beamte, der Matrikelführer bzw. Standesbeamte gemeint.

⁷²⁹ BLA/Abt. VIII – 627/1927.

⁷³⁰ Ebda.

⁷³¹ Ebda.

Burgenlandes wird als ungültig für den staatlichen Bereich bezeichnet. (Beispiel S. J. – H. B.⁷³² in Forchtenau, 1928)

2. Wann ein Brautteil im Burgenlande, der andere in einem anderen Bundeslande wohnt, wird das Zivilaufgebot verweigert.

Die Eheschließung im Burgenlande ist in einem solchen Falle angeblich nicht möglich. Begründung: Der in Österreich wohnende Brautteil kann keinen für den bgl. Zivilbereich gültigen Verkündschein bringen; darum keine Ziviltrauung, ohne Ziviltrauung aber keine kirchliche Trauung (Beispiel: I. P. aus Grünbach a.Sch. – S.T. aus Forchtenau 1929; ebenso L.A. aus Günselsdorf – T. A. aus Forchtenau 1929).

Diese Art des Vorgehens steht doch wohl im direkten Widerspruch zu den geltenden Normen, speziell zum Erlaß des Bundeskanzleramtes Z. 211.911 ex 1925⁷³³, welcher vom Amte der bgl. Landesregierung unter Z. VIII-627/1 ex 1927 der Apost. Administration in Abschrift mitgeteilt wurde.

Abgesehen davon, daß die durch das angedeutete Vorgehen geschaffenen Schwierigkeiten in der Bevölkerung Verwirrung und Verstimmung hervorrufen müssen, wird auch an den verschiedenen amtlichen und nichtamtlichen Stellen das Vertrauen zu den burgenländischen Matrikelamtsorganen erschüttert.

Die Apostolische Administration glaubt mit Rücksicht darauf, daß katholische Pfarrämter im Burgenlande und auch außerhalb desselben an dem Vorgehen in Eheangelegenheiten amtlich interessiert sind, das höfliche Ersuchen stellen zu sollen, etwa geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen“.⁷³⁴

Der Eingang des mit 12. Juli 1929 datierten Schreibens wird seitens der Landesregierung mit 15. Juli 1929 bestätigt; am 12.8.1929 erfolgt offensichtlich eine Anweisung an die Bezirkshauptmannschaft in Mattersburg „zur Erhebung und genauen Feststellung, wie weit ein Verschulden der Standesbeamten der staatl. Matrikelbezirke Forchtenau⁷³⁵ und Mattersburg vorliegt.“⁷³⁶

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg antwortet der Landesregierung darauf mit einem Brief vom 5. September 1929, der am 14. September 1929 bei der Landesregierung eintrifft. „In Entsprechung des obigen Erlasses wird anruhend eine schriftliche Äußerung des Matrikelführers in Forchtenau – in welcher der Fall, der das Matrikelamt Mattersburg betrifft, enthalten ist – vorgelegt.“⁷³⁷ In dieser schriftlichen Äußerung des Matrikelführers vom 30. August 1929 heißt es:

⁷³² Da besagten Personen noch am Leben sein könnten, werden die Namen nicht genannt.

⁷³³ Hier wird also wieder auf den oben zitierten Erlass des Bundesministeriums f. Justiz vom 5.6.1925 verwiesen.

⁷³⁴ BLA/Abt. VIII – 627/1927.

⁷³⁵ Bis 1972 Name der heutigen Gemeinde Forchtenstein.

⁷³⁶ BLA/Abt. VIII – 2.169/1929.

⁷³⁷ Ebda.

„Bezugnehmend auf den Erlass der Bgld. Landesregierung Zahl; VIII-2169/2, v.12.VIII.1929 betreffend einer Meldung seitens der apost. Administration des Burgenlandes in Wien wegen Unsicherheit bezüglich der Form von Eheschliessungen wird gemeldet.

Zu Absatz 1) Das Brautpaar S.J. – H.B. haben als den Wohnort des Bräutigams (Mattersburg) do. wegen dem Eheaufgebot bei dem Matrikelführer in Mattersburg vorgesprochen. Wenn in diesem Falle der Matrikelführer zuerst auf die Ziviltrauung bestand, finde ich es gesetzlich nur gerechtfertigt, da sowohl die Braut als der Bräutigam im Burgenlande ihren ständigen Wohnsitz hatten und meines Wissens (nach Aussage der Braut H.B.) in Mattersburg die kirchliche Trauung zu beabsichtigten.

zu Absatz 2) Wird auf keinen Fall beim Matrikelamte in Forchtenau in der Weise gehandhabt, da es doch sehr zweifelhaft erscheint, dass ein und derselbe Matrikelführer, in einem Falle auf das Aufgebot und die Ziviltrauung besteht und in anderen Falle das Aufgebot verweigert.

Beim Matrikelamte Forchtenau besteht meines Wissens kein Fall in welchem ein Aufgebot verweigert wurde, vorausgesetzt wenn ich mich kompetent fühlte das Aufgebot vorzunehmen. Es ist ja selbstverständlich dass kein Matrikelführer eine Ziviltrauung vornehmen wird, wenn nicht das Aufgebot vorschriftsmässig vorgenommen wurde. Dies dann, wenn ein oder beide Eheschliessenden ausserhalb des Kompetenzbereiches des Matrikelführers wohnen, kann auch selbstverständlich keine Ziviltrauung erfolgen.

Angegebenes Beispiel I.P. – S.T. aus Forchtenau sagt nichts, da die Brautleute meines Wissens in Nieder Oesterr. die kirchliche Trauung geschlossen haben, jedoch wegen einer Ziviltrauung nicht vorsprachen. Derselbe Fall gilt auch für das Brautpaar L.A. – T.An.

In diesem Falle weiss ich dass die Mutter der Braut bei mir war, und die Ziviltrauung für einen bestimmten Tag ersuchte, ich derselben jedoch sagen musste dass ja seitens der Brautleute ja gar kein Aufgebot verlangt wurde, ich somit keine Kenntnis habe von einer Ehe zwischen dem Bräutigam L.A. und ihrer Tochter und deshalb auch keine Ziviltrauung vornehmen kann.

Der Bevölkerung gegenüber, wird seitens der Matrikelführer wohl kaum Verwirrung und Verstimmung vorzuwerfen sein, möglich dass durch die Einfalt einzelner Personen diese selbst nicht ins Klare kommen.

Jedenfalls wäre der Vorwurf, dass das Vertrauen zu den burgenländischen Matrikelorganen in der Bevölkerung erschüttert wird, durch diese zurückzuweisen.⁷³⁸

Aktenkundige weitere Konsequenzen dieser Anfrage der Apostolischen Administration bzw. ein Antwortschreiben und Klärung der Fragen an diese sind diesem Aktenkonvolut nicht zu entnehmen.

Ohne auf die juristische Seite dieses Problems eingehen zu können, liegen hier offensichtlich verschiedene Interpretationen vor:

So wollten laut Apost. Administration die Eheleute S.J. und H.B. im Fall 1 außerhalb des Burgenlandes heiraten, welche Möglichkeit ihnen gesetzlich offen gestanden wäre; keine Rede ist im Brief von der Apost. Administration, dass das Brautpaar eine kirchliche Trauung im Burgenland beabsichtigte. Auch im Fall 2 hatte der Matrikelführer offensichtlich geirrt.

⁷³⁸ BLA/Abt. VIII – 2.169/1929.

4.5.2 „Das Bezirksgericht Güssing hat zur Anzeige gebracht ...“⁷³⁹ Anwendung der Gesetze betreffend die Eheschließung von Minderjährigen im Burgenland

In einem Sammelakt⁷⁴⁰ der Abteilung VIII für Kultus und Matrikenangelegenheiten im Burgenland lässt sich fast lückenlos verfolgen, wie es nach Anfragen zur Anwendung der Gesetze betreffend die Eheschließung von Minderjährigen im Burgenland schließlich zu einem diesbezüglichen Erlass des BKA (Justiz) kommt: Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Frage, ob bezüglich des Ehehindernisses der Minderjährigkeit der Eheschließenden das ABGB oder das ungarische Eherecht heranzuziehen wäre. Nach einem vorliegenden Schreiben⁷⁴¹ führte dies sogar dazu, dass dem zuständigen Bezirksgericht eine Unterlassung gemeldet wurde und zur Anzeige gelangte.

In einem Schreiben vom 4. Mai 1927⁷⁴² wendet sich ein Matrikelführer aus Eisenstadt auf dem Wege der Burgenländischen Landesregierung an das BKA (Justiz) betreffend „Eherecht im Burgenlande“:

„Aus Anlass einer Eheschließung zwischen burgenländischen Landesbürgern wurde von Seite des Amtes der burgenländischen Landesregierung die Beibringung der im § 50 des a.b.G.B. erwähnten Einwilligung der Gerichtsbehörde gefordert, wogegen in der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Mai 1919, B.GBl. Nr. 316, es heißt: ‚Für das Recht der Eheschließung gilt das Recht des Gebietes, dem die Brautleute vermöge ihrer Landesbürgerschaft angehören.‘ [...] Es wird daher die diensthöflichste Bitte gestellt, möge diesbezüglich eine Weisung erfolgen, ob die Bestimmungen des § 50 des a.b.G.B. oder die Bestimmungen des ung. § 8.⁷⁴³ der Eheinstruktion im Burgenland zur Anwendung zu bringen sind.“⁷⁴⁴

⁷³⁹ Zitat aus dem weiter unten angeführten Akt BLA/Abt. VIII – 2.003/1928.

⁷⁴⁰ BLA/Abt. VIII – 1.265/1.931/3.247/2.003 aus den Jahren 1927 bis 1929.

⁷⁴¹ Vgl. BLA/Abt. VIII – 2.003/1928 weiter unten.

⁷⁴² BLA/Abt. VIII – 1.265/1927.

⁷⁴³ § 8: „Ein Minderjähriger kann ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eine Ehe nicht schließen. Zur Ehe eines Minderjährigen unter zwanzig Jahren ist, wenn dessen gesetzlicher Vertreter nicht der berechtigte Vater oder die Mutter ist, auch die Einwilligung des Vaters oder der Mutter, und wenn keine Eltern vorhanden sind, die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist nicht notwendig, wenn der Großvater des Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter ist. Wenn der gesetzliche Vertreter oder der Vater oder die Mutter die Einwilligung nicht erteilen, tritt an deren Stelle die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde.“ Zit. nach Amtliche Ausgabe „Über das Eherecht, über die Religion der Kinder und über die staatlichen Matrikeln. XXXI., XXXII., XXXIII. Ges.-Art.v.J. 1894“ ,Budapest 1895 (liegt in der Burgenländischen Landesbibliothek, 45.020-A).

⁷⁴⁴ BLA/Abt. VIII – 1.265/1927.

Am 24. Mai 1928 erklärt der Amtsleiter der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See im Schreiben an die Burgenländische Landesregierung, dass der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis gebracht worden sei, dass bei den zur Vornahme der Eheschließung betrauten staatlichen Standesorganen Zweifel darüber bestünden, welche Bestimmungen „hinsichtlich des Erfordernisses der Einwilligung seitens der Vormundschaftsbehörde zur Eheschließung von Minderjährigen“, deren Vater gestorben oder vertretungsunfähig sei, bzw. von unehelichen Minderjährigen zu gelten hätten.

„Nach dem derzeit im Burgenlande geltenden Rechte bestehen hinsichtlich der obigen Rechtsfrage zweierlei Gesetzesbestimmungen, die sich mit einander nicht vereinbaren lassen. Es gilt nämlich einerseits [...] § 153 A.B.G.B. [...], nach welchem die obbezeichneten Minderjährigen neben der Erklärung ihres ordentlichen Vertreters auch der Zustimmung der Gerichtsbehörde bedürfen, und andererseits der unter den Uebergangsbestimmungen der Verordnung des Bm.f.J. vom 29.V.1922, B.G.Bl.Nr. 315, nicht als aufgehoben bezeichnete § 8 des im Burgenlande geltenden ung. G.A. XXXI, 1879 [!], wonach zur Eheschließung von Minderjährigen die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nur dann erforderlich sei, wenn deren gesetzliche Vertreter nicht der berechtigte Elternteil oder deren Großvater ist. Da unter obenangeführten Umständen die Rechtsunsicherheit der Standesbeamten begreiflich erscheint, wird im Interesse einer geordneten und einheitlichen Matrikenführung das Ersuchen gestellt, diesbezüglich dringend Aufklärung zu schaffen.“⁷⁴⁵

Interessant ist die Korrespondenz zwischen Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Güssing ebenfalls zur Frage der rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Minderjährigkeit bei Eheschließung im Falle des „Mündels“ Gisela Kr.⁷⁴⁶ Hier meldet das Bezirksgericht Güssing am 21.6.1928 der Bezirkshauptmannschaft Güssing, dass „[a]nlässlich eines Ansuchens um Volljährigkeitserklärung, das nachträglich zurückgezogen wurde“⁷⁴⁷, ein Martin K. am 22.2.1928 gemeldet habe, dass Gisela Kr. ohne gerichtliche Bewilligung mit einem Anton M. am 24.1.1928 die Ehe geschlossen hätte.

Vom 28. Juli 1928 liegt uns der Brief des Deutsch-Schützener Matrikelamtes betreff „Aufklärung beigeschlossener Anzeige des Bezirksgerichtes Güssing“ an die Bezirkshauptmannschaft in Güssing⁷⁴⁸ vor, in dem der Matrikelführer darauf verweist, dass

„[I]aut § 8 der Eheinstruktion [...] der unter gesetzlicher Vertretung stehende Eheschließende verpflichtet [ist], zu seiner Ehe die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Laut § 8 Pkt 2 ist für genannte der gesetzliche Vertreter die Mutter, da der Vater bereits verstorben. In den h.a. aufliegenden Ehedaten der Gisella Kr. mit Anton M. ist unter Zl II 1/1928 vom 5. Jänner 1928 die Einwilligung der Mutter von zwei Zeugen beglaubigt, beigeschlossen. Somit

⁷⁴⁵ BLA/Abt. VIII – 1.729/1928.

⁷⁴⁶ Die Namen wurden von der Verf. abgekürzt, die Ortsangaben weggelassen.

⁷⁴⁷ BLA/Abt. VIII – 2.003/1928.

⁷⁴⁸ Ebda.

wurde die Ehe nach den Satzungen des Ehegesetzes geschlossen und bedarf keiner gerichtlichen Bewilligung.⁷⁴⁹

Angesichts dieser zwei divergenten Ausführungen entschließt sich die Bezirkshauptmannschaft Güssing am 30. November 1928 zu einem Brief an die Landesregierung in Sauerbrunn, in dem es heißt:

„Das Bezirksgericht Güssing hat zur Anzeige gebracht, dass die Matrikelämter bei Eheschliessung Minderjähriger lediglich die Zustimmung des Vormundes einholen, obwohl gemäss § 49 des A.B.G.B. auch die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich ist. Die Matrikeelführer stützen sich auf den § 8 der Eheinstruktion, wonach bei Eheschliessungen Minderjähriger nur die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen ist.

Es wird daher um Weisung gebeten, ob für die bisher aufgegriffenen Fälle die nachträgliche Einholung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich und wie überhaupt in Hinkunft in derartigen Fällen vorzugehen ist.“⁷⁵⁰

Offenbar in einem Entwurf der Burgenländischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt in Wien wird schon im August zuvor auf diese Problemstellung Bezug genommen, wobei hier die Rechtsauffassung vorherrscht, dass in der Angelegenheit der Eheschliessung von Minderjährigen das ABGB zu gelten hätte⁷⁵¹:

„Gemäss § 245 d. a.b.G.B. können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen (§§ 49 und 50). Diese Bestimmung hat unzweifelhaft auch für das Burgenland Geltung, weil sie im 4. Hauptstücke des 1. Teiles über die Vormundschaften und Kuratelen enthalten ist, deren Wirksamkeit auf das Burgenland erstreckt worden ist. Weil nun im § 245 d.a.b.G.B. auch die Bestimmungen der §§ 49 und 50 herangezogen sind, muß geschlossen werden, daß auch diese letzteren Bestimmungen für das Bgl. Anwendung zu finden haben und nicht die einschlägigen Bestimmungen des ung. Ges.Art. XXXI vom Jahre 1894.“⁷⁵²

Zwar liegt uns der Brief an das Bundeskanzleramt (Justiz) selbst nicht vor, in einem Vermerk des Justizministeriums vom Oktober 1928 wird jedoch auf diesen Bezug genommen, wenn es heißt, dass Matrikenämter bei der Burgenländischen Landesregierung ihre Zweifel vorgebracht hätten „ob die Voraussetzungen für die Eheschliessung Minderjähriger im Burgenland nach dem ABGB. oder nach dem ungarischen Eherecht zu beurteilen sind.“⁷⁵³ Die Burgenländische Landesregierung sei deshalb an das BKA mit der Bitte herangetreten,

⁷⁴⁹ Ebda.

⁷⁵⁰ BLA/Abt. VIII – 2.003/1928.

⁷⁵¹ BLA/Abt. VIII – 2.003/1928, Entwurf eines Briefes an das BKA.

⁷⁵² Ebda.

⁷⁵³ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 13.309/1928 (liegt im GZl: 11962/28 – I B I/3).

ob sie der Auffassung der Landesregierung, dass in diesem Falle nach dem ABGB zu verfahren sei⁷⁵⁴, beipflichte. Das BKA vertritt allerdings den Standpunkt „dass die Voraussetzungen für die Eheschliessung Minderjähriger im Burgenland nicht nach dem ABGB., sondern nach dem ungarischen Eherecht zu beurteilen sind [...]“⁷⁵⁵, eine Ansicht, die vom BM für Justiz, um dessen Stellungnahme seitens des BKA gebeten wurde, geteilt wird.

In der Antwort des BKA vom 22. Dezember 1928 an die Burgenländische Landesregierung heißt es betreffend „Eheschließung burgenländischer Minderjähriger“ schlussendlich:

„Auf die dortige Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz Folgendes eröffnet:

Die beschränkenden Bestimmungen über die Verheiratung von Minderjährigen finden sich allerdings im § 245 des a.b.G.B., also in jenem Teile, dessen Wirksamkeit auf das Burgenland durch die Verordnung vom 29. Mai 1922, B.G.Bl. Nr. 315, ausgedehnt wurde. Sie sind zweifellos ein Teil des Kindschaftsrechtes. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß in dem § 245 ausdrücklich Bezug genommen wurde auf die Bestimmungen der §§ 49 – 51 des a.b.G.B., die sich im 2. Hauptstücke des ersten Teiles des a.b.G.B. befinden, welches von dem Eherechte handelt und für das Burgenland keine Anwendung findet. Der § 245 ist eigentlich nichts anderes als eine Wiederholung der Bestimmungen, welche in den §§ 49 – 51 des a.b.G.B. primär geregelt sind und zweifellos in das Gebiet des Eherechtes gehören, wenn sie auch hinsichtlich ihrer Objekte Rechtsgebiete betreffen, die sich auf das Kindschaftsrecht beziehen. Für die Frage der Zustimmung zu Heiratsverträgen minderjähriger Burgenländer kommen daher nicht die Bestimmungen des österreichischen a.b.G.B., sondern die Vorschriften des ungarischen Eherechtes, somit die §§ 7 – 10 des Gesetzartikels XXXI/1894 über das Eherecht zur Anwendung.“⁷⁵⁶

4.5.3 Gesetzwidrige Trennungen von „Tisch und Bett“

„... und hat dabei ausdrücklich auf seine burgenländische Landesbürgerschaft hingewiesen“.⁷⁵⁷

Rechtsunsicherheit herrschte auch immer wieder bei den nach burgenländischem Recht gesetzwidrigen einvernehmlichen „Trennungen von Tisch und Bett“ (österreichisch Scheidung), die außerhalb des Burgenlandes bei Bezirksgerichten bekannt wurden. Eine einvernehmliche

⁷⁵⁴ hier erfolgt eine idente Wiederholung des Zitats aus BLA/Abt. VIII – 2.003/1928, Entwurf eines Briefes an das BKA: „Gemäß[...], Anm. 753.

⁷⁵⁵ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 13.309/1928 (liegt im GZl: 11962/28 – I B I/3).

⁷⁵⁶ BLA/Abt. VIII – 39/4/1929/1929. Der Erlass des BKA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz vom 22. Dezember 1928 wurde in der Folge im Juni 1929 der Schriftleitung des Landesamtsblattes zur Verlautbarung vorgelegt. Zum Ehehindernis der Unmündigkeit vgl. *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 125-129. Zur „Rechtsgrundlage der Beurteilung der Minderjährigkeit als Ehehindernis“ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 52, 58.

⁷⁵⁷ Zitat aus dem weiter unten angeführten Akt ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 12.174/1/1930 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3).

„Trennung von Tisch und Bett“ war dem burgenländischen Eherecht fremd, gemäß diesem Eherecht konnte die Scheidung nur durch richterliches Urteil ausgesprochen werden⁷⁵⁸, sachlich zuständig war zudem das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien „als einzig örtlich zuständiger Gerichtshof erster Instanz für das Burgenland“⁷⁵⁹. Aus diesem Grund kam es, um diese Praxis der „Trennung“ von „burgenländischen Ehen“⁷⁶⁰ zu unterbinden, 1926 zu einer „Amtserinnerung“⁷⁶¹ an alle Gerichtshöfe erster Instanz und alle Bezirksgerichte.

1930⁷⁶² wurde erneut eine „Amtserinnerung“, die inhaltlich mit der von 1926 übereinstimmte, an alle Gerichte erster Instanz im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ veröffentlicht.

Wie schwierig es war, die Konsequenzen zu klären, die sich aus solchen irrtümlich einvernehmlichen „Trennungen von Tisch und Bett“ ergaben, zeigt der Fall Franz F. und Franziska H.:

Beide waren zum Zeitpunkt ihrer Heirat (1921) nach O. im Burgenland zuständig. 1923 wurde die Ehe in Wien durch das LG f. ZRS einverständlich von „Tisch und Bett geschieden“, 1928 erwarb Franz F. das Wiener Heimatrecht. Die vermeintlich geschiedene Frau Franziska geb. 1933 eine Tochter Renate, für die die Heimatberechtigung geklärt werden sollte (die Gemeinde O. im Burgenland oder Wien). Die Gemeinde O. argumentierte damit,

„dass auf die Ehe burgenländisches Eherecht anzuwenden sei, dass daher die Ehe nur gemäß diesem Rechte durch Urteil von Tisch und Bett getrennt nicht aber gemäß dem Rechte des ABGB. durch Beschluß einverständlich geschieden werden konnte. Die vom LG f. ZRS Wien ausgesprochene Scheidung habe daher keine Rechtsgültigkeit, vielmehr bestehe die Ehe unverändert aufrecht. Dann habe die Gattin mit dem Gatten im Jahre 1928 die Heimatberechtigung in Wien erworben und seien auch ihre Kinder nach Wien zuständig. Der Wiener Magistrat wies dagegen darauf hin, dass die Verwaltungsbehörden an die gerichtliche Scheidung der Ehe mit Rücksicht auf die materielle Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses gebunden seien. Die Ehegattin habe daher das Heimatrecht behalten, das sie zur Zeit der Scheidung hatte, also in O., und diesem Heimatsrecht folgen auch ihre Kinder“⁷⁶³.

⁷⁵⁸ Vgl. *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 260, vgl. Kap. 4.4.1.

⁷⁵⁹ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 53.

⁷⁶⁰ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 53, Anm. 70: „Ehen, auf die gem V BGBl 316/1922 der GA 31/1894 anzuwenden war, werden in der Folge ‚burgenländische Ehen‘ genannt. Dies entspricht auch der damals vom OGH verwendeten Bezeichnung.

⁷⁶¹ JABl 1927, 9.

⁷⁶² JABl 1930, 16.

⁷⁶³ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 11.601-1/1937 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3).

In der Folge hatte die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf mit Bescheid ausgesprochen, dass die nach der Scheidung geborenen Kinder von Franziska H., verehelichte Franziska F., in der burgenländischen Gemeinde O. zuständig sei. Gegen diesen Bescheid erhob die Gemeinde O. wiederum Einspruch, worauf die BH Oberpullendorf den Einspruch mit dem „Antrage auf Abweisung“ vorlegte.

Vom Bundesministerium für Justiz wird der Fall im Oktober schlussendlich so kommentiert:

„Es handelt sich offenbar wieder um einen Fall, wo das Gericht übersehen hat, dass die Ehegatten burgenländische Landesbürger sind und dass daher nicht das Eherecht des ABGB., sondern das im Burgenland geltende Eherecht anzuwenden ist [...]. Da man die rechtskräftige Ehescheidung wohl nicht als einen absolut nichtigen Akt ansehen kann, kommt man zwingend zu der vom Wiener Magistrat vertretenen Lösung“⁷⁶⁴

„Fachliche Inkompetenzen“⁷⁶⁵ – in diesem Falle beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und dem Kreisgericht Wiener Neustadt – zeigen sich auch im Falle des Josef Sch. (betreffend Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes)⁷⁶⁶

Josef Sch. hatte sich an das Landesgericht Wien mit der Bitte um Trennung seiner Ehe gewandt

„und dabei ausdrücklich auf seine burgenländische Landesbürgerschaft hin gewiesen. Dennoch hat das LG Wien, das als burgenländischer Gerichtshof allein zuständig war, die Eingabe [von] Sch. dem KG Wr. Neustadt abgetreten, dies unter Hinweis darauf, dass die Ehegatten vermutlich ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Wr. Neustadt hatten.

Und das KG Wr. Neustadt, das nächst dem LG Wien wohl am meisten Gelegenheit hat, mit burgenländischen Verhältnissen vertraut zu sein, und daher wohl wissen sollte, dass im Burgenland ein Eherecht besteht, das die Trennung der Ehe allgemein gestattet, hat Sch. seine Eingabe urschriftlich mit der Verständigung zurückgestellt, dass eine Trennung katholischer Ehegatten gesetzlich unmöglich ist.

Die Verhältnisse sind derart, dass die Justizverwaltung wohl nicht daran vorbei gehen kann.“⁷⁶⁷

Vom Bundesministerium für Justiz wurde letztendlich

„[...] der Berufung des [Josef] Sch. mit der Begründung keine Folge gegeben, dass auf ihn als burgenländischen Landesbürger die Bestimmungen des im Burgenlande geltenden Eherechtes im Sinne des § 9 der Verordnung vom 29.5.1922, BGBl. Nr. 315, und des § 10 der Vdg. vom 29. Mai 1922, BGBl. Nr. 316, zur Anwendung zu kommen haben. Im Sinne des § 12 des ung. Gesetzartikels XXXI vJ 1894, und des § 50 des ung. Ges.Art. XXXIII v. J. 1894 bzw. § 7, Abs. 9 der Eheinstruktion, könne aber ein Landesbürger des Burgenlandes, dessen frühere Ehe we-

⁷⁶⁴ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 11.601-1/1937 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3).

⁷⁶⁵ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 53, vgl. auch für den folgenden Fall.

⁷⁶⁶ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 12.174/1/1930 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3).

⁷⁶⁷ Ebda.

der aufgelöst noch für ungültig erklärt worden sei, keine neue Ehe schliessen. Eine Nachsichtserteilung sei im Gesetze nicht vorgesehen und daher unzulässig.“⁷⁶⁸

Allerdings wurde festgehalten, dass der Einsichtsakt dem BKA mit der Anmerkung, dass die beiden Gerichtsakte (des KG Wr. Neustadt und des LG f. ZRS Wien) zurückgehalten und zum Gegenstand aufsichtsbehördlicher Verfügungen gemacht werden würden.⁷⁶⁹

Des Weiteren würden die entsprechenden Akten an das OLGPräs. mit dem Ersuchen übermittelt,

„das KG Wr. Neustadt und das LG.f.ZRS Wien auf die Bestimmungen des § 9 vom 29.5.1922, BGBl. Nr. 315, und des § 10 der Verordnung vom 29. Mai 1922, BGBl. Nr. 316, sowie auf die Mitteilungen im JABl. 1927, Seite 9, und JABl 1930, S. 16, betreffend die Scheidung von Ehen burgenländischer Landesbürger aufmerksam zu machen.“⁷⁷⁰

Schon zuvor wurde seitens des Justizministeriums angemerkt, dass die Gerichtsakten „grobe Versehen aufweisen“, vermutlich habe man aber „übersehen, dass [Josef] Sch. Burgenländer ist. Der Umstand, dass in Oesterreich zwei Eherechte bestehen, zwingt eben, auf die Landesbürgerschaft der Parteien zu achten.“ Viel bedenklicher erachte man allerdings aber den Irrtum, dem das LG Wien in dieser Sache unterlegen sei.⁷⁷¹

Besonders folgenreich waren die Konsequenzen von irrtümlich nach österreichischem Recht von Tisch und Bett getrennten Ehen, wenn von einer Seite unter Dispens vom Ehebande eine weitere Ehe geschlossen wurde.

„Die zweite Eheschließung mußte als nichtig erachtet werden, weil das burgenländische Eherecht die Nachsicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes gar nicht kannte. Um nun in diesen Fällen die zweite Ehe zu heilen, blieb nur der Umweg, nach der Ungültigkeitserklärung der zweiten Ehe, die erste Ehe durch Umwandlung von Trennung von Tisch und Bett in eine Scheidung dem Bande nach aufzulösen, was auch das burgenländische Eherecht zuließ, um so dann den Ehekonsens hinsichtlich der zweiten Eheschließung zu wiederholen. Diese ‚konstruierte‘ Konvalidierung war aber nicht unumstritten.“⁷⁷²

Aus den eingesehenen Akten im Österreichischen Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv⁷⁷³, sei weiters eine Korrespondenz herausgehoben, die beginnend mit Mai 1937 aufgrund der folgenden Umwälzungen durch das nationalsozialistische Regime 1938 nicht mehr zu

⁷⁶⁸ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 12.622/1/1930 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3).

⁷⁶⁹ Ebda.

⁷⁷⁰ Ebda.

⁷⁷¹ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 12.174/1/1930 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3).

⁷⁷² *Neschwara*, Rezeption als Reform, 53 f. Neschwara nimmt hier ausführlich zu dieser Problematik Stellung.

⁷⁷³ ÖSTA/AVA Justiz, (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3), vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 51-55.

Ende geführt werden konnte⁷⁷⁴, die aber zeigt, dass die Missverständnisse rund um die burgenländische ‚Trennung von Tisch und Bett‘ eigentlich die ganze Geltungsperiode des burgenländischen Eherechtes hindurch angehalten hatten:

In einem Brief an das Bundesministerium für Justiz, der ausführlich die Grundsätze des § 10, Abs. 1, Zahl 3 im BGBl 316/1922 erläutert, hatte OLGRat⁷⁷⁵ Dr. Saatzter, Leiter der Gerichtsabteilung 3 des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, am 26. Mai 1937 angeregt, erneut einen Runderlass betreffend die Causa ‚Trennung von Tisch und Bett‘ herauszugeben:

„Nach den Erfahrungen, welche der gefertigte Richter, der seit 1.4.1936 Leiter der Gerichtsabteilung 3 des Zivillandesgerichtes Wien ist, bisher zu machen in der Lage war, kann nicht behauptet werden, daß die Kenntnis der Bestimmungen der zitierten Verordnung bei Richtern und Rechtsanwälten eine allgemeine und durchgreifende ist und daß die darin aufgestellten Grundsätze mit Sicherheit gehandhabt werden. Es wird namentlich übersehen, daß die Vorschrift der Zahl 3 des Abs.1 des § 10 ihre Ergänzung im Abs. 2 desselben Paragraphen hat, daß es nämlich nicht bloß darauf ankommt, ob der Ehemann am Eheschließungstage burgenländischer Landesbürger ist, sondern, ob er es auch am 29.8.1921⁷⁷⁶ war, das ist dem Tage, seit welchem das Burgenland zum Bundesstaate gehört, ferner, daß dann, wenn die Eheschließung nach dem 28.8.1921 stattfand, die burgenländische Landesbürgerschaft ununterbrochen vom 29.8.1921 bis zum Eheschließungstage andauern muß. Der Sinn der zit. Verordnung ist ja der, daß nur solche Ehen nach ungarischem Recht beurteilt werden sollen, bei denen der Ehemann schon zur Zeit des Anschlusses des Burgenlandes an Österreich burgenländischer Landesbürger war.

Der Grund für Übersehen der oben erwähnten Art ist offenbar darin gelegen, daß es an einer strikten Vorschrift mangelt, die dem Richter aufträgt, gleich zu Beginn, wo die Sache streitabhängig wird, zu untersuchen, ob österreichisches oder ungarisches Recht in Anwendung zu kommen hat.

Die Folge davon ist, daß in Praxis jede diesbezügliche Fragestellung unterbleibt, sodaß in vielen Fällen die nach ungar. Eherechte zu behandeln wären, österreichisches Recht angewendet wird, dies namentlich in jenen Fällen, wo es sich um eine einverständliche Ehescheidung vor einem Bezirksgerichte handelt. Nun ist aber gerade diese Form der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett dem ungarischen Rechte fremd. Es kann auch eine bloße Scheidung von Tisch und Bett (nach der Terminologie des ungarischen Rechtes „Trennung von Tisch und Bett“) nur auf Grund streitigen Verfahrens und vorangegangener Klage und mit Urteil ausgesprochen werden. Es ist daher ein Erkenntnis eines österreichischen Gerichtes, welches die einverständliche Scheidung einer Ehe auf Grund der Einigung der Parteien ausspricht, nichtig und unbeachtlich, wenn es sich um eine Ehe handelt, welche nach ungar. Eherechte zu beurteilen war.

Daß sich hieraus schwerwiegende Verwicklungen ergeben können, z.B. in der Frage des Unterhaltes der Frage und der Kinder, ferner ob die nach dem 300. Tage nach der Scheidung geborenen Kinder ehelich sind oder nicht, ist klar. Noch schwieriger wird die Rechtslage, wenn ein Urteil die Scheidung von Tisch und Bett oder die Trennung gemäß §§ 115 oder 133 abGB. recht-

⁷⁷⁴ Mit der Einverleibung Österreichs in das nationalsozialistische Deutschland bekam Österreich eine neue Ehegesetzgebung und sowohl österreichisches als auch burgenländisches Eherecht verloren ihre Geltung.

⁷⁷⁵ OLG = Oberlandesgericht.

⁷⁷⁶ Hier geht es um die zuvor beschriebene vollständige burgenländische Landesbürgerschaft im Unterschied zur „unvollständigen“ oder „minderen“. Vgl. Kap. 4.3.2.1.

kräftig aussprach, ohne daß die Vorschriften des ungarischen Rechtes beachtet wurden, welches anzuwenden war.⁷⁷⁷

Mit erwähntem Brief schlägt Saatzer dem Bundesministerium einen neuerlichen Runderlass vor, meint aber, dass dieser allein „ungenügend“ wäre, „weil er bald in Vergessenheit geraten dürfte“. Vielmehr sollte das entsprechende Formular „Versöhnungsversuch und Scheidungsverhandlung“ so gestaltet werden, dass die Fehler der Vergangenheit nicht wieder gemacht werden würden. In einem beiliegendem Musterformular wird deshalb (handschriftlich) die Frage nach der Staatsbürgerschaft des Ehegattens und seiner „Zuständigkeit“ zum Zeitpunkt der Eheschließung („War der Ehemann zur Zeit der Eheschließung nach einem Orte des Burgenlandes zuständig und hat er diese Zuständigkeit durch seine Geburt erworben?“) gestellt, ebenfalls handschriftlich eingefügt ist auch der Hinweis, dass in einem solchen Falle das Landesgericht Wien zuständig sei, unabhängig vom letzten Wohnort. „Die Klage ist von einem Rechtsanwalte nach ungarischem Rechte einzubringen, eine einverständliche Scheidung gibt es nach ungarischem Rechte nicht. Siehe Runderlaß Bundesministerium für Justiz [...]“.

Im Vorschlag für den Rundbrief verweist Staatzer noch einmal darauf, dass für die Anwendung des burgenländischen Eherechtes nur burgenländische Landesbürger im oben erwähnten Sinne in Frage kämen, nicht aber „Altösterreicher nach dem 29.8.1921 durch den Antritt eines Amtes im Burgenland oder sonst noch durch nachträgliche Verleihung des Heimatrechtes“, weiters „daß die Anwendung des ungarischen Eherechtes ein Privileg der Burgenländer ist und daß ungarische Staatsbürger keinen Anspruch auf Anwendung des ungarischen Eherechtes haben [...]“. Zu erwähnen wäre auch der Hinweis, daß es nach ungarischem Rechte keine einverständliche Scheidung gibt, sondern eine solche nur aus dem Verschulden eines oder beider Teile, und daß die Klage durch einen Rechtsanwalt einzubringen ist.“⁷⁷⁸

Brief und Entwürfe werden am 3. Juni 1937 an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes geschickt, von dort „befürwortend“ am 14. Juni 1937 an das Bundesministerium für Justiz weitergeleitet. Die Anmerkung seitens des Justizministeriums (Antoni) über ein Jahr später, am 5. Mai 1938, lautet dahingehend: „Das OLGPräsidium befürwortet die Anregung. Sie wird jedoch durch die bevorstehende Ehereform gegenstandslos. Das G.Stk wäre daher einzulegen“.

⁷⁷⁷ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 11.070/1937 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3), vgl. auch die nächsten Zitate.

⁷⁷⁸ ÖSTA/AVA Justiz, Zl. 11.070/1937 (liegt im GZl: 10039/50 – I B I/3).

4.5.4 Unsicherheiten bei der Matrikelführung – die Kompetenzen der Matrikelführer

„Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen einer durch den inkompetenten Matrikelführer vorgenommenen Verkündigung oder Eheschließung werden die Matrikelführer angewiesen, diese Bestimmungen genauestens zu berücksichtigen.“⁷⁷⁹

Wie oft es zu Ungenauigkeiten bei der Matrikelführung im Burgenland aufgrund von eherechtlichen Unsicherheiten kam, kann nicht festgestellt werden, im vorliegenden Aktenmaterial des BLA der Abteilung VIII finden sich jedoch zahlreiche Vermerke, in denen die Matrikelführer zur größten Genauigkeit aufgerufen werden.

Vielfach dürften allerdings auch seitens der Bevölkerung die Zuständigkeiten betreffend Ehe- und Personenstandsangelegenheiten nicht immer ganz klar zuordenbar gewesen sein.

Ob es aus diesem Grund auch zu Unregelmäßigkeiten in der Abfolge der Trauungen gekommen ist – so schrieb der Staat beim burgenländischen Eherecht zwingend die Ziviltrauung vor der kirchlichen Trauung vor –⁷⁸⁰, lässt sich aus dem für diese Arbeit eingesehenen Aktenmaterial nicht schließen.

Interessant scheint auf alle Fälle jene Stellungnahme des christlichsozialen Abgeordneten und Pfarrers Michael Gangl bei der Behandlung des Eherechts in der Landtagssitzung vom 12. Oktober 1922, in der er aus seiner Praxis berichtet, auf die aber in der Sitzung selbst nicht weiter eingegangen wird:

„Ich lebe in einer Gegend, die bestimmt nicht als stark religiös gilt, aber doch kommen vielfach die Leute zu mir und schließen ihre Ehen nur kirchlich. [...] Die bestehende Zivilehe macht kaum zu überwindende Schwierigkeiten.“⁷⁸¹

Im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung vom 31. Jänner 1924 heißt es die „Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle im Burgenland“ betreffend:

„Die burgenländische Landesregierung hat ersucht, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß im Burgenlande zur Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle seit 1. Oktober 1895 ausschließlich die staatlichen Matriken⁷⁸² dienen (§ 1 des ungarischen Gesetzarti-

⁷⁷⁹ Zitat aus dem Landesamtsblatt für das Burgenland, 7. April 1925, 66.

⁷⁸⁰ *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 245, vgl. Kapitel 4.3.

⁷⁸¹ Sten. Prot. bgld. Landtag, I., 9. Sitzung vom 12. Oktober 1922, 166.

⁷⁸² Seit annähernd der Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Pfarren und Glaubensgemeinschaften zu Aufzeichnungen über Taufe (Geburten), Trauungen und Begräbnisse (Todesfälle) in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet. Diese Personenstandsregister werden Kirchenbücher oder (Kirchen-, Pfarr-) Matriken genannt. In Österreich blieb die Erfassung dieser Personendaten mit Ausnahme des Burgenlandes bis 1938 Aufgabe der Kirchen und Glaubensgemeinschaften. http://www.onb.ac.at/ben/ivs/famforsch_hilfsmittel.htm, vgl. auch Kapitel 4.2.3.1.

kels XXXIII vom Jahre 1894 und Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums, Z. 2020/1895 M. E., vom 29. Juni 1895). Ersuchen um Matrikenauskünfte sind daher in diesen Fällen an die staatlich bestellten Matrikenführer, nicht etwa an Pfarrämter zu richten (210/042/24).⁷⁸³

Auf die „irrigte Ansicht“, dass „zur giltigen Eheschließung die kirchliche Trauung hinreichend sei“, verweist die „48. Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 28. März 1925“, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland⁷⁸⁴.

Zu dieser „irrigen Ansicht“ war es offensichtlich durch einen Erlass des Verwaltungsamtes vom 25. November 1921 gekommen, in dem verfügt wurde, dass in Fällen der Entfernung des Matrikelführers die Bezirksverwaltungsämter sowohl die Matrikelführung als auch die Funktion des Standesbeamten zu versehen hätten.⁷⁸⁵

„Diese Verfügung scheint nicht durchwegs Beachtung gefunden zu haben; es wurden sogar Verfügungen getroffen, die geeignet waren, in der Bevölkerung des Burgenlandes den Glauben zu erwecken, daß zur giltigen Eheschließung die kirchliche Trauung hinreichend sei.“⁷⁸⁶

Entsprechend dem Erlass vom 28. März 1925 seien diese Trauungen aber gemäß dem ungarischen Eherecht ungültig und die daraus entstammenden Kinder vom Gesetze her unehelich.

„Um die betreffenden Parteien und deren Nachkommenschaft nicht den besonders schwerwiegenden Folgen der unterbliebenen standesamtlichen Ehe auszusetzen“⁷⁸⁷, wurden deshalb die Apostolische Administration für das Burgenland und der evangelische Oberkirchenrat – ein entsprechendes Ansuchen werde auch an die betreffenden Rabbinate gerichtet werden – ersucht, „alle in der Zeit vom 1. November 1921 bis 1. Juli 1922 in den konfessionellen Matrikeln vorgenommenen Ehe-, Geburts- und Sterbefalleintragungen mittels eines Verzeichnisses den zuständigen staatlichen Matrikelämtern eheturlichst⁷⁸⁸ schriftlich bekannt zu geben.“⁷⁸⁹ Außerdem seien „Parteien, die nur eine kirchliche Ehe geschlossen haben, [...] auf die schwerwiegenden zivilrechtlichen Folgen einer solchen Eheschließung aufmerksam zu machen und aufzufordern, vor dem zuständigen staatlichen Matrikelführer noch im Laufe des Jahres 1925 die Anordnung

⁷⁸³ Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung, 31. Jänner 1924, 16f.

⁷⁸⁴ Landesamtsblatt für das Burgenland, 7. April 1925, 1 (48. Kundmachung). Die umfangreiche Korrespondenz im Zuge der Kundmachungen ist im BLA/Abt. VIII einzusehen. Die folgenden Zitate sind ebenfalls dieser Kundmachung entnommen.

⁷⁸⁵ Vgl. Landesamtsblatt für das Burgenland, 7. April 1925, 1 (48. Kundmachung).

⁷⁸⁶ Ebda.

⁷⁸⁷ Ebda.

⁷⁸⁸ BLA/Abt. VIII – 70/1926. Dass dies zumindest nicht überall gleich geschah, zeigt der Schriftverkehr zwischen dem Kreissekretariat Kemetten, der Bezirkshauptmannschaft Oberwart und dem evangelischen Pfarramt in Markt Allhau, an das dieses Ersuchen dreimal – „jedoch ohne Erfolg“ – ging. Am 16.1.1926 wird dann allerdings der Empfang gemeldet.

⁷⁸⁹ Landesamtsblatt für das Burgenland, 7. April 1925, 1 (48. Kundmachung).

des Eheaufgebotes und den Abschluß der Zivilehe sowie die Legitimierung der aus diesen Ehen entsprossenen Kinder anzustreben.“⁷⁹⁰

Eigene Vorgaben waren im Falle von Auswanderung und des Todes einer der Parteien zu beachten. Im Todesfall könne die „Legitimierung der aus solchen Ehen entstammenden Kinder nur mittels Reskript des Bundespräsidenten erfolgen [...]“⁷⁹¹. Dagegen stehe die „Giltigkeit der Ehen jener Burgenländer, die auf dem Geltungsgebiete des österreichischen Eherechtes die Ehe geschlossen haben, außer Zweifel.“⁷⁹²

Im Zusammenhang mit der Führung der staatlichen Matriken wird auch im „Erlaß des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 28. März 1925, Zahl VII-873, betreffend die staatliche Matrikelführung“⁷⁹³ wieder darauf hingewiesen, die Bestimmungen für die Matrikelführer genau einzuhalten:

„Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen einer durch den inkompetenten Matrikelführer vorgenommenen Verkündigung oder Eheschließung werden die Matrikelführer angewiesen, diese Bestimmungen genauestens zu berücksichtigen.“⁷⁹⁴

Ein Beispiel für ungenaue Matrikelführung, offensichtlich aber von den Eheleuten verursacht, liegt uns mit dem Schreiben des Landesgendarmeriekommandos Sauerbrunn vom 29. Jänner 1925 an die burgenländische Landesregierung vor, der auf einen „Lage- und Tätigkeitsbericht des Postens Stegersbach“⁷⁹⁵ vom 15. Jänner 1925 hinweist und der der burgenländischen Landesregierung „zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt wird:

„Die Führung von 2 Namen durch unehelich Geborene kommt immer häufiger vor.

Personen, die unehelich geboren wurden, wurden größtenteils nach geschlossener Ehe im Pfarramte umgeschrieben, dagegen die Durchführung im staatlichen Matrikelamte unterlassen wurde. Aus vorstehenden [!] Gründen legen die Eltern Wert darauf, daß das außereheliche Kind den Namen des Vaters führt, daher die Führung von 2 Namen durch den Betroffenen Unstimmigkeiten in der Familie auslöst.

Es wäre daher ein Gebot der Notwendigkeit, wenn die staatlichen Matrikelämter die im Pfarramte als außerehelich geborenen und ehelich geschriebenen Kinder ebenfalls als ehelich umschreiben würden, wodurch die Führung von 2 Namen entfielen und den Eltern Vorwürfe durch die Kinder erspart blieben.“⁷⁹⁶

⁷⁹⁰ Ebda.

⁷⁹¹ Ebda.

⁷⁹² Landesamtsblatt für das Burgenland, 7. April 1925, 1 (48. Kundmachung).

⁷⁹³ Vgl. Landesamtsblatt für das Burgenland, 7. April 1925, 66.

⁷⁹⁴ Ebda.

⁷⁹⁵ BLA/Abt. VIII – 384/1925.

⁷⁹⁶ Ebda.

Leider liegt dieser Akt möglicherweise nicht vollständig vor, im Antwortschreiben der Landesregierung wird jedenfalls nur darauf aufmerksam gemacht, dass es gemäß Art. 44 des im Burgenland in Geltung stehenden Matrikelgesetzes verboten sei, einen von der Geburtsmatrikel abweichenden Familiennamen zu führen. Für alle Matrikelfälle nach dem 1. Oktober 1895 hätten daher im Burgenland nur im Sinne des erwähnten Gesetzes ausgestellte Matrikelauszüge Geltung.

„Eine nach diesem Zeitpunkte von den staatlichen Matrikelauszug abweichende Namensführung oder eine doppelte Namensführung ist daher gesetzwidrig.

Die Namensänderung eines außerehelichen Kindes kann nur im Wege der Legitimation, Adoption oder mittels Reskript des Bundespräsidenten und zwar nur auf Ansuchen der Interessenten [Anm. der Verf.: offensichtlich ‚durchgeführt werden‘].“⁷⁹⁷

Sowohl aus dem Brief des Landesgendarmeriekommandos als auch aus dem Antwortschreiben der burgenländischen Landesregierung ist allerdings nicht ersichtlich, auf welchem Wege die betroffenen Personen ihre „größtenteils geschlossene Ehe“ eingegangen waren, d.h., ob sie sich – wie erforderlich – zivilrechtlich oder nur kirchlich trauen hatten lassen.

Namentliche Fälle, dass Personen, die dem burgenländischen Eherecht unterlagen, im Burgenland die kirchliche vor der zivilen Ehe schlossen, haben sich im vorliegenden Aktenmaterial nicht gefunden. Solche Ehen hätten keinerlei bürgerliche Rechtswirkung gehabt, Kinder aus solchen Beziehungen galten als illegitim, der Traupfarrer hatte sogar noch staatliche Strafen zu erwarten.⁷⁹⁸

Obzwar die Kirche „[a]uf Grund ihrer dogmatischen und rechtlichen Prinzipien [...] jede Form der Ziviltrauung und Zivilehe ablehnen [musste], ganz besonders aber die Form der Zwangszivilehe“⁷⁹⁹, sollten aus Sicht der Kirche andererseits mit dem Eingehen der Zivilehe vor der kirchlichen Trauung Nachteile für die Eheschließenden und deren zukünftige Kinder, ebenso aber auch Konflikte zwischen Kirche und Staat vermieden werden.⁸⁰⁰

⁷⁹⁷ BLA/Abt. VIII – 384/1925.

⁷⁹⁸ Vgl. *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 246.

⁷⁹⁹ *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 245.

⁸⁰⁰ Vgl. *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 249, vgl. auch 248.

Wie an anderer Stelle erwähnt, sollten seitens der Kirche bei Eheschließung einige Regeln beachtet werden, damit diese Ehen „sowohl für den kirchlichen als auch für den staatlichen Bereich Geltung erhalten konnten“⁸⁰¹:

So sollte die Eheschließung zuerst beim Pfarrer und erst danach beim Matrikelführer angemeldet werden. Mit diesem sollte sodann ein Zeitpunkt vereinbart werden, der eine kirchliche Trauung noch am Tag der zivilen Trauung ermöglichte. Katholiken „sollten in der Ziviltrauung eine vom bürgerlichen Recht vorgeschriebene Zeremonie sehen und nicht einen wirklichen Eheabschluß [...]. Nach Abschluß der Ziviltrauung sollten sie sich daher auch nicht als Eheleute betrachten und sie hätten dadurch auch kein Recht zur ehelichen Lebens- und Leibesgemeinschaft.“⁸⁰² Gültig wurde die Ehe erst mit der Konsensabgabe nach kanonischer Form.

Zusammenfassend kann, vor allem aufgrund des nur ausgewählt eingesehenen Aktenmaterials⁸⁰³ und fehlender Daten zur Anzahl der geschlossenen „burgenländischen Ehen“ nicht gesagt werden, in welcher Häufigkeit Rechtsstreitigkeiten bzw. Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des äußerst komplexen burgenländischen und interlokalen Eherechtes aufgetreten sind. Naturgemäß entstanden die Unsicherheiten hauptsächlich bei denen, die in der Praxis damit konfrontiert wurden, also den Trauungsorganen – den Standesbeamten im Burgenland und den Trauungsorganen im „übrigen Österreich“, hier in den allermeisten Fällen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche, aber auch der israelitischen Kultusgemeinde⁸⁰⁴.

Meist wurden die Anfragen an die nächsthöhere Instanz gerichtet. Anfragen ergingen, wie wir gesehen haben, meist seitens der Matrikelführer an die Bezirkshauptmannschaft, aber auch seitens der Bezirkshauptmannschaften und der Apostolischen Administratur Burgenland an die Landesregierung und von dort an das Bundesministerium für Justiz und das Bundeskanzleramt.

⁸⁰¹ *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 247.

⁸⁰² *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 247f.

⁸⁰³ Das bezieht sich in erster Linie auf die Akten im BLA/Abt. VIII, die nur teilweise eingesehen werden konnten.

⁸⁰⁴ Als Beispiel sei hier das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Mödling an die Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinde gesehen.

„Irrtümer“ gehörten nach Neschwara „selbst innerhalb der Rechtssprechung [...] zur Tagesordnung“⁸⁰⁵, auch dauerte die Beantwortung mancher Anfragen oft lange Zeit.⁸⁰⁶

Anfragen liegen zu Eheschließungen außerhalb des Burgenlandes vor (beide Eheleute sind Burgenländer, nur ein Teil ist Burgenländer) bzw. zu Eheschließungen im Burgenland (nur ein Teil ist Burgenländer, der andere – meist – aus einem anderen österreichischen Bundesland), Unsicherheit herrschte auch oft im Umgang mit dem möglichen Ehehindernis der Minderjährigkeit.⁸⁰⁷

„Oft ahnungslos“⁸⁰⁸ zeigten sich aber auch die Rechtsanwendungsorgane außerhalb des Burgenlandes: „Die offenbar bei den meisten Gerichten vorhandene mangelhafte Kenntnis der geltenden gesetzlichen Grundlagen des Eherechts im Burgenland hatte in der Praxis zahlreiche Gesetzwidrigkeiten der Rechtssprechung zur Folge“.⁸⁰⁹ Diese betrafen vor allem sehr oft die gesetzwidrigen einvernehmlichen „Trennungen von Tisch und Bett“ (im österreichischen Eherecht „Scheidungen“) von „burgenländischen Ehen“, die dem burgenländischen Eherecht allerdings fremd waren und weitgehende Konsequenzen nach sich ziehen konnten.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass die Rechtsunsicherheit ja nicht in erster Linie „Rechtsanwendungsorgane“ betraf, sondern viel mehr noch die persönlich betroffenen Eheleute und deren Kinder.

⁸⁰⁵ Neschwara, Rezeption als Reform, 51.

⁸⁰⁶ So erging die Antwort der burgenländischen Landesregierung auf eine Anfrage der Apostolischen Administration Ehen außerhalb des Burgenlandes betreffend am 22.3.1927: „Zur da. Anfrage vom 3. Mai 1926 [...]. Hiedurch erledigt sich auch die Anfrage vom 15. Oktober 1924.“ BLA/Abt. VIII – 627/1927.

⁸⁰⁷ Vgl. Kapitel 4.5.2.

⁸⁰⁸ Neschwara, Rezeption als Reform, 52.

⁸⁰⁹ Neschwara, Rezeption als Reform, 52.

4.6 Das Konkordat 1933/34 und seine Auswirkungen auf die sogenannten burgenländischen Ehen⁸¹⁰

Nach langen Verhandlungen wurde am 5. Juni 1933 das österreichische Konkordat unterzeichnet, das am 1. Mai 1934, gemeinsam mit der autoritären-ständischen Verfassung, die „im Namen Gottes“ erlassen wurde, in Kraft trat.⁸¹¹ Auf die Geschichte des Zustandekommens des Konkordats kann hier nicht näher eingegangen werden; es sei daher auf dessen eingehende Behandlung in den einschlägigen Publikationen verwiesen.⁸¹²

Erwähnt werden soll, dass ursprünglich die Intention vorhanden war, gleichzeitig mit dem Abschluss des Konkordats auch eine staatliche Eherechtsreform durchzuführen⁸¹³ – ein Plan, der nach der geänderten politischen Situation aufgrund der Ereignisse vom März 1933 aber fallen gelassen wurde⁸¹⁴.

Diese Entwicklung hatte sich bereits mit der Übernahme des Justizressorts durch Schuschnigg abgezeichnet, der Anfang 1932 den bisherigen Justizminister Schürff ablöste.⁸¹⁵ Schuschnigg hatte den Sektionsrat im Justizministerium, Johann Antoni, beauftragt, nach Abschluss des Konkordats Durchführungsvorschriften zum Konkordat zu erarbeiten, „und zwar unter der

⁸¹⁰ Zum Begriff „burgenländische Ehen“ vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 53. Anm. 70. Vgl. auch Kapitel 4.5.3.

⁸¹¹ Vgl. Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich. Ausgegeben am 1. Mai 1934: „1. Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Mai 1934, womit die Verfassung 1934 verlautbart wird“. (Anlage: Verfassung 1934. „Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung.“), BGBl. 1/1934. „2. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich“, BGBl. 2/1934.

⁸¹² Siehe dazu vor allem: Erika *Weinzierl-Fischer*, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (Schriftenreihe des Arbeitskreises für österreichische Geschichte, Wien 1960). Im Folgenden zit. als *Weinzierl-Fischer*, Österreichische Konkordate. *Kremsmair*, Konkordat 1933/1934, und *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 449–480, bei der vor allem die Diskussion der Eherechtsbestimmungen im Vorfeld des Konkordats-Abschlusses anhand der Akten des Justizministeriums umfassend dargestellt wird. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 43–52. *Iby*, Rechtsgeschichtliche Studie, 270–294. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 56–60.

⁸¹³ Vgl. *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 455f. Ursprünglich war geplant, den Katholiken „durch eine zusätzliche Reform des staatlichen Eherechts auch die Möglichkeit zu eröffnen, eine staatliche, trennbare Zivilehe einzugehen.“ Dieses System der fakultativen Zivilehe war nach Abschluss des Konkordats im Burgenland verwirklicht worden, während für die Katholiken außerhalb des Burgenlandes in den für sie wesentlichsten Fragen des Eherechts (Eheschließung und vollständige Trennung der Ehe) keinerlei Änderung eintrat.

⁸¹⁴ Vielmehr scheint Kardinal Pacelli versucht zu haben, die geänderten innenpolitischen Verhältnisse in Österreich für nachträgliche Änderungen des am 5. Juni 1933 unterzeichneten Konkordats zugunsten der Kirche auszunützen. Vgl. *Kremsmair*, Konkordat 1933/1934, 306–311.

⁸¹⁵ Vgl. *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 466.

Voraussetzung, dass das staatliche Eherecht als solches keinerlei Änderung erfährt.“⁸¹⁶ Antoni bemerkte dazu in einem Bericht:

„Bekanntlich wurden seinerzeit – so merkwürdig dies auch klingen mag – die Konkordatsverhandlungen von Österreich geradezu eingeleitet, um ohne Kränkung der Kirche zu diesem Ziele zu gelangen (man dachte für Zugeständnisse auf verschiedenen Gebieten ein ‚tolerari‘ der Kirche für eine staatliche Ehereform mit allgemeiner Ehetrennung zu erhalten), und weite Kreise der Bevölkerung sind heute noch der Meinung, es werde sich in irgend einem Zusammenhang mit dem Konkordate für Katholiken, deren Ehe zerrüttet ist, die Möglichkeit einer Ehetrennung und einer Wiederverhehlung ergeben.“⁸¹⁷

Außerhalb des Burgenlandes konnten Katholiken in Österreich sich die Möglichkeit einer Ehetrennung nur durch den Austritt aus der katholischen Kirche vor Abschluss der Ehe sichern⁸¹⁸.

Das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl regelte das Eherecht in Artikel VII, dessen § 1 festlegte: „Die Republik Österreich erkennt den gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen die bürgerlichen Rechtswirkungen zu.“⁸¹⁹ Das Aufgebot dieser Eheschließungen sollte nach kanonischem Recht erfolgen. Die Republik Österreich behielt sich das Recht vor, auch ein staatliches Aufgebot anzuordnen.⁸²⁰ Ein diesbezügliches Gesetz trat jedoch nicht in Kraft.

Mit dem Konkordat trat nun neben das in Österreich geltende ABGB-Eherecht und das sogenannte burgenländische bzw. ungarische Eherecht ein weiteres Eherecht hinzu, und zwar das kanonische Eherecht „als Statutarrecht für inländische Katholiken“⁸²¹.

Die fakultative Zivilehe, die ursprünglich für ganz Österreich vorgesehen worden war, blieb somit den Burgenländern vorbehalten: Die katholischen Burgenländer hatten nunmehr die Möglichkeit zwischen kirchlichem und dem bisherigen „burgenländischen“ (staatlichen) Eherecht zu wählen. Das bisher obligatorische Zivilaufgebot entfiel, wenn sie ihre Ehe nach kanonischem Recht eingehen wollten, und sie mussten bezüglich ihrer Eheschließung nicht

⁸¹⁶ *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 477f.

⁸¹⁷ AVA BM f. Justiz, Zl. 11192/1/1934. Zit. nach *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 478.

⁸¹⁸ Eine Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramte vom 16. August 1933 (BGBl. 379/1933) zielte eindeutig darauf ab, die Austrittsbewegung einzudämmen. Vgl. *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 480. Laut Hanisch hatten die Kirchaustritte 1927 ihren Höhepunkt erreicht (28.837 gegenüber 552 Eintritten). 1933 standen 4496 Austritten 1414 Eintritte gegenüber. 1934 hingegen traten 2433 Personen aus der katholischen Kirche aus, während 32.943 in die katholische Kirche eingetreten waren. Vgl. Ernst *Hanisch*, Die Ideologie des Politischen Katholizismus 1918–1938 (Wien/Salzburg 1977) 3.

⁸¹⁹ BGBl. 2/1934, 2. Stück, Art. VII, § 1.

⁸²⁰ Ebd. § 2.

⁸²¹ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 56f.

mehr vor dem staatlichen Matrikelführer erscheinen. § 1 des Durchführungsgesetzes zum Konkordat bestimmte hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des Konkordats im Inland geschlossenen kirchlichen Ehen:

„Den vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen (kirchlichen Ehen) kommen vom Zeitpunkt der Eheschließung die Rechtswirkungen zu, die nach staatlichem Recht mit dem Abschluß einer Ehe verbunden sind (bürgerliche Rechtswirkungen), wenn sie in das Eheregister (Trauungsbuch, Ehematrikel) eingetragen worden sind.“⁸²²

Das bedeutete, dass die Eheschließenden nicht mehr verpflichtet waren, ihre Ehe vor dem Standesbeamten einzugehen. Ihren Ehen kamen nunmehr auch dann die bürgerlichen Rechtswirkungen zu, wenn sie vor dem Seelsorger geschlossen und in das staatliche Eheregister eingetragen waren. Der entsprechende § 2 des Durchführungsgesetzes zum Konkordat bestimmte:

„Im Burgenland hat der staatliche Matrikelführer die in seinem Bezirk geschlossenen kirchlichen Ehen, sobald sie ihm von Pfarrer mit den erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, in die Ehematrikel einzutragen, wenn nicht einer der im Absatz 1 angeführten Umstände entgegensteht.“⁸²³

Diese Eintragung einer kirchlichen Ehe in das Trauungsbuch hatte dann zu unterbleiben: a) wenn ihr nach staatlichem Recht das Ehehindernis des Ehebandes entgegenstand, b) wenn ein Ehegatte unmündig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll entmündigt war, und c) wenn die besonderen Vorschriften des staatlichen Rechts über die Gültigkeit der Verhehlung von Personen, die minderjährig waren, unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft standen oder beschränkt entmündigt waren, nicht eingehalten wurden⁸²⁴. In diesen Fällen verbot der Staat zwar nicht die Eingehung einer kirchlichen Ehe, versagte ihr jedoch die bürgerlichen Rechtswirkungen⁸²⁵.

⁸²² „8. Bundesgesetz vom 4. Mai 1934, betreffend Vorschriften auf dem Gebiete des Eherechtes zur Durchführung des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und Österreich vom 6. Juni 1933, B.G.Bl. 1934, II. Teil, Nr.2.“ BGBl. 8/1934, 6. Stück, I., § 1.

⁸²³ BGBl. 8/1934, 6. Stück, I., § 2, Abs. 3.

⁸²⁴ Vgl. BGBl. 8/1934, 6. Stück, I., § 2, Abs. 1.

⁸²⁵ Eine solche Eheschließung wurde im Burgenland normal mit Reihenzahl in das kirchliche Trauungsbuch eingetragen, es unterblieb jedoch die Meldung an den staatlichen Matrikelführer, im übrigen Österreich wurde eine solche Ehe ohne Reihenzahl in das kirchliche Eheregister, das auch für den Staat galt, eingetragen. Vgl. *Iby*, Ehe-recht im Burgenland, 46.

In § 3 des Konkordates anerkannte die Republik Österreich „die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte und Behörden zum Verfahren bezüglich der Ungültigkeit der Ehe und der Dispens von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe.“⁸²⁶

Hinsichtlich der staatlichen Anerkennung kirchlicher Entscheidungen in Ehestandsfragen bestimmte das Konkordat selbst (Art. VII, § 5), dass in Eheungültigkeitsfragen, wenn sie kirchenrechtlich „vollziehbar“⁸²⁷ sind, wie auch bei Dispensen von geschlossenen und nicht vollzogenen Ehen der Oberste Gerichtshof der Signatura Apostolica einzugreifen habe: Dieser hatte zu prüfen, ob die Vorschriften des kanonischen Rechts befolgt wurden, und dessen Verfügungen mussten dann dem österreichischen Obersten Gerichtshof vorgelegt werden. Die bürgerlichen Rechtswirkungen traten dann mit der von diesem in nichtöffentlicher Sitzung ausgesprochenen „Vollstreckbarkeitserklärung“ ein⁸²⁸.

Im Zusatzprotokoll zum Konkordat⁸²⁹ willigte der Heilige Stuhl ein, dass „das Verfahren bezüglich der Trennung der Ehe von Tisch und Bett den staatlichen Gerichten“ zustehen sollte⁸³⁰. Weiters sollte der Heilige Stuhl die Herausgabe einer Instruktion durch den österreichischen Episkopat veranlassen, die für alle Diözesen verbindlich sein sollte.⁸³¹

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand nach Abschluss des Konkordates vor allem die Frage der Scheidungsmöglichkeit der burgenländischen Ehen. Bis zu diesem Zeitpunkt war im Burgenland jede Ehe, bei Vorliegen entsprechender Gründe, dem Bande nach lösbar, da sie vor der zivilen Behörde abgeschlossen werden musste, um gültig zu sein. Das Konkordat enthielt jedoch in Art. XXII eine Klausel, der zufolge „alle in Österreich noch in Geltung stehenden Gesetze und Verordnungen, insoweit sie mit den Bestimmungen des Konkordats in Widerspruch stehen“ außer Kraft treten. Als mit dem Konkordat unvereinbar „konnte natürlich die Auflösbarkeit burgenländischer Katholikenehen aufgefaßt werden“, wenn der staatlichen Ziviltrauung eine kirchliche Eheschließung gefolgt war, „was in der Praxis sogar den Regelfall bildete“⁸³². Da aber das Durchführungsgesetz zum Konkordat explizit auf den „im

⁸²⁶ BGBl. 2/1934, 2. Stück, Art. VII, § 3.

⁸²⁷ Iby weist hier auf einen Übersetzungsfehler hin. Im deutschen Text des Konkordats steht der Ausdruck „rechtskräftig“. Iby, *Eherecht im Burgenland*, 47, Anm. 237.

⁸²⁸ Vgl. Iby, *Eherecht im Burgenland*, 47, vgl. BGBl. 2/1934, 2. Stück, Art. VII, § 4.

⁸²⁹ Text abgedruckt bei *Weinzierl-Fischer*, *Österreichische Konkordate*, 268–271.

⁸³⁰ Vgl. *Weinzierl-Fischer*, *Österreichische Konkordate*, 269, Zusatzprotokoll zu Artikel VII, (2). Vgl. auch Iby, *Eherecht im Burgenland*, 47, 48.

⁸³¹ Ebda. Zusatzprotokoll zu Artikel VII (3).

⁸³² *Neschwara*, *Rezeption als Reform* 57.

Burgenland geltenden ungarischen Gesetzesartikel XXXI vom Jahre 1894“ Bezug nahm, war nicht davon auszugehen, dass die Aufhebung des im Burgenland geltenden Gesetzes beabsichtigt war. Weder das Konkordat selbst noch das Durchführungsgesetz beantworteten also die Frage eindeutig, ob auch nach dem Konkordat eine burgenländische, kirchlich geschlossene Ehe dem Bande nach gelöst werden konnte. Iby weist darauf hin, dass die Kirche „unter solchen Umständen keinesfalls das Konkordat abgeschlossen“ hätte.⁸³³

Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit brachte zunächst ein Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 12. März 1935⁸³⁴, das vor allem in kirchlichen Kreisen „einen Sturm der Empörung“ auslöste⁸³⁵. Der Oberste Gerichtshof wies darauf hin, dass das Konkordat und das Durchführungsgesetz zum Konkordat lediglich die Scheidung von Tisch und Bett bei kirchlichen Ehen behandeln würden und sich überhaupt nicht zur Auflösung burgenländischer katholischer Ehen äußerten. Der Oberste Gerichtshof könne auch nicht der Meinung zustimmen, dass die auf die Eheauflösung bezüglichen Bestimmungen des ungarischen Gesetzesartikels XXXI als mit dem Konkordat in Widerspruch stehend außer Kraft gesetzt seien. Daraus wurde gefolgert, dass eine Lösung burgenländischer Ehen dem Bande nach möglich sei, auch wenn sie in kirchlicher Form geschlossen wurden – eine Lösung die nur im staatlichen Bereich eine Wirkung haben konnte.⁸³⁶

Schließlich wurden durch ein Gesetz vom 17. April 1935 zwei neue Paragraphen in das Konkordatsdurchführungsgesetz aufgenommen, um eine Klarstellung herbeizuführen⁸³⁷:

„§ 7 a. Eine Lösung der Ehe durch die staatlichen Gerichte gemäß den §§ 75 bis 103 des im Burgenland geltenden ungarischen Gesetzesartikels XXXI vom Jahre 1894 oder die Abänderung des von Tisch und Bett trennenden Urteiles in ein Scheidungsurteil gemäß § 107 des bezogenen Gesetzesartikels findet bei kirchlichen Ehen nicht statt“.

„§ 7 b. „Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 a [Durchführungsgesetz] gelten für die kirchliche Ehen, denen bürgerliche Rechtswirkungen zukommen, auch dann, wenn die Ehe vorher oder nachher vor einem staatlichen Trauungsorgan geschlossen worden ist.“

⁸³³ Iby, Eherecht im Burgenland, 51.

⁸³⁴ Vgl. Ebda.

⁸³⁵ Neschwara, Rezeption als Reform, 57.

⁸³⁶ Vgl. Iby, Eherecht im Burgenland, 51. Der OGH argumentiert damit, dass, „hätte der Gesetzgeber eine ‚so weitgehende Rückwirkung‘ des Konkordats beabsichtigt“, dies im Durchführungsgesetz „in unzweifelhafter Weise zum Ausdruck gekommen“ wäre. Neschwara, Rezeption als Reform, 57.

⁸³⁷ „Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Vorschriften auf dem Gebiete des Eherechtes zur Durchführung des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und Österreich, B.GbBl. II Nr. 8/1934“. BGBl. 134/1935, 38. Stück. Vgl. Neschwara, Rezeption als Reform, 57f., vgl. Iby, Eherecht im Burgenland, 52.

Die beiden in das Durchführungsgesetz eingefügten Paragraphen bezogen sich nach Ansicht Neschwaras „eindeutig“ auf kirchliche Eheschließungen nach Inkrafttreten des Konkordates. Dennoch habe ein Teil der Rechtssprechung diese Änderung dahingehend aufgefasst, dass eine Scheidung burgenländischer Ehen grundsätzlich verboten sei, sobald neben der zivilen Eheschließung auch eine kirchliche Trauung stattgefunden hatte.⁸³⁸

Insgesamt ergaben sich nach Neschwara hinsichtlich burgenländischer Katholikenehen vier mögliche Varianten⁸³⁹: 1. Eine Ehe war dann auflösbar, wenn sie vor Inkrafttreten des Konkordats im Burgenland zuerst vor dem Standesbeamten und erst danach vor dem Geistlichen geschlossen worden war, da die kirchliche Einsegnung zu diesem Zeitpunkt keinerlei rechtliche Auswirkungen hatte. 2. War vor Inkrafttreten eine Ehe nur vor dem burgenländischen Geistlichen geschlossen worden, so war sie aus staatlicher Sicht überhaupt eine Nichtehe, da vor Inkrafttreten des Konkordats die obligatorische Zivilehe bestand und nur der staatliche Matrikelführer als Trauungsorgan mit Wirkung für den staatlichen Bereich handeln konnte. 3. War vor Inkrafttreten des Konkordats die Ehe zuerst vor dem burgenländischen Standesbeamten geschlossen worden und dann in einem anderen Bundesland von einem kirchlichen Trauungsorgan eingesegnet worden, blieb sie dennoch dem Bande nach lösbar. Nur im 4. möglichen Fall stellte sich die Situation anders dar, da hier die Regeln des interlokalen Privatrechts Platz griffen. War eine Ehe vor dem Inkrafttreten des Konkordats auf Grund der Regeln des interlokalen Privatrechts außerhalb des Burgenlandes vor einem kirchlichen Trauungsorgan geschlossen worden, blieb die Ehe dem Bande nach unauflösbar, weil an diese kirchliche Eheschließung auch das burgenländische Eherecht bürgerliche Rechtswirkungen knüpfte. Dies war vor allem in Hinblick auf die Wanderbewegung von Bedeutung, die dazu führte, dass viele burgenländische Landesbürger ihren Wohnsitz außerhalb des Burgenlandes hatten,

⁸³⁸ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 58: „Dem Konkordat wurde damit unterstellt, es wolle allen gemäß katholischem Ritus geschlossenen Ehen bürgerliche Rechtswirkungen zuerkennen. Diese Auslegung wäre zwar der Tendenz des Konkordats durchaus entgegengekommen, aber in dieser Allgemeinheit jedoch zu weit gegangen, denn die beiden in das Durchführungsgesetz neu eingefügten Paragraphen hatten sich eindeutig auf kirchliche Eheschließungen nach Inkrafttreten des Konkordats bezogen. Auf solche vor seinem Inkrafttreten sollte sich die Unauflösbarkeit der Katholikenehen nur dann auswirken, wenn diesen Ehen schon mit der kirchlichen Trauung bürgerliche Rechtswirkungen zugekommen waren.“ Nach *Iby*, Eherecht im Burgenland, 52, war mit diesem neuen Gesetz „die Streitfrage beendet und auch klar, daß nach dem Konkordat auch die kirchlichen Ehen, auf die sonst burgenländisches Recht hätte angewendet werden können, dem Konkordatseherecht, d.h. dem kanonischen Recht unterliegen.“

⁸³⁹ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 58.

wodurch sie den Regeln des interlokalen Privatrechts unterworfen waren. Danach richtete sich die Form der Eheschließung nach dem Recht des Ortes, an dem sie vorgenommen wurde.⁸⁴⁰ Insgesamt lässt sich feststellen, dass das Konkordat in Bezug auf das Burgenland für die Kirche ein durchaus positives Ergebnis erbracht hatte, indem die obligatorische Zivilehe nunmehr durch die fakultative abgelöst und auch die Trennung der katholischen Ehen dem Bande nach eingeschränkt wurde. Möglicherweise hat es auf kirchlicher Seite Bedauern hervorgerufen, dass man mit dem Konkordat nicht noch einen Schritt weiter gekommen war – und zwar in Richtung der Angleichung des burgenländischen Eherechts an das des übrigen Österreichs, wie es sich wenige Tage vor Inkrafttreten des Konkordates als Möglichkeit angedeutet hatte. Am 26. April 1934 berichtete die „Wiener Zeitung“, dass der burgenländische Landtag am 25. April 1934 eine EntschlieÙung betreffend die Angleichung des burgenländischen Eherechtes an das österreichische angenommen habe⁸⁴¹. Der Beschluss des Landtags lautete u.a.:

„Auf dem wichtigen Rechtsgebiete des Eherechtes bestehen im Burgenlande gegenüber dem übrigen Bundesgebiet Österreichs noch wesentliche Verschiedenheiten. Anlässlich der sich gegenwärtig vollziehenden verfassungsmäßigen Neuordnung des Staates erachtet es der burgenländische Landtag als seine Pflicht, die Bundesregierung auf diese Tatsache aufmerksam zu machen und das Verlangen zu stellen, dass auf diesem Rechtsgebiet der Zustand der Rechtseinheit hergestellt werde. Bezüglich des staatlichen Matrikenwesens ist der Landtag der Anschauung, dass diese vorzüglich durchgebildete und zweckmäßige Einrichtung in der gegenwärtigen Form erhalten bleibe.“⁸⁴²

Zu dieser Angleichung ist es nicht mehr gekommen.

⁸⁴⁰ Vgl. BGBl. 316/1922, § 10, Abs. (1) 2: „[...] für die Form des Aufgebotes und der Eheschließung gilt das Recht des Gebietes, in dem sie vorgenommen werden“.

⁸⁴¹ Wiener Zeitung vom 26. April 1934, 2: „Burgenland für Einheit im Eherecht“.

⁸⁴² Sten. Prot. bgld. Landtag, IV, 60. Sitzung vom 25. April 1934, 482.

4. 7 Das Ende des burgenländischen und bisherigen österreichischen Eherechts. Die Einführung der Zivilehe durch das Ehegesetz von 1938

Durch das Konkordat von 1933/34 war die Zersplitterung des österreichischen Eherechts nicht aufgehoben, vielmehr um eine Facette angereichert worden, indem zur Geltung des ABGB-Eherechts für Nichtkatholiken außerhalb des Burgenlandes nunmehr das Konkordats-Eherecht für Katholiken hinzutrat; im Burgenland hingegen bestand nun neben der bisherigen obligatorischen Zivilehe für Katholiken die Wahlmöglichkeit zwischen ziviler oder kirchlicher Trauung (fakultative Zivilehe).

Die von den österreichischen Eherechtsreformern durch beinahe zwei Jahrzehnte vergeblich angestrebte Modernisierung des österreichischen Eherechts, seine Säkularisierung, blieb letztlich den Nationalsozialisten vorbehalten.

Nach dem „Anschluß“ Österreichs räumte Hitler der „Ehevereinbarung“ in Österreich große Priorität ein. Bereits Anfang Mai 1938 hatte Reichsjustizminister Franz Gürtner mit Hitler ein Gespräch über die Eherechtsfrage geführt, bei dem Hitler Gürtner aufforderte, die Eherechtsreform sofort in Angriff zu nehmen. Schon in einer Besprechung vom 8. April 1938 hatte Hitler erklärt, dass das österreichische Konkordat einer Eherechtsreform nicht im Wege stehe⁸⁴³. Damit waren „die unmittelbar nach dem Anschluss von österreichischer Seite verfolgten Pläne einer gesonderten Ehegesetzgebung für Österreich gegenstandslos.“⁸⁴⁴

Den Konflikt, ob zunächst eine Zwischenlösung für Österreich gefunden werden sollte bzw. ob die Neuregelung des österreichischen Eherechts mit einer Eherechtsreform im Gesamtreich verbunden werden sollte, entschied Reichsjustizminister Gürtner, der sich für letztere Lösung aussprach, schließlich für sich.⁸⁴⁵

Am 1. August 1938 trat das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung“ in Kraft.⁸⁴⁶ Dieses Gesetz, das in seinem vierten Abschnitt die „Sonder-

⁸⁴³ Vgl. dazu *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 531, vgl. auch Herbert *Hofmeister*, Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. In: Ulrike *Davy*, Helmut *Fuchs*, Herbert *Hofmeister*, Judith *Marte*, Ilse *Reiter* (Hrsg.) Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990). Im Folgenden zit. als *Hofmeister*, Privatrechtsgesetzgebung.

⁸⁴⁴ *Hofmeister*, Privatrechtsgesetzgebung, 132.

⁸⁴⁵ Vgl. dazu *Harmat*, Ehe auf Widerruf?, 531–533.

⁸⁴⁶ Vgl. „Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 bekanntgemacht wird.“ Gesetzblatt für das Land Österreich, ausgegeben am 12. Juli 1938, 75. Stück, Nr. 244 (GBIÖ. 244/1938, RGBl. I/1938, 807).

vorschriften für das Land Österreich“ enthielt, brachte für Österreich die obligatorische Zivilehe. Ehen konnten zukünftig nur noch durch den Standesbeamten geschlossen werden.⁸⁴⁷ Außerdem wurde derjenige, der „die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor den staatlichen Trauungsorganen geschlossen ist“, mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark oder mit „strengem Arrest bis zu fünf Jahren“ bestraft.⁸⁴⁸ Bei der Reform des Scheidungsrechtes war es den NS-Ideologen vor allem um eine Kombination des Verschuldens- und des Zerrüttungsprinzips gegangen, „eingebettet in die NS Ehe- und Familienideologie“.⁸⁴⁹

Das deutsche Ehegesetz beseitigte zwar das österreichische Ehechaos, das vor allem durch die Dispenspraxis hervorgerufen worden war, indem ein einheitliches Scheidungsrecht (im Sinne der Beseitigung des Ehebandes) eingeführt und die bisherige Terminologie von „Trennung“ und „Scheidung“⁸⁵⁰ obsolet wurde, gleichzeitig wurden jedoch völkisch-rassische und eugenische Bestimmungen aufgenommen und die NS-Rassenideologie vor allem im Ehehindernisrecht berücksichtigt: „Die Ehe, verstanden als Produktionsstätte erbgesunden arischen Nachwuchses führte zu spezifischen Eheverböten, Nichtigkeits- und Aufhebungsgründen, die der einschlägigen Rassenideologie und Erbgesundheitslehre entsprachen.“⁸⁵¹

Wenn man lediglich die Beseitigung des konfessionellen Eherechts, die obligatorische Zivilehe und die Beseitigung der Untrennbarkeit der Katholikenehen in Betracht zieht, so ist Hanisch zuzustimmen, wenn er von einem „modernisierenden Effekt“ spricht.⁸⁵² Dabei darf je-

⁸⁴⁷ Vgl. GBlÖ. 244/1938, vierter Abschnitt, § 99 (1), vgl. auch erster Abschnitt, § 15 (1).

⁸⁴⁸ GBlÖ., 244/1938, vierter Abschnitt, § 100 (1).

⁸⁴⁹ Kalb, Eherecht 1918-1978, 36.

⁸⁵⁰ Die bisherigen Scheidungen von Tisch und Bett waren künftig überhaupt ausgeschlossen, die bestehenden sollten in Scheidungen dem Bande nach umgewandelt werden. Jeder Ehegatte, der in einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehe lebte, konnte nun beim Bezirksgericht beantragen, dass seine Ehe dem Bande nach geschieden wurde. Nach Dirk Blasius wurden zwischen 1. August 1938 und 31. Dezember 1938 36.716 Scheidungen von Tisch und Bett in Scheidungen dem Bande nach umgewandelt. Bis Ende des Jahres 1940 hatte sich diese Zahl auf 48.970 erhöht. Vgl. Dirk Blasius, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 74, Göttingen 1987) 211. Im Folgenden zit. als Blasius, Ehescheidung in Deutschland. Die Dispensehen, auf die in der offiziellen Begründung des Gesetzes sehr ausführlich eingegangen wurde und die man auf etwa 50.000 Fälle schätzte, wurden nachträglich saniert, wenn die Ehepartner zu einem bestimmten Stichtag noch mit ihren Partnern zusammenlebten und die Ehe noch nicht ungültig erklärt worden war. Vgl. dazu Harmat, Ehe auf Widerruf?, 534f.

⁸⁵¹ Kalb, Eherecht 1918-1978, 36. Vgl. dazu etwa die §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich (I. Abschnitt B), die die Eheverbote der „Blutsverschiedenheit“ und den „Mangel der Ehefähigkeit“ enthielten und sich ausdrücklich auf das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935 sowie das „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 bezogen.

⁸⁵² Hanisch, Bis daß der Tod euch scheidet, 30.

doch nicht übersehen werden, dass für das Eherecht im Dritten Reich „vor allem rassische, erbbiologische und bevölkerungspolitische Zielsetzungen maßgebend“ waren⁸⁵³.

Für das Burgenland ergab sich durch das neue Ehegesetz folgende Situation:

Nach dem „Anschluß“ stand das burgenländische Eherecht zunächst weiter in Geltung, jedoch fehlte aufgrund der Abschaffung der burgenländischen Landesbürgerschaft die Grundlage für dessen Anwendbarkeit.⁸⁵⁴ Bis zum Wirksamwerden des deutschen Ehegesetzes scheint ein Zeitraum bestanden zu haben, in dem „unmittelbar anwendbare Bestimmungen für die Eheschließung ehemals burgenländischer Landesbürger fehlten“⁸⁵⁵. Dieser Zustand bezog sich jedoch nur auf die reinen Zivilehen, während für Katholiken zunächst noch das Konkordatsrecht anwendbar war. Wie Neschwara anmerkt, ist es unwahrscheinlich, dass dem Gesetzgeber die Existenz des burgenländischen „Sonderrechts“ unbekannt war, da das neue Ehegesetz, das schon kurz vor seiner Kundmachung stand, sich in zwei Paragraphen ausdrücklich auch auf das „bisherige burgenländische Eherecht“ bezog⁸⁵⁶. Neschwara vertritt daher die Ansicht, dass die Aufhebung der Landesbürgerschaften nicht den Zweck verfolgt haben konnte, die Anwendbarkeit des burgenländischen Eherechts zu regeln, und leitet daraus ab, dass die im Zeitraum von der Aufhebung der Landesbürgerschaft bis zum Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes am 1. August 1938 von ehemals burgenländischen Landesbürgern vor den staatlichen Behörden geschlossenen Ehen als gültig zustande gekommen betrachtet werden müssen.⁸⁵⁷

Durch das neue Ehegesetz wurden die bisher in Geltung stehenden Vorschriften durch eine allgemeine Derogationsklausel abgeschafft.⁸⁵⁸ Da das Ehegesetz ohne gleichzeitiges Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes in Österreich eingeführt worden war, waren für die Matrikelführung Übergangsbestimmungen notwendig, wodurch sich jedoch für das Burgenland

⁸⁵³ Vgl. *Blasius*, Ehescheidung in Deutschland, 191.

⁸⁵⁴ Am 3. Juli 1938 erging eine Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich. Vgl. „Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 bekanntgemacht wird“. Gesetzblatt für das Land Österreich. Ausgegeben am 11. Juli 1938, 74. Stück, Nr. 236 (GBlÖ. 236/1938), § 1. Die Verordnung war rückwirkend auf den 13. 3. 1938 erlassen worden. Vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 53.

⁸⁵⁵ *Neschwara*, Rezeption als Reform, 60.

⁸⁵⁶ Ebda. Vgl. auch die §§ 109 und 114 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich (GBlÖ 244/1938).

⁸⁵⁷ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 60.

⁸⁵⁸ Vgl. „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich“, GBlÖ. 244/1938, vierter Abschnitt: Sondervorschriften für das Land Österreich, § 128: „Vorschriften des österreichischen Rechts, die Gegenstände betreffen, die in diesem Gesetz geregelt sind, verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.“ Vgl. *Iby*, Eherecht im Burgenland, 53: „Dies bedeutete die völlige Abschaffung des Konkordatsheerchtes und die Beseitigung des Eheerchtes des ABGB. und des burgenländischen Eheerchtes, mit Ausnahme von einigen Bestimmungen, die weiterhin aufrecht blieben.“

keine wesentlichen Veränderungen ergaben, da durch das Gesetz für das Burgenland die bisherigen staatlichen Matrikelführer übernommen wurden⁸⁵⁹.

Mit dem neuen Ehegesetz, das die obligatorische Zivilehe brachte, war im Burgenland der Rechtszustand, wie er vor Einführung des Konkordates bestanden hatte, großteils wiederhergestellt⁸⁶⁰.

Nach dem Ende der NS-Herrschaft blieb das Ehegesetz grundsätzlich in Kraft. Das Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 sah die Aufhebung der nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen vor, „die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten [...]“.⁸⁶¹ Durch das Gesetz vom 26. Juni 1945 betreffend „Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes“⁸⁶² wurden schließlich die rassistisch-biologistischen Bestimmungen des Ehegesetzes beseitigt, wobei Kalb darauf hinweist, dass die „Entnazifizierung“ des Eherechts nur teilweise gelungen und die Streichungen weniger umfangreich waren als in Deutschland.⁸⁶³

Seit dieser Zeit ist in Österreich die Zivilehe obligatorisch, das Eherecht kennt „grundsätzlich keine konfessionellen Rücksichten mehr“, es gilt für alle „nur das staatliche Eherecht.“⁸⁶⁴

⁸⁵⁹ Vgl. GBlÖ. 244/1938, vierter Abschnitt A. Standesbeamte, § 99 (2): „Im Burgenland sind Standesbeamte im Sinne dieses Gesetzes die staatlichen Matrikelführer. Sie wenden, soweit dieses Gesetz nicht anderes vorschreibt, sinngemäß die im Burgenland bestehenden Vorschriften an.“ Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform, 61. Vgl. Kapitel 4.2.3.1.

⁸⁶⁰ Die besonderen Verfahrensbedingungen für das Burgenland wurden durch § 108 des Ehegesetzes ausdrücklich aufgehoben, sodass der ungarische Gesetzartikel I aus dem Jahre 1911 (ungarische Zivilprozessordnung) vollständig außer Kraft trat. Vgl. *Neschwara*, Rezeption als Reform 61. Vgl. GBlÖ. 244/1938, vierter Abschnitt C. Verfahrensvorschriften, § 108: „[...] die besonderen Verfahrensvorschriften für das Burgenland und die mit der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit zusammenhängenden Verfahrensvorschriften entfallen.“

⁸⁶¹ „Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 1. Mai 1945, 2. Stück. 6. Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz – R-ÜG.), § 1. (1). Ebenfalls übergeleitet wurde nach 1945 das burgenländische Eherecht, „[s]eine Anwendbarkeit blieb aber sistiert“, weil alle „Staatsbürgerschaftsgesetze die in Art 6 B-VG vorgesehene Trennung der Staatsbürgerschaft in eine Bundes- und in eine Landesbürgerschaft nicht wieder eingeführt hatten.“ *Neschwara*, Rezeption, 62.

⁸⁶² „Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 28. Juni 1945, 10. Stück. 31. Gesetz.

⁸⁶³ Vgl. *Kalb*, Eherecht 1918-1978, 38. Vgl. *Lehner*, Familie-Recht-Politik, 217f.

⁸⁶⁴ *Floßmann*, Privatrechtsgeschichte, 86. Tatsächlich ging die Diskussion über die obligatorische Zivilehe nach 1945 weiter, jetzt zwischen ÖVP und SPÖ. Vgl. *Lehner*, 220-222.

Resümee

Im Gegensatz zu den übrigen österreichischen Bundesländern, in denen das konfessionell gegliederte Eherecht nach dem ABGB, das Katholiken die völlige Auflösung der Ehe und eine Wiederverheiratung verwehrte, gültig war, bestand im Burgenland bis 1938 das ungarische Ehegesetz. Dieses sah seit 1895 die obligatorische Zivilehe vor, die auch Katholiken eine Scheidung/Trennung der Ehe und Wiederverheiratung ermöglichte⁸⁶⁵.

Die Tatsache, dass im 1921/1922 aus Teilen Deutsch-Westungarns entstandenen Burgenland in der Zeit der Ersten Republik parallel zum österreichischen ein eigenes, das ungarisch-burgenländische Eherecht Bestand haben konnte, überrascht umso mehr, als jahrzehntelangen Bemühungen um eine Eherechtsreform in Cisleithanien/Österreich kein Erfolg beschieden war.

Diese temporäre eherechtliche Sonderstellung des Burgenlandes ist allgemein nicht bekannt und findet in der Geschichtsschreibung relativ wenig Widerhall, was darauf zurückzuführen sein mag, dass die Sonderstellung bei der Zivilehe nach dem „Anschluß“ 1938 zu einem Ende kam.

Ausführlich haben sich der Jurist Christian Neschwara und der Theologe und spätere Diözesanbischof Paul Iby mit dem sogenannten burgenländischen Eherecht beschäftigt; die vorliegende Arbeit konzentriert sich vor allem auf die Genese dieses burgenländischen Sonderrechtes.

Noch vor der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Saint-Germain am 10. September 1919 hatte man sich in Österreich bereits Gedanken über den Aufbau der Verwaltung, die verfassungsrechtliche Stellung des künftig österreichischen Gebietes, vor allem aber über die Rechtsangleichung gemacht. War man dabei am Anfang von den Überlegungen einer schrittweisen Rechtsangleichung unter Bedachtnahme auf „Landeseigentümlichkeiten“⁸⁶⁶ ausgegangen und hatte vor einer überstürzten Einführung des „deutschösterreichischen Rechtes“ und der Beseitigung von in Deutschwestungarn vielfach bewährten Einrichtungen gewarnt, so forderte man Mitte November 1921, offensichtlich unter dem Eindruck der erfolglosen „Landnahme“ und eines monatelangen „Rechtsstillstandes“, eine möglichst sofortige Rechtsangleichung. Tatsächlich schritt der Rechtsangleichungsprozess erstaunlich rasch und zügig voran und war für die meisten Rechtsgebiete bereits nach kurzer Zeit abgeschlossen. Ausge-

⁸⁶⁵ Damit verbunden war das staatliche Matrikenwesen. Die Führung der Personendaten war im übrigen Österreich bis 1938 Aufgabe der Kirchen- und Glaubensgemeinschaften.

⁸⁶⁶ Die Zitate beruhen, wenn nicht anders angegeben, auf bereits zitierten Quellen aus dem Justizministerium.

nommen von der Rechtsangleichung blieben im Wesentlichen nur mehr vier Rechtsgebiete: das Eherecht, das rein staatliche Matrikenwesen, das katholische und jüdische Kultusrecht und das niedere Schulwesen.

Erste gesetzliche Maßnahmen zur Rechtsüberleitung des Burgenlandes waren mit dem sogenannten 1. Burgenlandgesetz⁸⁶⁷ getroffen worden, in dem bestimmt wurde, dass das bisher in Geltung stehende (ungarische) Recht „bis auf weiteres aufrecht“ bleiben sollte. Die Bundesregierung wurde aber ermächtigt, „jeweils die für das Burgenland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften im Wege von Verordnungen zu ändern, soweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erscheinen“, wobei diese Maßnahmen jedoch im ständigen Einvernehmen mit der „Verwaltungsstelle für das Burgenland“ und unter „sorgfältiger Bedachtnahme auf die Interessen der Bevölkerung und auf die reibungslose Überleitung in die neuen Verhältnisse“ getroffen werden sollten.

Eine solche Maßnahme war die Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, mit der der Wirkungsbereich des ungarischen Eherechtes bereits aufgrund der Bestimmungen über die Landesbürgerschaft eingeschränkt wurde. Diese Bestimmungen sahen die Möglichkeit einer Eheschließung nach ungarischem Recht nur dann vor, wenn der Ehemann zum Zeitpunkt der Eheschließung burgenländischer Landesbürger war, die burgenländische Landesbürgerschaft selbst konnte hierbei nach dem 29. August 1921 nur mehr durch Geburt erworben werden.

Damit hatte der Gesetzgeber schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt zu verhindern versucht, dass das Burgenland aufgrund eines einfachen Wechsels der Landesbürgerschaft zur „Zufluchtsstätte für alle“ jene werden könnte, „die der Unauflöslichkeit des katholischen Eherechtes entfliehen wollen“, wie das Adelheid Popp in einer Rede im Nationalrat anklingen ließ.

Erste Überlegungen, im Burgenland das ungarische Eherecht zumindest vorläufig beizubehalten, stellte das Justizministerium im November 1921 an. Dabei wurde in erster Linie ins Treffen geführt, dass es wohl kaum angehe, ein den modernen Anschauungen näher stehendes Eherecht durch ein aus früherer Zeit stammendes zu ersetzen. Das ungarische Recht würde den zeitgemäßen Regelungen zweifellos besser entsprechen als das konfessionell geprägte österreichische Eherecht. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Burgen-

⁸⁶⁷ An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass eine Voraussetzung für die Weitergeltung des ungarischen Eherechtes im Burgenland auch dessen politische Eigenständigkeit war, worauf noch im Dezember 1921 verwiesen wurde. Vgl. Kapitel 4.2.4.

landes schien die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes als empfehlenswert. Als strittig erwies sich dabei jedoch der mögliche Geltungsbereich des ungarischen Eherechtes, wobei man diese Bedenken damit auszuräumen versuchte, dass sich dieser im Wesentlichen auf das Burgenland beschränken ließe, wenn man dieselben „Vorsichten“ walten ließe wie schon in der Einrichtungsverordnung vom 22. Juli 1921. Nicht dulden oder fördern könnte man, „solange man es mit unserem Eherecht überhaupt ernst nimmt“, dass das ungarische Eherecht von vielen als Umweg zur Wiederverheiratung von Geschiedenen gewählt würde, um damit den strengeren Bestimmungen des im übrigen Österreich geltenden Eherechtes zu entgehen. Zweifel seitens der „Verwaltungsstelle für das Burgenland“, dass es damit Landesbürger verschiedenen Rechtes gäbe, wurden aus diesem Grund ebenso wenig berücksichtigt, wie der Vorwurf des sozialdemokratischen Abgeordneten Eisler im Nationalrat, dass eine solche Einschränkung nicht einer Aufrechterhaltung des ungarischen Eherechtes im Burgenland gleichkomme.

Bedenken, „in einem so wesentlichen Punkte wie dem Eherechte, von der Rechtsangleichung eine Ausnahme zu machen“, äußerten die Christlichsozialen.

Tatsächlich kam es im Mai 1922 nach Gesprächen mit den Abgeordneten der christlichsozialen Partei des Nationalrates zu einem zweiten Verordnungsentwurf über die Rechtsangleichung. Im Gegensatz zum ersten Entwurf, der die Fortgeltung des ungarischen Eherechtes beinhaltete, sah dieser die Rechtsangleichung auch beim Eherecht vor, wenn dies von der Mehrheit der Landtagsabgeordneten so gewünscht werde.

Damit wollte man feststellen, ob die Ausnahme des Eherechts von der Rechtsangleichung „lediglich in der Rücksicht auf die dem Landesverwaltungsamte bekannt gewordenen Wünsche weiter Kreise der Bevölkerung ihren Grund“ hatte, oder ob dahinter auch der Wille der Mehrheit der Bevölkerung stünde.

Obzwar ab Spätherbst 1921 immer wieder zur Eile bei der Rechtsangleichung gedrängt wurde, kam es am 26. Mai 1922 scheinbar zu einem neuerlichen Aufschub im Ministerrat, da man in Hinblick auf den Rücktritt der Regierung Schober „mit Rücksicht auf den hochpolitischen Charakter der damit im Zusammenhange stehenden Eherechtsfragen“ die Entscheidung lieber der künftigen Bundesregierung überlassen wollte. Nur drei Tage später informiert der Justizminister in der Ministerratssitzung vom 29. Mai 1922 jedoch darüber, dass die beiden in Koalition tretenden Parteien, die Christlichsozialen und die Großdeutschen, sich dahingehend verständigt hätten, dass die Verordnung über die Rechtsangleichung noch im gegenwärtigen Kabinett erlassen und dass im Hauptstück über das Eherecht die „Sonderbestimmung“ aufzunehmen sei, „daß es erst am 1. Jänner 1924 in Kraft zu treten habe, vorausgesetzt, daß sich

nicht bis dahin der burgenländische Landtag für die Aufrechterhaltung der jetzt im Burgenlande geltenden eherechtlichen Bestimmungen ausspreche.“ Nach einer längeren Diskussion, ob man für eine solch schwerwiegende Entscheidung noch die Verantwortung übernehmen solle, erteilte der Ministerrat dem Justizminister die Ermächtigung, nach einer neuerlichen Unterredung mit den Koalitionsparteien, bei der diese Unsicherheiten ausgeräumt werden sollten, die Verordnung der Bundesregierung über die Einführung des österreichischen bürgerlichen Rechtes im Burgenland mit den besonderen Vorbehalten bezüglich der eherechtlichen Bestimmungen zu erlassen. Handschriftlichen Notizen des Justizministers ist zu entnehmen, dass eine Rücksprache erfolgt sei und die „neue Regierung diese Verordnung decken werde“.

Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 1922 wurde das in Österreich geltende bürgerliche Recht mit Wirkung vom 15.6.1922 im Burgenland in Kraft gesetzt.

Eine Ausnahme davon bildeten die Bestimmungen über das Eherecht und das Eheverfahren:

„Die in Österreich geltenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Verfahren in Ehesachen treten erst am 1. Jänner 1924 und überdies nur dann in Kraft, wenn nicht früher der burgenländische Landtag mit Beschluß verlangt, daß die in Geltung stehenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Eheverfahren auch weiterhin aufrecht bleiben.“

Damit war der Geltungsbereich des ungarischen Eherechtes vorläufig bis zum 1. Jänner 1924 verlängert und die Entscheidung über seinen Fortbestand innerhalb dieser Zeit dem burgenländischen Landtag, der erst gewählt werden musste, übertragen worden.

Gleichzeitig mit dieser Verordnung der Bundesregierung wurden in einer Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Justiz vom selben Tag die erforderlichen Übergangsbestimmungen, die unter anderem das Verhältnis des burgenländischen zum österreichischen Eherecht regelten, bekanntgegeben.

Dass an eine Weitergeltung dieser Sonderregelung seitens der Bundesregierung nicht gedacht war, erschließt sich für Neschwara bereits aus den einleitenden Worten vor § 1 der Durchführungsverordnung, wo es hieß: „[...] wird für die Zeit vom 15. Juni 1922 bis zu dem Tag, an dem [...] an Stelle des gegenwärtig im Burgenlande geltenden Rechts das österreichische tritt, verordnet: [...]“⁸⁶⁸. Iby sieht in diesem Sonderrecht einen „Hinausschub der Entscheidung“ auf den Landtagsbeschluss, der jedenfalls aus seiner Sicht nicht den erwarteten Erfolg brachte.⁸⁶⁹

⁸⁶⁸ Vgl. Neschwara, Rezeption als Reform, 43, der hier auf BGBl. 316/1921 verweist.

⁸⁶⁹ Iby, Eherecht im Burgenland, 42.

Tatsächlich wurde das Thema Eherecht als Dringlichkeitsantrag der Sozialdemokraten bereits auf die Tagesordnung der 9. Sitzung des burgenländischen Landtags gesetzt, nachdem dieser am 15.7.1922 zum ersten Mal zusammengetreten war. Den Sieg bei den ersten Landtags- und Nationalratswahlen am 18.6.1922 hatten überraschend die Sozialdemokraten davongetragen. Auch wenn es kein offizielles Koalitionsabkommen gab, verfügten diese mit den Großdeutschen über eine Mehrheit, die es ihnen erlaubte, eine Reihe von Problemen in Angriff zu nehmen. Unter diesen Problemen waren vor allem die Schulfrage und die Eherechtsfrage besonders brisant. Für beide hatten sich zuvor auch die Großdeutschen und der Bauernbund auf eine gemeinsame Linie geeinigt. Die Umgestaltung der von Ungarn übernommenen Schulgesetze sollte den burgenländischen Landtag die ganze Erste Republik hindurch beschäftigen. Zwar wurde mit den Stimmen der Sozialdemokraten und der beiden deutschnationalen Parteien ein neues Schulaufsichtsgesetz verabschiedet, dieses scheiterte jedoch an der Ablehnung durch die Bundesregierung.

Als dann am 12. Oktober 1922 der Antrag „betreffend das Aufrechtbleiben der in Geltung stehenden Bestimmungen über das Eherecht und über das Eheverfahren im Burgenlande“ mit der Unterstützung der Großdeutschen und des Bauernbundes gegen die Stimmen der Christlichsozialen⁸⁷⁰ angenommen wurde, sah das „Burgenländische Volksblatt“ vom 15. November 1922 darin die Bestätigung dafür, dass sich die christlichsozialen Abgeordneten „einer geschlossenen Front gegenüber[sahen], die von vornherein entschlossen war, mit den schnödesten Mitteln der Überrumpelung und Majorisierung dieses Gesetz durchzudrücken“, wogegen „die wahre Schuld alle jene Wähler und Wählerinnen“ treffe, „welche vor den Landtagswahlen für das Burgenland nicht für die christlichsoziale Partei tätig waren oder welche aus Bequemlichkeit gar nicht zur Wahlurne schritten“. Tatsächlich dürfte ein weiterer Grund für die rasche Abhandlung der Ehefrage die uneinheitliche Haltung der Christlichsozialen dazu gewesen sein⁸⁷¹. Nach Heidrich hätten die beiden nationalen Parteien in dieser Frage „noch einmal geschlossen den Sozialdemokraten Schützenhilfe geleistet [...]. Man wollte den Streit um das Eherecht deshalb möglichst schnell hinter sich bringen, weil er sich im Hinblick auf die angestrebte Koalition nur als lästiger Ballast erwies.“ Damit scheint eine Parallele zur Politik auf Bundesebene gegeben zu sein, wo zu Anfang der Regierung Seipel zwischen den

⁸⁷⁰ Nach Heidrich, *Burgenländische Politik*, 106, Anm. 56, hätte man in der Christlichsozialen Partei aufgrund der in dieser Frage uneinheitlichen Position beschlossen, dass diejenigen Abgeordneten der Partei, die der Zivilehe positiv gegenüberstünden, der Abstimmung fern bleiben sollten.

⁸⁷¹ Vgl. Heidrich, *Burgenländische Politik*, 106. Leider kann diese Argumentation kaum durch Quellen untermauert werden.

Christlichsozialen und den Großdeutschen „in Kulturfragen ein Waffenstillstand geschlossen wurde“, der, wie der „Freie Burgenländer“ vom 4. Juni 1922 den Großdeutschen Dinghofer zitiert, „[...] von beiden Seiten ehrlich eingehalten werden wird“, während man zuvor Einfluss darauf ausgeübt hatte, dass die Verordnung über die Rechtsangleichung, die auch die Bestimmungen zum Eherecht im Burgenland beinhaltet, noch in der Regierung Schober veranlasst wurde.

Den Grund für die Eile, mit der die Sozialdemokraten die Lösung ihnen vorrangig erscheinender Probleme vorantrieben, sieht Schlag darin, dass sie die durch die Angliederung an Österreich „in ihrer Schlagkraft gelähmte[e]“⁸⁷² Position der katholischen Kirche im Burgenland zu nützen versuchten.

Tatsächlich merkt auch Iby, der in der Entscheidung für die Weitergeltung des ungarischen Eherechtes weder „sachliche“ noch „religiös-sittliche Gründe“, sondern „nur de[n] Wunsch nach einem staatlichen Eherecht und nach einer Scheidungsmöglichkeit auf legalem Wege“, sieht, an, dass „[n]ach Untersuchung der diesbezüglichen Verhandlungen, soweit sie zugänglich waren“, bemerkt werden müsse, „daß sich weder kirchliche Behörden, noch Vertreter der katholischen Bevölkerung für die Rechte der Katholiken besonders eingesetzt haben.“⁸⁷³ Seitens der burgenländischen Christlichsozialen wiederum bezichtigte man die Sozialdemokraten, „so viele Entscheidungen, wie nur möglich im Landtag herbeizuführen, solange ihre ‚Zufallsmehrheit im Landtag, die nicht dem wahren Willen des burgenländischen Volkes entspricht‘, anhält“⁸⁷⁴. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich die Christlichsozialen dabei auch auf das Vorgehen der Sozialdemokraten bei der Schulfrage bezogen, die ebenfalls zu den kulturpolitischen Streitpunkten gehörte, wobei der Eindruck entsteht, dass – vor die Entscheidung gestellt – man auf christlichsozialer Seite bzw. kirchlicherseits wesentlich größeres Gewicht auf die Beibehaltung der konfessionellen Schule legte. Jedenfalls lässt sich der Eindruck einer Art Tauschgeschäft nicht ganz von der Hand weisen, wovon man sich selbst bei einem bloß kursorischen Blick in die burgenländischen Landtagsprotokolle und die burgenländischen Wochenzeitungen überzeugen kann.

Mit der Beibehaltung des ungarischen Eherechtes waren keineswegs alle eherechtlichen Probleme im Burgenland beseitigt. Ähnlich wie auf Bundesebene gab es auch im Hinblick auf die sogenannten burgenländischen Ehen – vor allem nach Abschluss des Konkordats 1934 – un-

⁸⁷² Schlag, Parteien, 105.

⁸⁷³ Iby, Eherecht im Burgenland, 42, vgl. auch 32.

⁸⁷⁴ Unger, Christlichsoziale Partei, 50.

terschiedliche Rechtsauffassungen, die sich nicht weniger kompliziert als etwa jene bezüglich der Dispensehen darstellten, und die den Privatdozenten an der Universität Wien, Karl Satter, zur Feststellung veranlassten, dass selbst „die wissenschaftliche Lehre [...] die ungeheure Kompliziertheit unseres neuen Eherechtes auf interpretativem Wege nicht aus der Welt zu schaffen“⁸⁷⁵ in der Lage sei.

Immerhin hatte die Beibehaltung des ungarischen Eherechtes der burgenländischen Bevölkerung aber einen Modernitätsvorsprung verschafft, auf den die Bevölkerung des übrigen Österreichs die ganze Erste Republik hindurch verzichten musste.

⁸⁷⁵ Karl Satter, Die Trennbarkeit kirchlicher Ehen. In: Oesterreichische Anwalts-Zeitung (XII. Jg., Nr. 17 vom 6. September 1935) 316-321, hier 320.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AdR	Archiv der Republik
Art.	Artikel
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland
BKA	Bundeskanzleramt
Blg.	Beilage
BM.f.F.	Bundesministerium für Finanzen
BM.f.I.u.U	Bundesministerium für Inneres und Unterricht
BMfJ	Bundesministerium für Justiz (auch BM.f.J. o.ä.)
BRGÖ	Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs
BVG	Bundesverfassungsgesetze
CSP	Christlichsoziale Partei
CSR	Tschechoslowakische Republik (ČSR)
d.ö. (dö)	deutsch-österreichisch
DurchführungsG	Durchführungsgesetz
DWU	auch D.W.U. (in den Sitzungsprotokollen oftmals verwendete Abkürzung f. Deutsch-Westungarn, gemeint war aber das Gebiet, das an Österreich kommen sollte)
GA	Gesetzesartikel (auch Ges.Art.)
GDVP	Großdeutsche Volkspartei
GP	Gesetzgebungsperiode
h.a.	hieramts
JABl	Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung
KDfG.	Konkordatsdurchführungsgesetz
KG	Kreisgericht
LABl.	Landesamtsblatt für das Burgenland
LGBL.	Landesgesetzblatt
LG	Landesgericht
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖSTA	Österreichisches Staatsarchiv
P.	Punkt
RGBL.	Reichsgesetzblatt
S.R.	Sektionsrat
SdP	Sozialdemokratische Partei
StProtbgldLT	Stenographische Protokolle des burgenländischen Landtages
StProtNR	Stenographische Protokolle des Nationalrates
UGA	Ungarischer Gesetzesartikel (in dieser Bedeutung auch oft als ung. GA)
u.v.a.	unter vielen anderen
Vdg.	Verordnung
VÜG	Verfassungsüberleitungsgesetz
Zl.	Zahl
ZRS	Zivilrechtssachen

Quellen und Literatur

Österreichisches Staatsarchiv (ÖSTA):

Archiv der Republik (AdR):

Ministerrats-Protokolle

Parteiarchive:

Großdeutsches Parteiarchiv

Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA):

Justizministerium

Burgenländisches Landesarchiv:

Abteilung VIII – für Kultus- und Matrikenangelegenheiten

Archiv des Karl von Vogelsang-Instituts:

Parteiarchiv Christlichsoziale Partei

Periodika:

Arbeiter-Zeitung

Arbeiterinnen-Zeitung

Burgenländische Freiheit

Burgenländisches Volksblatt

Der Abend

Der Freie Burgenländer

Kleine Volkszeitung

Neue Freie Presse

Oberwarther Sonntagszeitung

Reichspost

Wiener Zeitung

Gedruckte Quellen:

Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung (JABl)

Landesamtsblatt für das Burgenland (LABl.)

Stenographische Protokolle des Nationalrates der 1. Republik

Stenographische Protokolle des burgenländischen Landtages

Monographien, Artikel und allgemeine Literatur:

Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland 1921-1991, Heft 1. Statistische Daten über Politik, Schulwesen, Fremdenverkehr (Eisenstadt 1971).

Fritz *Back*, Das ungarische Ehegesetz nebst der Rechtssprechung des ungarischen Obersten Gerichtshofes (königl. ungar. Kurie) und ausführlichen Erläuterungen. Anhang: Die Haager Konferenzen (Wien 1910).

Klaus *Berchtold* (Hrsg.), Österreichische Parteiprogramme 1868-1966 (Wien 1967).

Dirk *Blasius*, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 74, Göttingen 1987).

Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971).

Moritz *Csáky*, Der Kulturkampf in Ungarn. Die kirchenpolitische Gesetzgebung der Jahre 1894/95 (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie VI, Graz/Wien/Köln 1967)

Moritz *Csáky*, Der Kulturkampf in Ungarn. Die kirchenpolitische Gesetzgebung der Jahre 1894/95 (ungedr. geisteswiss. Diss., Wien 1966).

Moritz *Csáky*, Die römisch-katholische Kirche in Ungarn. In: Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch*, (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. IV (Wien 1985) 248-331.

Robert *Davy*, Verwaltungsfragen. In: Eduard *Stepan*, (Hrsg.), Burgenland. Festschrift aus Anlaß der Vereinigung des Landes der Heidebauern und der Heinzen mit Deutschösterreich (Deutsches Vaterland. Zeitschrift für Heimat und Volk, 2. Jg., Wien 1920) 8-9.

Herbert *Hofmeister*, Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. In: Ulrike *Davy*, Helmut *Fuchs*, Herbert *Hofmeister*, Judith *Marte*, Ilse *Reiter* (Hrsg.) Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Wien 1990).

Wolfgang *Dax*, Burgenländisches Landesrecht. Grundlagen und Entwicklung. In: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971) 45-92.

Wolfgang *Dax*, Rechtsüberleitung 1921-1938-1945. Besonderheiten des Burgenländischen Landesrechtes. In: Wolfgang *Gürtler*, Gerhard J. *Winkler* (Hrsg.), Forscher-Gestalter-Vermittler. Festschrift Gerald Schlag (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland WAB, Band 105, Eisenstadt 2001) 57-66.

Joseph *Deckert*, Die Civilehe und ihre Gefahren für das christliche Volk. Mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses in Oesterreich-Ungarn (Wien 1895).

Elisabeth *Deinhofer*, Traude *Horvath* (Hrsg.), Grenzfall Burgenland 1921-1991 (Eisenstadt 1991).

Sabine *Demel*, Kirchliche Trauung – unerlässliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen? (Stuttgart/Berlin/Köln 1993).

Cäcilia *Döller*, Sakramentalität der Ehe – Punktueller oder dynamischer Prozeß? Inhalt und Problematik der Aussage von c. 1055 § 2 CIC/1983 (ungedr. kath.-theol. Diplomarbeit, Wien 1996).

Arne *Duncker*, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914 (Köln 2003).

Adelheid Maria *Ehrenhofer*, „Die Ehe unter Getauften ist ein Sakrament“: die konfessionsverbindende Ehe als Chance und Herausforderung (ungedr. kath.-theol. Diplomarbeit, Wien 2010).

August *Ernst*, Geschichte des Burgenlandes (Geschichte der österreichischen Bundesländer, Wien 1987).

Anton *Fennes*, Das Burgenland als Medienlandschaft. Die Entwicklung der gedruckten und elektronischen Medien im Burgenland seit dem Jahre 1945. In: Roland *Widder* (Hrsg.), Burgenland: Vom Grenzland im Osten zum Tor in den Westen (Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945. Bd. 5, Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek 6, Wien/Köln/Weimar 2000) 217-275.

Michael *Floiger*, Heimat Burgenland. Aus dem Geist der Freiheit geboren (Wien 2010).

Ursula *Floßmann*, Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht. (Linzer Schriften zur Frauenforschung, Linz ²2006).

Ursula *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Wien/New York ³1996).

Norbert *Frank*, Das österreichische Staatskirchentum am Beispiel der konfessionellen Schule im Burgenland. In: Burgenländische Heimatblätter 51 (1989) 126-134.

Wilhelm *Fuchs*, Die sogenannten Siebenbürgischen Ehen und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österreichischer Katholiken (Wien 1889).

Inken *Fuhrmann*, Die Diskussion über die Einführung der fakultativen Zivilehe in Deutschland und Österreich seit Mitte des 19. Jahrhunderts. (Rechtshistorische Reihe Bd. 177, Frankfurt/M./Berlin/ Bern/New York/Paris/Wien 1998).

Carmen *Furchheim*, Die Darstellung der österreichischen Frau der Zwischenkriegszeit anhand der Zeitschriften „Die Unzufriedene“ und „Häuslicher Ratgeber für Österreichs Frauen – Familienzeitung für Hauswirtschaft, Mode, Handarbeiten und Unterhaltung“ (ungedr. geisteswiss. Diplomarbeit, Wien 2009).

Gernot *Gallor*, Von der Scheidung von Tisch und Bett bis zum Konkordat von 1855 (ungedr. rechtswiss. Diplomarbeit, Graz 2012).

Walter *Goldingier*, Geschichte der Republik Österreich (Wien 1962).

Margarete *Grandner*, Ulrike *Harmat*, Begrenzt verliebt. Gesetzliche Ehehindernisse und die Grenze zwischen Österreich und Ungarn. In: Ingrid *Bauer*, Christa *Hämmerle*, Gabriella *Hauch* (Hrsg.), Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (L'Homme Schriften 10. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft, Wien/Köln/Weimar 2005) 285-304.

Christiane *Gruber*, Von Deutschwestungarn zum Burgenland. Die Entstehungsgeschichte eines österreichischen Bundeslandes. In: Elisabeth *Deinhofer*, Traude *Horvath* (Hrsg.), Grenzfall Burgenland 1921-1991 (Eisenstadt 1991) 11-41.

Otto *Guglia*, Die Angliederung des Burgenlandes an Österreich. In: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971) 3-14.

Otto *Guglia*, Das Werden des Burgenlandes. Seine Angliederung an Österreich vor 40 Jahren im Lichte teilweise unbekannten Materials (Burgenländische Forschungen 44, Eisenstadt 1961).

Ernst *Hanisch*, Bis daß der Tod euch scheidet. Katholische Kirche und Ehegesetzgebung in Österreich. In: Erika *Weinzierl*, Oliver *Rathkolb*, Rudolf G. *Ardelt*, Siegfried *Mattl* (Hrsg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993, Bd.1 (Wien 1995) 189-203.

Ernst *Hanisch*, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 1890-1990, Wien 1994).

Ernst *Hanisch*, Die Ideologie des Politischen Katholizismus 1918–1938 (Wien/Salzburg 1977).

Jutta *Hannessschläger*, Das Eheverständnis des CIC 1917 und CIC 1983 im Vergleich (ungedr. kath.-theol. Diplomarbeit, Wien 2004).

Ulrike *Harmat*, Abschied von Ungarn. Das Burgenland nach dem Anschluß. In: Elisabeth *Deinhofer*, Traude *Horvath* (Hrsg.), Grenzfall Burgenland 1921-1991 (Eisenstadt 1991) 65-99.

Ulrike *Harmat*, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918-1938 (Ius Commune Sonderheft 121, Frankfurt/M. 1999).

Ulrike *Harmat*, Divorce and Remarriage in Austria-Hungary: The Second Marriage of Franz Conrad von Hötzendorf. In: Austrian History Yearbook 32 (2001) 69-103.

Charlotte *Heidrich*, Burgenländische Politik in der Ersten Republik. Deutschnationale Parteien und Verbände im Burgenland vom Zerfall der Habsburgermonarchie bis zum Beginn des

autoritären Regimes (1918-1933) (Studien und Quellen zur österreichischen Zeitgeschichte 4, Wien 1982).

Eszter Cs. *Herger*, Tradition und Modernisierung in der Geschichte der Zivilehe in Ungarn. In: Andreas *Thier*, Guido *Pfeifer*, Philipp *Grzimek* (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren in der europäischen Rechtsgeschichte: Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker, München, 22. - 24. Juli 1998 (Frankfurt/M./Wien 1999) 275-282.

Rudolf *Hoke*, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte (Wien 1992).

Paul *Iby*, Eherecht im Burgenland (1921-1938). Eine rechtsgeschichtliche Studie über bürgerliches und kanonisches Recht (ungedr. theol. Diss., Rom 1967).

Paul *Iby*, Eherecht im Burgenland (1921-1938). Rechtsgeschichtliche Studie über ziviles und kirchliches Eherecht im Burgenland unter Einbeziehung der Geschichte des Eherechtes in Ungarn (Eisenstadt 1990).

Franz *Kadrnoska* (Hrsg.), Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938 (Wien/München/Zürich 1981).

Herbert *Kalb*, Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978. In: Gerald *Kohl*, Thomas *Olechowski*, Kamila *Staudigl-Ciechowicz*, Doris *Täubel-Weinreich* (Hrsg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (BRGÖ 1, Wien 2012) 27–43.

Stefan *Karner* (Hrsg.), Das Burgenland im Jahr 1945. Beiträge zur Landessonderausstellung 1985 (Eisenstadt 1985).

Heinrich *Klang*, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1/1 (Wien 1933).

Alphons *Klezl*, Die sogenannte Dispensehe und ihre rechtliche Beurteilung. Ein Versuch zur Lösung der umstrittenen Fragen (Leipzig/Wien 1928).

Gerhard *Klötzl*, Die Verwaltungsgliederung des späteren Burgenlandes 1848 – 1921 (Burgenländische Forschungen 83, Eisenstadt 2001).

Rudolf *Köstler*, Das österreichische Eherecht unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Eherechtes. In gemeinverständlicher Darstellung (Wien/Leipzig/München 1923).

Josef *Kremsmair*, Der Weg zum österreichischen Konkordat von 1933/34 (Dissertationen der Universität Salzburg 12, Wien 1980).

Johann *Kriegler*, Die politischen Führungskräfte des Burgenlandes in der Ersten Republik. In: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971) 134-159.

Johann *Kriegler*, Politisches Handbuch des Burgenlandes. 1. Teil (1921-1938) (Eisenstadt 1972).

Gunde *Krispin*, Hetzerin, Wunderkind, Vorzeigefrau – Adelheid Popp (ungedr. geisteswiss. Diplomarbeit, Graz 1989).

Martina *Kronthaler-Schirmer*, Die Aussagen des Österreichischen Episkopats zu Ehe und Familie in der Ersten und Zweiten Republik unter besonderer Berücksichtigung der Hirtenbriefe (ungedr. geisteswiss. Diplomarbeit, Wien 1996).

Alfred *Lang*, Bildung, Wissenschaft und Forschung. Zwischen burgenländischer Schulschande und europäischer Friedensuniversität. In: Elisabeth *Deinhofer*, Traude *Horvath* (Hrsg.), Grenzfall Burgenland 1921-1991 (Eisenstadt 1991) 219-242.

Rudolf *Leeb*, Herwig *Wolfram* (Hrsg.), Österreichische Geschichte. Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (Wien 2005).

Oskar *Lehner*, Familie-Recht-Politik. Die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert. Mit einem Geleitwort von Christian *Broda* und Walter *Hauser* (Linzer Universitätschriften, Monographien, Band 13, Wien/New York 1987).

Oskar *Lehner*, Entwicklungslinien des österreichischen Familienrechts im 20. Jahrhundert (Wien 1987).

Peter *Leisching*, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien. In: Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch*, Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. IV: Die Konfessionen (Wien 1985) 1-247.

Arthur *Lenhoff*, Auflösung der Ehe und Wiederverhehlchung. Beiträge zum österreichischen Eherecht (Wien 1926).

Irmtraut *Lindeck-Pozza*, Zur Vorgeschichte des Venediger Protokolls. In: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv. (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971) 15-44.

Friedrich *Maassen*, Unser Eherecht und das Staatsgrundgesetz (Wien 1878).

Karin *Mayer*, „Drum prüfe, wer sich ewig bindet, ob sich das Herz zum Herzen findet.“ Religiöse Eheratgeber im 19. Jahrhundert (ungedr. kath.-theol. Diplomarbeit, Wien 1996).

Desider *Márkus*, Die ungarischen kirchenpolitischen Gesetze. Ehegesetz. Religion der Kinder. Staatliche Matriken. Uebersetzt und mit Anmerkungen versehen (Budapest 1895).

Christian *Neschwara*, Eherecht und „Scheinmigration“ im 19. Jahrhundert: Siebenbürgische und ungarische, deutsche und Coburger Ehen. In: Gerald *Kohl*, Thomas *Olechowski*, Kamila *Staudigl-Chiechowicz*, Doris *Täubel-Weinreich* (Hrsg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (BRGÖ 1, Wien 2012) 101-117.

Christian *Neschwara*, Das ABGB in Ungarn. In: Elisabeth *Berger* (Hrsg.), Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Eine europäische Privatrechtskodifikation. Band III: Das ABGB außerhalb Österreichs (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 57, Berlin 2010) 33-133.

Christian *Neschwara*, Rezeption als Reform: Das ungarische Eherecht im österreichischen Burgenland nach 1921. In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 11. Jg. (1989) 39-62.

Eva *Nickl*, Glaubenssache. Die evangelische und katholische Kirche des Burgenlandes seit 1921. In: Elisabeth *Deinhofer*, Traude *Horvath* (Hrsg.), Grenzfall Burgenland 1921-1991 (Eisenstadt 1991) 105-114.

Julius *Ofner*, Der Ur-Entwurf und die Berathungsprotokolle des Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches I (Wien 1889).

Christian *Pape*, „So erniedrigt wurde das menschliche Wesen wohl nie, wie durch die Psychoanalyse.“ Katholische Kritik an der Psychoanalyse in der Ersten Republik (ungedr. historisch-kulturwiss. Diplomarbeit, Wien 2006).

Christof *Penker*, Die Mangelhaftigkeit der Ehe im staatlichen und im kanonischen Recht (ungedr. rechtswiss. Diplomarbeit, Graz 2009).

Peter *Pfleger*, Gab es einen Kulturkampf in Österreich? (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung 573, München 1997).

Josef *Pöck*, Von Westungarn zum Burgenland. Ein Beitrag über die Entstehung der kirchlichen Verwaltung im Burgenland (Wien 1974).

Martin F. *Polaschek*, Die Rechtsentwicklung in der Ersten Republik. Die Gesetzgebung im Verfassungs- und Strafrecht von 1918-1933 (ungedr. rechtswiss. Dissertation, Graz 1992).

Martin F. *Polaschek*, Die Rezeption des österreichischen Rechtes im Burgenland. 70 Jahre Burgenland bei Österreich. In: Geschichte und Gegenwart. Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Gesellschaftsanalyse und politische Bildung 10 (1991) 229-256.

Helmut *Prader*, Ehe und Familie als naturrechtliche Ordnungseinheit (ungedr. kath.-theol. Diplomarbeit, Wien 1999).

Bruno *Primetshofer*, Ehe und Konkordat. Die Grundlinien des österreichischen Konkordats-Eherechtes 1934 und das geltende österreichische Eherecht (Wien 1960).

Konrad *Prugg*, Die Organisation der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung des Burgenlandes. Rechtsgrundlagen und Rechtsentwicklung 1921-1991 (ungedr. rechtswiss. Diss., Wien 1992).

Josef *Rittsteuer*, Die kirchliche Entwicklung des Burgenlandes. In: Burgenländisches Landesarchiv, (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971) 160-177.

Julius *Roller*, Österreichisch-Deutsche Eherechtsangleichung (Wien 1929).

Karl *Satter*, Die Trennbarkeit kirchlicher Ehen. In: Oesterreichische Anwalts-Zeitung (XII. Jg., Nr. 17 vom 6. September 1935) 316-321.

Stefan *Schima*, Das Eherecht des ABGB 1811. In: Gerald *Kohl*, Thomas *Olechowski*, Kamila *Staudigl-Chiechowicz*, Doris *Täubel-Weinreich* (Hrsg.), Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen (BRGÖ 1, Wien 2012) 13-26.

Gerald *Schlag*, „Aus Trümmern geboren ...“ (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland WAB, Band 106, Eisenstadt 2001).

Gerald *Schlag*, Burgenland. In: Erika *Weinzierl*, Kurt *Skalnik*, Österreich 1918-1938, Bd. 2 (Wien 1983) 747-800.

Gerald *Schlag*, Die politischen Parteien des Burgenlandes 1921-1934. In: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg.), 50 Jahre Burgenland. Vorträge im Rahmen der Landeskundlichen Forschungsstelle am Landesarchiv (Burgenländische Forschungen, Sonderheft III, Eisenstadt 1971) 93-124.

Silvia *Schmit*, Michael Gangl. Biographie des Priesters unter besonderer Berücksichtigung seines politischen Wirkens (ungedr. geisteswiss. Diss., Wien 1989).

Dieter *Schwab*, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit (Bielefeld 1967).

Isidor *Schwartz*, Die geschichtliche Entwicklung des ungarischen Eherechtes. In: Ungarische Revue 14 (Budapest 1894) 178-209.

Isidor *Schwartz*, Die Nothwendigkeit des einheitlichen staatlichen Eherechtes in Ungarn. In: Ungarische Revue 15 (Budapest 1895) 54-72.

Fritz *Schwind*, Kommentar zum österreichischen Eherecht (Manzsche Handkommentare zum österreichischen Recht 1, Wien 1951).

Johann *Seedoch*, 60 Jahre Burgenland (1921-1981). In: Südostdeutsches Archiv 24/25 (1981/82) 130-146.

Friedrich *Stadler*, Spätaufklärung und Sozialdemokratie in Wien 1918-1938. Soziologisches und Ideologisches zur Spätaufklärung in Österreich. In: Franz *Kadrnoska* (Hrsg.), Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938 (Wien/München/Zürich 1981) 441-473.

Markus *Steppan*, Die Wurzeln der „eilvernehmlichen Scheidung“ im österreichischen Eherecht. In: Borut *Holcman*, Gernot *Kocher* (Hrsg.), Kirche und Staat: Festschrift für Stanislav Ojnik zum 75. Geburtstag (Cerkev in država: zbornik ob 75-letnici rojstva Stanislava Ojnika) (Maribor 2007) 315-324.

Markus *Steppan*, Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten im ABGB des 19. Jahrhunderts. In: Institutions of Legal History with special regard to the legal culture and history (Pécs 2011) 159–187.

Matthias *Szabó*, Oktroyierter Umbruch oder beherzter Aufbruch? Die pastoralen Folgen der Angliederung Deutschwestungarns an Österreich für die katholische und evangelische Kirche im Burgenland (ungedr. kath.-theol. Diplomarbeit, Wien 2009).

Felix *Tobler*, Zur Verwaltung des Burgenlandes 1918-1946. In: Stefan *Karner* (Hrsg.), Das Burgenland im Jahr 1945 (Beiträge zur Landessonderausstellung 1985, Eisenstadt 1985) 38-48.

Ungarisch-Königliches Innenministerium (Hrsg.), Über das Eherecht, über die Religion der Kinder und über die staatlichen Matrikeln (Amtliche Ausgabe, Budapest 1895) (liegt in der Burgenländischen Landesbibliothek, 45.020-A).

Günter Michael *Unger*, Die Christlichsoziale Partei im Burgenland (Burgenländische Forschungen 49, Eisenstadt 1965).

Karl *Vocelka*, Verfassung oder Konkordat? Der publizistische und politische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868 (Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 17, Wien 1978).

Ludwig *Wahrmund*, Dokumente zur Geschichte der Eherechtsreform in Österreich (Innsbruck 1908).

Adam *Wandruszka*, Felix von *Schroeder*, Ruprecht *Steinacker* (Hrsg.), Südostdeutsches Archiv Bd. 24/25 (München 1981/82).

Adam *Wandruszka*, Peter *Urbanitsch* (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848 bis 1918. Bd. IV: Die Konfessionen (Wien 1985).

Erika *Weinzierl*, Der Episkopat. In: Ferdinand *Klostermann*, Hans *Kriegl*, Otto *Mauer*, Erika *Weinzierl* (Hrsg.), Kirche in Österreich 1918-1965, Bd. 1 (Wien 1967) 21-77.

Erika *Weinzierl*, Kurt *Skalnik* (Hrsg.), Österreich 1919-1938. Geschichte der Ersten Republik, Bd. 1 und 2 (Graz/Wien/Köln 1983).

Erika *Weinzierl-Fischer*, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (Schriftenreihe des Arbeitskreises für österreichische Geschichte, Wien 1960).

Herwig *Wolfram* (Hrsg.), Österreichische Geschichte 1890-1990 (Wien 1994).

Roland *Widder*, Der burgenländische Landtag. In: Herbert *Schambeck* (Hrsg.), Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich (Wien 1992) 167-232.

Roland *Widder*, Herbert *Dachs* (Hrsg.), Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945. Bd. 5, Burgenland: Vom Grenzland im Osten zum Tor in den Westen (Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek 6, Wien/Köln/Weimar 2000).

Silvia *Zámečník*, Interriuelle und interkonfessionelle Bestimmungen im kanonischen Ehe-recht (kath.-theol. Diplomarbeit, Wien 1997).

Internetquellen

Christian *Neschwara*, Überleitung ungarischen Rechts im österreichischen Burgenland. In: *J. Neckář, M. Radvan, D. Sehnálek, J. Valdhans (Hrsg.), Dny práva – 2008 – Days of Law (Acta Universitatis Brunensis Juridica 337, Brunn 2009)* (4.1.2013):

<http://www.law.muni.cz/sborniky/dp08/files/pdf/historie/neschwara.pdf>

Diözese Eisenstadt, Kurzbiographie Bischof Paul Iby:

<http://www.martinus.at/bischof/pauliby/> (20.1.2013)

Österreichische Nationalbibliothek, ANNO (Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften), Arbeiterinnen-Zeitung:

http://anno.onb.ac.at/info/aiz_info.htm (20.1.2013)

Österreichische Nationalbibliothek, Recherchetipps für FamilienforscherInnen, Stichwort „Matriken“:

http://www.onb.ac.at/ben/ivs/famforsch_hilfsmittel.htm (20.1.2013)

Österreichisches Parlament, Biographien („Wer ist Wer“):

Dr. Felix Frank:

http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00285/index.shtml, (30.1.2013)

Dr. Franz Dinghofer:

http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_00219/index.shtml, (30.1.2013)

Dr. Viktor Kienböck:

http://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01964/index.shtml (30.1.2013)

Lebenslauf

Christiane Gruber

Geburtsdatum 27. Juni 1956

Geburtsort Wien

Staatsbürgerschaft Österreich

Schulbildung:

1974 Matura

1974 Lehramtsstudium Deutsch und Geschichte

2008 Diplomstudium Geschichte

Berufliche Tätigkeiten:

1990 – 1994 Leiterin der Regionalstelle Süd (Außenstelle des Landesverbandes Burgenländischer Volkshochschulen)

1995 – 1996 Hauskrankenhilfe Niederösterreich – Caritas (Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit)

1997 – 2003 Institut für Demographie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften – ÖAW (Administration, Bibliothek)

seit 2004 Büro des Betriebsrats der ÖAW (Administration)

Publikationen:

Christiane Gruber, Christine Teuschler (Hrsg.), Ober- und Unterbildeiner Dorfkalender. Ein Dorf an der Grenze. Ober- und Unterbildein 1921 – 1991 (Eisenstadt 1991).

Christiane Gruber: Von Deutschwestungarn zum Burgenland. In: Elisabeth Deinhofer, Traude Horvath (Hrsg.), Grenzfall Burgenland 1921 – 1991 (Eisenstadt 1991).

Georg Gombos, Christiane Gruber, Christine Teuschler (Hrsg.), „... und da sind sie auf einmal dagewesen.“ Zur Situation von Flüchtlingen in Österreich. Beispiel Rechnitz (Eisenstadt 1992).

Preise: Ludo-Hartmann-Förderungspreis 1993

Abstract

Als jene deutschwestungarischen Gebiete, die in Österreich das selbständige Bundesland Burgenland bilden sollten, 1921/1922 an Österreich kamen, wurde hier vorläufig das bestehende ungarische Recht beibehalten. Gleichzeitig mit der Prämisse, mögliche Ausnahmen zuzulassen, wurde damit begonnen, auf dem Wege von Verordnungen schrittweise eine Rechtsangleichung an das österreichische Recht durchzuführen.

Abweichend vom österreichischen Eherecht kannte die ungarische Gesetzgebung seit 1895 die obligatorische Zivilehe, die unabhängig von der Religionszugehörigkeit unter bestimmten Umständen eine vollständige Auflösung der Ehe mit der Möglichkeit einer zivilen Wiederverheiratung auch für Katholiken vorsah und im europäischen Kontext als eine moderne und zeitgemäße Form der Eherechtsordnung galt. Erste Übergangsbestimmungen für das Eherecht wurden im Zuge der sogenannten Juliverordnungen 1921 getroffen, in denen die Wirksamkeit der Rechtsgültigkeit bereits in Zusammenhang mit der Landesbürgerschaft des Ehemannes zum Zeitpunkt der Eheschließung in Verbindung gesetzt wurde. Damit war schon zu einem frühen Zeitpunkt eine Maßnahme getroffen worden, die den Erwerb der sogenannten vollständigen burgenländischen Landesbürgerschaft für Österreicher außerhalb des Burgenlandes verhindern sollte. Auf diese Art wollte man den zahlreichen Bestrebungen und der vielfach durchgeführten Praxis vieler Österreicher und Österreicherinnen entgegenwirken, die auf dem Umweg einer neuen Staatsbürgerschaft die Auflösung ihrer katholischen Ehe zu erwirken versuchten.

Erste Überlegungen zur Beibehaltung des ungarischen Eherechtes im Burgenland aufgrund der gut eingeführten Praxis kamen von Seiten des Justizministeriums und wurden auch von der Verwaltungsstelle für das Burgenland unterstützt und gutgeheißen. Einwände gab es von dieser Stelle jedoch gegen die Restriktionen im Hinblick auf die Landesbürgerschaft. Kurzfristig schien es, als ob man nach der Demissionierung von Bundeskanzler Schober am 24. Mai 1922 die Frage der Rechtsangleichung im Bezug auf das Eherecht der neuen Regierung (Seipel) überlassen wollte. Am 29. Mai 1922 wurde jedoch die Entscheidung getroffen, dass die in Österreich geltenden Eherechtsbestimmungen erst am 1. Jänner 1924 und überdies nur dann in Kraft treten sollten, wenn nicht vorher der burgenländische Landtag den Beschluss über die Fortdauer der geltenden Bestimmungen gefasst hätte.

Am 12. Oktober 1922 fiel mit den Stimmen der Sozialdemokraten, Großdeutschen und des Bauernbundes und gegen die Stimmen der Christlichsozialen die Entscheidung für die Beibe-

haltung des bisherigen ungarischen Eherechtes. Damit galten in Österreich zwei Eherechtsordnungen.

Eine weitere Zäsur trat mit dem Konkordat von 1933/1934 ein. Nun bestand im Burgenland zusätzlich die Möglichkeit zur staatlich anerkannten konfessionellen Eheschließung.

Nur einige Monate nach dem „Anschluß“ Österreichs an Deutschland wurde mit 1. August 1938 das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung“ wirksam, womit erstmals für ganz Österreich die obligatorische Zivilehe galt.

Nach dem Ende der NS-Herrschaft blieb in Österreich das deutsche Ehegesetz nach Eliminierung des typisch nationalsozialistischen Gedankenguts grundsätzlich in Kraft; ausnahmslos und ohne Unterschied der Konfession gilt nun für alle das staatliche Eherecht.

Mit dem ungarisch-burgenländischen Eherecht, das den Katholiken unbenommen ließ, sich nach der staatlichen Eheschließung auch kirchlich zu verheiraten, besaß das Burgenland – bis heute fast unbemerkt – bereits in der 1. Republik ein modernes Eherecht.